



Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes NRW, Rochusstraße 360, 50827 Köln

Seite 1 von 1

An
Den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

03.06.2015

Aktenzeichen:
140-10 (c)

VORLAGE
16/2962

A14

Betreff: Sitzung des Rechtsausschusses am 10. Juni 2015
Vorlage des Tätigkeitsberichtes 2013/2014 des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen den Tätigkeitsbericht 2013/2014 des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Gemäß der Anmeldung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen soll dieser Gegenstand der Tagesordnung der Rechtsausschuss-Sitzung am 10. Juni 2015 sein. Den Bericht habe ich als PDF-Version beigefügt.

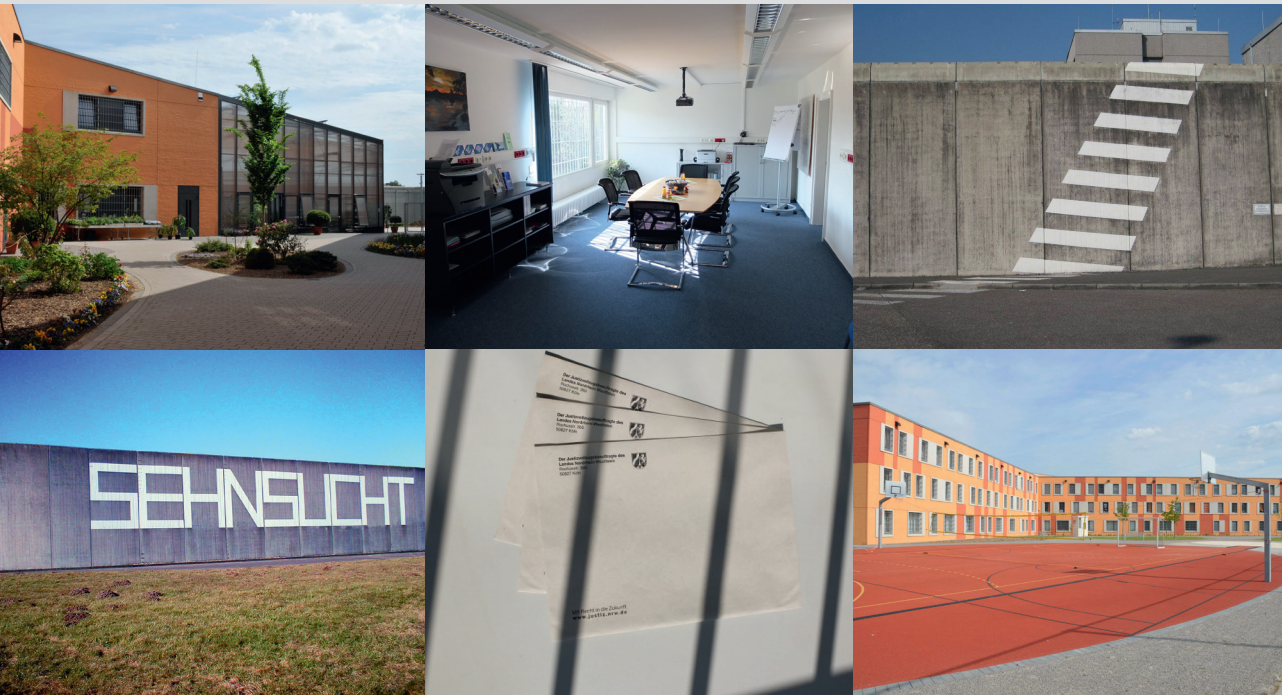
Ich bin gerne bereit, eine circa zehnmündliche mündliche Stellungnahme zu dem Bericht abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Michael Kubink

Der Justizvollzugsbeauftragte
Prof. Dr. M. Kubink
Rochusstraße 360
50827 Köln
Telefon: 0221 80138-46
Telefax: 0221 80138-48
poststelle@justizvollzugs-
beauftragter.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien 5
bis Haltestelle
Rektor-Klein-Straße



Tätigkeitsbericht

des Justizvollzugsbeauftragten
des Landes Nordrhein-Westfalen

2013 – 2014

Tätigkeitsbericht
des Justizvollzugsbeauftragten
des Landes Nordrhein-Westfalen
2013/2014

Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Michael Kubink
Rochusstraße 360
50827 Köln

Vorwort

Als im März vergangenen Jahres mein verehrter wissenschaftlicher Lehrer *Michael Walter* verstarb, dachte ich nicht entfernt daran, ihn in dieser von ihm geschaffenen und ausgestalteten Position des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen zu „beerben“. Soweit ich es rekonstruieren kann, hat man mich mit diesem Amt betraut, weil ich selbst Wissenschaftler bin und weil ich nach meiner vorherigen elfjährigen Tätigkeit als Referatsleiter in der Strafrechtsabteilung des Landesjustizministeriums die Justiz und ihre Abläufe – wenn bisher freilich auch kaum vollzugsbezogen – gut kenne.

Zum 1. Oktober 2014 habe ich dieses Amt übernommen. Nach nun einem knappen halben Jahr konnte ich mir einen ersten Überblick über die Anforderungen an das Amt und die Realisierungsmöglichkeiten eigener Vorstellungen und Ideen verschaffen. Der Justizvollzugsbeauftragte soll gemäß seiner ministeriell verfassten Aufgabenstellung insbesondere an der menschenrechtsorientierten Weiterentwicklung des Strafvollzuges mitwirken. Diese Formulierung löst bei mir zwei Assoziationen aus: Zum einen erinnert sie mich an die „Zukunftsklausel“, die das Bundesverfassungsgericht bei seiner Entscheidung zur Notwendigkeit einer eigenständigen gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzuges im Mai 2006 festgeschrieben hat, dass nämlich eine nachhaltige, empirisch fundierte Überprüfung und Fortentwicklung des Strafvollzuges inhaltlich und organisatorisch sichergestellt werden müsse. Zum anderen kommt mir sogleich das Werk von *Horst Schüler-Springorum* – einem der wissenschaftlichen Lehrer von *Michael Walter* – in den Sinn, der eine „Kriminalpolitik für Menschen“ forderte. Gemeint ist ein kriminalitätsbezogenes Gestaltungsinteresse, das seinen eigentlichen Bezugspunkt und Adressaten nicht aus den Augen verliert, das realistisch und alltagsbezogen greifbar ist.

So verstehe ich auch das Mandat des Justizvollzugsbeauftragten – als Mitgestalter eines „Strafvollzuges für Menschen“, der sich zwar der systemischen Begrenztheiten einer „totalen Institution“ bewusst ist, der das Leben der Gefangenen (und Bediensteten) in dieser Einrichtung aber in seinen verschiedenen Facetten wahrnimmt und damit möglichst viel an Normalität bewahren oder aber herstellen will (Angleichungsgrundsatz). *Bachmann* hat in seiner kürzlich veröffentlichten

Vorwort

ten Dissertation „Bundesverfassungsgericht und Strafvollzug“ unserem höchsten Gericht eine „Lotsenfunktion“¹ für einen menschenrechtsorientierten Strafvollzug zugewiesen. Etwas bescheidener könnte man die Funktion des Landesvollzugsbeauftragten vielleicht mit der eines Brückenbauers zwischen Theorie und Praxis, zwischen Ideal und Realität umschreiben.

Im politischen Diskurs sollte der Vollzugsbeauftragte beratend an einer rationalen – systembezogenen – Kriminalpolitik mitwirken, also an einer Politik, die sich sozialen Wandlungsprozessen nicht verschließt, die gesellschaftliche Realitäten ernst nimmt und es zulässt, neues Denken auch möglichst weitgehend in den Strafvollzug hineinzutragen. Die Metapher der Rationalität zielt dabei auf plan- und maßvolles sowie nachhaltiges Handeln ab. Außerdem müssen Überprüfungs- und Korrekturmöglichkeiten konzeptionell einbezogen sein.²

Die Einrichtung des Justizvollzugsbeauftragten ist deshalb wichtig, weil sie von außen auf das System schaut und damit die jedem bekannte Blickverengung des Insiders und – wenn man es vorsichtig formuliert – auch die schnell entstehende Selbstgenügsamkeit verhindern soll. In dieser Sichtweise kommt dem Justizvollzugsbeauftragten eine Appellfunktion zu, die den Hinweis, „man verstehe sein Geschäft“ und „benötige keine Überprüfung“ nicht als hinreichendes Qualitätsmerkmal akzeptieren kann. Gerade im Zeichen des neuen Landesstrafvollzugsgesetzes aus dem Januar 2015 ist Offenheit und Nachdenken über neue Wege gefragt.

Mir geht es darum, Themen den Beteiligten in das Bewusstsein zu rücken, Anregungen und Vorschläge zu machen und als Gesprächspartner zur Verfügung zu stehen. Der Justizvollzugsbeauftragte versteht sich im Hinblick auf wahrgenommene Missstände keineswegs als Ankläger, sondern vielmehr als Mediator, der zwischen den verschiedenen Interessen zu vermitteln versucht.

Michael Kubink, Köln im März 2015

¹ Bachmann, Bundesverfassungsgericht und Strafvollzug, S. 26 und 405.

² In diesem Sinne schon Schüler-Springorum, Kriminalpolitik für Menschen, S. 175.

Thesenhafte Zusammenfassung

Dieser vor die Klammer gezogene Abschnitt beinhaltet keine Zusammenfassung von Befunden im herkömmlichen Sinne. Im Vordergrund stehen unsere Ableitungen – Einschätzungen und Folgerungen – aus den unsererseits gewonnenen Erkenntnissen. Diese beruhen auf den Eingaben von Gefangenen und Bediensteten, auf zahlreichen Gesprächen mit Anstaltsleitern und deren Mitarbeitern sowie mit Gefangenvertretungen und einzelnen Gefangenen und natürlich auf eigenen Wahrnehmungen im Rahmen von Anstaltsbesuchen. Sie werden grundiert und ergänzt durch die Auswertung von Forschungsbefunden aus dem Bereich des Strafvollzugs.

Natürlich kann auf diese Weise kein vollständiger Eindruck vom Strafvollzugssystem und seinen möglichen Schwachstellen entstehen. Und naturgemäß gerät bei einer solchen problembezogenen Sichtung das „was funktioniert“ in den Hintergrund. Gleichwohl meine ich, dass angesichts der vorhandenen Erfahrungen in der Einrichtung des Justizvollzugsbeauftragten ein Problembewusstsein entstanden ist, welches die nachstehenden Erwägungen nicht als bloße „kritische Fiktion“ erscheinen lässt.

Die thesenhafte Darstellung enthält notwendig Verkürzungen. Sie soll aber der Blickschärfung und der „Vorabinformation“ – gerade auch für den „eiligen Leser“ – dienen. Ihre Reihung gibt keine inhaltliche Gewichtung wieder, sondern entspricht der Chronologie dieses Berichtes. Aus dieser Perspektive lassen sich folgende Aspekte formulieren:

1. Dem Justizvollzugsbeauftragten geht es um eine Homogenisierung von Eingabenmanagement und konzeptionell-analytischer Tätigkeit. Dazu wurde die Vorgangserfassung durch Anlage einer neuen Datenbank modernisiert und optimiert. Die neue Software bietet die Möglichkeit, auch große Datenmengen zu verarbeiten, und die an den Justizvollzugsbeauftragten gerichteten Eingaben dadurch differenzierter zu erfassen und sie inhaltsanalytisch zugänglich zu machen (vgl. S. 19 ff.).

Thesenhafte Zusammenfassung

2. Rund 75 % der Eingaben stammen von Gefangenen aus dem geschlossenen Vollzug (389 von 516 im Jahr 2013 und 349 von 460 im Jahr 2014). Im Vordergrund stehen dabei Aspekte des „Umgangs mit den Gefangenen“, „Außenkontakte“ und Fragen der „medizinischen Versorgung“ (vgl. S. 26 ff.).
3. Im Bereich der medizinischen Versorgung wurde dem Justizvollzugsbeauftragten seitens beteiligter Anstalten vereinzelt die Prüfungskompetenz hinsichtlich der Beschwerden Gefangener abgesprochen. Diese Einschätzung ist nach unserem Verständnis nur insoweit zutreffend als es um originäre medizinisch-fachliche Fragestellungen geht (vgl. S. 67 f.). Dem Justizvollzugsbeauftragten kommt aber durchaus eine allgemeine Prüfungskompetenz hinsichtlich der Stimmigkeit von Behandlungsabläufen (z.B. hinsichtlich der Wartezeit auf eine Behandlung) und bezüglich der Handlungs- und Entscheidungs-transparenz gegenüber den Gefangenen zu.
4. Als geeignet erachtet wird der in gemeinsamen Diskussionen mit dem Patientenbeauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen entstandene Vorschlag, eine „ärztliche Schlichtungsstelle für den Justizvollzug“ einzurichten (vgl. S. 76 ff.).

Hierdurch könnte die Transparenz der vollzuglichen Gesundheitsfürsorge im Rahmen des Beschwerdemanagements nicht unerheblich erhöht werden. Organisatorisch ist eine bei den Ärztekammern angesiedelte, von der Vollzugshierarchie losgelöste und mit „neutralen“ Medizinerinnen besetzte Einrichtung nach dem Modell einer „Gutachterstelle“ denkbar.

5. Der Umgang mit „psychisch-auffälligen Gefangenen“ ist eine grundlegende Aufgabenstellung des Strafvollzugssystems (vgl. S. 79 ff.). Diese kann mit den bisher praktizierten Maßnahmen und in den vorhandenen Strukturen nur unzulänglich erfüllt werden. Die eher geringe Anzahl von Behandlungsplätzen im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg bietet für die tatsächliche Zahl betroffener Gefangener kein flächendeckendes An-

gebot. Der Bedarf wird auch im Zusammenspiel mit weiteren Maßnahmen in diesem Bereich derzeit nicht gedeckt.

Es ist über neue Lösungsansätze nachzudenken. Im Zuge dessen ist die Begrifflichkeit des „psychisch-auffälligen-Gefangenen“ zu definieren und die Größenordnung der betreffenden Klientel ist genauer zu analysieren. Es spricht viel dafür, dass wir bisher nur die „Spitze des Eisbergs“ sehen. Aktuelle Diskussionen in anderen Bundesländern verdeutlichen zugleich, dass es sich hier nicht um ein spezifisch nordrhein-westfälisches Problem handelt.

Kurz- bis mittelfristig sollte mit Fortbildungsmaßnahmen (vgl. S. 86 f.), einer verstärkten Kooperation mit – auch auswärtigen – Kliniken (vgl. S. 88) und einer Erweiterung der Behandlungsplätze im Justizvollzugskrankenhaus (vgl. S. 88) versucht werden, die vorhandenen Angebote auszubauen und zu verbessern.

6. Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ist noch stärker als bisher im Sinne von §§ 69 Abs. 2 Nr. 5, 70 StVollzG NRW als gesetzlich eng umrissene Ausnahme zu verstehen (vgl. S. 89 ff.).
7. Der Kommunikation mit der Außenwelt kommt eine wichtige Funktion zu (S. 96 ff.). Sie dient der Angleichung und soll zugleich schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenwirken. Besondere Bedeutung erlangt dabei – gerade auch nach der Lesart des neuen Strafvollzugsgesetzes für Nordrhein-Westfalen (siehe §§ 18, 19 StVollzG NRW) – die familienfreundliche Vollzugsgestaltung. Nach Ansicht des Justizvollzugsbeauftragten sind diverse Beispiele denkbar, in denen sich das neue Verständnis realisieren lässt:

Etwa durch

- die vorrangige Gewährung solcher Besuchskontakte,
- die Förderung sonstiger Außenkontakte, namentlich Telefonate, sowie von entsprechenden Ausgängen und Ausführungen (z.B. zur Einschulung).

Thesenhafte Zusammenfassung

Entscheidend ist neben Häufigkeit und Dauer der Besuche vor allem aber auch die Ausgestaltung. Insoweit stellen sich u.a. folgende Fragen:

- Sind die Besuchstermine mit Betreuungszeiten bzw. der Schulpflicht vereinbar; sind namentlich Wochenendbesuche möglich?
- Wird das Kind sorgsam auf den Besuch vorbereitet (z.B. kindgerechte Erklärung des Prozedere durch Bedienstete bzw. anschauliche Darstellung durch Plakate o.ä.)?
- Sind die Besuchsräumlichkeiten kindgerecht bzw. familiengerecht gestaltet?
- Ist Körperkontakt bzw. körperliche Nähe erlaubt?

Projekte, die insbesondere den Kindern inhaftierter Personen die erforderlichen Hilfestellungen bieten (wie z.B. „Freiräume“ in Bielefeld-Brackwede), sind zu fördern.

8. Der Umgang mit den Anträgen Gefangener ist transparenter zu gestalten (vgl. S. 101 ff.). Gefangene erhalten derzeit regelmäßig keine Belege hinsichtlich der Abgabe oder gar des Inhalts ihrer Anträge. Angeregt wird die Aushändigung einer „Empfangsbestätigung“. Dies dürfte nach hiesiger Einschätzung keinen allzu großen Verwaltungsaufwand zur Folge haben und könnte eine nicht zu unterschätzende positive Wirkung im Sinne von Zufriedenheit und allgemeiner Zugänglichkeit bei den Gefangenen auslösen.

Wichtiger noch erscheint uns aber, den Bearbeitungsvorgang an sich und vor allem die Ergebnismitteilung transparent zu machen.

9. Das Gebot der Trennung von Erwachsenen- und Jugendvollzug wird nach den hier gewonnenen Erfahrungen im Zuge der Wahrnehmung von Gerichtsterminen nicht selten durchbrochen (vgl. S. 103 ff.). Aus Sicht des Justizvollzugsbeauftragten wird angeregt, das Verfahren in einschlägigen Fällen noch einmal grundsätzlich zu überdenken und mögliche Vermeidungsalternativen vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vor-

gaben stärker in den Fokus zu rücken. Wir plädieren für Folgendes:

- Bei der Prüfung der Unerlässlichkeit einer solchen Überstellung sollte die Alternative des Einzeltransportes stärker berücksichtigt werden.
- Für den Fall, dass der betroffene Gefangene durch die Überstellung aus einer seiner Behandlung und Resozialisierung dienenden Maßnahme der Aus- oder Weiterbildung für mehr als einen Tag herausgenommen werden müsste, sollte hiervon Abstand genommen und in jedem Falle ein Einzeltransport durchgeführt werden.
- Sollte die Überstellung hiernach dennoch unerlässlich sein, muss deren Dauer auf ein absolutes Minimum reduziert werden.

10. Die opferbezogene Vollzugsgestaltung (vgl. S. 120 ff.) wurde durch das neue Strafvollzugsgesetz für Nordrhein-Westfalen in zahlreichen Facetten kodifiziert (dazu die Übersicht auf S. 124 ff.). Die nun anstehende Umsetzung eines opferbezogenen Vollzugsverständnisses ist in den Anstalten als „Gesamtprojekt“ (vgl. S. 131) zu verstehen, bei dessen Realisierung den neuen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern eine entscheidende koordinierende Funktion zukommt. Ihre Rolle betrifft vor allem die Unterstützung bei der Geltendmachung von Opferinformationsansprüchen (dazu die Übersicht auf S. 139 ff.).

Noch recht unvertraute Maßnahmen wie der Täter-Opfer-Ausgleich aus dem Vollzug heraus sollten behutsam vorangetrieben werden, wobei maßgeblich auf die Belange der Opfer Rücksicht zu nehmen ist, deren „sekundäre Viktimisierung“ auf jeden Fall zu vermeiden ist.

11. Der demographische Wandel macht auch vor dem Strafvollzug nicht Halt (vgl. S. 150 ff.). Zum Stichtag 31. März 2014 waren in Nordrhein-Westfalen 1.458 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte zwischen 50 und unter 60 Jahre alt. 532 Personen, die über 60 Jahre alt waren, befanden sich zu diesem Zeitpunkt

Thesenhafte Zusammenfassung

im nordrhein-westfälischen Strafvollzug (vgl. Abbildung 22, S. 152). Aus diesen Daten ergibt sich Handlungsbedarf speziell für „lebensältere Gefangene“ und für Anpassungen der Anstalten an einen „Altenstrafvollzug“. Bereits existierende Maßnahmen und die zugrundeliegenden Konzepte in den Justizvollzugsanstalten in Detmold (näher S. 154 ff.) und Bielefeld-Senne (näher S. 158 ff.) bieten gute Anknüpfungspunkte für einen Ausbau entsprechender Angebote.

12. Die Angebotslage der Sozialtherapie (vgl. S. 161 ff.) hat sich in NRW verbessert. Mit den zum 31. Dezember 2014 verfügbaren 287 Haftplätzen erfolgte gegenüber der Lage zum Anfang dieser Berichtsperiode (März 2013) eine beachtliche Ausweitung der landesweiten Kapazitäten um 23 % (vgl. die Übersicht gemäß Abbildungen 23 und 24, S. 161 f.). Dafür ist insbesondere die Neugründung der sozialtherapeutischen Abteilung in der JVA Siegburg verantwortlich, in der seit Juni 2013 45 Plätze zur Verfügung stehen. Nicht zu übersehen ist freilich, dass NRW damit in quantitativer Hinsicht im Vergleich der Bundesländer immer noch einen der hinteren Plätze einnimmt.

Die Sozialtherapie darf im nordrhein-westfälischen Strafvollzug kein Luxusprodukt sein, welches dazu verleiten könnte, nur die geringen Risiken und die einfachen Fälle dorthin aufzunehmen. Der Strafvollzug muss sich mit seinen spezialisierten Angeboten gerade auch den „schwierigen Fällen“ und den „hohen Risiken“ zuwenden.

Hoffnungsvolle Ansatzpunkte für einen funktionalen Ausbau der Sozialtherapie bietet insbesondere das neue Landesstrafvollzugsgesetz (vgl. §§ 13, 88, 90 StVollzG NRW). Die Sozialtherapie soll danach enger in die Entlassungsvorbereitung eingebunden und zugleich zur Nachsorge herangezogen werden. In der Gewährung von neuen Nachsorgemöglichkeiten versteht sich die Sozialtherapie nicht nur selbst als neuer Anbieter (vgl. § 90 Abs. 2 StVollzG NRW), sondern zugleich als Bestandteil eines integrativen Konzepts, in dem sie sich mit externen Nachsorgeeinrichtungen vernetzen will.

Entsprechende „Andockstellen“ für Nachsorgemaßnahmen sind bei der sozialtherapeutischen Anstalt in Gelsenkirchen bereits vorhanden. Beim anstehenden Standortwechsel nach Bochum, der bis Ende 2017 vollzogen werden soll, ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Strukturen und Vernetzungen möglichst erhalten bleiben und mühsam erreichte Erfolge nicht wieder zunichte gemacht werden. Nach den ambitionierten Vorstellungen der Anstaltsleitung könnte die Umbruchsituation zum Aufbau einer sozialtherapeutischen Ambulanz genutzt werden – ein Unterfangen, das von Seiten des Justizvollzugsbeauftragten sehr begrüßt und gerne unterstützt wird.

13. Der Vollzug in freien Formen (vgl. S. 166 ff.) gelangte in Nordrhein-Westfalen erstmals durch die „Enquetekommission III“ in den Blick. Projekte wie sie in Baden-Württemberg schon seit längerem durchgeführt werden und beim Raphaelshaus in Dormagen versuchsweise auch in Nordrhein-Westfalen realisiert wurden, bieten zahlreiche Erkenntnisse zu den Kooperationsvoraussetzungen von Strafvollzug und Jugendhilfe. Sie verdeutlichen insbesondere persönliche Entwicklungsmöglichkeiten junger Menschen über die nüchterne Bilanz der Legalbewährung hinaus. Sie verdeutlichen aber auch, dass Strafvollzug und Jugendhilfe in vieler Hinsicht eine „unterschiedliche Sprache“ sprechen, z.B. was die Bedeutung von Entweichungen betrifft.

Der Vollzug in freien Formen ist sicher nicht der „große Wurf“ im Sinne einer grundlegenden Alternative zum Regelstrafvollzug: Dazu ist er auf eine zu kleine Probandenzahl beschränkt und insoweit systemisch betrachtet ineffizient, weil zu teuer. So verstanden ist der Vollzug in freien Formen ein „Nischenprodukt“. Es wäre aber genauer darüber nachzudenken, inwieweit man dort gewonnene Erkenntnisse für das Regelsystem, hier insbesondere für den offenen Vollzug, nutzbar machen kann. Auch können sich hinsichtlich der Kooperation mit der Jugendhilfe neue Ansatzpunkte für das Übergangsmanagement ergeben.

Thesenhafte Zusammenfassung

Sollte man in Nordrhein-Westfalen eine Neuauflage für ein Projekt des Vollzugs in freien Formen anstreben, dann müssten unseres Erachtens die Kooperationsbedingungen zwischen Justiz und Jugendhilfe neu festgelegt werden. Das betrifft die Mitsprachemöglichkeit der Jugendhilfe bei der Probandenauswahl und insgesamt mehr Selbständigkeit des Jugendhilfeträgers. Und dies betrifft auch mehr Misserfolgstoleranz bei der Bewertung von Einzelverstößen sowie die Etablierung eines Krisenmanagements unter Einbindung kommunaler Verantwortungsträger.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Thesenhafte Zusammenfassung

A. Einleitung und Aufbau	1
B. Entwicklungen seit dem letzten Tätigkeitsbericht	5
I. Reaktionen auf den Tätigkeitsbericht 2012	5
II. Das Strafvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen	13
C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte	19
I. Tätigkeit als Ombudsmann: Bearbeitung von Eingaben	19
1. Allgemeine Bemerkungen	19
2. Erfassung der Eingaben	19
3. Zielsetzung und Vorgehensweise	23
4. Eingabenbearbeitung im Berichtszeitraum	26
a) Allgemeiner Überblick	26
b) Monatliche Verteilung der Eingaben	28
c) Verteilung nach Justizvollzugseinrichtungen	29
d) Personengruppen	32
e) Art der Anliegen	34
(1) Umgang mit Gefangenen	35
(2) Außenkontakte	38
(3) Vollzugsöffnende Maßnahmen und Urlaub	39
(4) Verlegung	41
(5) (Weitere) Einzelanliegen	44
(6) Anliegen von Bediensteten	45
f) Art der Erledigung der Eingaben	46

Inhaltsverzeichnis

g) Einzelne weitere statistische Angaben	51
(1) Beteiligung von Anstaltsleitungen und des Justizministeriums	51
(2) Anzahl anonymer Eingaben	52
II. Anstaltsbesuche.....	54
1. Allgemeine Bemerkungen	54
2. Anlassbezogene und allgemeine Anstaltsbesuche	57
3. Tabellarische Übersicht	58
III. Weitere Tätigkeiten	59
1. Themen- und problembezogene Gespräche	59
2. Teilnahme an Tagungen und Vortragstätigkeit.....	62
IV. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der Praxis.....	64
1. Medizinische Versorgung von Gefangenen	64
a) Ausgangspunkt und Bestandsaufnahme	64
b) Umgang mit entsprechenden Anfragen des Justizvollzugsbeauftragten	67
c) Konkrete Beschwerdepunkte	68
d) Einzelne Falldarstellungen	71
e) Fazit	76
f) Kontakt mit dem Patientenbeauftragten NRW; Möglichkeit der Schaffung einer ärztlichen Schlichtungsstelle für Gefangene außerhalb des Vollzugssettings?	76
2. Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen	79
a) Ausgangspunkt und Bestandsaufnahme	79
b) Verbesserungsvorschläge	85
(1) Fortbildungsmaßnahmen.....	86
(2) Verstärkte Kooperation mit (auswärtigen) Kliniken.....	88

(3) Erweiterung der Behandlungsplätze im Justizvollzugskrankenhaus als mittelfristige Perspektive....	88
(4) Ausschöpfen der Möglichkeiten einer Haftvermeidung	89
c) Insbesondere: Unterbringung psychisch auffälliger Gefangener im besonders gesicherten Haftraum	89
(1) Gesetzlicher Rahmen nach dem StVollzG NRW	90
(2) Konkrete Einzelfälle im Berichtszeitraum	91
(3) Zusammenfassende Wertung	95
3. Außenkontakte, insbesondere (Familien-)Besuche	96
4. (Fehlende) Transparenz beim Umgang mit Anträgen	101
5. Unterbringung jugendlicher Gefangener in Anstalten des Erwachsenenvollzugs im Zuge der Wahrnehmung von Gerichtsterminen	103
6. „Zufriedenheit“ der Bediensteten	111
7. Spannungsfeld „Tatleugner“ und Lockerungen sowie offener Vollzug	114
D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich .	120
I. Opferbezogene Vollzugsgestaltung.....	120
1. Bedeutung, Entwicklung und Erweiterungen des Opferschutzgedankens	120
2. Der Ansatz des Justizvollzugsbeauftragten und die aktuelle Rechtslage in Nordrhein-Westfalen	122
3. Ansprechpartner für Opferbelange	129
4. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Vollzug	132
5. Opferinformationsansprüche (im Überblick).....	136
6. Bandbreite einschlägiger Fallgestaltungen	147
7. Fazit und Ausblick	149
II. Altersorientierte Vollzugsgestaltung	150

Inhaltsverzeichnis

1. Demographische Entwicklung und Vollzug	150
2. Praktische Aspekte eines „gelingenden Alterns“ in Haft.....	153
3. Der Ansatz in Nordrhein-Westfalen	154
a) Die Lebensälterenabteilung der JVA Detmold	154
b) Die Lebensälterenabteilung der JVA Bielefeld-Senne	158
4. Ausbau entsprechender Angebote.....	160
III. Die Entwicklung der Sozialtherapie – alte und neue Fragen..	161
IV. Vollzug in freien Formen	166
1. Allgemeines	166
2. Erfahrungen aus den Ländern	167
3. Erfahrungen in Nordrhein –Westfalen	171
4. Fazit aus Sicht der Jugendhilfe	172
5. Gesamtbetrachtung	174
E. Ausblick – Initiative für einen modernen Justizvollzug.....	176
Literaturverzeichnis	182
Abbildungsverzeichnis	189
Abkürzungsverzeichnis.....	192

A. Einleitung und Aufbau

Die Tätigkeit des weisungsfreien Landesbeauftragten ist konzeptionell kaum begrenzt. Er muss sich sein „Paket“ dessen, was er zum Gegenstand der Betrachtung machen will, weitgehend „selbst schnüren“, also eine Auswahl von Themen und Fragestellungen treffen. Der gedankliche Rahmen reicht von internationalen Regelungen – wie z.B. den Strafvollzugsgrundsätzen des Europarates von 2006³ – bis hin zu Einzelerlassen der Landesjustizverwaltung und örtlich entwickelten Ideen einzelner Anstalten. In diesem Rahmen gibt es sehr viele „Baustellen“ mit unterschiedlichen Baustadien. Da sind alte Baustellen wie der Ausbau der Sozialtherapie, da sind aber auch zahlreiche neue Baustellen, wie die opferbezogene und die familienfreundliche Vollzugsgestaltung.

Für ausreichend Anschauungsmaterial ist in Nordrhein-Westfalen allein schon deshalb gesorgt, weil nun (endlich) auch ein Landesstrafvollzugsgesetz für den Erwachsenenbereich verabschiedet worden ist.⁴ Dies freilich betrifft mehr den Blick nach vorne soweit es um die Umsetzung nun formalisierter Rechtspositionen geht. Es betrifft den Blick zurück soweit der Justizvollzugsbeauftragte sich als Mitgestalter zugrunde liegender Konzepte auch als erfolgreicher Akteur des Gesetzgebungsprozesses verstehen darf.

Der nun vorgelegte Bericht ist in vieler Hinsicht von den Rahmenbedingungen geprägt, die auf die Amtsführung maßgeblich Einfluss genommen haben. Ungefähr seit dem Herbst 2013, also etwa ein halbes Jahr vor dem Ableben von *Michael Walter*, musste dessen aktive Teilnahme an der Gestaltung des Strafvollzugs in Nordrhein-Westfalen gesundheitsbedingt erheblich eingeschränkt werden. Mein Dank zielt insoweit in zwei Richtungen: Zum einem natürlich ist er an *Michael Walter* gerichtet, der in unnachahmlicher Weise die Innovationskraft des Strafvollzugs skizziert und persönlich hoch motiviert vorangetrieben hat. Sie gilt zugleich aber auch meinen jetzigen Mitarbeitern, die nicht nur *Herrn Walter* tatkräftig unterstützt haben, son-

³ Dazu näher Dünkel, FS 3/2012, S. 141 ff.

⁴ Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76).

A. Einleitung und Aufbau

dem auch mir ein „geordnetes Feld“ bereitet haben, auf dem es mir leicht fiel, mich zurechtzufinden. *Herr Staatsanwalt Joiko* hat stellvertretend die geschäftsführende Leitung der Einrichtung in der Zeit der Vakanz wahrgenommen. Er konnte sich insbesondere bei der weiteren Ausgestaltung der opferbezogenen Vollzugsgestaltung einbringen. Darüber hinaus waren *Herr Löwe* und *Frau Himpel-Wilhelm* engagiert in die Aufgabenerfüllung des Vollzugsbeauftragten eingebunden. Sie haben insbesondere daran mitgewirkt, das Eingabenmanagement neu zu strukturieren und inhaltlich besser als zuvor analysieren zu können.

Diese Erwägungen leiten zu Inhalt und Aufbau des nachfolgenden Berichts über. Natürlich waren mit der Vakanz in der Position des Vollzugsbeauftragten auch gewisse inhaltliche Unwägbarkeiten verbunden, z.B. sich seitens der Mitarbeiter ohne das Mandat einer Leitfigur in konzeptionelle Fragestellungen nicht zu sehr vertiefen zu können. Dies hat zur Folge, dass der jetzt aufgelegte Tätigkeitsbericht einen Schwerpunkt bei der Bearbeitung von Eingaben setzt. Er beschränkt sich darauf aber keineswegs allein. Vielmehr skizziert der Bericht auch allgemeine Fragestellungen, die in einer induktiven Darstellungsmethode vom Besonderen des Einzelfalls übergreifende Aspekte ableiten und näher in den Blick nehmen.

Nachdem unter dem Punkt B. ein kurzer Übergang vom zuletzt vorlegten Bericht für das Jahr 2012 sowie ein Blick auf die „Highlights“ des neuen Landesstrafvollzugsgesetzes erfolgt, bildet – der beschriebenen Logik folgend – dann unter C. I. die Analyse der Eingaben der Gefangenen und Bediensteten einen ersten Schwerpunkt der Berichtserstattung. Hier geht es um das Tätigkeitsfeld des Vollzugsbeauftragten, welches ehemals dem sog. Ombudsmann oblag. Beschrieben wird, dass nicht nur Bearbeitungskontinuität erreicht, sondern dass darüber hinaus eine vertiefte Analytik erarbeitet werden konnte, die zugleich auch geeignete Ansatzpunkte für Verallgemeinerungen und übergreifende Fragestellungen bietet. Früher eher separat nebeneinander stehende Bausteine des Tätigkeitsberichts konnten auf diese Weise miteinander in Verbindung gebracht und homogenisiert werden. Diese Verknüpfung zeigt sich insbesondere bei verschiedenen Problemen und Fragestellungen, die aus der Häufung von thematisch einschlägigen Eingaben hergeleitet werden konnten (dazu näher unter C. IV.). Einen prominenten Platz haben hier die Gesundheitsfürsorge und der Umgang mit psychisch-auffälligen Gefangenen (vgl. C. IV. 1. und 2.)

erhalten, weil es insoweit buchstäblich um das „Eingemachte“ (aus der Sicht der Gefangenen und der Vollzugsbediensteten gleichermaßen) geht. Unter D. schließt sich dann eine Darstellung der konzeptionellen Tätigkeit an soweit diese auch während der Vakanz der Leitungsposition fortgeschrieben wurde. Dies betrifft zum einen Grundlagenfragen des Behandlungsvollzugs wie etwa die Ausgestaltung der Sozialtherapie. Es betrifft aber insbesondere Fragen, bei denen sich der Justizvollzugsbeauftragte über lange Jahre engagiert hat. Dabei handelt es sich neben der opferbezogenen Vollzugsgestaltung und der „unvollendeten“ Projektierung des Vollzugs in freien Formen mit der Frage der altersorientierten Vollzugsgestaltung um ein zukunftsträchtiges Thema, das uns im Zeichen des demographischen Wandels lange begleiten wird.

Am Ende steht Abschnitt E. „Ausblick“, der sich mit einigen Ideen eines modernen Strafvollzugs befasst. Hier versuche ich mit dem Blick nach vorne skizzenhaft Ansätze zu zeichnen, die künftige Schwerpunkte im weiten Tätigkeitsfeld des Landesbeauftragten umreißen. Das betrifft zum einen neue Ideen wie etwa eine Öffnung des Strafvollzugs für neue Medien – um den für Resozialisierungsmechanismen zentralen Angleichungsgrundsatz auf die Höhe der Zeit zu bringen. Das betrifft mindestens mit gleicher Bedeutung aber auch die Bewältigung von „Altlasten“. Gemeint sind beispielsweise die immer noch unzureichenden Reaktions- und Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit psychisch erheblich auffälligen Gefangenen, die von den Vollzugseinrichtungen nur schwer menschenrechtskonform in den Griff zu bekommen sind: Hier sollte man über ganz neue Behandlungswege nachdenken.

Da angesichts der beschriebenen besonderen Umstände für das Jahr 2013 kein Tätigkeitsbericht erstellt werden konnte, behandelt der nun veröffentlichte Bericht eine Zwei-Jahres-Phase für den Zeitraum von März 2013 bis März 2015.⁵

Die Darstellung versteht sich dabei nicht als bloße Fortschreibung und Neuauflage des zuletzt von *Herrn Walter* autorisierten Berichts für das Jahr 2012. Vielmehr handelt es sich um eine eigenständige Ausar-

⁵ Statistische Angaben beziehen sich dabei jeweils auf das vollständige Kalenderjahr 2013 bzw. 2014.

A. Einleitung und Aufbau

beitung, die dort, wo es inhaltlich angezeigt ist, auf frühere Ausführungen Bezug nimmt, die aber zugleich ihre eigenen Akzente setzt und einer eigenen Darstellung folgt. Im Sinne der Kontinuität wird immer dann auf Früheres Bezug genommen, wenn es darum geht, Entwicklungen nachzuzeichnen. Denn natürlich erfüllt dieser Bericht keinen Selbstzweck, sondern ist maßgeblich daran interessiert, systemische Veränderungen zu erfassen.

B. Entwicklungen seit dem letzten Tätigkeitsbericht

I. Reaktionen auf den Tätigkeitsbericht 2012

Der letzte Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten aus dem Jahre 2012 ist nach unserer Wahrnehmung – wie bereits der Bericht aus dem Jahre 2011 – in Vollzugspraxis und -wissenschaft auf reges Interesse, Zustimmung, aber auch konstruktive Kritik gestoßen.⁶

Der Tätigkeitsbericht des Jahres 2012 ist überdies Gegenstand der 29. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 18. Juni 2014 gewesen. Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt einen schriftlichen Bericht vorgelegt.⁷ Die im Folgenden bewusst umfänglich zitierten Passagen aus diesem Bericht dokumentieren nachvollziehbar, wie der Tätigkeitsbericht 2012 aus Sicht der Aufsichtsbehörde aufgenommen worden ist und inwieweit bzw. in welcher Form dort enthaltene Kritik und Anregungen aufgegriffen worden sind und wo Abhilfe geschaffen werden konnte.

„1. Herr Prof. Dr. Walter hat einen Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf die opferbezogene Vollzugsgestaltung gelegt. Dies zeigt sich auch an der prominenten Stelle, die das Thema der opferbezogenen Vollzugsgestaltung in seinem Tätigkeitsbericht einnimmt. Dieses Projekt wird vom Justizministerium weiterhin positiv begleitet. Aktivitäten im Hinblick auf eine opferbezogene Vollzugsgestaltung werden in der JVA Schwerte modellhaft erprobt. Das Pilotprojekt wird vor Ort intensiv durch den Vertreter des Justizvollzugsbeauftragten und das Justizministerium betreut.

Zwischen der JVA Schwerte, dem Justizvollzugsbeauftragten und dem Justizministerium wurde eine "Checkliste zur

⁶ Vgl. z.B. die Besprechung von Eisenberg, NK 1/2014, S. 6 ff., sowie die auf der Internetseite des Justizvollzugsbeauftragten wiedergegebenen Stimmen (www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de/Aktuelles/Taetigkeitsbericht-2012---Erste-Reaktionen1/index.php).

⁷ Vgl. www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-1962.pdf

B. Entwicklungen seit dem letzten Tätigkeitsbericht

opferbezogenen Vollzugsgestaltung" erarbeitet. Die "Checkliste" befindet sich derzeit in der Erprobung.

Überdies wurde im Rahmen der opferbezogenen Vollzugsgestaltung die Idee entwickelt, einen Täter-Opfer-Ausgleich innerhalb des Strafvollzugs durchzuführen. Als Träger des Projekts wurde der in Dortmund ansässige Verein "Die Brücke Dortmund e.V." ausgewählt. Im Mittelpunkt des angedachten Projekts stehen mediative Elemente des Täter-Opfer-Ausgleichs (Aufarbeitung der Tat, Auseinandersetzung mit erlittenen Traumatisierungen, Konsequenzen für die Lebensqualität des Opfers, Erstellen von Verhaltensvereinbarungen).

Daneben wurden in mittlerweile insgesamt 12 Justizvollzugsanstalten Ansprechpartner für Opferbelange benannt. Mit diesen Ansprechpartnern stehen den Opfern von Straftaten sowie den Staatsanwaltschaften feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Klärung von Opferinformationsansprüchen im Sinne des § 406 d Abs. 2 StPO zur Verfügung.

2. Bei den Gesetzgebungsvorhaben dieser Legislaturperiode (Jugendarrestvollzugsgesetz, Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung, Strafvollzugsgesetz) ist der Justizvollzugsbeauftragte unmittelbar eingebunden gewesen. Seine Positionen, die er auch im vorliegenden Tätigkeitsbericht darlegt, sind bei der Erstellung der Gesetzentwürfe bedacht worden. Insbesondere begrüßte der Justizvollzugsbeauftragte die Kodifikation der opferbezogenen Vollzugsgestaltung im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz als gelungen, systematisch und konsequent. Auch die Regelungen zur Freizeit, die Einführung des Instituts der Krisenintervention und die Regelungen zu den Disziplinarmaßnahmen fanden seine Billigung.

3. Ferner begrüßte der Justizvollzugsbeauftragte das damals im Entwurfsstadium befindliche Rahmenkonzept zur Personalentwicklung, das maßgeblich auf Rotation zur Verbreiterung des Erfahrungshorizontes und damit auch

der Einsatzmöglichkeiten setzt. Das hieraus entwickelte Rahmenkonzept zur Personalentwicklung im Justizvollzug ist am 15.05.2013 in Kraft getreten.

4. Der Justizvollzugsbeauftragte empfahl, Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch der Anstaltsbeiräte durchzuführen. Wie auch der Justizvollzugsbeauftragte schätzt auch das Justizministerium die Arbeit der Beiräte der Justizvollzugsanstalten des Landes. Es unterstützt die Beiräte bei ihrer Arbeit und hält auf unterschiedlichen Ebenen Kontakt zu ihnen.

5. Der Justizvollzugsbeauftragte regte an, die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von Seiten des Justizvollzugs nachdrücklich zu unterstützen. Hierzu ist festzustellen, dass die hohe Bedeutung der ehrenamtlichen Betreuung von Gefangenen bei deren Resozialisierung unbestritten ist. Dies zeigt sich auch dadurch, dass beim jährlichen Tag des Ehrenamts auch ehrenamtliche Betreuer/innen aus dem Bereich Justizvollzug durch Herrn Minister geehrt werden. Jede Anstalt verfügt über eine Ansprechperson für den Kreis der Ehrenamtlichen. Mit diesen Ansprechpersonen hält das Justizministerium jährlich Dienstbesprechungen ab. Außerdem engagiert es sich u.a. bei der jährlichen Fachtagung für ehrenamtliche Betreuer/innen bei der Ev. Akademie im Rheinland in Bad Godesberg. Soweit von Einzelfällen berichtet wird, in denen Ehrenamtliche über lange Wartezeiten beim Einlass in die Anstalt, fehlende Informationen über erfolgte Verlegungen der betreuten Gefangenen oder Ausfall einer Gruppenveranstaltung bzw. über fehlende Wertschätzung durch Anstaltsbedienstete klagen, darf davon ausgegangen werden; dass es sich angesichts der oben genannten Anzahl von rd. 2.000 ehrenamtlichen Betreuer/innen hierbei um Einzelfälle handelt. Unter Umständen handelt es sich bei den geltend gemachten Erschwernissen auch um nur subjektiv als solche empfundene.

B. Entwicklungen seit dem letzten Tätigkeitsbericht

6. Der Justizvollzugsbeauftragte monierte mangelnde Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Gefangene in der JVA Heinsberg. Hintergrund dieser Situation war die Grundsanierung des Pforten-/Verwaltungsgebäudes, die dazu führte, dass die Verwaltung, die Kammer und der Besuchsbereich provisorisch in ein Arbeitsgebäude ausgelagert werden mussten, das somit nicht für Gefangenenbeschäftigung zur Verfügung stand. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Verwaltung nunmehr in ihr angestammtes Gebäude gezogen, sodass nunmehr die obere Ebene dieser Werkhalle für die Gefangenenarbeit genutzt werden kann. Die untere Ebene wird derzeit für die Gefangenenarbeit hergerichtet und hierfür voraussichtlich ab dem 01.10.2014 zur Verfügung stehen.

7. Der Justizvollzugsbeauftragte regte die engere Verknüpfung von offenem und geschlossenem Vollzug an. Außerdem sollte die Rückverlegungspraxis in den geschlossenen Vollzug optimiert werden. Ferner empfahl er die Ausbildung einheitlicher Maßstäbe hinsichtlich der Eignung für den offenen Vollzug. Zur Umsetzung dieser Vorschläge werden derzeit zwei Pilotprojekte in den Justizvollzugsanstalten Bielefeld-Senne und Detmold sowie den Justizvollzugsanstalten Euskirchen und Rheinbach erprobt.

Die Rückverlegungspraxis der Justizvollzugsanstalten des offenen Vollzugs wird genau beobachtet. Gegebenenfalls werden im Einzelfall Maßnahmen zur Korrektur von sich andeutenden Fehlentwicklungen hinsichtlich der Verlegungspraxis ergriffen. Um möglichst früh reagieren zu können, wurde im August 2012 die statistische Erfassung der Rückverlegungsgründe eingeführt.

Den Maßstab für die Verlegung in den offenen Vollzug bilden § 10 StVollzG sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Das gesetzlich eingeräumte Ermessen ist durch die Verwaltungsvorschriften bereits stark eingeschränkt. Die gesetzlichen Maßstäbe ("wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügt")

sind seit 1977 geltendes Recht. Die hierzu von der Rechtsprechung entwickelte Kasuistik ist bekannt und bewährt. Eine weitere Einengung des Ermessensspielraums durch ergänzende untergesetzliche Regelungen ist nicht beabsichtigt.

8. Der Justizvollzugsbeauftragte stellte fest, dass der Anteil der Gefangenen mit psychischen Auffälligkeiten und Krankheiten sich in den letzten Jahren erhöht hat. Die betreffenden Inhaftierten stellten durch ihr störendes Verhalten den Vollzug täglich vor neue Herausforderungen und Probleme.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes, benötigen daher für das wachsende Aufgabenfeld der Versorgung und Betreuung psychisch kranker Inhaftierter ein solides Grundlagenwissen. Im Rahmen der Ausbildung sollen sie angemessen über psychische Erkrankungen und über den Umgang mit psychisch Kranken lernen können. Erste, wesentliche Schritte in diese Richtung wurden mit dem zum 01.07.2013 geänderten Lehr- und Stoffverteilungsplan für die schulische Ausbildung in den Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes getan, der gleich an mehreren Stellen die Unterweisung im Umgang mit psychisch auffälligen Inhaftierten vorsieht.

In den einzelnen Justizvollzugsanstalten selbst kann für langjährige Bedienstete eine Fortbildung angeboten werden. Auf Anregung des Justizministeriums haben zahlreiche Anstalten inzwischen Informations- und Fortbildungstage oder Supervision unter der Leitung von Ärzten oder leitenden Pflegekräften psychiatrischer Anstalten veranlasst und ermöglichen Hospitationen einzelner Bediensteter in psychiatrischen Einrichtungen.

In diesem Zusammenhang wurde ein Maßnahmenkonzept entwickelt. Ersten Reaktionen ist zu entnehmen, dass die darin enthaltene Problemanalyse die Realität in den An-

B. Entwicklungen seit dem letzten Tätigkeitsbericht

stalten genau trifft und die Vorschläge als hilfreich angenommen werden. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Bediensteten in den Anstalten nimmt Zeit in Anspruch und konkurriert insoweit - insbesondere im allgemeinen Vollzugsdienst - mit der wachsenden Aufgabenlast u.a. bei der Behandlung der Inhaftierten.

9. Der Justizvollzugsbeauftragte bemängelte den Umgang mit ansteckenden Krankheiten in Justizvollzugsanstalten. Auch die geänderte Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit ansteckenden Erkrankungen in Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen - AV d. JM vom 03.05.2012 (4551 - IV.23) - sei nicht überzeugend, da sie das Ziel, Infektionen geheim zuhalten faktisch oft nicht erreichen werde, andererseits Sachverhalte vorstellbar seien, bei denen Mitgefangenen der konkret leistbare Schutz nicht zuteil werde.

Aus Sicht des Justizministeriums stellt die neugefasste Vorschrift einen sachgerechten Umgang mit HIV- und Hepatitis-Infektionen bei Inhaftierten sicher. Präventionsaspekte haben dabei einen sehr hohen Stellenwert. Die Persönlichkeitsrechte der Gefangenen werden gewahrt. Dem Schutz der Bediensteten wird Rechnung getragen. Das im Einzelfall zu Beachtende regelt die jeweilige Anstaltsleitung in eigener Zuständigkeit, die z. B. auch die erforderlichen Maßnahmen sicherstellt, die im Zusammenhang mit einer Postexpositionsprophylaxe durchzuführen sind. Eine Beteiligung externer Institutionen findet regelmäßig statt. Die Neuregelung ist unter Beteiligung der vollzuglichen Praxis erarbeitet worden. Sie hat sich als praxisgerecht erwiesen.

10. Der Justizvollzugsbeauftragte regte die Überarbeitung des Einweisungsverfahrens an. Zur Verkürzung der Dauer dieses Verfahrens sollten Korrekturen an der Gruppe der am Einweisungsverfahren teilnehmenden Gefangenen vorgenommen werden, um die Anzahl der zuzuführenden Personen zu verringern.

I. Reaktionen auf den Tätigkeitsbericht 2012

Zur Weiterentwicklung des Einweisungsverfahrens ist bereits im Jahr 2012 eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die ein neues Konzept ausgearbeitet hat. Erste Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden zwischenzeitlich umgesetzt. Kern der Neuregelung bildet eine mit Wirkung ab dem 01.09.2013 vorgenommene Änderung des Vollstreckungsplans. Hierdurch konnte eine vertretbare Beschränkung des Einweisungsverfahrens auf die Gruppe der männlichen, zu Freiheitsstrafe verurteilten und nicht auf freiem Fuß befindlichen Personen deutscher Nationalität mit einer Vollzugsdauer von mehr als 30 Monaten erzielt werden. Die Maßnahme dient der Steigerung der Effektivität des Einweisungsverfahrens sowie der Verfahrensverkürzung. Erste Erfahrungsberichte aus der JVA Hagen bestätigen die positive Wirkung (Konzentration des Einweisungsverfahrens auf die relevanten Fälle) der Vollstreckungsplanänderung. Die Arbeitsgruppe erarbeitet darüber hinaus gegenwärtig Vorschläge zur qualitativen Weiterentwicklung des Einweisungsverfahrens. Angedacht sind u.a. die Beschleunigung des Aufenthalts in der JVA Hagen bei gleichbleibender Qualität der Einweisungsent-schließung, die Optimierung der Behandlungsempfehlungen sowie Möglichkeiten für eine verbesserte Behandlungssteuerung in den Verbüßungsanstalten.

11. Der Justizvollzugsbeauftragte empfahl, ein dem Männervollzug qualitativ gleichwertiges Diagnoseverfahren für weibliche Gefangene sicherzustellen und die Frauen alsbald in die Justizvollzugsanstalt zu verbringen, in der sie ihre Haftzeit im Wesentlichen verbüßen werden. Das Justizministerium hält ein zentrales Einweisungsverfahren nicht für erforderlich. Zum einen können die weiblichen Strafgefangenen nur auf fünf verschiedene Justizvollzugsanstalten und eine Mutter-Kind-Einrichtung verteilt werden. Zum anderen hat bei den weiblichen Gefangenen die Heimatnähe, d.h. die Aufrechterhaltung und Förderung der familiären Kontakte, große Bedeutung, so dass dieser Aspekt bei der Auswahl der sog. Verbüßungsanstalt besonderes Gewicht erlangt. Eine Verlegung in eine andere

B. Entwicklungen seit dem letzten Tätigkeitsbericht

Anstalt des Frauenvollzugs ist möglich, wenn dieser Wechsel bzw. die in einer anderen Anstalt vorgehaltenen Maßnahmen für die Behandlung der Gefangenen vorteilhafter sind. Das Diagnoseverfahren findet sodann in den Verbüßungsanstalten statt.

Soweit der Justizvollzugsbeauftragte bemängelte, dass im offenen Frauenvollzug nicht ausreichend Haftplätze vorhanden seien, ist festzustellen, dass seit dem 01.04.2014 in der JVA Bielefeld-Senne rund 50 neue Haftplätze für den offenen Frauenvollzug durch Umwidmung vorhandener Plätze geschaffen worden sind. Dies hat zu einer Entspannung der Situation geführt.

12. Der Justizvollzugsbeauftragte empfahl in den Vollzugsplänen eine konkrete Vollzugsperspektive aufzuzeigen. Außerdem empfahl er Praktika in Justizvollzugsanstalten für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte. Hierzu bleibt festzustellen, dass die Vollzugspläne den rechtlichen Anforderungen genügen. In den Justizvollzugsanstalten wird für die Erstellung von Vollzugsplänen bereits das Programm SoPart angewendet, das formularmäßig vorgibt, dass bestimmte konkrete Maßnahmen in den Vollzugsplan aufgenommen werden müssen. Dies zeigt den Gefangenen im Einzelnen seinen weiteren vollzuglichen Verlauf auf. Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte können bereits heute in Justizvollzugsanstalten hospitieren.

13. Ferner stellte der Justizvollzugsbeauftragte bei seinen Anstaltsbesuchen bauliche Unzulänglichkeiten fest und bat ob der Forderungen von Sicherheitsverwahrten betreffend bessere Haftbedingungen die wesentlich größere Anzahl von Inhaftierten nicht zu vergessen, die sich auf engstem Raum zu arrangieren wüssten und nicht über ihre Unterbringung klagten.

Hierzu ist festzustellen, dass dem Justizministerium bewusst ist, dass der bauliche Zustand in einzelnen Anstalten unzureichend ist. Da größere Modernisierungen oder gar

II. Das Strafvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Neubauten erhebliche finanzielle Mittel erfordern, kann hier nur mittelfristig Abhilfe geschaffen werden. Die Landesregierung wird Maßnahmen ergreifen, um deutliche Verbesserungen für die Inhaftierten in Nordrhein-Westfalen zu erzielen.“

II. Das Strafvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Am 27. Januar 2015 ist das Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - StVollzG NRW) in Kraft getreten. Es ersetzt in seinem Geltungsbereich das bisher geltende Strafvollzugsgesetz von 1976 weitestgehend (vgl. § 121 StVollzG NRW). Damit besteht für den Erwachsenenstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen eine neue Rechtsgrundlage. Bei dessen Erarbeitung wurden die von der Landesregierung am 14. Februar 2012 beschlossenen Leitlinien für den Strafvollzug sowie die sogenannten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze verwirklicht bzw. berücksichtigt. Daneben haben natürlich auch vollzugspraktische Erfahrungen, wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die Rechtsprechung zum Strafvollzug Einfluss genommen.

Die Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes NRW rundet gleichsam die nach der Föderalismusreform 2006 begonnene umfassende legislatorische Tätigkeit im Bereich des Justizvollzuges in unserem Bundesland ab. In Zusammenschau mit dem Jugendstrafvollzugsgesetz, dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz, dem Jugendarrestvollzugsgesetz sowie dem Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz ist damit nunmehr der Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen nahezu flächendeckend kodifiziert. Besonders im Hinblick auf die noch recht jungen Regelungen zum Jugendarrest, zur Sicherungsverwahrung und – eben – zum Erwachsenenstrafvollzug wird nun eine Hauptaufgabe darin bestehen, die Anwendungspraxis zu analysieren und zu optimieren, um die gesetzgeberischen Ziele und Intentionen verwirklichen zu können. Der Justizvollzugsbeauftragte möchte mit seiner Tätigkeit auch künftig dazu beitragen.

Obschon natürlich das neue Strafvollzugsgesetz NRW bestimmte altbewährte Regelungen des bislang geltenden Bundesgesetzes über-

B. Entwicklungen seit dem letzten Tätigkeitsbericht

nommen hat, so setzt es doch einige „Meilensteine“. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Strafvollzuges werden modernisiert und Entwicklungen der vergangenen 40 Jahre angepasst. Dabei sind folgende Aspekte des Gesetzes aus hiesiger Sicht besonders hervorzuheben:

- *Prinzip des „aktivierenden Strafvollzugs“:*
Grundlage der Erreichung des Vollzugsziels ist die Behandlung der Gefangenen (§ 3 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW). Eine sorgfältige Diagnostik soll das Fundament für eine angemessene Vollzugsplanung bilden und zu letztlich individuell zugeschnittenen und umfangreichen Behandlungsangeboten führen. Der Gefangene soll an die für ihn wirksamen Behandlungsmaßnahmen herangeführt und zu deren Durchführung motiviert werden; es gilt das Prinzip von „Fordern und Fördern“. Auch der Gefangene, der sich Angeboten und Maßnahmen (zunächst) verschließt, soll „nicht in Ruhe gelassen“, sondern kontinuierlich zur Mitarbeit angeregt werden (vgl. § 4 Abs. 1 StVollzG NRW).

- *Stärkung des Opferschutzes:*
Das neue Gesetz exponiert die viktimologische Sicht. Die beiden „Säulen“ der opferbezogenen Vollzugsgestaltung (Opferschutz und Tausgleich) werden systemisch sowie – bspw. durch die ausdrückliche Aufnahme eines entsprechenden Vollzugsgrundsatzes (§ 7 StVollzG NRW) – mit dominanter Stellung gesetzlich normiert. Opferrelevante Gesichtspunkte sollen während des gesamten Vollzugsverlaufes bis hin zum Übergang in die Freiheit stets im Blick bleiben und entsprechende Maßnahmen geprüft werden. Solche sind mit der Resozialisierung der Gefangenen in Einklang zu bringen (§ 7 Abs. 3 StVollzG NRW).⁸

- *Sozialtherapie:*
Der Zugang zur Sozialtherapie wird erweitert. Die bisherige Fokussierung auf Sexualstraftäter ist weggefallen (§ 13 StVollzG NRW). Zugleich wird ein zielgerichteter und erfolgversprechender Einsatz der (kosten- und personalintensiven)

⁸ Vgl. näher zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung Abschnitt D. I. dieses Berichts.

II. Das Strafvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Sozialtherapie sichergestellt und es erfolgt eine stärkere Anlehnung an die Konzepte sozialtherapeutischer Behandlung (vgl. §§ 88 bis 90 StVollzG NRW). Überdies besteht nun die Möglichkeit der Einrichtung sozialtherapeutischer Nachsorgeambulanzen (§ 90 Abs. 2 StVollzG NRW).⁹

- *Besuchsmöglichkeiten, insbesondere von Kindern:*
Das Gesetz erweitert die Möglichkeiten der für die Stabilisierung und Eingliederung der Gefangenen äußerst wichtigen Aufrechterhaltung sozialer Kontakte durch Besuche. Die Mindestbesuchsdauer wird auf zwei Stunden im Monat verdoppelt und die Möglichkeit der Gewährung sogenannter Langzeitbesuche vorgesehen (§ 19 Abs. 1 und 4 StVollzG NRW). Die Verwendung von Trennscheiben oder sonstigen Trennvorrichtungen (sogenannte Distanzierungstische) soll nur im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen und damit keinesfalls schematisch und flächendeckend erfolgen (§ 20 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW). Im Zuge dessen wird auch der Gedanke einer familiensensiblen Vollzugsgestaltung verstärkt berücksichtigt. Für Besuche minderjähriger Kinder der Gefangenen sind zwei weitere Stunden vorgesehen, ein familiengerechter Umgang ist dabei mit Blick auf das Kindeswohl zu gestatten und die Bedürfnisse des minderjährigen Kindes sind bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen (§ 19 Abs. 2 StVollzG NRW).¹⁰

- *Medizinische Versorgung:*
Das Gesetz übernimmt den erweiterten Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsbehörde und erfasst damit auch das seelische und soziale Wohlergehen (§ 43 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW). Der Krankheitsprävention dienende Maßnahmen einer gesunden Ernährung und Lebensführung sind zu vermitteln (§ 43 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW). Auch der Aufenthalt im Freien ist als notwendiges Element der Gesundheitsfürsorge ausgestaltet (§ 43 Abs. 2 StVollzG NRW). Maßnahmen zur Behandlung von Suchtkranken sind vorzuhalten (§ 44 StVollzG NRW), welche von suchtbezogenen Behandlungsangeboten

⁹ Vgl. zur Sozialtherapie auch Abschnitt D. III. dieses Berichts

¹⁰ Vgl. hierzu auch Abschnitt C. IV. 3. dieses Berichts.

B. Entwicklungen seit dem letzten Tätigkeitsbericht

gemäß § 3 StVollzG NRW zu unterscheiden sind. Eine Verlegung bzw. Überstellung in ein Vollzugskrankenhaus oder eine besser geeignete Anstalt kommt nicht nur bei erkrankten Gefangenen, sondern auch zur Unterbringung und Betreuung pflegebedürftiger Gefangener und Gefangener mit körperlichen Behinderungen in Betracht (§ 46 Abs. 1 S. 1 und 2 StVollzG NRW). Erstmals werden ferner die medizinische Notfallversorgung von Gefangenen während vollzugsöffnender Maßnahmen in einem externen Krankenhaus und damit verbundene Kostenfragen geregelt (§ 47 StVollzG NRW). Der Bereich von Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge erfährt in § 78 StVollzG NRW eine Neuregelung, die – vor allem mit Blick auf einschlägige verfassungsrechtliche Rechtsprechung – gewährleisten soll, dass entsprechende Maßnahmen nur als „ultima ratio“ in Betracht kommen.¹¹

- *Disziplinarmaßnahmen:*

Das Recht der Disziplinarmaßnahmen wird neu geregelt (§ 79 ff. StVollzG NRW). Dabei wird auf kontraproduktive Disziplinarmaßnahmen – z.B. Entzug des Lesestoffs und Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt – verzichtet. Die Höchstdauer disziplinarischer Maßnahmen wird verkürzt und der Rechtsschutz verbessert. Ferner wird mit § 79 Abs. 3 StVollzG NRW eine Regelung eingeführt, die zum Ziel hat, zur Abwendung oder Milderung von Disziplinarmaßnahmen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen zu treffen, insbesondere in Form der Wiedergutmachung, Entschuldigung und Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft.

- *Vollzugsöffnende Maßnahmen:*

Bereits begrifflich nimmt das Landesstrafvollzugsgesetz Anpassungen vor. Aus „Lockerungen“ werden „vollzugsöffnende Maßnahmen“ und der bisherige „Urlaub“ wird als „Langzeitausgang“ bezeichnet – in Abgrenzung zum Urlaub von Arbeit-

¹¹ Zur medizinischen Versorgung Gefangener insgesamt vgl. auch Abschnitt C. IV. 1. dieses Berichts.

II. Das Strafvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

nehmerinnen und Arbeitnehmern. Der „Begleitausgang“ wird als eigenständige Lockerungsform eingeführt (§§ 53 f. StVollzG NRW). Inhaltlich soll sich die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen an den Behandlungserfordernissen orientieren, soweit sie im Rahmen einer Gesamtabwägung zu verantworten sind. Soweit andere vollzugsöffnende Maßnahmen nicht zu verantworten sind, ist die Lebenstüchtigkeit insbesondere langjährig in Haft befindlicher Gefangener – Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts folgend – unter bestimmten Voraussetzungen durch Ausführungen zu erhalten (§ 53 Abs. 3 StVollzG NRW). § 56 StVollzG NRW sieht vor, Entscheidungen über vollzugsöffnende Maßnahmen aus Gründen der Qualitätssicherung erforderlichenfalls sachverständig vorzubereiten. Gemäß § 53 Abs. 4 StVollzG NRW sind die tragenden Gründe für eine Nichtgewährung vollzugsöffnender Maßnahmen zu dokumentieren und den Gefangenen die noch zu erfüllenden Voraussetzungen in verständlicher Form zu vermitteln. Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass fasst das Gesetz in § 55 StVollzG NRW nunmehr zusammen (zuvor geregelt in §§ 12, 35, 36 StVollzG).

- *Entlassungsvorbereitung/Übergangsmanagement:*
§§ 58 ff. StVollzG NRW sollen ein wirksames Zusammenspiel von vollzuglichen und außervollzuglichen Interventionsmöglichkeiten fördern, um durch eine vorausschauende Entlassungsvorbereitung und ein strukturiertes, möglichst flächendeckendes und institutionalisiertes Übergangsmanagement die erfolgreiche Eingliederung der Gefangenen zu unterstützen. Dies setzt eine individuelle Vollzugsplanung voraus, die über den Entlassungszeitpunkt hinaus „denkt“ sowie verbesserte und frühzeitigere Kontakte zwischen Gefangenen und außervollzuglichen sozialen Netzwerken – Organisationen, Bildungsstätten und andere Einrichtungen (vgl. auch § 5 StVollzG NRW – Einbeziehung Dritter). Ziel eines solchen Übergangsmanagements ist eine umfassende soziale Eingliederung, die mehr meint als eine Arbeitsmarktintegration. Dazu dienen u.a. auch der erstmalig normierte „Schlussbericht“ nach § 60 Abs. 4 und 5 StVollzG NRW und die Möglichkeit einer (jeweils befristeten) nachgehenden Betreuung bzw. Wieder-

B. Entwicklungen seit dem letzten Tätigkeitsbericht

aufnahme auf freiwilliger Basis gemäß §§ 61, 62 StVollzG NRW.

- *Einzelvorschriften:*

Überdies zeigen sich in Einzelvorschriften – auf die hier lediglich exemplarisch eingegangen werden kann – positive und zu begrüßende Aspekte, die ebenfalls bekräftigen, dass mit dem neuen Gesetz insgesamt ein Schritt in Richtung Modernisierung des Vollzugs erfolgen soll. Das belegt schon § 1 StVollzG NRW, der die Resozialisierung als einziges Vollzugsziel definiert und die Sicherheitsaufgaben gleichsam aus der „Normspitze“ verdrängt und erst nachgeordnet in § 6 regelt. Dasselbe gilt für die „Verstärkung“ des Angleichungsgrundsatzes von einer „Soll“- zu einer „Muss“-Vorschrift gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW. Neben diesen erwähnenswerten Modifizierungen der Vollzugsgrundsätze beinhaltet das Gesetz aber auch andernorts punktuelle Regelungen, die geeignet sind, konkrete Auswirkungen nach sich zu ziehen. Hierunter fällt insbesondere die Vorschrift des § 9 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW, demzufolge auch bei Freiheitsstrafen von unter einem Jahr nicht mehr auf eine Behandlungsuntersuchung und damit die Erstellung eines Vollzugsplans verzichtet werden kann, was indes bislang der Fall war. Das Gesetz kommt damit nicht zuletzt einer Forderung aus weiten Teilen der Vollzugswissenschaft nach. Schließlich zeigt sich die programmatische Modernisierung anschaulich in § 27 StVollzG NRW. Die Vorschrift signalisiert die grundsätzliche Bereitschaft, den Vollzug für moderne Telekommunikationsformen zu öffnen. Unter engen Voraussetzungen können – sofern und sobald auch die praktischen Rahmenbedingungen hierfür existieren – Gefangene Möglichkeiten wie E-Mailing, E-Learning, Internet und Bildtelefonie nutzen. Das Gesetz trägt hierdurch den fortschreitenden Entwicklungen im Bereich der Kommunikationsmedien Rechnung.

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

I. Tätigkeit als Ombudsmann: Bearbeitung von Eingaben

1. Allgemeine Bemerkungen

Einen Kernbereich der Tätigkeit des Justizvollzugsbeauftragten stellte auch in den Jahren 2013 und 2014 die Bearbeitung von Eingaben dar. Es war uns ein wichtiges Anliegen – trotz der in der Einleitung beschriebenen schwierigen Rahmenbedingungen – nicht nur Bearbeitungskontinuität zu gewährleisten, sondern die Tätigkeit überdies in organisatorischer Hinsicht zu systematisieren. Ferner sollte bezogen auf die mitgeteilten Sachverhalte und die dort angesprochenen Themen eine bessere inhaltliche Erfassung der Eingaben ermöglicht werden. Mittels verbesserter Recherchemöglichkeiten soll zugleich die Tätigkeit als Ombudsstelle in erhöhtem Maße für die Vollzugsanalyse nutzbar gemacht werden. So können eventuell vorhandene strukturelle Mängel leichter erkannt und ggf. entsprechende Empfehlungen zur Optimierung ausgesprochen werden.

2. Erfassung der Eingaben

Sämtliche eingehenden Schreiben wurden nach bestimmten Kriterien, die z.B. zusammenhängende Sachverhalte ermitteln ließen oder die Erstellung von Statistiken ermöglichten, in Form elektronischer Datenverarbeitung erfasst. Bis in das Jahr 2013 erfolgte dies in Form der Eingabe entsprechender Daten in eine mittels des Programms Microsoft Excel erstellte Tabelle, die jeweils den Zeitraum eines Jahres umfasste.

Das neu formierte Team des Justizvollzugsbeauftragten sah jedoch Möglichkeiten, die Vorgangserfassung zu modernisieren und zu optimieren. Von der Assistentin des Justizvollzugsbeauftragten, *Frau Himpel-Wilhelm*, wurde eine Datenbank mittels Microsoft Access erstellt, die uns nach einigen Ergänzungen und Modifikationen für die hiesigen Zwecke geeignet schien. Während es sich bei Microsoft Ex-

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

cel um ein klassisches Tabellenkalkulationsprogramm handelt, das vornehmlich der bloßen Verwaltung von Daten dient, erlaubt das Programm Microsoft Access ein weitergehendes Datenbankmanagement. Diese Software bietet die Möglichkeit, auch große Datenmengen, einschließlich längerer Texteingaben, zu verarbeiten sowie die gleichzeitige Zugriffsmöglichkeit mehrerer Nutzer. Auf die hiesigen Belange bezogen ergeben sich wesentlich detailliertere Erfassungsmöglichkeiten sowie Abfrageoptionen unter Verwendung verschiedenster Filter. Für die Recherche sowie spätere Analyse besteht hierdurch ein effizienterer Zugang zu den relevanten Daten. Schließlich ist nunmehr eine übersichtliche und alle wesentlichen Aspekte umfassende Darstellung der Informationen gewährleistet, ohne dass diese zuvor mühevoll zusammengestellt werden müssten. Letztlich nähert sich die Datenverarbeitung beim Justizvollzugsbeauftragten damit den aus anderen Bereichen der Justiz bekannten Möglichkeiten an, wo beispielsweise mit Programmen wie MESTA oder JUDICA gearbeitet wird.

Diese Umstellung hatte zur Folge, dass etliche Eingaben im Hinblick auf nun gegebene weitergehende Erfassungsmöglichkeiten hin nachträglich erneut zu sichten waren, um so ab dem Jahr 2013 eine einheitliche Erfassung bzw. thematische Kategorisierung zu erzielen. Vor diesem Hintergrund haben wir folglich mehrere hundert (bereits erledigte) Eingaben sowohl eingesehen, inhaltlich weitestgehend ausgewertet und die erforderlich werdenden Ergänzungen oder Korrekturen hinsichtlich der Datenerfassung vorgenommen. Damit konnte ein wesentlich differenzierterer Überblick über die Eingaben, deren Inhalte und Bearbeitung bis zu diesem Zeitpunkt erlangt werden.

Eine der wichtigen Neuerungen bestand darin, in geeigneter Form auch die Art der Erledigung der einzelnen Eingabe statistisch zu erfassen.¹² Diese nunmehr vorhandene Erfassungsmöglichkeit dient vor allem als Überprüfungskriterium der eigenen Arbeit und als solches nicht zuletzt der internen Fortentwicklung im Sinne einer angestrebten kontinuierlichen Optimierung der Vorgehensweise der noch vergleichsweise jungen Einrichtung des Justizvollzugsbeauftragten.

Die Erfassung der einzelnen, den Eingaben zugrundeliegenden Beschwerdegegenstände („Anliegen“) erfolgt dabei anhand eines bereits

¹² Vgl. im Einzelnen unter C. I. 4. f) dieses Berichts.

I. Tätigkeit als Ombudsmann: Bearbeitung von Eingaben

bestehenden Kataloges, der allerdings jüngst modifiziert und vor allem erweitert worden ist. Ziel sollte es sein, en detail angeben zu können, welche Problembereiche die Eingaben berühren, ohne sich indes in feinste Einzelheiten zu verlieren. Daher wurde der bereits bestehende Katalog kritisch hinterfragt und vor dem Hintergrund zahlreicher Eingaben nicht nur um einzelne übergeordnete Aspekte ergänzt, sondern auch insofern aufgegliedert, als bestimmte Anliegen nun genauer, d.h. konkreter erfasst werden können. Aufgrund der Vielfältigkeit der denkbaren Problembereiche im Gesamtsystem der „totalen Institution Strafvollzug“ war es aber dennoch erforderlich, eine Art „Auffangtatbestand“ (sonstige Anliegen) bereitzustellen, der nicht selten (zumeist neben einem weiteren konkreten Anliegen) zur Anwendung gelangt.

Das neu erarbeitete Erfassungssystem lässt Problemschwerpunkte und -häufungen erkennen. Es dient dazu, Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Ombudsperson in den konzeptionellen Aufgabenbereich einfließen zu lassen, und so im Ergebnis auch bestehende Strukturen auf Initiative des Justizvollzugsbeauftragten zu verbessern.

Im Allgemeinen bestehen nunmehr folgende Erfassungsmöglichkeiten hinsichtlich der den Eingaben zugrundeliegenden Anliegen (ohne besondere Reihenfolge):

Abbildung 1: Eintragungskatalog Anliegen

ANLIEGEN	UNTERGRUPPEN
Umgang mit Gefangenen	Notgemeinschaft Unterbringung im Allgemeinen Hygienische Zustände Fehlverhalten von Bediensteten ¹³ Fehlverhalten von Mitgefangenen ¹⁴ Umgang mit Anträgen Kommunikation m.d. Anstaltsleitung Stellungnahme zur bed. Entlassung Inventar Disziplinierung Sonstiges

¹³ Gemeint sind hier insbesondere Beleidigungen, Gewalt, Repressalien u. ä.

¹⁴ Wie vor.

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

Außenkontakte	Besuch Schriftverkehr Telefonate Sonstiges
Vollzugsöffnende Maßnahmen (ohne Urlaub)	Außenbeschäftigung Freigang Ausführung Ausgang Sonstiges
Verlegung	Offener Vollzug Andere JVA (NRW) Andere JVA (außerhalb NRW)
Anliegen von Bediensteten	Personelle Ausstattung Arbeitszeiten/Überstunden Konflikte Sonstiges
<u>Anliegen ohne weitere Untergruppen:</u>	
Urlaub Medizinische Versorgung Arbeit/Ausbildung Behandlungsvollzug im Allgemeinen Verpflegung/Einkauf Vollzugsplan Entlassungsvorbereitung Freizeit Therapieangebot Sonstige Anliegen	

Darüber hinaus erfassen wir noch, ob der oder die Eingebende(n) den Wunsch geäußert haben, ein persönliches Gespräch mit dem Justizvollzugsbeauftragten zu führen. Ferner kann vermerkt werden, ob bestimmte Arbeitsschwerpunkte betroffen sind. Allerdings stammen diese Einordnungen – wie z. B. „opferbezogene Vollzugsgestaltung“ und „Fragen des allgemeinen Vollzugsdienstes“ – noch aus der Zeit, bevor das jetzige Team des Justizvollzugsbeauftragten tätig war. Diese Kategorisierungen werden aus Gründen der Vergleichbarkeit auch

künftig erhalten bleiben, aber unter der Regie des neuen Justizvollzugsbeauftragten ggf. ergänzt werden.

3. Zielsetzung und Vorgehensweise

Grundsätzlich war und ist die Eingabenbearbeitung gemäß Allgemeiner Verfügung (AV) des Justizministeriums vom 13. Dezember 2010 (4400 - IV. 396) (dort Nr. 6 Abs. 2) in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Justizvollzugsbeauftragten nach wie vor an einen der hiesigen Mitarbeiter zur im Wesentlichen eigenständigen Erledigung delegiert. Allerdings haben wir uns im Berichtszeitraum verstärkt um kooperatives und von ständiger gegenseitiger Information über Eingabeninhalte und Bearbeitungsverläufe geprägtes Tätigwerden bemüht.

Der erste Schritt bei der Bearbeitung von Eingaben ist stets das Herausarbeiten des Petitums. Das kann unproblematisch sein. Der oder die Eingebende legen beispielsweise dar, sie wünschten eine Verlegung in den offenen Vollzug oder in eine heimatnahe Justizvollzugsanstalt, sie empfänden auferlegte Disziplinarmaßnahmen als unverhältnismäßig oder schlicht ungerecht, sie wollten in den Genuss von Urlaub oder vollzugsöffnenden Maßnahmen gelangen. Mitunter stellt sich dieser Bearbeitungsschritt aber als kompliziert dar. Nicht selten konnten auch gemeinsame ausführliche Besprechungen im Team nicht zu einem eindeutigen Ergebnis hinsichtlich der Einordnung des Begehrens führen. In der Regel erfolgte in diesen Fällen zunächst noch eine Nachfrage unsererseits, wobei dem oder der Eingebenden teilweise ausdrücklich konkrete Fragen gestellt wurden. Dabei sind für den (großen) Teilbereich der Eingaben von Gefangenen selbstverständlich stets die mitunter besonderen Hintergründe der Sozialisierung, vor allem der schulischen Ausbildung, zu berücksichtigen. Der einzelne Gefangene ist oftmals gar nicht gewohnt, sich in schriftlicher Form gegenüber Dritten auszudrücken, was die Ausdeutung des Begehrens nicht selten erschwert. Hinzu kommt, dass die Entscheidung des Abfassens einer Eingabe an den Justizvollzugsbeauftragten oftmals von einer allgemeinen Unzufriedenheit über die Inhaftierung und deren Rahmenumstände getragen ist, was dann häufig den eigentlichen Grund der Eingabe sozusagen „vernebelt“. Oder anders ausgedrückt: das eigentliche Petitum wird umrahmt von einer mitunter recht

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

farbigen Darstellung aller Dinge, die aus Sicht des Gefangenen „schief laufen“.

Letztlich konnte in nahezu allen Fällen ein Petikum herausgearbeitet werden; die sprachlich und inhaltlich vollkommen „wirre“ und schlicht nicht verständliche Eingabe ist der absolute Ausnahmefall. Soweit die Eingabe in einer fremden Sprache verfasst worden ist, die keiner der hier tätigen Personen beherrscht, bestand allerdings durchaus ein Problem. Der systematische Einsatz von Übersetzern erscheint nicht verhältnismäßig, ein schlichter Hinweis auf „Deutsch“ als Gerichtssprache indes aus unserer Sicht ebenso wenig angemessen. Daher versuchen wir auch in diesen Fällen herauszufinden, was der Eingebende beklagt. Dazu bitten wir ihn in der Regel, sich der Unterstützung anderer Personen, oftmals Mitgefangener, zu bedienen, um uns sein Anliegen sprachlich vermitteln zu können. In einigen Fällen ist hierauf zwar kein weiteres Schreiben eingegangen, in anderen jedoch hat unsere Anregung Früchte getragen und wir konnten letztlich für diese Person tätig werden.

Die „technische“ Art und Weise der Bearbeitung der Eingaben ist gegenüber den Vorjahren im Wesentlichen unverändert geblieben. Es kann insoweit auf die Ausführungen der vorangegangenen Berichte verwiesen werden.¹⁵ Erwähnenswert erscheint uns in diesem Zusammenhang aber der Hinweis, dass der Justizvollzugsbeauftragte durchaus eine Filterfunktion wahrnimmt und damit im Ergebnis auch insofern für das Vollzugssystem entlastend tätig wird, als bestimmte Eingaben je nach deren Inhalten bereits ohne Einschaltung bzw. Anrufung von Anstaltsleitungen, dem Ministerium oder anderen Institutionen (abschließend) bearbeitet werden können.¹⁶

Zur Abhilfe des jeweiligen Begehrens wenden wir uns in einem ersten Schritt – nachdem die erforderlichen datenschutzrechtlichen Erklärungen eingeholt worden sind – in den meisten Fällen an die betreffende Anstaltsleitung. Aber natürlich werden in Fällen von grundlegender und überregionaler Bedeutung auch das Justizministerium oder andere Stellen kontaktiert. Die Devise ist dabei stets, den Sachverhalt mög-

¹⁵ Vgl. Tätigkeitsbericht 2011, S. 201 ff.; Tätigkeitsbericht 2012, S. 180 ff.

¹⁶ Dies schlägt sich auch in der Statistik nieder, vgl. hierzu unter C. I. 4. g) (1) dieses Berichts.

I. Tätigkeit als Ombudsmann: Bearbeitung von Eingaben

lichst umfassend und nachvollziehbar zu ermitteln, um letztlich die Möglichkeit zu haben, den Eingebenden bei Verfolgung des Anliegens entweder zu unterstützen oder deutlich zu machen bzw. zu erklären, warum dieses nicht realisierbar ist. Die mit der Bearbeitung von Eingaben befassten Mitglieder des Teams empfinden es als Herausforderung, den Gefangenen gerade in denjenigen Fällen, in denen sie Wünsche äußern, die sich nach Ermittlung und Aufklärung des Sachverhaltes aus unserer Sicht als unrealistisch darstellen, zu erklären, warum auch nach Auffassung des Justizvollzugsbeauftragten die Anstaltsleitung richtig gehandelt hat oder das dargestellte Ziel nicht zu erreichen ist. Die Eingebenden sollen in diesen Fällen nicht nur mit dem bloßen Ergebnis konfrontiert werden, sondern wir wollen hier eine Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit unveränderlicher Gegebenheiten bewirken, beispielsweise indem Entscheidungsgrundlagen offengelegt, rechtliche Gründe verständlich gemacht oder Abwägungsprozesse näher erläutert werden. Nicht seltene Reaktionen von Eingebenden auf derartige Schreiben unsererseits geben durchaus Grund zu der Annahme, dass auch nachteilige Ergebnisse häufiger anerkannt werden, wenn sie mit entsprechenden Erläuterungen kommuniziert werden, was freilich im Einzelfall auch aufwendig sein kann.

Sehr problematisch sind diejenigen Fälle, bei denen die hiesigen Erkundigungen zu einer Situation „Aussage gegen Aussage“ führen. Natürlich wird uns der Sachverhalt grundsätzlich zunächst einseitig mitgeteilt. Uns ist bewusst, dass sich die Einschaltung des Justizvollzugsbeauftragten im Einzelfall als Versuch einer Instrumentalisierung darstellt. Ein solches Taktieren wird sofort unterbunden und dies dem Eingebenden entsprechend mitgeteilt. Im Übrigen gehen wir mit den Sachverhaltsdarstellungen umsichtig, aber auch kritisch um. Zunächst wird der einseitige Vortrag beispielsweise auf Schlüssigkeit oder Widersprüchlichkeit geprüft. Widersprüchliche Aussagen werden stets hinterfragt. Dabei hilft die neue Form der Datenverarbeitung bzw. Eingabenerfassung häufiger weiter als dies in der Vergangenheit der Fall war. Frühere Eingaben oder parallele Vorgänge können schneller erkannt, beigezogen und ausgewertet werden. Soweit allerdings keiner der „internen Filter“ eindeutig oder zumindest in erheblichem Maße gegen die Richtigkeit des vorgetragenen Sachverhaltes spricht, wird der Eingabeninhalt aber stets sehr ernst genommen und die weitere Bearbeitung mit der erforderlichen Zielstrebigkeit in Gang gesetzt.

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

Besonders erwähnenswert erscheint mir an dieser Stelle – und dies ist gegenüber den im Vollzug tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch so kommuniziert worden –, dass unser stets angestrebtes Ziel darin liegt, vermittelnd oder ausgleichend tätig zu werden. Kommunikation geht vor Konfrontation. Die mit guter Begründung versehene Anregung an eine Anstaltsleitung, mit einem Gefangenen oder einem Bediensteten über einen bestimmten Punkt noch einmal in einen klärenden Dialog einzutreten, ist uns lieber als das Pochen auf Akteneinsichtsrechte. Der Justizvollzugsbeauftragte nimmt (nach wie vor) keine Aufgaben der Dienstaufsicht wahr. Ein von Zeit zu Zeit uns gegenüber erhobener entsprechender Vorwurf ist zurückzuweisen. Weder dürfen wir in solcher Funktion tätig werden, noch entspricht es unserem Selbstverständnis. Dies schließt aber nicht aus, dass mitunter auch einmal häufiger nachgefragt oder nach einer gewissen Zeit nach den zwischenzeitlichen Entwicklungen bzgl. eines Eingebenden angefragt wird. Letztlich dient dies der kontinuierlichen Vollzugsanalyse, die gleichsam den Rahmen der Tätigkeit des Justizvollzugsbeauftragten bildet. Gerade weil wir niemanden anweisen können noch wollen, sind wir auf diese Art des Tätigwerdens angewiesen. Wir würden uns wünschen, dass auch eine im Einzelfall an den Tag gelegte „Hartnäckigkeit“ nicht als Affront oder – eben doch – als verkappte Dienstaufsicht wahrgenommen wird.

4. Eingabenbearbeitung im Berichtszeitraum

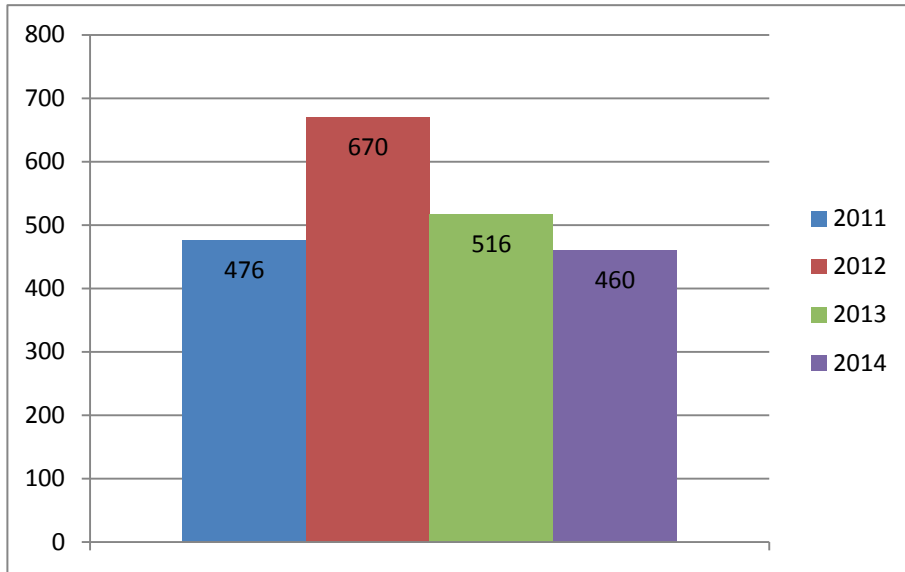
a) Allgemeiner Überblick

Der Berichtszeitraum erstreckt sich über die beiden vollständigen Kalenderjahre 2013 und 2014. In diesen beiden Jahren sind hier insgesamt 976 Eingaben bearbeitet worden, wobei auf das Jahr 2013 516 Eingaben und auf das Jahr 2014 460 Eingaben entfielen. Im Durchschnitt erreichten uns damit im Jahr 2013 43 und im Jahr 2014 gut 38 Eingaben pro Monat.

Ein Vergleich der Eingangszahlen im Zeitraum zwischen den Jahren 2011 und 2014 ergibt vor diesem Hintergrund folgendes Bild:

I. Tätigkeit als Ombudsmann: Bearbeitung von Eingaben

Abbildung 2: Vergleich der Eingangszahlen 2011 bis 2014



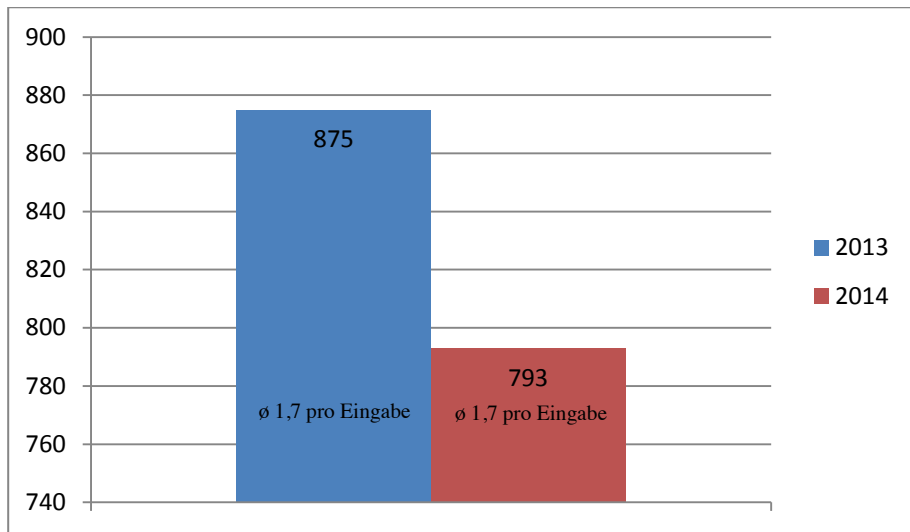
Die Verringerung der Anzahl der Eingaben von 2013 auf 2014 dürfte nicht zuletzt mit der langen Vakanz im Amte des Justizvollzugsbeauftragten zusammenhängen. Aus der Sicht von (potentiellen) Eingebenden besteht schon eine starke Identifizierung und Gleichsetzung der Person des Justizvollzugsbeauftragten mit der Institution. In mehreren Eingaben wurden Zweifel über den Fortbestand der Einrichtung des Justizvollzugsbeauftragten im Hinblick auf die personelle Situation geäußert. Ferner ist natürlich zu berücksichtigen, dass die Präsenz vor Ort, also namentlich in den Anstalten, aber auch Kontakte zu anderen Einrichtungen oder Berufsgruppen, über den Zeitraum ziemlich genau eines Jahres rein faktisch nicht so ausgeprägt gewährleistet werden konnten, wie dies zuvor der Fall gewesen war. Umgekehrt erscheint es vor diesem Hintergrund durchaus erstaunlich, dass die Eingangszahlen nicht in noch größerem Umfang zurückgegangen sind, was auch auf die Bemühungen des kommissarisch tätigen Personals des Justizvollzugsbeauftragten zurückzuführen sein mag.

Die Anzahl der in den Eingaben enthaltenen Anliegen ergibt sich aus folgender Abbildung, wobei festgestellt werden kann, dass die durch-

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

schnittliche Zahl der Anliegen in beiden Berichtsjahren konstant geblieben ist:

Abbildung 3: Anzahl vorgetragener Anliegen



b) Monatliche Verteilung der Eingaben

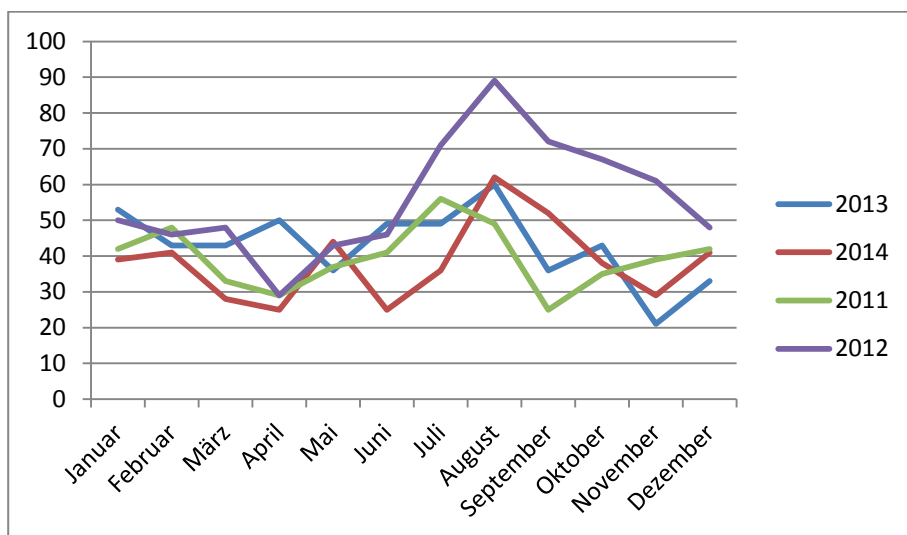
Bereits im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2012 ist die monatliche Verteilung der Eingaben erörtert und für die Jahre 2011 und 2012 dargestellt worden. Dort ist zum Vergleich auch eine entsprechende Statistik für die Jahre 2009 und 2010 zu finden – bezogen auf die beim früheren Ombudsmann erfassten Eingaben. Die Zahlen hatten seinerzeit zu der Feststellung geführt, dass in den jeweiligen Sommermonaten die Anzahl der Eingaben deutlich zunimmt. Als Erklärung wurde die Publikation des Tätigkeitsberichts für das Jahr 2011 angeführt, der für einen „Schub“ der Eingangszahlen gesorgt habe, sowie vermutet, verstärkte Einschnitte in das Vollzugsangebot in „personalverdünnten Phasen“ führten zu einer erhöhten Unzufriedenheit.¹⁷

¹⁷ Tätigkeitsbericht 2012, S. 181 f.

I. Tätigkeit als Ombudsmann: Bearbeitung von Eingaben

Interessant erscheint die Frage, ob die seinerzeitigen Befunde aufgrund des aktuellen Zahlenmaterials der Jahre 2013 und 2014 bestätigt werden können. Die nachfolgende Abbildung, in die die Daten aus 2011 und 2012 zu Vergleichszwecken mit aufgenommen worden sind, veranschaulicht dies:

Abbildung 4: Monatliche Verteilung der Eingaben in den Jahren 2011 bis 2014



Die Daten stützen zunächst die bereits im Tätigkeitsbericht 2012 beschriebene Tendenz, dass in den Sommermonaten ein Anstieg der Eingabenzahlen erfolgt. Die Kurven weisen hier jeweils ähnliche „Ausschläge“ auf. Demnach kann tatsächlich eine Korrelation zwischen „Sommerzeit“ und Zunahme der Eingaben festgestellt werden. Kausalzusammenhänge im Sinne der früher angestellten Vermutungen dürften freilich nur schwierig herzustellen sein.

c) Verteilung nach Justizvollzugseinrichtungen

Die Verteilung der Eingaben auf die einzelnen Vollzugseinrichtungen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

Abbildung 5: Verteilung der Eingaben nach Einrichtungen

EINRICHTUNG	2013	2014
JVA Aachen	14	10
JVA Attendorn	12	9
JVA Bielefeld-Brackwede	6	10
JVA Bielefeld-Senne	16	30
JVA Bochum	6	23
JVA Bochum-Langendreer	6	2
JVA Büren	3	10
JVA Castrop-Rauxel	1	3
JVA Detmold	3	9
JVA Dortmund	12	10
JVA Duisburg-Hamborn	7	2
JVA Düsseldorf	20	35
JVA Essen	10	8
JVA Euskirchen	4	3
JVK Fröndenberg	6	6
JVA Geldern	13	11
JVA Gelsenkirchen	21	18
SoThA Gelsenkirchen	0	0
JVA Hagen	16	9
JVA Hamm	6	2
JVA Heinsberg	6	4
JVA Herford	1	3
JVA Hövelhof	0	1
JVA Iserlohn	5	1
JVA Kleve	7	10
JVA Köln	50	26
JVA Moers-Kapellen	3	1
JVA Münster	17	10
JVA Remscheid	28	25
JVA Rheinbach	15	12
JVA Schwerte	82	12
JVA Siegburg	14	35
JVA Werl	22	31
JVA Willich I	28	36
JVA Willich II	14	21
JVA Wuppertal-Ronsdorf	7	8
JVA Wuppertal-Vohwinkel	8	5
alle JVAen betreffend	23	4
JAA Lünen	1	0
JVA Lingen/Niedersachsen	1	0

I. Tätigkeit als Ombudsmann: Bearbeitung von Eingaben

LVR-Klinik	1	1
unbekannt	1	4
Gesamt	516	460

Hinsichtlich der Wertung der Zahlen sei auf die nach wie vor geltenden Ausführungen in den vergangenen Tätigkeitsberichten Bezug genommen, wonach im Ergebnis – aus unterschiedlichen Gründen – die Zahl der Eingaben aus einer bestimmten Anstalt keinerlei Maßstab für die „Qualität“ der dortigen Vollzugsarbeit sein kann.¹⁸

Überdies kann zu einigen besonders hervorstechenden Zahlen folgendes angemerkt werden:

- Die signifikant hohe Zahl der Eingaben aus der JVA Schwerte im Jahr 2013 ist nicht zuletzt auf einen dort einsitzenden „Vielschreiber“ zurückzuführen. Von diesem stammen 75 der insgesamt 82 Eingaben.
- Bzgl. der 50 Eingaben im Jahre 2013 aus der JVA Köln ergibt sich ein vergleichbares Bild. 14 dieser Schreiben stammen aus der Feder eines einzelnen Gefangenen.
- Die Häufung von Eingaben aus der JVA Siegburg im Jahre 2014 ist nicht zuletzt auf eine „Sammeleingabe“ zurückzuführen. Mehrere Gefangene haben sich mit gleichlautenden Schreiben – unter Benutzung eines Formulars – zu bestimmten Themen an uns gewandt. Insgesamt fallen 22 Eingaben hierunter.

¹⁸ Tätigkeitsbericht 2011, S. 218; Tätigkeitsbericht 2012, S. 191 f.

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

d) Personengruppen

Bevor auf die einzelnen Anliegen und die Häufigkeit ihres Vorbringens eingegangen wird, erscheint es allerdings interessant zunächst einmal näher auszuleuchten, welche Personen oder Personengruppen sich an den Justizvollzugsbeauftragten gewandt haben. Dies ist von Bedeutung, weil sich mit unterschiedlichen Verfassern regelmäßig auch unterschiedliche Themenstellungen und Interessen verbinden lassen.

Aufgrund der bereits oben erwähnten AV des JM vom 13. Dezember 2010 (4400 – IV. 396) kann sich „in Angelegenheiten des Justizvollzugs jedermann mit Beschwerden, Anregungen, Beobachtungen und Hinweisen (Eingaben) unmittelbar“ an uns wenden. Dies eröffnet eine durchaus große Bandbreite von Interessenten, die den Justizvollzugsbeauftragten „anrufen“ können.

Im Jahr 2013 haben sich insgesamt sechs verschiedene Personengruppen an uns gewandt, im Jahr 2014 kamen noch Eingaben von Angehörigen von Gefangenen hinzu, so dass nun insgesamt sieben Personengruppen Kontakt mit uns aufgenommen haben.¹⁹ In beiden Jahren stammte die weitaus größte Anzahl an Eingaben von Gefangenen des geschlossenen Vollzuges. Dabei unterscheiden wir zwischen Erstkontakten und Anschlusskontakten, d.h. Eingaben, deren Verfasser sich bereits in der Vergangenheit an den Justizvollzugsbeauftragten gewandt hatte. Ferner wird bereits bei der Erfassung des Schriftverkehrs überprüft und ggf. entsprechend vermerkt, ob der Eingebende den Wunsch äußert, ein persönliches Gespräch mit dem Justizvollzugsbeauftragten zu führen. Auch die grundlegende Frage der Zuständigkeit wird natürlich bereits bei der ersten Sichtung der Eingabe überprüft und eine etwaige Unzuständigkeit vermerkt. Die Eingebenden werden regelmäßig entsprechend unterrichtet, wobei die Mitteilung sich grundsätzlich nicht in dem schlichten Hinweis auf die Unzuständigkeit erschöpfen soll. In diesen Fällen erfolgen weiterführende Hilfen, wie z.B. die Benennung zuständiger Behörden oder Ansprechpartner, was wiederum der bei einem großen Teil der Eingabeverfasser bestehenden nur eingeschränkten Möglichkeit der Informationsbeschaffung geschuldet ist. Als Beispiel sei die Kontaktaufnahme von im Maße-

¹⁹ Zu den einzelnen Gruppen sogleich Abbildung 6.

I. Tätigkeit als Ombudsmann: Bearbeitung von Eingaben

gelvollzug untergebrachten Personen genannt, die an den Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug Nordrhein-Westfalen verwiesen werden können. In erkennbaren Eilfällen, bei entsprechender Mitteilung oder wenn die Notwendigkeit in sonstiger Weise ersichtlich ist, erfolgt auch eine Weiterleitung der Eingabe von hier aus.²⁰ Wir sehen uns in diesem Zusammenhang durchaus als Dienstleister.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich zusammengefasst aus der nachfolgenden tabellarischen Darstellung:

Abbildung 6: Personengruppen

PERSONENGRUPPE	2013	2014
Bedienstete	22	15
Personalrat	1	1
Gefangene (offener Vollzug)	30	42
Gefangene (geschlossener Vollzug)	389	349
Gefangenenmitverantwortung	4	6
Angehörige	0	11
Sonstige	70	36
Erstkontakte	360	350
Anschlusskontakte	156	110
Unzuständigkeit	42	20
<u>Gesprächswünsche:</u>		
Gesprächswunsch des Eingebenden	40	35
<u>Arbeitsschwerpunkte²¹ betroffen:</u>		
Rechtsbehelfe Gefangener	2	1
Allgemeiner Vollzugsdienst	13	8
Opferbezogene Vollzugsgestaltung	5	1

Die aus der Tabelle abzulesende Tatsache, dass sich weitaus mehr Gefangene des geschlossenen Vollzuges bei uns melden als solche,

²⁰ Eine Weiterleitung erfolgte 2013 in vier und 2014 in drei Fällen.

²¹ Vgl. hierzu bereits die Ausführungen unter C. I. 2. (am Ende) dieses Berichts.

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

die im offenen Vollzug untergebracht sind, deutet darauf hin, dass der offene Vollzug tendenziell die Gesamtzufriedenheit dort inhaftierter Menschen zu erhöhen vermag. Insoweit dürfte eine Rolle spielen, dass der für den offenen Vollzug geeignete Gefangene aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur auch eher zu einer differenzierten und nicht zuletzt selbstkritischen Sichtweise neigt, die eine erhöhte grundlegende Akzeptanz der vollzuglichen Gegebenheiten nach sich zieht. Eine Vielzahl von Eingaben beinhaltet den Wunsch einer Verlegung vom geschlossenen in den offenen Vollzug. Aufgrund der dort gegebenen „relativen Freiheiten“ ist dieses Ansinnen leicht nachvollziehbar.

e) Art der Anliegen

Was genau wollen die Eingebenden mit der Kontaktaufnahme zum Justizvollzugsbeauftragten erreichen? Was ist ihr Wunsch, ihr Begehren, ihr Anliegen? Um einen Überblick über die Arbeit des Justizvollzugsbeauftragten – insbesondere deren Bandbreite – in den beiden vorangegangenen Jahren zu erhalten, erscheint es wichtig, diese Fragen genauer zu beleuchten. Die neuen Erfassungsmöglichkeiten bieten hier interessante Einblicke und liefern neue Erkenntnisse.

Bei der nachfolgenden Darstellung ist nicht außer Acht zu lassen, dass mit einer Eingabe regelmäßig nicht lediglich ein einzelnes (und noch dazu klar umschriebenes) Petikum verfolgt wird, sondern mehrere Anliegen vorgebracht werden. Häufig werden neben einem ausdrücklichen Anliegen auch weitergehende und mitunter schwer einzuordnende Wünsche und Beschwerden geäußert, die bei der hiesigen Erfassung regelmäßig unter „Sonstige Anliegen“ eingeordnet werden. Nicht selten sind einzelne Anliegen auch nicht klar voneinander abzugrenzen, sondern überschneiden oder decken sich in Teilbereichen. So geht beispielsweise häufig der Wunsch nach vollzugsöffnenden Maßnahmen mit der Klage über eine mangelnde Entlassungsvorbereitung einher. Der Gefangene wünscht sich zum Beispiel die Durchführung von Ausgängen oder Ausführungen zu Ämtern oder Wohnungsvermietungsgesellschaften, um für die Zeit nach der Haftentlassung bereits Vorkehrungen treffen zu können.

I. Tätigkeit als Ombudsmann: Bearbeitung von Eingaben

Auch um die tatsächlichen Befindlichkeiten näher zu untersuchen und den Blick auf mögliche grundlegende Unzulänglichkeiten, Mängel bzw. – positiv formuliert – Ansatzpunkte für Verbesserungen richten zu können, erscheint es sinnvoll, sich nicht nur an der Anzahl der Eingaben zu orientieren, sondern vielmehr auch die tatsächlich dort enthaltenen Anliegen näher darzulegen und aufzufächern. Dabei unterscheiden wir zwischen Einzelanliegen, die thematisch klar einzuordnen sind (z.B. Anliegen betreffend „Urlaub“ oder Ordnungsgemäßheit des „Vollzugsplans“) und (von uns) sogenannten Anliegenbündeln, bei denen ein eher abstrakt erscheinender Oberbegriff in konkretere Teilaspekte untergliedert werden kann²² und dies auch sinnvoll erscheint. So wäre es beispielsweise möglich gewesen, die Kategorie „Medizinische Versorgung“ in viele Unterbereiche aufzugliedern, was freilich im Ergebnis wegen der über vollzugliche Fragen im engeren Sinne hinausgehenden Interdisziplinarität in diesem Zusammenhang wenig Mehrwert für die Analyse erbracht hätte. Anders ist das beispielsweise im Bereich „Umgang mit Gefangenen“. Hier ist ein „Zugriff“ des Justizvollzugsbeauftragten unmittelbar und konkret möglich.

(1) Umgang mit Gefangenen

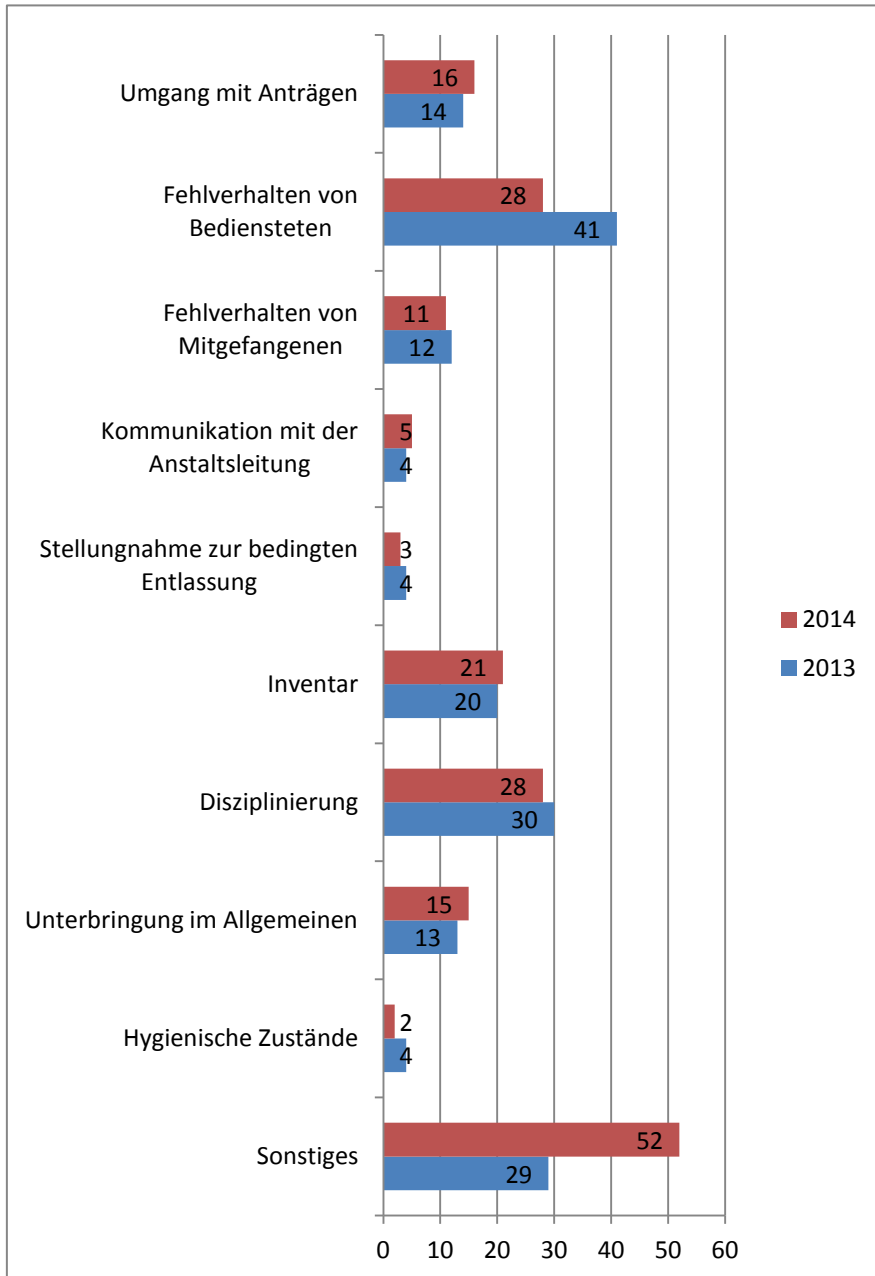
Die Rubrik „Umgang mit Gefangenen“ stellt ein solches (von uns) sogenanntes Anliegenbündel dar. Bislang war eine weitere Konkretisierung von Eingaben, die dieses Thema zum Gegenstand hatten, nicht möglich. Aufgrund der Abstraktheit und Weitläufigkeit des Begriffes erschien eine Ausdifferenzierung in diesem Bereich allerdings erforderlich. Die einzelnen Unterpunkte wurden dabei nicht willkürlich und losgelöst vom Einzelfall, sondern angelehnt an entsprechende konkrete Eingabehalte entwickelt und in den Erfassungskatalog aufgenommen.

Insgesamt ist dieses Anliegen im Jahr 2013 in 171 und im Jahr 2014 in 181 Eingaben thematisiert worden. Dies gliedert sich in folgende Unterpunkte:

²² Vgl. bereits Abbildung 1.

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

Abbildung 7: Anliegen „Umgang mit Gefangenen“



I. Tätigkeit als Ombudsmann: Bearbeitung von Eingaben

Auffällig erscheint hier besonders die Zahl der Fälle, in denen der Umgang mit Gefangenen vor dem Hintergrund eines (vermeintlichen) Fehlverhaltens von Bediensteten beklagt wird, jedenfalls für das Jahr 2013. Im Vergleich zu den übrigen Fallgruppen nimmt diese Kategorie einen beachtlichen Anteil ein. Relativierend muss insofern allerdings beachtet werden, dass zum einen natürlich – und dies gilt letztlich für alle vorgebrachten Anliegen – nicht in jedem Falle das vorgelegte Fehlverhalten auch tatsächlich festgestellt werden konnte. Überdies reicht die Bandbreite des möglichen Fehlverhaltens von Beleidigungen über ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen bis hin zum Vorwurf einer Gewaltausübung. Es geht daher um Vorwürfe von sehr unterschiedlichem Gewicht. Soweit Gewaltvorwürfe gemacht wurden, konnte allerdings in keinem Fall eine Gewaltausübung positiv festgestellt werden, was andernfalls sicherlich Grund zu weiteren Veranlassungen gegeben hätte. Vereinzelt waren wegen der vorgetragenen Vorgänge auch Ermittlungsverfahren anhängig, so dass der Justizvollzugsbeauftragte zunächst nicht weiter tätig geworden ist. Die Ermittlungsarbeit und Strafverfolgung obliegt den zuständigen Behörden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Angelegenheit für uns erledigt ist. Regelmäßig erfragen wir das Ergebnis der Ermittlungen. Soweit sich hieraus über den eigentlichen strafrechtlichen Vorwurf hinausgehende vollzugsspezifische Mängel oder sonstige Aspekte ergeben, deren Bewertung von unserem Mandat umfasst ist, wird dies selbstverständlich bei der weiteren Tätigkeit berücksichtigt.

Mitunter dürfte auch ein eher „rustikaler“ Umgangston als Erklärung für die hohe Anzahl von Eingaben, die dieses Anliegen beinhalten, dienen, soweit es den Bereich verbalen Fehlverhaltens betrifft. Aus den eingeholten Stellungnahmen ergab sich nicht selten, dass die erhobenen Vorwürfe seitens der in Rede stehenden Bediensteten lediglich „retourniert“ worden sind – sich also als Reaktion auf vorherige Provokationen darstellten – und regelmäßig eine zielgerichtete herabwürdigende Intention nicht festgestellt werden konnte. Letztlich ist nicht zu vergessen, dass hier Menschen mit Menschen in Interaktion treten und zwar in einem besonderen Spannungsfeld zwischen Freiheitsentziehung, Resozialisierungsversuch und Berufsausübung. Soziale Adäquanz muss hier notwendigerweise oft anders beurteilt werden als im uns bekannten Sinne. Dennoch geben die Zahlen Anlass, auch zukünftig einen besonderen Blick auf diesen Bereich zu haben; das-

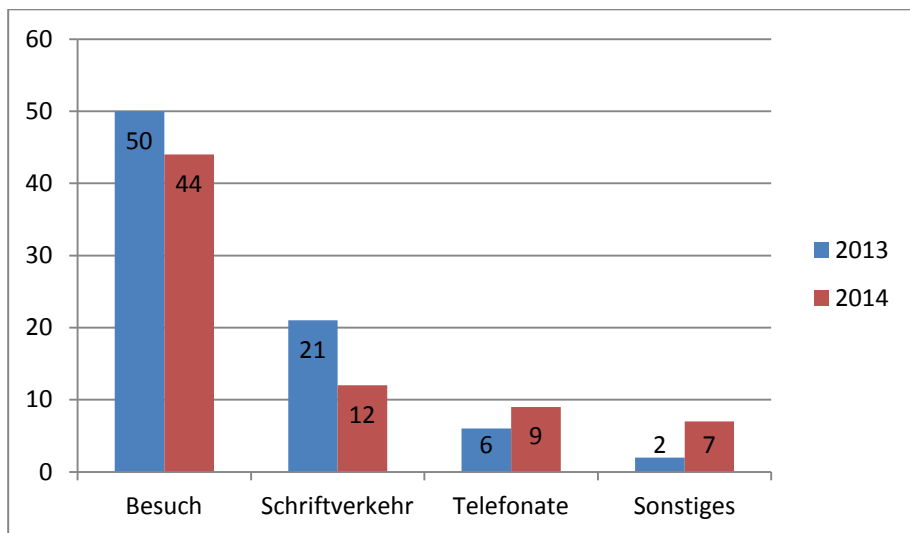
C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

selbe gilt, auch wenn die Statistik dort eher durchschnittliche Zahlen ausweist, für den Vorwurf des Fehlverhaltens von Mitgefangenen.

(2) Außenkontakte²³

Auch soweit die Eingaben den Bereich von Außenkontakten betrafen (2013: 79 Fälle; 2014: 72 Fälle), wurde dies in weitere konkrete Anliegen unterteilt. Die Statistik stellt sich insoweit wie folgt dar:

Abbildung 8: Anliegen „Außenkontakte“



Die Themengebiete „Besuch“ und „Schriftverkehr“ überragen innerhalb des Anliegenbündels „Außenkontakte“. Dabei spielt der Wunsch höherer Besuchsfrequenzen eine ebenso große Rolle wie die Klage, der Verwaltungsaufwand für Besucher sei sehr hoch. Nicht selten werden die Art und Weise der Besucherüberprüfung, vor allem der körperlichen Durchsuchung, beklagt und als unangemessen bezeich-

²³ Zum Thema „Außenkontakte, insbesondere (Familien-)Besuche“ vgl. auch die Ausführungen unter C. IV. 3. dieses Berichts.

I. Tätigkeit als Ombudsmann: Bearbeitung von Eingaben

net. Auch spielt die Frage der Zulassung von Langzeitbesuchen eine nicht unerhebliche Rolle. Sehr viele Eingaben betreffen in diesem Zusammenhang Fragen der familiensensiblen Vollzugsgestaltung, namentlich des Ehegattenbesuchs. Dieser scheint besonders schwierig realisierbar, wenn beide Ehegatten inhaftiert sind; auch geht es um Besuchsmöglichkeiten für minderjährige Kinder.

Innerhalb des Themenkomplexes „Schriftverkehr“ wird häufig der Vorwurf erhoben, auch von einer Kontrolle ausgenommene Post werde zu Unrecht geöffnet, was nicht zuletzt (nach wie vor) auch den Schriftverkehr mit dem Justizvollzugsbeauftragten betrifft. Vereinzelt haben Nachfragen hierzu ergeben, dass Post vom oder zum Justizvollzugsbeauftragten tatsächlich zu Unrecht geöffnet worden ist.²⁴ Dies wird von den stellungnehmenden Anstaltsleitungen regelmäßig auf die Unerfahrenheit des jeweiligen Bediensteten zurückgeführt. Positiv herauszustellen ist der offene und ehrliche Umgang mit derartigen „Fehlritten“. Andererseits könnte eine weitere generelle Sensibilisierung der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherlich zu einer Verbesserung beitragen, zumal die Vermutung naheliegt, dass nicht nur der Schriftverkehr mit dem Justizvollzugsbeauftragten davon betroffen ist.

Unabhängig vom Vorwurf der unerlaubten Öffnung wird regelmäßig beklagt, Post werde nicht oder nur zeitverzögert weitergeleitet. Aus dem Blickwinkel der in ihrer Handlungsfreiheit auch insoweit nicht unerheblich eingeschränkten Gefangenen erscheint es nachvollziehbar, dass hier besonders sensibel, wenn nicht gar verärgert, auf etwaige Nachlässigkeiten reagiert wird.

(3) Vollzugsöffnende Maßnahmen und Urlaub

Vollzugsöffnende Maßnahmen sowie Hafturlaub spielen zunächst aus der rein subjektiven Sicht des Gefangenen eine herausragende Rolle, da er sich natürlich wünscht, so oft als möglich die Mauern der Anstalt im wahrsten Sinne hinter sich zu lassen und eine zeitweise Freiheit zu genießen. Aber auch für die Wiedereingliederung in das Leben

²⁴ § 26 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 Nr. 16 StVollzG NRW regelt nunmehr ausdrücklich, dass der Schriftwechsel mit dem Justizvollzugsbeauftragten nicht überwacht wird.

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

in Freiheit und somit die Erreichung des Vollzugszieles sind Lockerungen unbestreitbar ein integraler Bestandteil. Die Vollzugsanstalten sind verpflichtet, schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges im Rahmen des Möglichen zu begegnen (§ 2 Abs. 1 S. 4 StVollzG NRW). Diesem Ziel dienen Vollzugslockerungen und Urlaub. Gerade auch im Bereich der Entlassungsvorbereitungen – sozusagen auf der Schwelle zur Freiheit – nehmen diese Aspekte für die Gefangenen eine enorm wichtige Stellung ein. Dies ist in den vergangenen zwei Jahren durch die hiesige Eingabenbearbeitung erneut bestätigt worden. Andererseits sollte und darf die Prüfung der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen nicht erst mit der Entlassungsvorbereitung beginnen.²⁵ Genau dieser Aspekt – der Zeitpunkt der Prüfung bzw. Gewährung (erster) Lockerungen – ist häufiger Streitgegenstand. Nach vielen Schilderungen von Gefangenen erfolgt der Einstieg in die Lockerungsprüfung oftmals (zu) spät und (zu) wenig zielgerichtet.

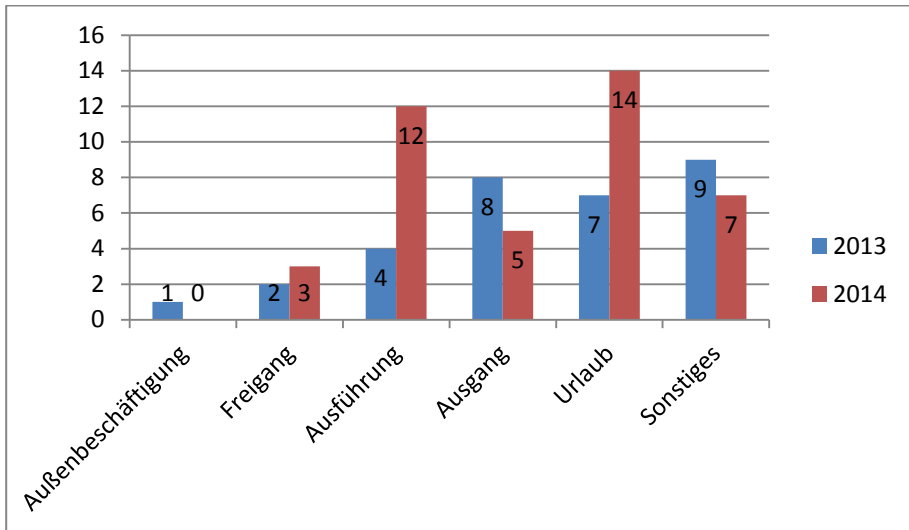
Eingaben, die sich mit diesem Themenbereich befassen, sind mithin bei Weitem nicht die Ausnahme, sondern in 2013 in 31 und in 2014 in 41 Fällen Gegenstand eines an den Justizvollzugsbeauftragten gerichteten Schreibens. Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Einzelheiten hierzu für die Jahre 2013 und 2014.²⁶

²⁵ AK-Köhne/Lesting, § 11 Rn. 64 („Gefangene könnten demnach schon vom ersten Tag an Lockerungen erhalten.“).

²⁶ Anliegen, die sich mit nicht im Gesetz vertypeten vollzugsöffnenden Maßnahmen befassen, sind zwar nicht vorgetragen worden. Die Rubrik „Sonstiges“ erfasst allerdings in der Regel uneindeutiges Vorbringen bzw. den Wunsch nach verschiedenen Lockerungen.

I. Tätigkeit als Ombudsmann: Bearbeitung von Eingaben

Abbildung 9: Vollzugsöffnende Maßnahmen und Urlaub



(4) Verlegung

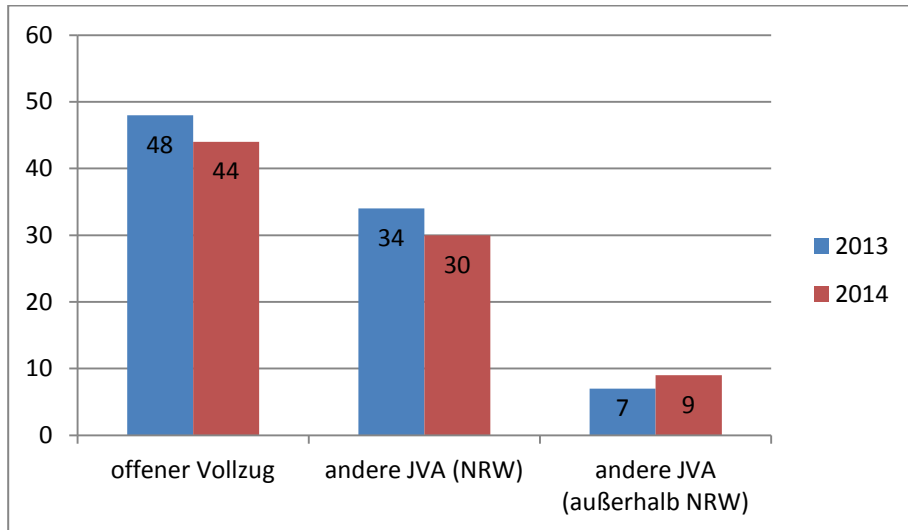
Im Themenbereich „Verlegung“ unterscheiden wir nunmehr zwischen den nachfolgenden Kategorien:

- Verlegung in den offenen Vollzug
- Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt
 - innerhalb Nordrhein-Westfalens
 - außerhalb Nordrhein-Westfalens

Statistisch gesehen ergibt sich hier folgendes Bild:

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

Abbildung 10: Verlegung



Die Frage, welcher Gefangene seine Strafe in welcher Justizvollzugsanstalt zu verbüßen hat, ist zunächst einmal eine solche des Vollstreckungsplanes und – in den einschlägigen Fällen – des Einweisungsverfahrens. Dennoch existiert durchaus eine Vielzahl gesetzlich verbriefter Gründe, die im Einzelfall eine Verlegung von der einen in die andere Anstalt möglich machen.²⁷

Die Eingabenbearbeitung durch den Justizvollzugsbeauftragten in den Jahren 2013 und 2014 weist in diesem Zusammenhang zwei Schwerpunkte auf:

Eine Vielzahl von Eingaben beinhaltete die Problematik einer (Rück-) Verlegung vom offenen in den geschlossenen Vollzug im Falle eines anhängigen Ermittlungsverfahrens, natürlich verbunden mit dem Wunsch alsbaldiger Wiederaufnahme in den offenen Vollzug. In diesen Fällen kann den betroffenen Gefangenen aufgrund der eindeutigen Rechtslage zunächst nicht unmittelbar geholfen werden. Gefangene, gegen die ein Ermittlungsverfahren anhängig ist, gelten in der Regel als nicht für Lockerungen geeignet. Die Prüfung, ob im Einzelfall ge-

²⁷ Vgl. z.B. §§ 11 Abs. 1, 12, 13, 46, 92 Abs. 3, 104 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW.

I. Tätigkeit als Ombudsmann: Bearbeitung von Eingaben

wichtige Gründe für den Gefangenen sprechen, die die normierte Fiktion der Ungeeignetheit aufheben könnten, fällt aus der Ferne – also ohne persönlichen Eindruck von dem Betroffenen – besonders schwer. In derartigen Fällen weisen wir zunächst auf die bestehende Rechtslage hin und regen an, den Ausgang des Ermittlungsverfahrens abzuwarten. Geht dieses indes zugunsten des Gefangenen aus, wird es also insbesondere mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, schließt sich hieran häufig die Frage einer unmittelbaren Zurückverlegung bzw. einer aus der Sicht der Anstalt fortbestehenden Ungeeignetheit an. Spätestens in diesem Stadium werden wir dann wieder aktiv. Trotz der anfänglichen – den beschriebenen Verwaltungsvorschriften geschuldeten – Zurückhaltung bleiben wir mit hin auch in diesen Problemfällen stets „am Ball“.

Verlegungswünsche werden unabhängig von der Frage der Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug sehr häufig mit der Förderung bzw. Aufrechterhaltung familiärer oder sonstiger sozialer Kontakte begründet. Obschon selbstverständlich kein allgemeiner Rechtsanspruch eines Gefangenen auf eine von ihm gewünschte Verlegung besteht,²⁸ versuchen wir dennoch bei der Bearbeitung einschlägiger Eingaben die speziellen und herausragenden Aspekte des konkreten Falles zu erfassen und gegenüber den Anstaltsleitungen darzulegen. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Anstaltsleitungen stets alle Gefangenen gleich zu behandeln haben und eine nicht ausreichend mit dem Vorliegen besonderer Umstände begründete Ermessensausübung im Einzelfall schnell (unberechtigte) Begehrligkeiten bei anderen Gefangenen wecken kann. Hierdurch könnte letztlich das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Vollstreckungseinhaltung und -abweichung verkehrt werden.²⁹ Dennoch setzen wir uns – auch im positiven Sinne hartnäckig – für ein entsprechendes Begehren eines Gefangenen ein, wenn wir zu der Überzeugung gelangt sind, die Besonderheiten des Falles rechtfertigten die gewünschte Verlegung.

²⁸ Laubenthal, Strafvollzug, Rn. 363.

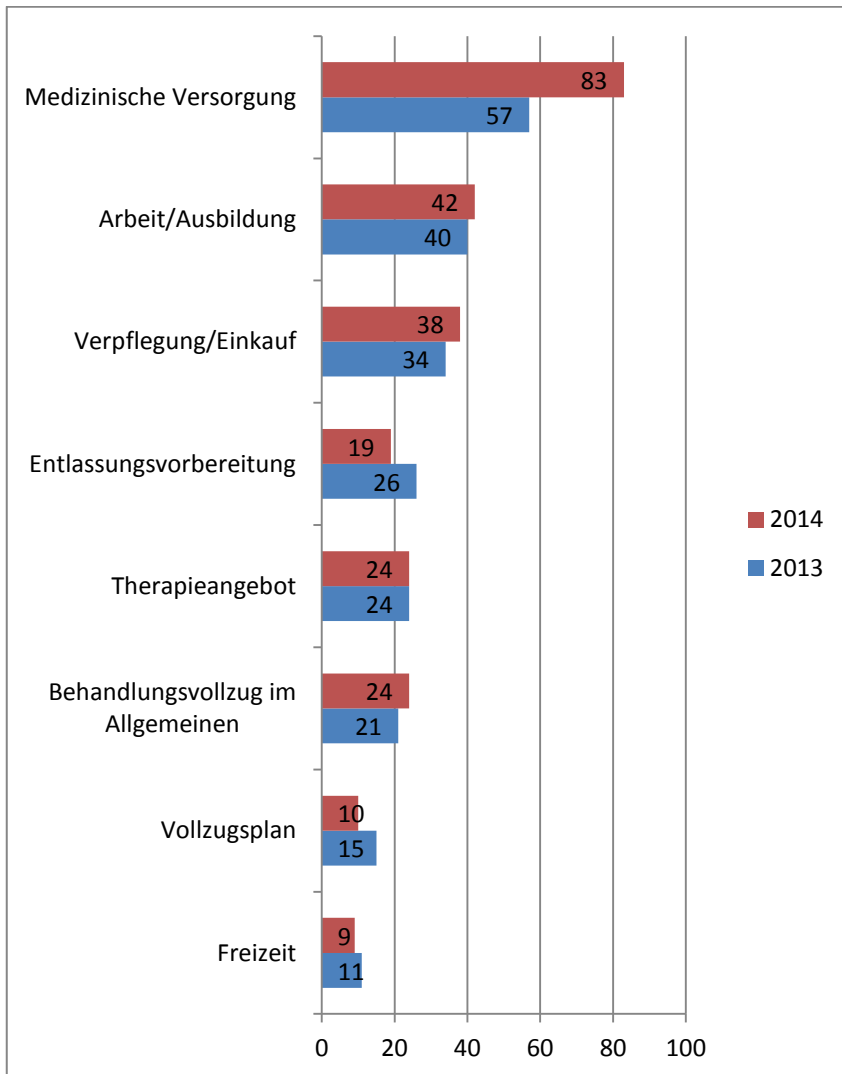
²⁹ Vgl. insgesamt hierzu: Laubenthal, Strafvollzug, Rn. 359 ff.

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

(5) (Weitere) Einzelanliegen

Die Häufigkeit der nicht weiter untergliederten Einzelanliegen³⁰ im Berichtszeitraum ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

Abbildung 11: Weitere Einzelanliegen



³⁰ Vgl. Abbildung 1.

I. Tätigkeit als Ombudsmann: Bearbeitung von Eingaben

Besonders augenfällig erscheint hier die Zahl der Eingaben, die sich mit der – insgesamt sehr komplexen – Thematik der medizinischen Versorgung befassen. Die ohnehin bereits im Vergleich zu den meisten anderen Anliegen hohe Zahl aus dem Jahr 2013 erhöhte sich im Folgejahr sogar nochmals. Diesem facettenreichen Themengebiet wird nicht zuletzt aufgrund der Bedeutung im Rahmen der Eingabenbearbeitung ein eigenständiger Abschnitt gewidmet.³¹

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass in 2013 in 236 Fällen und in 2014 in 139 Fällen „Sonstige Anliegen“³² vorgetragen worden sind. Zumeist erfolgte dies allerdings neben der Mitteilung eines oder mehrerer anderer, konkreter zu erfassender Anliegen.

(6) Anliegen von Bediensteten

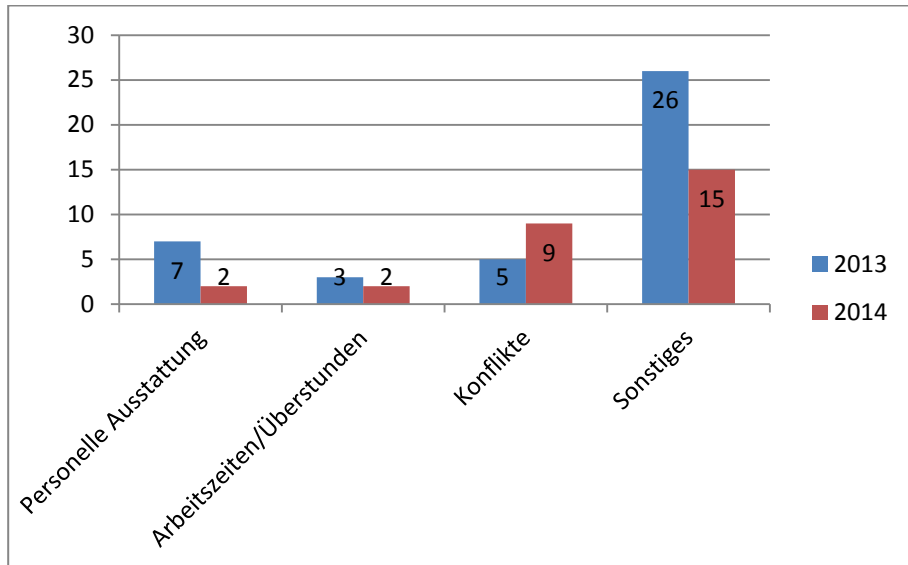
Anliegen von Bediensteten sind auch vor dem Jahr 2013 bereits gesondert erfasst worden. Insoweit erschien es uns aber zur Verbesserung der Aussagekraft entsprechender Statistiken angebracht, jedenfalls einige wenige, aber häufig vorkommende Unterfallgruppen zu benennen. Statistisch ergibt sich folgendes Bild:

³¹ Vgl. im Einzelnen unter C. IV. 1. dieses Berichts.

³² Vgl. hierzu unter C. I. 4. e) dieses Berichts.

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

Abbildung 12: Anliegen von Bediensteten



f) Art der Erledigung der Eingaben

Die zuvor bereits dargelegten Möglichkeiten einer differenzierten Eingabenerfassung lassen es zu, auch das Bearbeitungsergebnis, also die Art der Erledigung, systematisch zu erfassen. Hierzu galt es zunächst, typischerweise vorkommende Fallgruppen der Erledigung festzustellen. In einem zweiten Schritt waren Richtlinien festzulegen, aus denen sich ergibt, wann welche der so ermittelten Erledigungsarten einschlägig ist. Dies ist bedeutsam, um die Einheitlichkeit der Erfassung und damit die Möglichkeit der „Weiterverarbeitung“ der Fälle zu optimieren. Aufgrund der Vielfältigkeit der Sachverhalte und Ergebnisse ist eine hundertprozentig eindeutige Zuordnung nicht in jedem Falle möglich und nicht selten ergaben sich auch Überschneidungen.

Als Erledigungsarten sind die folgenden regelmäßig vorkommenden Fallgruppen sowie deren Anwendungsbereiche festgestellt worden:

I. Tätigkeit als Ombudsmann: Bearbeitung von Eingaben

Abbildung 13: Katalog der Erledigungsarten

ERLEDIGUNGSART	ANWENDUNGSBEREICH/ERLÄUTERUNGEN
Keine Rückantwort	Auf Anforderung zur Rücksendung des ausgefüllten Formulars „Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung“ oder Mitteilung sonstiger erbetener und grundlegend wichtiger Informationen erfolgt keine Reaktion mehr.
Wegfall des Beschwerdegundes	Nach Eingang der Eingabe und vor Tätigwerden des Justizvollzugsbeauftragten hat sich das Anliegen faktisch erledigt (z.B. Verlegung erfolgt, Lockerung gewährt, Arbeit zugewiesen, Besuch erhalten).
Erfolg, Teilerfolg, kein Erfolg	Voraussetzung ist: Der Justizvollzugsbeauftragte hält das Anliegen für unterstützungswert. Nach und nicht zuletzt aufgrund des hiesigen Tätigwerdens wird/werden das/die Anliegen des Eingebenden <ul style="list-style-type: none">- vollständig erfüllt (Erfolg)- teilweise erfüllt (Teilerfolg)- unter keinem Gesichtspunkt erfüllt (kein Erfolg)
Verweis an andere Stelle ³³	In Betracht kommen: <ul style="list-style-type: none">- Petitionsausschuss- Justizministerium- der anstaltsinterne Beschwerdeweg (Dienstaufsichtsbeschwerden)- Gericht bei Verfahren nach § 109 ff. StVollzG- Staatsanwaltschaften bei laufenden Ermittlungsverfahren- vom Eingebenden in der konkreten Angelegenheit beauftragter Rechtsanwalt
Nichtbefassung	Kommt sehr selten zur Anwendung und zwar soweit keine über die Erteilung einer Eingangsbestätigung hinausgehende Reaktion erfolgt. Insbesondere in den Fällen, in denen bereits die Geschäftsordnung die regelmäßige Nichtbefassung vorsieht:

³³ Nicht immer bedeutet dies auch das vollständige Ende der Bearbeitung; häufig halten wir hinsichtlich der Ergebnisse der Bearbeitung bei anderen Stellen nach und überprüfen hiernach die etwaige Notwendigkeit einer sich anschließenden Bearbeitung unsererseits im Rahmen der hiesigen Möglichkeiten und Zuständigkeit. Vgl. hierzu auch bereits die Anmerkung zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren unter C. I. 4. e) (1) dieses Berichts.

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

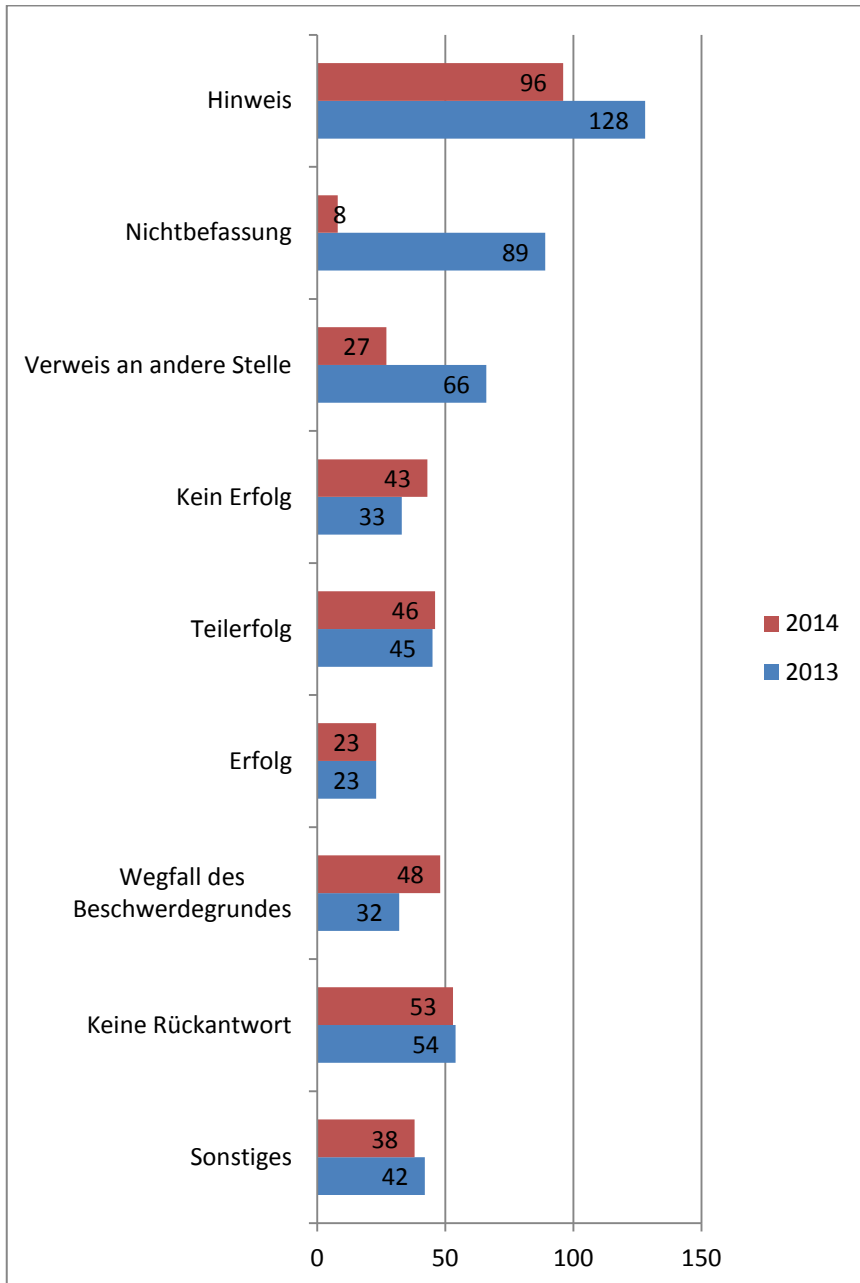
	<ul style="list-style-type: none">- beleidigender, rassistischer oder sonst strafrechtlich relevanter Inhalt- anonyme Eingaben, soweit die Individualisierung für die Bearbeitung unabdingbar ist- vollständig unverständlich- reiner Wiederholungsvortrag im Verhältnis zu früheren Eingaben
Hinweis	Sehr vielfältig mit folgender Bandbreite: <ul style="list-style-type: none">- schlichter Hinweis (z.B. auf die Rechtslage (ohne Rechtsberatung), bestehende Antragsanforderungen), einfache Mitteilung (von z.B. Adressen, Telefonnummern, Ansprechpartnern) oder klar umrissene Anregung (z.B. Antragsstellung, Mitarbeit in bestimmter Weise)- ausführlicher Hinweis (z.B. kommentierte Darstellung der Auffassung einer Anstaltsleitung, detaillierte Erörterung bestehender Möglichkeiten zur Verbesserung der Lage des Eingabenden)
Sonstiges	Auffangtatbestand für alle Erledigungen, die nicht unter eine andere Kategorie fallen (häufigster Anwendungsfall: Verbindung von Vorgängen)

Die vor diesem Hintergrund für die Jahre 2013 und 2014 erstmalig mögliche statistische Darstellung der in der vorgenannten Art definierten Ergebnisse der Bearbeitung der einzelnen Eingaben ergibt folgendes Bild; zum Zeitpunkt der Endredaktion dieses Berichts wurden von im Jahr 2013 516 Eingaben 512 und von den 460 Eingaben aus 2014 382 erledigt:³⁴

³⁴ Die Bearbeitung der noch nicht erledigten Eingaben aus den Jahren 2013 und 2014 wird selbstverständlich im laufenden Jahr 2015 fortgesetzt.

I. Tätigkeit als Ombudsmann: Bearbeitung von Eingaben

Abbildung 14: Ergebnisse der Bearbeitung



C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

Die signifikant hohe Anzahl von „Nichtbefassungen“ im Jahr 2013 ist zurückzuführen auf einen einzelnen Gefangenen des geschlossenen Vollzuges, der als Vielschreiber (auch) unsere Institution mit Schreiben fortwährend gleichen oder ähnlichen Inhalts konfrontiert hat. Diese Eingaben waren inhaltlich – soweit ein nachvollziehbarer Inhalt überhaupt zu erkennen war – ausnahmslos geprägt von wüsten Beschimpfungen und Beleidigungen. Die Entlassung des Gefangenen im Laufe des Jahres 2013 hat letztlich zu einem extremen Rückgang der Nichtbefassungen geführt.

Will man so etwas wie eine „Erfolgsquote“ im Sinne der Erfüllung bzw. teilweisen Erfüllung der geäußerten Anliegen benennen, kann diese mit etwa 13 % in 2013 und 15 % in 2014 beziffert werden.³⁵ Wir empfinden dies als durchaus bemerkenswert und Bestätigung der hiesigen Arbeit, da zu einem nicht unerheblichen Anteil den Gefangenen und auch anderen Eingebenden alltagspraktisch geholfen werden konnte. Hinzu kommt natürlich noch das Wissen, dass auch in einer Vielzahl anderer Eingaben – insbesondere derjenigen, bei denen die Erledigungsart „Hinweis“ vermerkt ist – von einer (von hier aus angestoßenen) positiven weiteren Entwicklung oder gar Befriedung der (streitigen) Sachlage ausgegangen werden kann, was wir oft erst nachträglich erfahren. Es soll aber nicht unterschlagen werden, dass uns mitunter die Information des Eingebenden erreicht, seine Eingabe bei uns habe ihm letztlich nicht genutzt.

Erfreulich ist schließlich, dass die Zahl der Fälle, bei denen es zu einem kurzfristigen Abbruch der Kommunikation kommt, gering gehalten werden konnte.³⁶ Die unter die Erledigungsrubrik „keine Rückantwort“ fallenden Eingaben machten einen Prozentsatz von lediglich etwa 10,5 % (2013) bzw. etwa 11,5 % (2014) aus, was mit Blick auf die entsprechenden Zahlen aus 2011 und 2012 eine Stabilisierung auf recht niedrigem Niveau bedeutet.

³⁵ Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass wir mit den Erledigungsarten „Erfolg“ und „Teilerfolg“ tendenziell eher restriktiv verfahren und nur eindeutige Fälle mit diesem Vermerk versehen.

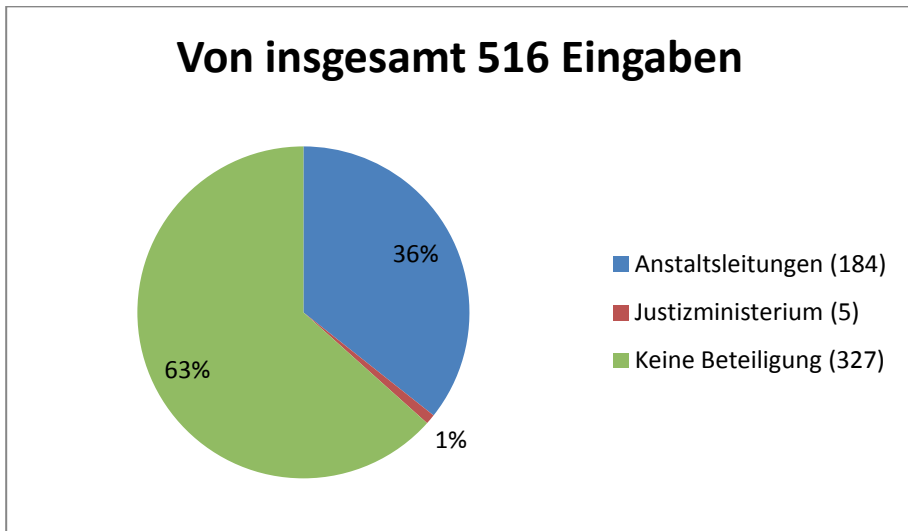
³⁶ Vgl. hierzu Tätigkeitsbericht 2011, S. 204 f. und Tätigkeitsbericht 2012, S. 183 ff.

g) Einzelne weitere statistische Angaben

(1) Beteiligung von Anstaltsleitungen und des Justizministeriums

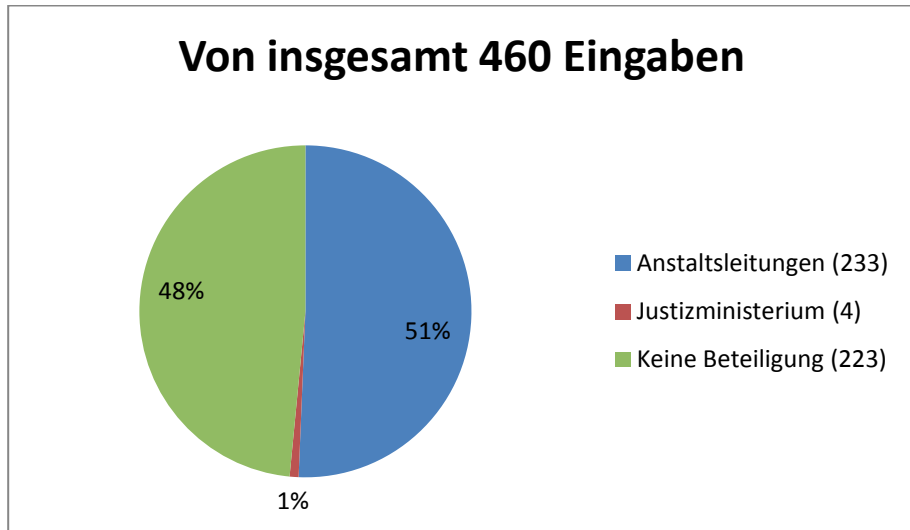
Wie bereits oben erwähnt, bewirkt der Justizvollzugsbeauftragte nach unserer Überzeugung eine nicht unerhebliche Entlastung des Vollzugssystems. Seine Einschaltung wirkt als Filter mit der Folge, dass andere Vollzugseinrichtungen oder Behörden nicht mehr gesondert mit der Angelegenheit befasst werden müssen. Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht dies. Hieraus ergibt sich anschaulich, in wie vielen Fällen Anstaltsleitungen und das Justizministerium durch den Justizvollzugsbeauftragten um Stellungnahmen zu einzelnen Eingaben gebeten worden sind (in Klammern jeweils die absoluten Zahlen):

Abbildung 15: Beteiligung Anstaltsleitungen und Justizministerium in 2013



C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

Abbildung 16: Beteiligung Anstaltsleitungen und Justizministerium in 2014



In diesen Fällen erfolgt also eine abgestimmte Reaktion, die zusätzlichen Handlungsbedarf jedenfalls reduziert. Natürlich ist nicht auszuschließen, dass sich Eingebende ohne unsere Kenntnis in einigen Fällen auch an andere vollzugliche Institutionen wenden und damit den „Filtereffekt“ konterkarieren. Aber auch unter Berücksichtigung dessen dürfte eine nicht unerhebliche Anzahl von Beschwerden verbleiben, die ausschließlich und abschließend über den Justizvollzugsbeauftragten abgewickelt werden.

(2) Anzahl anonymer Eingaben

Die Zahl bei uns eingegangener anonym verfasster Schreiben ist erfreulicherweise bemerkenswert klein. In 2013 wurden lediglich fünf und in 2014 sogar nur drei solcher Eingaben hier erfasst. Die Bearbeitung anonymer Eingaben ist problematisch. Die Tatsache, dass der Verfasser sich nicht zu erkennen gibt, stellt den Inhalt der Eingabe in Frage und verhindert mitunter auch deren Überprüfbarkeit. Andererseits kann die Angst vor Nachteilen nach Beschwerdeerhebung, über die uns häufiger berichtet wird, ein Grund für den Entschluss sein, seine Identität nicht zu offenbaren, selbst wenn das Anliegen gerecht-

I. Tätigkeit als Ombudsmann: Bearbeitung von Eingaben

fertigt sein mag. Dies kann im Umkehrschluss als Grund anzusehen sein, warum nur sehr selten in anonymer Form an uns herangetreten wird. Dazu dürfte beitragen, dass den Eingebenden überwiegend bekannt ist, dass der Schriftverkehr mit dem Justizvollzugsbeauftragten nicht überwacht wird. Auf Wunsch geht unsere Institution mit Informationen und Daten absolut vertraulich um. Die Person des Eingebenden wird nur mit ausdrücklicher Einwilligung offenbart, was die Angst vor nachteiligen Folgen einer Beschwerde nehmen dürfte. Überdies sind sich die Eingebenden offenbar mehrheitlich darüber bewusst, dass der Justizvollzugsbeauftragte in gewisser Weise außerhalb der Vollzugsorganisation angesiedelt ist und sie auch vor diesem Hintergrund keinerlei Nachteile durch die Anrufung befürchten müssen. Es erscheint damit nach wie vor wichtig, durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit immer wieder darauf aufmerksam zu machen, dass wir weder in die vollzugliche noch die ministerielle Hierarchie eingeordnet sind und insoweit – ohne Einwilligung der Betroffenen – keine persönlichen Daten und inhaltlichen Informationen dorthin übermittelt werden.

Auch die anonym vorgetragenen Sachverhalte werden grundsätzlich ernst genommen. Allerdings erfolgt die erste Prüfung des Vorbringens im Hinblick auf Schlüssigkeit und etwaige Widersprüche unter Anlegung besonders strenger Maßstäbe. Etwaig erforderlich werdende Nachfragen beim Eingebenden sind naturgemäß nicht möglich. Die Anstaltsleitungen stehen derartigen Eingaben und damit verbunden auch unseren Bitten um Stellungnahmen in diesen Fällen – nachvollziehbar – kritisch gegenüber, was sich in den Antwortschreiben widerspiegelt. Trotz dieser problematischen Begleitumstände versuchen wir auch hier, dem Realitätsgehalt der mitgeteilten Sachverhalte auf den Grund zu gehen, da im Einzelfall gute Gründe für eine Nichtoffenbarung der Identität bestehen können und die Anonymität der Eingabe nicht per se gegen die Richtigkeit der dort gemachten Angaben spricht.

II. Anstaltsbesuche

1. Allgemeine Bemerkungen

Im Berichtszeitraum haben 15 Anstaltsbesuche durch den Justizvollzugsbeauftragten stattgefunden.³⁷ Das sind weniger als in den Jahren 2011 (31 Anstaltsbesuche) und 2012 (20 Anstaltsbesuche). Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass die verhältnismäßig hohe Anzahl von Anstaltsbesuchen in 2011 nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein dürfte, dass das Amt des Justizvollzugsbeauftragten erst mit Wirkung vom 1. Januar 2011 eingerichtet worden war und es damals angebracht erschien, den Bekanntheitsgrad bei den Anstalten rasch durch entsprechende Präsenz zu steigern. Letztlich darf auch die über ein Jahr währende Vakanz im Amt des Justizvollzugsbeauftragten innerhalb des Berichtszeitraums bei einem etwaigen Vergleich nicht unberücksichtigt bleiben. Die unveränderten Aufgabenstellungen mussten in dieser Zeit in reduzierter Besetzung gemeistert werden, so dass Abstriche bei der Besuchsfrequenz unvermeidbar waren.

Die Leitungen der Einrichtungen standen den Anstaltsbesuchen durch den Justizvollzugsbeauftragten nach unserer Wahrnehmung stets aufgeschlossen gegenüber und haben durch konstruktive Vorbereitung und Berücksichtigung der ggf. im Vorfeld durch uns mitgeteilten besonderen „Wünsche“ dazu beigetragen, dass die Besuche nicht nur reibungslos abliefen, sondern auch sehr informativ waren. Hierfür möchten wir uns ausdrücklich bedanken.

Anstaltsbesuche stellen nach wie vor ein wichtiges Tätigkeitsfeld des Justizvollzugsbeauftragten dar. Sie dienen als allgemeine Informationsquelle und Schnittstelle zur Vollzugspraxis sowie dem Zweck, unsere Einrichtung sowohl bei den Gefangenen als auch bei den Bediensteten in Erinnerung zu rufen. Für die Ombudsmannfunktion des Justizvollzugsbeauftragten ist die Bedeutung der Besuche leicht nachvollziehbar, aber auch die konzeptionelle und die Beratungstätigkeit nährt sich unter anderem daraus. Folgende Aspekte sind in diesem Zusammenhang besonders relevant:

³⁷ Vgl. hierzu Abbildung 17.

- Die Gegebenheiten vor Ort können von den hiesigen Mitarbeitern in Augenschein genommen werden. Nicht nur die grundsätzlichen Abläufe, Strukturen und baulichen Umstände werden hierdurch sichtbar, sondern vor allem auch von außen nicht ohne Weiteres nachvollzieh- oder erkennbare Besonderheiten transparent.
- Die Anstaltsleitungen und –mitarbeiter erhalten die Gelegenheit, auf bestimmte Aspekte ihrer Anstalt hinzuweisen oder Projekte u.ä. positiv herauszuheben und hierfür zu werben. Es geht also keineswegs nur um gedankliche Anregungen unsererseits, sondern um einen wechselseitigen Gedankenaustausch.
- Dabei können die Anstalten auf aus ihrer Sicht kritikwürdige Umstände aufmerksam machen, was häufig in Bezug auf bauliche Gegebenheiten oder die Ausstattung der Anstalt der Fall ist. Nicht selten wird um Unterstützung bei der Behebung von Missständen gebeten. Auch insoweit verstehen wir die Besuche als Angebot an alle Beteiligten, in einen konstruktiven Austausch mit dem Ziel der strukturellen Verbesserung zu treten.
- Schließlich können Einzelprobleme, die sich aufgrund der Eingabenbearbeitung oder in sonstiger Weise ergeben haben, vor Ort mit den Betroffenen besprochen und ein weiteres Vorgehen bzw. sogar eine Lösung gemeinsam erarbeitet werden. Der persönliche Eindruck von den betroffenen Personen, aber auch von den örtlichen Rahmenbedingungen ist ein nicht zu unterschätzender Gesichtspunkt bei der Beurteilung vollzugsspezifischer Sachverhalte. Nicht selten modifiziert sich hiernach die „nach Aktenlage“ gebildete Meinung; Gestaltungsmöglichkeiten können realistischer eingeordnet werden. Oft ermöglicht die unmittelbare persönliche Wahrnehmung überhaupt erst die Entwicklung von Lösungsansätzen.

Trotz dieser unbestreitbaren und die hiesige Aufgabenerfüllung fördernden Aspekte, darf die Bedeutung von Anstaltsbesuchen auch nicht überbewertet werden. Regelmäßige Anstaltsbesuche in womöglich

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

kurzer Frequenz sind allein schon angesichts begrenzter zeitlicher und personeller Ressourcen nicht realisierbar. Zu bevorzugen ist ein behutsamer und wohlüberlegter Gebrauch dieses Instruments, zumal der Besuch des Justizvollzugsbeauftragten auch für die besuchte Einrichtung einen nicht unerheblichen Organisationsaufwand nach sich zieht. Die ergänzende Durchführung anlassbezogener Besuche³⁸ führt im Ergebnis dazu, dass die angestrebten Zwecke erreicht werden können, ohne hier letztlich Gefahr zu laufen, einen Selbstzweck zu etablieren.

Der Ablauf der Besuche ist im Vergleich zu den Vorjahren im Wesentlichen unverändert geblieben.³⁹ Trotz einer gewissen notwendigen Systematisierung der Abläufe, erscheint es uns aber wichtig, vor Ort auch flexibel reagieren zu können, beispielsweise auf spontan geäußerte Gesprächsbitten von einzelnen Gefangenen oder Bediensteten. Da erfahrungsgemäß eine Öffnung der Gesprächspartner in überschaubarem Kreis eher erfolgt, versuchen wir ferner darauf hinzuwirken, die Teilnehmerzahl an den einzelnen Gesprächsrunden klein zu halten. Immer weisen wir darauf hin, dass eine Kontaktaufnahme mit dem Justizvollzugsbeauftragten jederzeit, also auch im Anschluss an einen Anstaltsbesuch erfolgen kann. Von dieser Möglichkeit wird nicht selten Gebrauch gemacht, d.h. der Besuch wird zum Anlass genommen, die Kommunikation fortzusetzen.

Häufig regen Gefangene bei uns an, Anstaltsbesuche unangekündigt durchzuführen. Die Anstalten würden, so lautet der Tenor des Vorwurfes, ansonsten „auf Hochglanz“ gebracht und uns somit in einer Form präsentiert, die nicht der alltäglichen Wirklichkeit entspreche. Diese abstrakte Gefahr ist natürlich nicht von der Hand zu weisen.⁴⁰ Andererseits entspräche es – wie bereits im Zusammenhang mit der Eingabebearbeitung ausgeführt⁴¹ – nicht dem Selbstverständnis des Justizvollzugsbeauftragten, hier in einer Form aufzutreten, die unsere Institution wiederum in den Bereich angemessener Dienstaufsicht rücken könnte. Ohnehin können wir den Vorwurf, die Anstaltsleitungen spiegelten anlässlich eines Besuchstermins des Justizvollzugsbeauftragten ein tatsächlich nicht bestehendes Bild der örtlichen Vollzugs-

³⁸ Vgl. hierzu sogleich unter C. II. 2. dieses Berichts.

³⁹ Vgl. hierzu Tätigkeitsbericht 2011, S. 6 f. und Tätigkeitsbericht 2012, S. 198 ff.

⁴⁰ Vgl. auch schon Tätigkeitsbericht 2011, S. 6: Präsentation einer „heilen Welt“.

⁴¹ Vgl. unter C. I. 3. dieses Berichts.

realität vor, nicht bestätigen. Nach hiesigen Einschätzungen scheuen die Leiterinnen und Leiter auch nicht davor zurück, im Zuge von Anstaltsbesuchen auf neuralgische Punkte explizit hinzuweisen. Von der Praxis, die Besuche zuvor anzukündigen, soll daher bis auf Weiteres nicht abgerückt werden.

Trotz der – wie ausgeführt – im Vergleich zu den Vorjahren geringeren Anzahl von Anstaltsbesuchen lässt sich aus unserer Sicht aufgrund der gewonnenen Eindrücke ein positives Fazit ziehen: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalten sind spürbar bemüht und motiviert, nach besten Kräften den gesetzlichen Auftrag der Wiedereingliederung zu realisieren und an der Resozialisierung der Gefangenen mitzuwirken.

2. Anlassbezogene und allgemeine Anstaltsbesuche

Wie bereits im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011⁴² geschehen, kann zwischen allgemeinen bzw. regulären und eher anlassbezogenen Besuchen unterschieden werden. Auch im Berichtszeitraum sind wir dieser Unterscheidung gefolgt. Das Mittel des anlassbezogenen Anstaltsbesuches sollte nach unserem Dafürhalten auch in Zukunft gleichwertig neben den aufwendigeren regulären Besuchen stehen, da hierdurch auf Problemfälle flexibel und unmittelbar reagiert werden kann. Wie bereits dargelegt, kann hiermit auch die Umsetzung der hiesigen konzeptionellen Arbeit veranschaulicht werden, umgekehrt können Eindrücke aus der Vollzugspraxis unmittelbar bei der Tätigkeit des Justizvollzugsbeauftragten beachtet werden.

⁴² Vgl. dort S. 6 f.

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

3. Tabellarische Übersicht

Abbildung 17: Anstaltsbesuche

DATUM	EINRICHTUNG	BEMERKUNGEN
02.07.2013	JVA Schwerte	Teilnahme an Vollzugskonferenzen zum Zwecke der Feststellung, wie dort opferbezogene Belange einbezogen werden.
05.07.2013	JVA Detmold	Besichtigung der Abteilung für lebensältere Gefangene (LÄA) und Erörterungen zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung
10.07.2013	JVA Duisburg-Hamborn, Zweigstelle Dinslaken	Regulärer Anstaltsbesuch
12.09.2013	JVA Aachen	Regulärer Anstaltsbesuch
06.02.2014	JVA Schwerte	Weitere Erkundigungen zur Praxisumsetzung im Rahmen des Modellprojektes „Opferbezogene Vollzugsgestaltung“
12.06.2014	JVA Köln	Erster Kurzbesuch
15.08.2014	SoThA Gelsenkirchen	Regulärer Anstaltsbesuch
09.09.2014	JVA Willich II	Regulärer Anstaltsbesuch
16.09.2014	JVA Remscheid	Regulärer Anstaltsbesuch
07.10.2014	JVA Siegburg	Regulärer Anstaltsbesuch mit dem Schwerpunkt Besichtigung der sozialtherapeutischen Abteilung
24.10.2014	JVA Köln	Zweiter Kurzbesuch
27.11.2014	JVA Düsseldorf	Regulärer Anstaltsbesuch
27.01.2015	JVA Willich I	Regulärer Anstaltsbesuch sowie Teilnahme an einer Inhouse-Veranstaltung zum Thema „Opferbezogene Vollzugsgestaltung“
11.02.2015	SoThA Gelsenkirchen	Regulärer Anstaltsbesuch mit dem Schwer-

26.02.2015	JVA Gelsenkirchen	punkt Erörterung konzeptioneller Fragen sozialtherapeutischer Behandlung und deren praktische Umsetzung vor allem mit Blick auf die neue Rechtslage
		Regulärer Anstaltsbesuch sowie Erörterung eines Einzelfalles

III. Weitere Tätigkeiten

1. Themen- und problembezogene Gespräche

Die Kommunikation mit den unterschiedlichsten Personen und Personengruppen stellt von jeher ein weiteres Betätigungsfeld des Justizvollzugsbeauftragten dar. Die von ihm geforderte Vollzugsanalyse bedingt den fortwährenden Kontakt mit den mittelbar und unmittelbar am Vollzug beteiligten bzw. von ihm betroffenen Personen. Auch im Berichtszeitraum haben viele Gespräche mit Einzelpersonen, unterschiedlichsten Gremien, Vertretern von Organisationen usw. stattgefunden. Die Regelmäßigkeit, mit der solche Termine stattfinden, zeigt, dass die Institution des Justizvollzugsbeauftragten nach wie vor – auch in der Interimszeit bis zur Bestellung eines neuen Amtsinhabers – das Vertrauen derjenigen genießt, die Berührungspunkte mit dem Justizvollzug aufweisen.

Die Bandbreite der durchgeführten Gesprächsrunden ist entsprechend der Aufgabenstellung des Justizvollzugsbeauftragten recht groß. Im Berichtszeitraum haben den hiesigen Arbeitsschwerpunkten folgend beispielsweise diverse Besprechungen zur Implementierung opferbezogener Belange in die Vollzugsgestaltung stattgefunden. Hierzu sind Praxiserfahrungen von vollzugserfahrenen Mediatoren eingeholt und diverse Koordinierungsgespräche zur Etablierung eines TOA-Projektes in „unserer“ Modellanstalt JVA Schwerte geführt worden. Aber auch die Situation der im Vollzug tätigen Pädagogen und Psychologen konnte näher beleuchtet werden. Mit dem Patientenbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen haben zwei Gespräche stattgefunden, was sich gerade angesichts der hohen Beschwerdezahlen im

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

Bereich der medizinischen Versorgung als hilfreich erwiesen hat. Gerne informieren wir uns auf diesem Wege auch über vollzugsbezogene Projekte und deren Ziele. Wie bereits in 2012 erfolgte ein erheblicher und themenübergreifender Input durch die im Vollzug tätigen Seelsorger.

Für uns stellt dieses Betätigungsfeld eine hervorragende Quelle zur Aufnahme von – mitunter auch bis dahin unbekannten oder vernachlässigten – externen Impulsen dar. Positiv ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass die Gespräche für uns ausnahmslos – und wir hoffen auch für die andere Seite – fruchtbar und erhellend waren. Es zeigt sich an dieser Stelle erneut, dass es gerade im äußerst komplexen Vollzugskontext unerlässlich ist, Probleme, Ideen, Anregungen usw. persönlich zu erörtern bzw. im gemeinsamen Gespräch zu entwickeln. Das gilt selbst, wenn Erwartungen im Einzelfall enttäuscht werden, beispielsweise wenn ein gemeinnütziger Verein, der sich für Angehörige von Gefängnisinsassen einsetzt, eine möglicherweise erhoffte finanzielle Unterstützung durch unsere Stelle nicht erhalten kann. Dennoch kann hier durch entsprechende Anerkennung und vielleicht sogar den ein oder anderen nützlichen Ratschlag Motivationsförderung erfolgen. Es geht mithin oftmals auch darum, die mit viel Engagement – und nicht selten gegen erhebliche Widerstände – antretenden Menschen in dem Bewusstsein zu stärken, etwas Richtiges und Wichtiges zu tun.

Eine Auswahl der durchgeführten Gespräche ergibt sich aus folgender Tabelle:

Abbildung 18: Themen- und problembezogene Gespräche

DATUM	GESPRÄCHSPARTNER	THEMATISCHER BEZUG
10.04.2013	Mediatorin	„Opferbezogene Vollzugsgestaltung“ – Fragen der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Justizvollzug
11.04.2013	Pädagogen der JVA Köln	Situation der Lehrer im Justizvollzug

III. Weitere Tätigkeiten

20.06.2013	Repräsentanten des Projektes „Rückenwind“	„Familiensensible Vollzugsgestaltung“ – Unterstützung Angehöriger von Inhaftierten; Besuchsbegleitung
20.06.2013	Repräsentanten des Vereins „Exit-Enterlife“	Resozialisierende Erziehungsarbeit von jungen Menschen im Strafvollzug
26.06.2013	Mitglieder der LAG der Psychologen	Situation der Psychologen und Psychotherapeuten im Vollzug
04.07.2013	Patientenbeauftragter NRW	Situation von Gefangenen als Patienten (erstes Gespräch).
23.07.2013	Repräsentanten der Justizministerien der Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, der Universität Tübingen, der LAG TOA Baden-Württemberg sowie des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	„Opferbezogene Vollzugsgestaltung“ – Fragen der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Justizvollzug; Vorstellung der entsprechenden Maßnahmen aus Baden-Württemberg
14.11.2013	Vorstand der Landeskonferenz der Katholischen Gefängnisseelsorger in NRW	Situation der JVA-Bediensteten, Uneinheitlichkeit vollzuglicher Lockerungsentscheidungen, vorherrschendes „Sicherheitsdenken“, Wartezeiten Einweisungsverfahren u.v.m.
29.11.2013	Mediatorin	„Opferbezogene Vollzugsgestaltung“ – Fragen der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Justizvollzug
19.12.2013	Jugendrichterin AG Köln und Bedienstete JVA Köln	Situation schwangerer Inhaftierter in der JVA Köln
15.05.2014	Mediatorin	„Opferbezogene Vollzugsgestaltung“ – Fragen der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs sowie Möglichkeit der Etablierung von „Kreisen“ im Justizvollzug
18.09.2014	Repräsentanten des Projek-	Unterstützung Jugendlicher und

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

	tes „NinA NRW“	junger Erwachsener beim Ausstieg aus der rechten Szene. Rechtsaffine bzw. rechtsextreme Inhaftierte
20.11.2014	Pädagoge	Erfahrungsbericht zum Thema „Vollzug in freien Formen“
01.12.2014	Patientenbeauftragter NRW	Situation von Gefangenen als Patienten (zweites Gespräch).
10.12.2014	Vertreter der LHV	Gedankenaustausch zu diversen vollzuglichen Fragestellungen
11.12.2014	Repräsentanten des SKM – Betreuungsverein und Freie Straffälligenhilfe Bochum	Familien- und Angehörigenarbeit im Justizvollzug – familiensensible Vollzugsgestaltung
13.01.2015	Referatsleiter des Justizministeriums NRW und Leiterin der JVA Schwerte	Koordinierungsgespräch zu geplanten Handlungsempfehlungen des Ministeriums zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung
15.01.2015	Vorstand der Landeskonferenz der Katholischen Gefängnisseelsorger in NRW	Personalsituation, psychologische Gutachten, ärztliche Versorgung, muslimische Gefangene, Telekommunikation u.v.m.
20.01.2015	Vollzugskommission	Vorstellung von Person und Planungen des neuen Justizvollzugsbeauftragten sowie Austausch über aktuelle vollzugliche Fragen

2. Teilnahme an Tagungen und Vortragstätigkeit

Die Teilnahme an Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen dient in der Regel ebenfalls dem Zweck, externe Impulse zu erhalten, die dann ggf. Einfluss auf die eigene Arbeit nehmen können. Soweit im Rahmen derartiger Veranstaltungen Vorträge durch den Justizvollzugsbeauftragten oder einen seiner Mitarbeiter gehalten werden, sollen hierdurch natürlich auch die eigenen Ideen vorgestellt und zur Diskussion gestellt werden, so dass wir hier unsererseits als Impulsgeber fungie-

III. Weitere Tätigkeiten

ren möchten. Die bereits in anderem Zusammenhang beschriebenen⁴³ zeitweiligen personellen Beschränkungen des Justizvollzugsbeauftragten machten sich im Berichtszeitraum allerdings auch hier bemerkbar.

Abbildung 19: Teilnahme an Tagungen und Vortragstätigkeit

DATUM	VERANSTALTUNG	GGF. TITEL VORTRAG
07./08.05.2013	„25 Jahre Täter-Opfer-Einrichtungen in Bremen“ in Bremen (TOA Bremen)	
14./15.05.2013	„Übergangsmanagement zur Arbeitsmarktintegration von Strafgefangenen und Haftentlassenen: Konzepte – Kooperationen – Konsequenzen“ in Düsseldorf (KrimD)	
26./27.11.2013	„Tag der Opferhilfe“ in Berlin (BMJ)	Möglichkeiten des Opferschutzes im Rahmen einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung
09./10.12.2013	Workshop „Opferbezogene Vollzugsgestaltung“ in Recklinghausen (JM NRW)	Opferbezogene Vollzugsgestaltung – Konzeption und Umsetzung in der Praxis
17.10.2014	„Menschenrechte hinter Gittern“ in Wiesbaden (KrimZ und Nationale Stelle zur Verhütung von Folter)	
03./04.11.2014	„Lernort: Jugendstrafvollzug, Zielort: Arbeitsmarkt. Die gesellschaftspolitische Bedeutung des Übergangsmanagements zur beruflichen Wiedereingliederung von jungen Gefangenen“ in Düsseldorf (KrimD)	

⁴³ Vgl. unter A. dieses Berichts.

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

Wie im Rahmen des Ausblicks dargelegt wird⁴⁴, will sich der Justizvollzugsbeauftragte künftig noch stärker durch aktive Veranstaltungsplanung in die Weiterentwicklung des Strafvollzugs in NRW einbringen.

IV. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der Praxis

1. Medizinische Versorgung von Gefangenen

a) Ausgangspunkt und Bestandsaufnahme

Ein stabiler Gesundheitszustand ist eine elementare Voraussetzung einer erfolgreichen Sozialisierung.⁴⁵ Die Krankenversorgung von Gefangenen wird von der Justizvollzugsbehörde übernommen.⁴⁶ Während der Inhaftierung ruht die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB V), soweit der Gefangene nicht im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert ist (§ 45 Abs. 2 StVollzG NRW). Gemäß § 43 Abs. 1 StVollzG NRW ist für das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohlergehen des Gefangenen zu sorgen, die Bedeutung einer gesunden Ernährung und Lebensführung ist ihm in geeigneter Form zu vermitteln, wobei die Gefangenen die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen haben. Angesichts dieses hohen Anspruchs ist die Anzahl der beim Justizvollzugsbeauftragten eingehenden Beschwerden von Gefangenen, die eine fehlende oder mangelhafte medizinische Versorgung beklagen – wie bereits dargestellt⁴⁷ – entsprechend hoch. Der Bereich der Gesundheitsfürsorge ist im Haftalltag von zentraler Bedeutung und birgt zugleich erhebliches Konfliktpotential.⁴⁸

⁴⁴ Siehe unter E. dieses Berichts.

⁴⁵ Lehmann, FS 5/2013, 284.

⁴⁶ Blüthner, ZfStrVO 2005, 94 ff. (95).

⁴⁷ Vgl. unter C. I. 4. e) (5) dieses Berichts.

⁴⁸ Bachmann/Goeck, Patientenrechte in Haft, S. 393.

IV. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der Praxis

Die medizinische Versorgung von Gefangenen stellt den Vollzug vor besondere Herausforderungen, da hier verschiedene Systeme mit unterschiedlichen Anforderungen „aufeinandertreffen“ und zu koordinieren sind. Mit der Verwirklichung des staatlichen Strafmonopols korrespondiert zugleich die Verpflichtung des „freiheitsentziehenden Rechtsstaates“, die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des körperlichen und geistigen Wohlergehens der inhaftierten Menschen zu gewährleisten. Hinzu kommt die vergleichsweise hohe „gesundheitliche Marginalisierung“ Strafgefangener.

Viele Gefangene haben vor ihrer Inhaftierung keine regelmäßige oder nur unzureichende Gesundheitsfürsorge betrieben oder betreiben können. Viele sind (überdies) suchtkrank, weisen erhöhte Infektionsrisiken oder psychische Erkrankungen auf.⁴⁹ Rahmenbedingungen und Begleiterscheinungen sowie auch der Freiheitsentzug an sich belasten den Gefangenen psychisch, aber nicht zuletzt auch physisch.⁵⁰ Die Situation des „sich in Haft Befindens“ wirkt mithin regelmäßig alles andere als gesundheitsfördernd. Eine solche Negativbilanz greift freilich oft zu kurz, weil ein beachtlicher Anteil der Gefangenen im Vollzug erstmalig eine systematische und professionelle ärztliche Versorgung erhalten, sich insoweit teilweise sogar „besser stellen“ als zuvor.⁵¹ Nicht selten erkennen wir dies bei der Bearbeitung entsprechender Eingaben. In einer einschlägigen Stellungnahme wurde nach vorangegangener Darstellung der ärztlichen Versorgungsmaßnahmen durch den Leiter des Justizvollzugskrankenhauses bzgl. der dortigen Pflegeabteilung (nach unserem Dafürhalten korrekt) dargelegt:

„Festzustellen ist, dass Gefangene der Pflegeabteilung des Justizvollzugskrankenhauses NRW eine deutlich dichtere und umfangreichere medizinische Versorgung erhalten, als dies in Freiheit geschieht.“

Im Vollzug gilt das Äquivalenzprinzip; Gefangene haben daher in der Haft im Regelfall Anspruch auf alle Leistungen, die auch einem gesetzlich Versicherten zustehen, mithin auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des

⁴⁹ Bachmann/Goeck, Patientenrechte in Haft, S. 393; zum Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen vgl. auch die Ausführungen unter C. IV. 2. dieses Berichts.

⁵⁰ Ausführlich hierzu: Stöver, FS 5/2013, S. 275 f.

⁵¹ Vgl. dazu Drejer/Papenhagen, FS 5/2013, S. 309: „Haft kann Leben retten!“.

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit (§ 45 Abs. 1 StVollzG NRW).⁵² Eine freie Arztwahl besteht indes nicht, da Kostenträger nicht die gesetzliche Krankenversicherung, sondern die Vollzugsbehörde ist.⁵³ Gerade hieraus entstehen Folgeprobleme und auch Missverständnisse, die bei dem Gefangenen oftmals zu dem subjektiven Eindruck führen, eine Vergleichbarkeit der (Qualität der) ärztlichen Versorgung „drinnen und draußen“ sei bei weitem nicht gegeben. Arzt und Patient begegnen sich in einer Art „Zwangsbeziehung“, was keine gute Voraussetzung darstellt, um gegenseitig das für eine erfolgreiche Behandlung notwendige Vertrauen aufzubauen.⁵⁴ In vielen hier eingehenden Beschwerden wird dementsprechend häufig fehlendes Vertrauen des Gefangenen zu dem behandelnden Anstaltsarzt beklagt. Ferner wird von Fachleuten bemängelt, es komme nur zur zeitverzögerten Einführung von „state-of-the-art-Medizin“, insbesondere sei der Zugang zu erprobten, bewährten und anerkannten Hilfe- und Behandlungsmethoden im Vergleich zur Situation in Freiheit in manchen Bereichen unzulänglich, was zu Behandlungsdiskontinuitäten mit zum Teil erheblichen Auswirkungen führe.⁵⁵ Einschätzungen zur Wirksamkeit der vollzuglichen Gesundheitsfürsorge sind unter dem Aspekt des Äquivalenzgedankens also durchaus unterschiedlich. Jedenfalls werden Verbesserungsmöglichkeiten auch heute intensiv diskutiert.⁵⁶

Festzuhalten bleibt: Klagen über unzureichende Behandlung spiegeln sicher nicht zwangsläufig Mängel des konkreten Versorgungsfalles wider, veranschaulichen aber nicht selten strukturelle Probleme und Begrenztheiten. Gerade deshalb sollten Verbesserungsvorschläge aus der Expertendiskussion sorgfältig geprüft werden.

⁵² Vgl. auch Meissner, Juristische Aspekte der Medizin in Haft, S. 98 ff. (102 f. und 106).

⁵³ AK-Lesting/Stöver, vor § 56 Rn. 5.

⁵⁴ AK-Lesting/Stöver, vor § 56 Rn. 7 ff.; vgl. hierzu auch Bachmann/Goeck, Patientenrechte in Haft, S. 393 ff. (396) m.w.N. und der Anregung, ein „Rotationssystem zwischen verschiedenen Ärzten zu etablieren“.

⁵⁵ Stöver, FS 5/2013, S. 275 ff. (282).

⁵⁶ Stöver, FS 5/2013, S. 275 ff. (282); Lehmann, FS 5/2013, S. 284; Bachmann/Goeck, Patientenrechte in Haft, S. 393 ff. (395).

b) Umgang mit entsprechenden Anfragen des Justizvollzugsbeauftragten

Besonders im ersten Jahr des Berichtszeitraums gestaltete sich die Bearbeitung einschlägiger Eingaben äußerst schwierig. Mehrfach fassten die angeschriebenen Anstalten, namentlich die dort mit der Bearbeitung der Anfrage betrauten Ärzte, die Bitte um Stellungnahme als Affront auf und verweigerten die erbetene Mithilfe in Gänze oder antworteten lediglich pauschal und wenig aussagekräftig. Regelmäßig wurde auf die ärztliche Schweigepflicht einerseits sowie die fehlende Fachkompetenz des Justizvollzugsbeauftragten andererseits hingewiesen. Wörtlich heißt es in einer Stellungnahme u.a.:

„Die Beschwerde fällt daher in die Zuständigkeit der medizinischen Fachaufsicht, die sich im JM NRW befindet und nicht in die Zuständigkeit der Institution des Vollzugsbeauftragten und der dort tätigen Bediensteten, die medizinisch-fachlich nicht kompetent sind. Ich werde daher zur konkreten medizinischen Problematik gegenüber dem Vollzugsbeauftragten auch weiterhin nicht Stellung nehmen.“

Höhepunkt dieser konfrontativen Reaktionen auf unsere Anfragen war die Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen ein Teammitglied, das es sich erlaubt hatte, bei einem Anstaltsarzt in der Angelegenheit mehrfach nachzuhaken. In Einzelfällen leben offenbar Missverständnisse auf, die eigentlich bereits ausgeräumt schienen.

Nach hiesiger Auffassung besteht grundsätzlich auch für Eingaben, die medizinische Sachverhalte im Vollzugsbereich zum Gegenstand haben, eine Zuständigkeit des Justizvollzugsbeauftragten. Die ärztliche Schweigepflicht stellt – so unsere Einschätzung – nach einer entsprechenden Entbindungserklärung des Betroffenen keinen Hinderungsgrund für die Erteilung von Informationen dar.⁵⁷

Vor diesem Hintergrund waren wir dazu übergegangen, in einschlägigen Fällen unsere Bitten um Stellungnahmen regelmäßig mit einem Hinweis folgender Art zu versehen:

⁵⁷ Zu der dargelegten Kontroverse vgl. bereits Tätigkeitsbericht 2012, S. 217 ff.

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

„Rein vorsorglich – im Hinblick auf im Einzelfall aufgetretene Irritationen insoweit – weise ich in diesem Zusammenhang zunächst darauf hin, dass der Justizvollzugsbeauftragte bei medizinischen Sachverhalten eine Überprüfung der Behandlung aus rein medizinischer Sicht weder leisten kann noch darf oder will. Dazu fehlt es hier an der entsprechenden Fachkompetenz, die Aufsicht liegt in den Händen des Ministeriums. Dennoch werden Klagen über eine mangelhafte ärztliche Versorgung seitens des Justizvollzugsbeauftragten durchweg ernst genommen und Nachfragen zu den einer Behandlung vorausgehenden oder flankierenden Maßnahmen regelmäßig gestellt, sofern es eben gerade keiner medizinischen Expertise bedarf. Sollte aus Ihrer Sicht die ärztliche Schweigepflicht tangiert sein, wird um entsprechenden Hinweis gebeten bzw. aus Gründen der Vereinfachung angeregt, bei dem Gefangenen eine entsprechende Entbindungserklärung einzuholen, sofern er damit einverstanden ist.“

Im Regelfall ist auf dieser Grundlage in jüngster Vergangenheit eine konstruktive und auf die Lösung des Problemfalles fokussierte Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Anstalten und dem Justizvollzugsbeauftragten erfolgt. Erfreulich wäre es, wenn die hier vertretene Auffassung zur Überprüfungscompetenz des Justizvollzugsbeauftragten in Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge künftig noch konsequenter von der Vollzugspraxis wie auch seitens der Aufsichtsbehörde beachtet werden würde.

c) Konkrete Beschwerdepunkte

Regelmäßig im Rahmen von Eingaben an den Justizvollzugsbeauftragten erhobene Beschwerdepunkte von Gefangenen sind beispielsweise:

- Die Wartezeiten bis zur erstmaligen Begutachtung durch einen Arzt seien (zu) lang.

IV. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der Praxis

- Die Wartezeiten zwischen Erstbehandlung und weiterer (ggf. fachärztlicher) Behandlung seien zu lang.
- Die Wartezeiten bis zu einer Aufnahme im JVK Fröndenberg seien zu lang.
- Es fehle eine Koordination von Behandlungsmaßnahmen zwischen Anstaltsarzt und Justizvollzugskrankenhaus bzw. einem auswärtigen Arzt oder Krankenhaus.
- Die zuvor in Freiheit oder in einer anderen Anstalt verordnete Medikation werde grundlos nicht mehr gewährt.
- Die Dosierung verordneter Medikamente weiche grundlos von früheren Dosierungen ab.
- Es werde – auch über längere Zeiträume – eine reine „Schmerzmitteltherapie“ durchgeführt.
- Dies geschehe oftmals bei in absehbarer Zeit bevorstehender Entlassung und werde mehr oder weniger unverblümt sinngemäß mit einem „mehr lohne sich nicht mehr“ begründet.
- Der Umgangston von Ärzten und/oder Pflegepersonal sei „ruppig“, „unfreundlich“, „herablassend“ oder aber betone besonders die Straftätereigenschaft des Patienten, besonders wenn Vorschläge/Wünsche durch diesen geäußert würden.
- Der Gefangene werde als „Simulant“ eingestuft und dementsprechend behandelt.
- „Überweisungen“ an einen Facharzt erfolgten eher nach deren „Verfügbarkeit“ als nach Einschlägigkeit der Beschwerden.
- Bei Verstößen gegen den Substitutionsvertrag erfolgten Abdosierungen vorschnell und in zu großen Schritten, was einer unverhältnismäßigen Disziplinierung gleichkomme.

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

- Kostengesichtspunkten werde im Bereich nicht lebensnotwendiger Maßnahmen regelmäßig der Vorrang vor Behandlungsaspekten eingeräumt.

Natürlich konnten diese und weitere ursprünglich erhobene Vorwürfe bei Weitem nicht in allen Fällen bestätigt werden. Im Gegenteil konnten diese oftmals entkräftet werden. Viele Fälle geben einen deutlichen Hinweis darauf, dass vom Vollzugssystem bei der medizinischen Versorgung in unrealistischer Weise mehr verlangt wird, als von einer medizinischen Versorgung „in Freiheit“. Auch dort kann nicht jedes gesundheitliche Problem (vollständig und sogleich) behoben oder gelindert, nicht jede Krankheit oder Erkrankung geheilt werden. Veranschaulicht werden kann dies beispielsweise aufgrund der Eingabe eines Gefangenen, der in seinem Beschwerdeschreiben selbst bereits aufzählt, welche Behandlungsmaßnahmen durchgeführt worden und allesamt „ohne Befund“ geblieben seien, obschon er ständig unter Schmerzen leide, was sämtlich von der Leitung der betreffenden Anstalt so bestätigt worden ist.⁵⁸

Außerdem sind natürlich auch in der Person des Eingebenden selbst liegende Aspekte zu berücksichtigen. So wird uns oftmals seitens der Anstalten berichtet, Wartezeiten basierten z.B. auf einer Verweigerungshaltung des Gefangenen, der Gefangene lehne bestimmte Untersuchungen u.ä. grundsätzlich ab oder bestimmte gegenüber dem Justizvollzugsbeauftragten erhobene Wünsche, Einwendungen oder Hinweise seien gegenüber der Anstalt (noch) gar nicht vorgetragen worden und hätten somit auch bei der Behandlung bzw. Versorgung nicht berücksichtigt werden können.

Oft beruhen die Beschwerden also auf – teilweise recht offenkundigen – Fehleinschätzungen und nicht auf objektiven Versorgungsdefiziten. Das kann auf verschiedene Weise erklärt werden:

- Im recht seltenen Einzelfall sind querulatorische Tendenzen zu erkennen.
- Der Gefangene versucht, „unter dem Deckmantel vermeintlich notwendiger medizinischer Betreuung oder Versorgung“ be-

⁵⁸ Im konkreten Fall wurde auch in Richtung somatoforme Störung „ermittelt“ und dort entsprechend angesetzt.

IV. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der Praxis

wusst vollzugliche Vorteile zu erhalten, die ihm ansonsten nicht zustünden.

- Die mit der Inhaftierung grundsätzlich verbundenen Einschränkungen verengen den Blick des Gefangenen so sehr, dass er eine Verweigerungshaltung gegenüber sämtlichen bzw. vielen ärztlichen Maßnahmen oder Diagnosen entwickelt.
- Es mangelt an Transparenz hinsichtlich der Nichtvornahme ärztlicher Maßnahmen. Dies dürfte zwar für die ärztliche Versorgung „draußen“ ebenso gelten. Die besonderen Umstände und damit verbundenen Unsicherheiten, Beschränkungen und Gefühle der Hilflosigkeit sowie des Ausgeliefertseins von Gefangenen dürften einen Mangel an Transparenz bei der Ablehnung begehrter Maßnahmen aber besonders belastend wirken lassen.
- Aus einer (durchaus nachvollziehbaren) Angst des Laien vor der undurchdringbar scheinenden medizinischen Fachkompetenz zielt das Begehren des Gefangenen auf die Erlangung einer „zweiten Meinung“ außerhalb des Vollzugssystems ab. In diesen Fällen will der Gefangene die Einschränkungen des Anstaltsprinzips, das eine freie Arztwahl ausschließt, sozusagen ein Stück weit kompensieren.

d) Einzelne Falldarstellungen

Allerdings gibt es neben dieser im Ergebnis auf Fehleinschätzungen des Beschwerdeführers zurückzuführenden Kritik an der Gesundheitsfürsorge durchaus auch Sachverhalte, die jedenfalls eine gewisse Plausibilität hinsichtlich begründeter Beschwerden erkennen lassen und Verbesserungsmöglichkeiten nahe legen.

Anschaulich und zugleich eine gewisse Ohnmacht vermittelnd stellt sich folgender Fall dar:

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

Fall 1 (Vorwurf zeitlich verzögerter Behandlung mit negativer Folge):

Bereits im Jahr 2012 hatte sich ein (mittlerweile entlassener) Gefangener beim Justizvollzugsbeauftragten nicht etwa über eine vermeintliche Fehlbehandlung u.a. seines schmerzenden und geschwollenen rechten Fußes beschwert, sondern vornehmlich Verzögerungen in der Behandlung beanstandet. Frühere Mitarbeiter des Justizvollzugsbeauftragten, die den Fuß des Gefangenen in Augenschein genommen hatten, teilten mit, allein der Anblick des Zustandes des Fußes und des unteren Beines habe die Frage aufgeworfen, wie es um die ärztliche Versorgung des Gefangenen bestellt sei. Mehrmalige Nachfragen beim Justizministerium erbrachten die Auskunft, die Sachlage sei geprüft worden und die Behandlung sei nicht nur fachgerecht, sondern auch zeitgerecht erfolgt. Diese sich letztlich in der schlichten Mitteilung eines Prüfergebnisses erschöpfende Antwort lässt die mehrfach gestellte und sich aufdrängende Frage offen, wie es – eben in Anbetracht einer fach- und zeitgerechten Behandlung – trotzdem zu dem negativen Ergebnis kommen konnte.

Fall 2 (Vorwurf der Falschbehandlung):

In einem anderen Fall teilte ein Gefangener mit, ihm sei von einer auswärtigen Fachärztin wegen einer Hauterkrankung eine Bestrahlung verordnet worden, die durch den Anstaltsarzt habe durchgeführt werden sollen. Nach der entsprechenden Bestrahlung hatten sich auf der Haut des Gefangenen zahlreiche Brandblasen gebildet. Diese Tatsache dokumentierte der Gefangene durch übersandte Lichtbilder. Über den weiteren Verlauf informierte uns der Gefangene wie folgt:

„Ich habe eine Überweisung zur Fachärztin bekommen, diese hat mir diagnostiziert, dass ich am ganzen Körper durch eine Falschbestrahlung Verbrennungen II. Grades davongetragen habe und hat entgegen der Anstaltsärzte sofort das Weiterbestrahlen untersagt. Zudem bin ich mit den Verbrennungen auch falsch behandelt worden, ich habe das alles auch schriftlich. Ab jetzt darf eine Bestrahlung drei Mal wöchentlich nur durch einen Facharzt erfolgen.“

IV. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der Praxis

Fälle 3 und 4 (Spannungsverhältnis von Gesundheitsfürsorge und Sicherheitsinteressen):

In mehreren Fällen war Gegenstand der Beschwerde nicht ausschließlich die eigentliche ärztliche Versorgung, sondern deren Begleitumstände. Ausführungen zu Ärzten, verbunden mit der Fesselung der Gefangenen (§ 69 Abs. 8 StVollzG NRW), lösten die Kritik aus. Ein Gefangener gab an, er habe die Fesselung als entwürdigend erlebt und aufgrund dessen eine weitere Ausführung zu einer Folgeuntersuchung abgelehnt. Sein Dilemma umschreibt er derart:

„Ich weiß nicht, wie ich mit dieser Situation umgehen soll. Einerseits ist diese Untersuchung unabdingbar (Computertomographie), aber andererseits möchte ich mich auch auf Artikel 1 des Grundgesetzes berufen.“

Unsere Nachfrage ergab, dass die Anstalt aufgrund der erst kurzen Verweildauer und der langen Strafzeit eine Fluchtgefahr nicht mit der notwendigen Sicherheit habe ausschließen können und aus diesem Grunde das Ermessen entsprechend ausgeübt hat. Natürlich fehlt uns der Gesamtüberblick, um die zugrundeliegende Abwägung vollständig beurteilen zu können. Festzustellen ist aber, dass im Spannungsfeld zwischen Gesundheitsfürsorge und Sicherheitsaspekten die Abwägung aller Umstände ganz besonders sensibel und unter besonderer Einbeziehung der Art und Schwere der Erkrankung erfolgen sollte. Ein Rückzug auf Aspekte, die ganz abstrakt eine Fluchtgefahr begründen, erscheint daher zumindest nicht unproblematisch. Die Frage, ob der Gefangene aufgrund seiner körperlichen Konstitution überhaupt zur Flucht in der Lage wäre, spielt dabei eine nicht unerhebliche Rolle.

In einem anderen Fall ist uns eine Sachlage geschildert worden, wonach ein bereits älterer und schwer herzkrankter sowie unter Bluthochdruck leidender Häftling zu einer augenärztlichen Untersuchung ausgeführt worden sei und die Strecke vom Parkplatz zur Praxis in Hand- und Fußfesseln habe zurücklegen müssen. Die Fesseln seien ihm auch im Wartezimmer nicht abgenommen oder wenigstens abgedeckt worden. Die hiermit verbundene Stigmatisierung bedarf keiner näheren Darlegung. Auf unsere Anfrage ist uns erfreulicherweise mitgeteilt

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

worden, in der betreffenden Anstalt erfolgten bei Gefangenen, die gesundheitlich oder körperlich nicht in der Lage seien zu flüchten, grundsätzlich keine Fesselungen. Im konkreten Einzelfall hätten allerdings eine Fluchtgefahr begründende Erkenntnisse vorgelegen. Abschließend heißt es sodann:

„Ich habe den zur Rede stehenden Vorfall zum Anlass genommen, allen Beteiligten erneut zu verdeutlichen, dass die Fesselung bei Ausführungen eine besonders grundrechtseinschneidende Maßnahme darstellt, die nur dann Anwendung finden soll, wenn eine konkrete Fluchtgefahr vorliegt.“

Dem können wir uns nur anschließen.

Fall 5 (Verlegung in Pflegeabteilung nach Feststellung von Handlungsbedarf):

Ein anderer Gefangener hat sich mit der Bitte, für ihn tätig zu werden, an den Justizvollzugsbeauftragten gewandt und mitgeteilt, aufgrund einer sehr schweren Sehbehinderung in der Anstalt mit diversen Einschränkungen konfrontiert zu sein. Er habe Orientierungsprobleme, Schwierigkeiten Anträge zu stellen oder seinen Haftraum zu reinigen. Es sei ihm nicht möglich, alleine den Arzt aufzusuchen und er benötige wegen der erforderlichen Nutzung eines Blindenstocks Hilfe bei der Entgegennahme der Mahlzeiten. Er fühle sich mit diesen Problemen allein gelassen und glaube, die Anstalt nehme seine Situation nicht ernst genug. Letzteres hat sich nach unserer Wahrnehmung indes nicht bestätigt, vielmehr ist nach Prüfung der Sachlage auch seitens der Anstalt Handlungsbedarf gesehen worden und der Gefangene wurde alsbald auf die Pflegeabteilung der JVA Hövelhof verlegt. Unseres Erachtens ein sehr positives Beispiel, das zeigt, dass die Anstalten sehr wohl grundsätzlich auch den gesundheitlichen und körperlichen Zustand der Gefangenen im Blick haben und im Einzelfall auch auf Besonderheiten flexibel reagieren.

IV. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der Praxis

Fall 6 (Beispiel für mustergültige gesundheitliche Betreuung):

Ein weiterer Gefangener schilderte in seinem Schreiben das Vorliegen einer schweren Herzerkrankung, die nach seinen Angaben schon zu mehreren Infarkten geführt habe. Er reichte auch entsprechende ärztliche Belege ein. Sehr alarmierend führte er aus:

„Vor kurzem hatte ich wieder einen Infarkt, der nur deshalb gut ausging, weil noch kein Nachtverschluss war. (...) Hätte ich den Infarkt nach dem Nachtverschluss bekommen, könnte ich Ihnen heute nicht schreiben.“

Auch in nachfolgenden weiteren Schreiben schilderte der Gefangene seine akuten Todesängste und die Befürchtung, im Notfall nicht rechtzeitig versorgt werden zu können.

Die daraufhin eingeholten Stellungnahmen unterschiedlicher Einrichtungen ergaben indes ein in sich schlüssiges Bild, wonach nicht nur die ärztliche Versorgung (z.B. ständige kardiologische Kontrolle in einem auswärtigen Krankenhaus sowie klinische und labormäßige Überwachung und medikamentöse Behandlung), sondern auch die getroffenen vollzuglichen Maßnahmen geeignet erscheinen, um im Notfall eine schnelle Hilfe zu gewährleisten. Die von hier aus erkannte positive Entwicklung konnte dem Gefangenen verdeutlicht werden. Das Beispiel zeigt auf, dass auch komplizierte Fälle nicht notwendig in einem kritischen Licht betrachtet werden müssen, sondern umgekehrt auch die Leistungsfähigkeit des Systems bestätigen können. Nach wie vor wird dieser Fall unsererseits begleitet.

Fall 7 (Wunsch nach ärztlicher Behandlung im Vollzug):

Bemerkenswert erscheint uns auch der Fall eines Gefangenen, der – seiner eigenen Darstellung entsprechend – nach erfolgter Abschiebung wieder in das Bundesgebiet eingereist sei, um seine schwere Krankheit im Vollzug behandeln zu lassen, da er in seiner Heimat „keine Möglichkeit auf Genesung“ hätte. Dennoch war der Gefangene mit der Behandlung unzufrieden, was er auch darauf zurückführte, dass eine erneute Abschiebung gedroht habe und aus seiner Sicht die ärztliche Behandlungsmotivation daher nur begrenzt ausgeprägt gewesen

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

sei. Auf unsere Anfrage ist uns allerdings u.a. mitgeteilt worden, der betreffende Streit bestehe bereits seit 20 Jahren und eine gerichtlich in Auftrag gegebene externe Begutachtung habe die Ordnungsgemäßheit der Behandlung bescheinigt.

e) Fazit

Angesichts der Vielzahl einschlägiger Eingaben im Berichtszeitraum hat sich die frühere Einschätzung bestätigt, dass „bleibende Wachsamkeit“⁵⁹ bei der vollzugspraktischen Gesundheitsfürsorge dringend geboten ist. Hier steht nicht zuletzt auch der Justizvollzugsbeauftragte weiterhin in der Pflicht, der zwar nicht immer für eine unmittelbare „Lösung“ des Konflikts sorgen, aber die Fälle dokumentieren, auswerten und einige Befunde der Fallanalyse als Grundlage für eine weiterführende Diskussion herausarbeiten kann. Es gilt, den hochsensiblen Bereich der gesundheitlichen Versorgung von Gefangenen aufmerksam im Blick zu behalten und ggf. die Stimme zu erheben. Zu begrüßen wäre eine weitergehende Öffnung des Vollzugssystems gegenüber Anregungen und Vorschlägen aus der Fachdiskussion und überdies ein transparenteres Handeln sowohl im Verhältnis zu den betroffenen Gefangenen, aber auch gegenüber dem Justizvollzugsbeauftragten.

f) Kontakt mit dem Patientenbeauftragten NRW; Möglichkeit der Schaffung einer ärztlichen Schlichtungsstelle für Gefangene außerhalb des Vollzugssettings?

Die mit der medizinischen Versorgung Gefangener verbundenen Besonderheiten sowie Schwierigkeiten sind im Berichtszeitraum mit dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Patientinnen und Patienten, *Herrn Dirk Meyer*, erörtert worden. Hierdurch konnte die vom Justizvollzugsbeauftragten anzulegende vollzugliche Perspektive um einen explizit medizinisch-fachlichen, aber auch ärztlich-organisatorischen Blickwinkel erweitert werden. Dabei sind diverse Anknüpfungspunkte zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von inhaftierten Patientinnen und Patienten in Nordrhein-

⁵⁹ Vgl. Tätigkeitsbericht 2012, S. 226.

IV. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der Praxis

Westfalen erkannt worden. Hierzu hat der Patientenbeauftragte Folgendes ausgeführt:

„Im Gesundheitswesen sind die Informations- und Machtasymmetrien sehr stark ausgeprägt. Die Stimmen der Versicherten finden in der Regel nur sehr wenig Gehör. Der zunehmende Wechsel von passiven zu eher mitbestimmenden Patientinnen und Patienten erfordert jedoch eine Neuausrichtung der Beziehung zu den Leistungserbringern. Die Förderung von Transparenz, die Stärkung der Rechte von Patientinnen und Patienten sowie die Verbesserung des Beschwerdemanagements sind dabei wesentliche Punkte, die auch von der aktuellen Gesetzgebung aufgegriffen werden.

Mit dem im Februar 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten (§ 630 ff BGB, Änderungen im SGB V) werden deren Rechte und Einflussmöglichkeiten auf eine klare rechtliche Grundlage gestellt. Transparenz, Rechtssicherheit und Rechtsdurchsetzung stehen dabei im Vordergrund.

In diesem Sinne stärkt die neue Gesetzgebung z. B. den Anspruch der gesetzlich Versicherten auf Hilfe bei dem Verdacht auf einen Behandlungsfehler. Die Krankenkasse ist laut § 66 SGB V dazu verpflichtet, bei der Aufklärung eines vermuteten Behandlungsfehlers und dem Durchsetzen eventueller Schadenersatzansprüche zu unterstützen. Damit stellen die Krankenkassen, ebenso wie die Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen der Ärztekammern wichtige Bausteine im Rahmen einer außergerichtlichen Streitschlichtung nach fehlgeschlagener Behandlung bereit. Die betroffenen Patientinnen und Patienten können dadurch bei der Vermutung auf einen Behandlungsfehler kostenfrei prüfen lassen, ob ihr Verdacht gerechtfertigt ist oder nicht.

Ein weiterer Aspekt zur Förderung der Patientensouveränität ist das Recht auf ärztliche Zweitmeinung, wie es schon in der Charta der Patientenrechte von 2003 formu-

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

liert wurde. Dieses Recht wird in dem neuen Versorgungsstärkungsgesetz wieder aufgegriffen (§ 27b SGB V) und bei einigen Eingriffen explizit festgeschrieben. Die Versicherten sollen sich dann bei allen vertragsärztlich zugelassenen Ärzten und Einrichtungen eine Zweitmeinung einholen können. Eine Zweitmeinung ist eine gesonderte Sachleistung, die nicht vom Arzt oder der Einrichtung abgegeben werden darf, in der der Eingriff durchgeführt werden soll.

Obwohl die ärztliche Versorgung im Strafvollzug der Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen äquivalent erbracht werden soll, gibt es für inhaftierte Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen keine vergleichbaren Regelungen sowie Unterstützungs- und Schlichtungsstrukturen. Mit Blick auf die Chancen, die sich für die Gesundheit und Selbstbestimmung der inhaftierten Patientinnen und Patienten durch solche Regelungen bieten, sollte eine rechtliche Gleichstellung unbedingt angestrebt werden, zumal schon jetzt die Vertreter der Ärztekammern in Nordrhein-Westfalen Bereitschaft signalisiert haben, Schlichtungsverfahren bei vermuteten Behandlungsfehlern ebenfalls für inhaftierte Patientinnen und Patienten durchzuführen.“

Gerade der im letzten Absatz erwähnte Vorschlag der Einrichtung einer „ärztlichen Schlichtungsstelle für den Justizvollzug“ erscheint aus unserer Sicht außerordentlich interessant. Dieser Anregung galt daher auch in den persönlichen Erörterungen mit dem Patientenbeauftragten ein besonderes Augenmerk.

Hierdurch könnte – was nach unserer Analyse dringend erforderlich ist – die Transparenz der vollzuglichen Gesundheitsfürsorge nicht unerheblich erhöht werden. Eine solche Stelle hätte den Effekt, dass nicht alle Beschwerden, die medizinische Fragen (namentlich eine Falschbehandlung) betreffen, unmittelbar (aber auch ausschließlich) bei der Fachaufsicht landeten. Organisatorisch ist eine bei den Ärztekammern angesiedelte, von der Vollzugshierarchie losgelöste und mit „neutralen“ Medizinern besetzte Einrichtung nach dem Modell einer „Gutachterstelle“ denkbar. Diese könnte nach Prüfung eines vorgetra-

IV. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der Praxis

genen Falles ein Votum abgeben, das für die Beteiligten zwar nur fakultativen Charakter, aber doch aufgrund der Unabhängigkeit des Gutachters eine hohe Aussagekraft hätte. Es würde hierdurch in streitigen Fällen eine unabhängige kompetente Prüfung veranlasst werden können. Da nach Auskunft des Patientenbeauftragten die Ärztekammer grundsätzlich bereit wäre, die Arbeit dort vorhandener Schlichtungsstellen auch auf Fälle mit Vollzugsbezug auszudehnen, hielt sich nach unserem Dafürhalten der organisatorische und finanzielle Aufwand für eine solche neue Einrichtung in Grenzen. Voraussetzung wäre allerdings, dass „der Vollzug“ sich einem solchen Verfahren „unterwirft“.

In Anbetracht der Vielzahl der Klagen von Gefangenen über die ärztliche Versorgung im Vollzug sowie der eingeschränkten Möglichkeiten einer freien Arztwahl, erscheint eine solche Schlichtungsstelle sinnvoll. Nicht zuletzt würden so auch die Lebensverhältnisse innerhalb des Strafvollzuges an diejenigen in Freiheit ein weiteres Stück angeglichen. Daher spricht sich auch der Justizvollzugsbeauftragte für die Einrichtung einer solchen „Schlichtungsstelle“ aus.⁶⁰

2. Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen

a) Ausgangspunkt und Bestandsaufnahme

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Justizvollzugsanstalten sind häufig mit psychisch kranken oder auffälligen Gefangenen konfrontiert. Der Umgang mit ihnen ist höchstproblematisch und stellt für alle Beteiligten eine erhebliche Belastung dar. Häufig sind die Betroffenen nicht krankheitseinsichtig, lehnen eine Behandlung dementsprechend ab und verhalten sich verbal und tätlich aggressiv, oder sie sind depressiv und suizidal. Die von den Bediensteten erlernten Umgangsweisen mit „ihrer Klientel“ funktionieren in diesen Fällen nicht (mehr). Es besteht mangels konkreter Kenntnisse von den Besonder-

⁶⁰ Vgl. zum Ganzen auch Bachmann/Goeck, Patientenrechte in Haft, S. 393 ff. (403 f.), die für die Schaffung einer „besonderen Patientenvertretung für Gefangene“ plädieren.

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

heiten und Notwendigkeiten im Umgang mit einem derart auffälligen Gefangenen die Gefahr von Fehldeutungen mit sich anschließenden negativen Weiterungen für letztlich alle Beteiligten.

Die Anzahl der betroffenen Personen in Haft ist hoch und nimmt zu, wenngleich hier zunächst einmal betont werden muss, dass die Begrifflichkeit und die gemeinten Phänomene des „psychisch-auffälligen Gefangenen“ auch heute noch nicht hinreichend definiert und konturiert sind. Man nimmt an, dass bei der Mehrzahl der Gefangenen im deutschen Justizvollzug eine psychische Störung im Sinne der ICD-Klassifikation und damit verbundener Therapiebedarf vorliegt.⁶¹ Nach *Kopp* weisen 65 % der Langzeitgefangenen und 40 % der Kurzzeitgefangenen „eine auffällige psychische Gesamtbelastung auf“.⁶² Die Anteile insoweit behandlungsbedürftiger Gefangener würden die Auffälligkeit einer männlichen Kontrollpopulation der Allgemeinbevölkerung um das Fünffache übertreffen und sich Kennwerten klinischer Populationen erkennbar annähern.⁶³ Bei nahezu allen Anstaltsbesuchen, Berufsgruppengesprächen und sonstigen Kontakten zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Justizvollzuges wird uns von einer sich zunehmend verschärfenden Problematik berichtet. Die Bearbeitung der Eingaben bestätigt diese Sachlage.

Die Gründe für die wachsende Zahl psychisch belasteter Gefangener sind zahlreich. Besonders das vermehrte Aufkommen synthetischer Drogen wird seitens der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes häufig als Ursache benannt. Überhaupt stellt die bei Gefangenen oftmals bestehende Rauschgiftsucht mit ihren verheerenden Folgen für die Psyche der Betroffenen einen erheblichen Grund für Verhaltensauffälligkeiten dar. In einzelnen Fällen mag man sich grundsätzlich fragen, warum sich der Gefangene überhaupt in Strafhaft und nicht aufgrund einer Maßregel der Besserung und Sicherung in einer entsprechenden Klinik in Unterbringung befindet, wobei freilich sein Zustand und der Inhalt etwaiger Begutachtungen zum Zeitpunkt der Verurteilung hier nur in Ausnahmefällen bekannt sind. Schließlich dürfte auch die Tatsache der Inhaftierung an sich nicht selten zu einer

⁶¹ Konrad, *Psychische Störungen/Erkrankungen in Haft*, S. 304.

⁶² *Kopp*, *Der Nervenarzt* 7/2011, S. 880 ff. (885).

⁶³ *Kopp*, *Der Nervenarzt* 7/2011, S. 880 ff. (884).

IV. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der Praxis

Verschlimmerung bereits vorhandener Störungen oder gar zu deren Entstehung führen.⁶⁴

Auch auf politischer Ebene ist man sich dieser Problematik bewusst. Der Beschluss der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25. und 26. Juni 2014 verhält sich hierzu unter „TOP II.19 Verbesserung der psychiatrischen Versorgung von Inhaftierten“ wie folgt:

„1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass Inhaftierte im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung deutlich häufiger psychiatrische Erkrankungen wie Persönlichkeitsstörungen, Depressionen, Psychosen und Borderlinestörungen aufweisen. Diese stehen auch in engem Zusammenhang mit Drogenabhängigkeit und Gewalt und erhöhen unbehandelt die Rückfallgefahr. Der Umgang mit psychiatrisch erkrankten Gefangenen ist zudem in hohem Maße belastend für das Vollzugspersonal.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass die psychiatrische Versorgung im Justizvollzug und die entsprechende Nachsorge entlassener Gefangener – insgesamt betrachtet – verbesserungsbedürftig sind.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die beteiligten Ressortverantwortlichen auf Länderebene, den Justizvollzug bei seiner Verpflichtung zu unterstützen, psychiatrisch erkrankte Gefangene leitliniengerecht zu behandeln und nach der Entlassung in geeignete Versorgungssysteme zu integrieren.“

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen legte im Rahmen der 34. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 29. Oktober 2014 zu dem Tagesordnungspunkt „Behandlung psychisch auffälliger/kranker Straftäter in Nordrhein-Westfalen – schöpft die Landesregierung alle rechtlichen Möglichkeiten aus?“ einen öffentlichen Bericht vor, der eine Vielzahl in diesem Zusammenhang relevanter Informationen enthält und einen Überblick über die Be-

⁶⁴ Vgl. hierzu auch AK-Lesting/Stöver, vor § 56 Rn. 75.

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

handlung psychisch auffälliger Gefangener im Land bietet.⁶⁵ Dort heißt es:

„Zu den Fragen der Kapazität und der fachlichen Angebote der psychiatrischen Abteilung des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen sowie zum Umfang bzw. der Einrichtung einer so genannten Long-Stay-Abteilung für psychisch kranke männliche Gefangene ist folgendes festzustellen:

Das Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen verfügt zur stationären Akutbehandlung von psychiatrischen Erkrankungen bei männlichen Inhaftierten über eine Intensivstation und eine Station für psychiatrische Regelbehandlung.

Die Station für Intensivbehandlung dient als Aufnahmeeinheit und ist spezialisiert auf sehr akute Krankheitsbilder wie unmittelbar manifeste Suizidalität, schizophrene und affektive Psychosen, Patienten mit Selbstverletzungstendenzen, schwerem desorganisiertem Verhalten und Fremdaggressivität. Um ein unausgesetztes Monitoring überwachungsbedürftiger Erkrankter zu gewährleisten, verfügt diese Station über Behandlungsplätze in Beobachtungszimmern. Hier erfolgen die diagnostische Einschätzung, die Risikobeurteilung und die Anbehandlung.

Auf die Station für Regelbehandlung werden Patienten übernommen, die mittels einer Behandlung auf der Station für Intensivbehandlung nicht kurzfristig und für eine Entlassung ausreichend stabilisiert werden können. Auf diese Station sind aber auch Direktaufnahmen solcher Patienten möglich, die ohne Sicherungsmaßnahmen behandelt werden können. Hier werden neben allgemeinpsychiatrischen Behandlungsinterventionen in Form von Psychopharmakotherapie und supportiven Kontakten auch spezifische Angebote wie Psychoedukationsgruppen für schizophrene Psychosen und affektive Störungen, eine Gruppe für Pati-

⁶⁵ <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-2336.pdf>

IV. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der Praxis

enten mit Angststörungen, Suchtinformationsgruppen bzw. suchttherapeutische Gruppen sowie störungsspezifische Therapien für bestimmte Krankheitsbilder, wie z.B. Panikstörungen und posttraumatische Belastungsstörungen angeboten. (...)

Die psychiatrische Abteilung verfügt über nominal 60 Betten. 24 Betten sind auf der Station für psychiatrische Intensivtherapie und 36 Betten auf der Station für psychiatrische Regelbehandlung vorhanden. (...)

Viele inhaftierte Straftäter mit psychiatrischen Krankheitsbildern weisen aber eine sehr erhebliche Fremd- und Eigenaggressivität auf und werden gegen Bedienstete und Mitgefangene gewalttätig. Das häufig ohnehin persönlichkeitsimmanente Fehlverhalten wird durch den erkrankungsbedingten Kontrollverlust noch verstärkt.

Aus fachlich-medizinischen und vollzuglichen Gründen muss, wie sich schon bald nach der Inbetriebnahme der Abteilung herausgestellt hatte, daher der ganz überwiegende Anteil der psychisch kranken Inhaftierten einzeln untergebracht werden. Da aber aus baulichen Gründen fast ausschließlich Zweibettzimmer vorhanden sind, kann die vorhandene Bettenkapazität der beiden psychiatrischen Abteilungen durchgängig nicht voll ausgenutzt werden. Die psychiatrische Intensivstation war im Jahr 2013 durchschnittlich mit 11,55 Inhaftierten belegt, die Durchschnittsbelegung der Station für Regelbehandlung betrug 23,38.

Haftplätze für eine Langzeitunterbringung von psychisch kranken Gefangenen in einer dafür gesondert ausgewiesenen Abteilung oder eigenständigen Einrichtung sind nicht vorhanden. Konkrete Planungen, eine justizeigene Einrichtung nur für solche männliche Gefangenen zu schaffen, bestehen derzeit nicht.“

Zu der Umsetzung des zuvor zitierten Beschlusses der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister wird Folgendes ausgeführt:

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

„Der genannte Beschluss soll zu einer Verbesserung der psychiatrischen Versorgung von Inhaftierten führen. Die medizinische Behandlung der Inhaftierten erfolgt in Nordrhein-Westfalen auf allen medizinischen Fachgebieten und auch im Fachgebiet Psychiatrie nach den Leitlinien der Bundesärztekammer. Sowohl im Bereich der ambulanten wie auch der stationären psychiatrischen Versorgung von Gefangenen werden Fachärzte tätig.

Die Sicherstellung einer erforderlichen Weiterbehandlung psychisch kranker Inhaftierter nach der Entlassung erfolgt im Zuge des Übergangsmangements sowie einer spezifischen Entlassungsvorbereitung von Inhaftierten durch die dafür vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen vollzuglichen Fachdienste.

Von daher wird der Beschluss der Justizministerkonferenz in Nordrhein-Westfalen bereits umgesetzt.“

Ergänzend hierzu kann eine im Rahmen der Bearbeitung einer Einzelangabe eingeholte Stellungnahme des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen angeführt werden. In dem Erlass vom 5. Juni 2014 heißt es u.a.:

„Die ambulante psychiatrische Behandlung psychisch kranker Inhaftierter erfolgt in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes also zunächst durch die mehrheitlich justizeigenen ärztlichen Kräfte des anstaltsärztlichen Dienstes.

Nach dem in Nordrhein-Westfalen für die Einstellung von Kräften für den ärztlichen Dienst verbindlichen Anforderungsprofil werden ausschließlich Ärztinnen und Ärzte eingestellt, die über die Gebietsbezeichnung Facharzt/Fachärztin für Innere und Allgemeinmedizin oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Inhalte der Basisweiterbildung für diese Facharztkompetenzen sind nach der Weiterbildungsordnung der Ärztinnen und Ärzte unter anderem auch die Kenntnis und Behandlung von psychogenen Symptomen und Krankheiten, von somato-

IV. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der Praxis

psychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen einschließlich der Krisenintervention sowie der Grundzüge der Beratung und Führung Suchtkranker.

In allen Justizvollzugsanstalten stehen zudem konsiliarisch tätige, dienstvertraglich verpflichtete fachpsychiatrische Kräfte zur Verfügung, die im jeweiligen Bedarfsfall hinzugezogen werden. Dies erfolgt anlassbezogen und in vielen Justizvollzugsanstalten auch in Form regelmäßiger Sprechstunden. Teilweise sind auch Ambulanzen von fachpsychiatrischen Kliniken in die Behandlung mit eingebunden.“

Ferner wird dort noch mitgeteilt, im Jahr 2015 solle im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen eine weitere justizeigene psychiatrische stationäre Behandlungseinheit für weibliche Inhaftierte in Betrieb genommen werden.

Insgesamt veranschaulichen die Ausführungen zwar durchaus, dass die nötige Sensibilisierung für dieses Problemfeld vorliegt und auch bereits Lösungsansätze bestehen. Freilich bietet weder die eher geringe Anzahl von Behandlungsplätzen im Justizvollzugskrankenhaus für die tatsächliche Zahl betroffener Gefangener ein flächendeckendes Angebot, noch kann dies im Zusammenspiel mit allen weiteren Maßnahmen in diesem Bereich behauptet werden. Demnach bedarf es nach unserem Dafürhalten weiterer Anstrengungen und Maßnahmen.

b) Verbesserungsvorschläge

Folglich stellt sich die Frage nach Verbesserungsmöglichkeiten, die bestenfalls schon kurzfristig Abhilfe leisten können. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass die Verantwortung auch für die hier in Rede stehenden Gefangenen und die betreffenden Auffälligkeitserscheinungen bei den Justizvollzugsanstalten liegt und eine bestehende Behandlungsbedürftigkeit nicht unberücksichtigt bleiben darf, zumal § 43 Abs. 1 StVollzG NRW ausdrücklich auch das geistige und seelische Wohlergehen benennt.⁶⁶ Der Umgang mit dieser Verantwortung „des

⁶⁶ Vgl. hierzu AK-Lesting/Stöver, vor § 56 Rn. 79.

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

Vollzugs“ kann dabei bereits gleichsam vorverlagerte Auswirkungen auf das Erkenntnisverfahren und damit das Urteil haben. So hat der 5. Strafsenat des BGH am 6. Oktober 2004 entschieden, dass unter Umständen bei bestimmten psychischen Erkrankungen des Angeklagten⁶⁷ eine Strafmilderung erfolgen muss, wenn „im Strafvollzug eine angemessene Behandlung nicht ohne weiteres gewährleistet erscheint“, da dies die Strafempfindlichkeit steigert.⁶⁸

(1) Fortbildungsmaßnahmen

Ein erster und überdies verhältnismäßig leicht zu realisierender Ansatz beinhaltet den Ausbau von Fortbildungsmaßnahmen für die mit dem Problem befassten Personen. Dass im Bereich des medizinischen Dienstes Weiterbildung und das stete Auffrischen von Fachkenntnissen der jeweiligen Tätigkeit immanent ist, steht außer Frage und wird nach hiesiger Wahrnehmung schon aufgrund des Selbstverständnisses dieser Berufsgruppe praktiziert.

Immer wieder wird uns aber gerade seitens der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes über Unsicherheiten im Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen berichtet. Den Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes kommt bei der gesundheitlichen Versorgung der Gefangenen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Im täglichen Kontakt sind sie nicht selten als erstes mit abweichendem oder ungewöhnlichem Verhalten, mit Aggression oder Depression eines Gefangenen konfrontiert. Sie müssen fortwährend die psychische und physische Verfassung des Gefangenen einschätzen, um entsprechende weitere Maßnahmen zu veranlassen oder Fachdienste zu informieren.⁶⁹

Diskussionen zum Anstieg der Zahl psychisch erkrankter oder auffälliger Gefangener werden von dieser Berufsgruppe regelmäßig mit dem

⁶⁷ Im konkret entschiedenen Fall litt einer der Angeklagten unter einer paranoid-halluzinatorischen Schizophrenie in einem chronifizierten Stadium.

⁶⁸ BGH, Beschl. v. 6. Oktober 2004 – 5 StR 345/04 – (juris).

⁶⁹ Vgl. hierzu und weitergehend zu den Funktionen des allgemeinen Vollzugsdienstes in der gesundheitlichen Versorgung der Gefangenen Herzog/Künecke, Die Bedeutung des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) für die gesundheitliche Situation der Gefangenen, S. 510 ff. (514 ff.).

IV. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der Praxis

Wunsch nach „Anleitung“, d.h. Fortbildung auf diesem Gebiet verbunden. Der Weiterbildungsbedarf scheint daher nicht nur objektiv vorhanden zu sein, sondern auch von den Betroffenen als solcher wahrgenommen zu werden. Überdies wird oftmals beklagt, von bereits angebotenen Schulungen und Seminaren profitierten regelmäßig nur wenige Mitarbeiter einer Anstalt, wohingegen das Problem nur dann wirksam „angegangen“ werden könne, wenn möglichst viele mit einschlägigen Fallgestaltungen konfrontierte Personen im Umgang hiermit geschult seien. Soweit hier bekannt ist, bestehen (auch) bei der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen in Recklinghausen Kapazitäten, die für derartige Veranstaltungen genutzt werden könnten. Aber auch sog. In-House-Schulungen in den einzelnen Anstalten wären nach hiesiger Einschätzung ohne Weiteres darstellbar.

Mit relativ geringem Aufwand wäre es also möglich, durch Weiterbildung von Bediensteten recht kurzfristig mindestens eine größere Sensibilisierung bezüglich des gesteigerten Betreuungsbedarfs im Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen zu bewirken. Dies scheint uns einen Versuch wert, zumal der Wunsch von betreffenden Mitarbeitern ausdrücklich an uns herangetragen worden ist und auch das Gesetz Fortbildung, Praxisberatung und -begleitung sowie Gelegenheit zur Supervision ausdrücklich vorsieht (§ 96 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW). Die Bandbreite geeigneter Fortbildungsinhalte ist durchaus groß und könnte beispielsweise Themen wie Krankheitsbilder, typische Verhaltensmuster, denkbare Konfliktsituationen und Umgang hiermit, Kommunikationstraining, Wahrnehmung des eigenen Verhaltens durch Dritte, Abbau von Ängsten und Klischees u.ä. umfassen.

Überdies kommt in Betracht, den Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes Zusatzausbildungen zu ermöglichen, was indes nicht nur den Bereich des Umgangs mit psychisch auffälligen Gefangenen, sondern die medizinische Versorgung insgesamt beträfe. So wäre es beispielsweise denkbar, Bediensteten eine Ausbildung zum Pfleger anzubieten.

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

(2) Verstärkte Kooperation mit (auswärtigen) Kliniken

Im Einzelfall ist uns berichtet worden, dass eine problematische Fallkonstellation durch Zusammenarbeit einer Justizvollzugsanstalt mit einer Landesklinik entschärft werden konnte. Auch in dieser Hinsicht sollten stets alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Die Aufnahme eines Strafgefangenen in einer Klinik außerhalb des Vollzugssystems ist zwar mit rechtlichen aber auch tatsächlichen Hürden und Schwierigkeiten verbunden. Trotzdem scheint dies in der Praxis möglich zu sein. Begrüßenswert wäre es hier, wenn dies nicht nur in Einzelfällen praktiziert, sondern derartige Kooperationen verdichtet und standardisiert werden könnten. Aus einer ressortübergreifenden Perspektive sollte über Vereinbarungen einer solchen Vernetzung nachgedacht werden, um eine systematische Nutzung vorhandener einschlägiger Behandlungsstrukturen durch den Vollzug im Bedarfsfalle ohne bürokratische Hürden zu ermöglichen.

(3) Erweiterung der Behandlungsplätze im Justizvollzugskrankenhaus als mittelfristige Perspektive

Mittelfristig dürfte eine Erweiterung der Behandlungsplätze im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg unumgänglich sein. Auch eine Vielzahl von Praktikern aus den Justizvollzugsanstalten hat dies uns gegenüber angeregt. Bereits dem zu Beginn dieser Ausführungen zitierten Bericht der Landesregierung ist zu entnehmen, dass die durchschnittliche Belegung jüngst bei etwa 35 Gefangenen lag. Dies nimmt sich in Anbetracht der Gesamtzahl der Gefangenen im Lande als eher bescheiden aus. Freilich würde eine entsprechende Erweiterung der Haft- bzw. Behandlungsplätze einen nicht unerheblichen Kostenfaktor darstellen. Überlegungen zur Einrichtung spezieller Abteilungen in einzelnen – eher den größeren – Anstalten sollten ebenfalls ernsthaft angestellt werden, insbesondere um bessere Möglichkeiten einer akuten Krisenintervention zu bieten, auf die vor allem in zeitlicher Hinsicht bedeutend schneller zugegriffen werden könnte, wenn sie „innerhalb des Hauses“ – ohne Verlegung, Überstellung oder Hinzuziehung auswärtiger Hilfe – erfolgen kann.⁷⁰

⁷⁰ Vgl. hierzu auch die Ausführungen unter E. dieses Berichts.

(4) Ausschöpfen der Möglichkeiten einer Haftvermeidung

Schließlich darf – und dieser Appell richtet sich weniger an die Vollzugsbehörden – die Möglichkeit eines Haftausstandes nicht außer Acht gelassen werden. § 455 Abs. 1 StPO schreibt einen Haftaufschub vor, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt. Nach Abs. 4 Nr. 1 dieser Vorschrift kann in diesem Falle unter bestimmten Voraussetzungen eine Haftunterbrechung erfolgen. Die Geisteskrankheit im Sinne dieser Norm muss dabei nach der Rechtsprechung so hochgradig sein, dass der Verurteilte für einen Behandlungsvollzug nicht mehr ansprechbar ist, da bei einer Geisteskrankheit geringeren Grades die Einweisung in eine Vollzugsanstalt mit entsprechenden Behandlungsmöglichkeiten erfolgen kann.⁷¹ Der betroffene Verurteilte bzw. Gefangene darf für die Ziele des Strafvollzuges, die Resozialisierung und damit für die Teilnahme an sozialpädagogischen oder psychologisch-psychiatrischen Angeboten nicht erreichbar sein.⁷²

c) Insbesondere: Unterbringung psychisch auffälliger Gefangener im besonders gesicherten Haftraum

Im Berichtszeitraum ist in mehreren Fällen eine Vorgehensweise bekannt geworden, die nach Auffassung des Justizvollzugsbeauftragten sehr bedenklich ist und welche zugleich die Wucht des zugrundeliegenden Problems und die diesbezüglich bei den Handelnden oftmals bestehende Hilflosigkeit verdeutlicht.⁷³ Auch mag dabei eine Rolle spielen, dass psychiatrische Auffälligkeiten eher als eine Frage von Sicherheit und Ordnung der Anstalt, also der Aufrechterhaltung eines geordneten Vollzugsalltages, und weniger im Krankheitskontext wahrgenommen und beurteilt werden. Dies kann in einigen Fällen auch mit der schwierigen Erkennbarkeit der Ursachen solcher Ausfallerscheinungen zusammenhängen.⁷⁴

⁷¹ OLG München, Beschl. v. 18. Juni 2012 – 2 Ws 522/12 – (juris).

⁷² Borchert, Haftvermeidung – eine Abhandlung aus juristischer Sicht, S. 34 ff. (35).

⁷³ Was indes keineswegs als Rechtfertigung, sondern allenfalls als Erklärung dienen kann.

⁷⁴ Vgl. hierzu AK-Lesting/Stöver, vor § 56 Rn. 76 f.

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

In mehreren Fällen ist dem Justizvollzugsbeauftragten entweder von dem betroffenen Gefangenen selbst oder von dritten Personen berichtet worden, Gefangene mit psychischen Auffälligkeiten würden über zum Teil unerträglich lang erscheinende Zeiträume in sog. besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände untergebracht.

(1) Gesetzlicher Rahmen nach dem StVollzG NRW

Die hohen Anforderungen an die Maßnahme bedürfen einer näheren rechtlichen Betrachtung, die deren normativen Ausnahmecharakter eindringlich verdeutlicht.

Als besondere Sicherungsmaßnahme erlaubt § 69 Abs. 1 und 2 Nr. 5 StVollzG NRW die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, die angeordnet werden kann, wenn nach dem Verhalten oder aufgrund des seelischen Zustandes des Gefangenen in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbstverletzung besteht. Nach Abs. 4 ist dort dann unter bestimmten Voraussetzungen auch eine ununterbrochene Beobachtung mittels Videotechnik zulässig. Gemäß Abs. 6 ist eine Absonderung, also die Trennung von anderen Gefangenen (vgl. Abs. 2 Nr. 3), über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden nur unter bestimmten engen Voraussetzungen erlaubt. Die Anordnung solcher besonderer Sicherungsmaßnahmen obliegt grundsätzlich der Anstaltsleitung, bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen (§ 70 Abs. 1 StVollzG NRW). Sie dürfen nur so lange aufrecht erhalten bleiben, als es ihr Zweck erfordert (§ 70 Abs. 3 StVollzG NRW). Gemäß § 70 Abs. 4 S. 3 StVollzG NRW sind die Anordnung, Fortdauerentscheidungen und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen Dienstes zu dokumentieren. § 70 Abs. 5 S. 1 und 2 StVollzG NRW normiert u.a. für den Fall der Anordnung der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum Mitteilungspflichten, wonach der Aufsichtsbehörde die Tatsache der Unterbringung unverzüglich mitzuteilen ist, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten wird. Bereits nach Ablauf von 24 Stunden muss die Mitteilung dann erfolgen, wenn zusätzlich eine Fixierung erfolgt. Nach § 70 Abs. 5 S. 3 StVollzG

IV. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der Praxis

NRW bedarf eine Absonderung von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer in einem Jahr der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und nach S. 4 dieser Vorschrift ist auf Antrag des Gefangenen unverzüglich der Verteidiger zu benachrichtigen. Man wird hier davon ausgehen müssen, dass die Betroffenen spätestens im Zuge der Erläuterung der Maßnahme nach § 70 Abs. 4 S. 1 StVollzG NRW auf dieses Recht hingewiesen werden.⁷⁵

Gemäß § 70 Abs. 6 StVollzG NRW sind die im besonders gesicherten Haftraum oder in Absonderung befindlichen Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen und im Falle der Fixierung ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten (sog. Sitzwache). In Fällen, in denen gegen den Gefangenen wegen seines seelischen Zustandes die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum angeordnet wird, ist vor dieser Anordnung eine ärztliche Stellungnahme einzuholen bzw. ist dies unverzüglich nachzuholen (§ 71 Abs. 1 StVollzG NRW). § 71 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW regelt schließlich, dass der medizinische und im Bedarfsfalle der psychologische Dienst der Anstalt den im besonders gesicherten Haftraum Untergebrachten alsbald und in der Folgezeit möglichst täglich aufsuchen. Wird Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen oder sind sie länger als 24 Stunden abgesondert, ist der ärztliche Dienst regelmäßig zu hören (§ 71 Abs. 2 S. 3 StVollzG NRW).

(2) Konkrete Einzelfälle im Berichtszeitraum

Am 2. Mai 2013 ging beim Justizvollzugsbeauftragten ein kurzes und auf den ersten Blick zunächst wenig auffälliges Schreiben eines Strafgefangenen mit dem Datum 21.04.2013 ein. In dem kurzen Anschreiben nimmt der Verfasser in einfacher, aber verständlicher Sprache Bezug auf ein „zweites Blatt“. Aus dieser stichwortartigen, aber im Ganzen durchaus nachvollziehbaren Auflistung ergaben sich Informationen zu zahlreichen Sicherungsmaßnahmen, die im März und April 2013 gegen ihn verhängt worden sein sollen. So habe er am 11.03. unter „Beobachtung“ gestanden, sei vom 12. bis zum 15.03. im „Bun-

⁷⁵ Fraglich erscheint indes, ob hier auch eine Mitteilung von Amts wegen in Betracht kommt, wenn der Gefangene aufgrund seines Zustandes geistig nicht in der Lage ist, dieses Recht zu erfassen oder wahrzunehmen.

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

ker“ ohne Freistunde und vom 19. bis zum 21.03. in „Einzelhaft“ untergebracht gewesen. Vom 24.03. bis zum 03.04. sei er wiederum im „Bunker“ untergebracht gewesen. Im Zeitraum vom 23.03. bis zum 21.04. habe er (überdies) nicht an der Freistunde teilnehmen dürfen. Ferner sei er vom 16. bis zum 18.03. in Fröndenberg gewesen („Unfall, Verbrennung“) und für den 21.03. notierte der Gefangene: „Nacht Unruhe, wegen mein Sachen von Kammer geschlafen ohne Pullover! Gefroren“.

Auf unsere Anfrage hin wurde uns zunächst u.a. Folgendes mitgeteilt:

„Es handelt sich (...) um einen psychiatrisch sehr auffälligen Inhaftierten. Ausweislich der Gefangenenpersonalakte wurde (...) am 13.03.2013 in den besonders gesicherten Haftraum verbracht, nachdem er sich eine massive Selbstverletzung zugezogen hatte und psychisch sehr auffällig war. (...) hatte sich seinen Arm mit heißem Wasser aus dem Wasserkocher verbrüht. Es wurde davon ausgegangen, dass sich (...) die Verbrennung vorsätzlich selbst zugefügt hatte. Im besonders gesicherten Haftraum verblieb (...) bis zum 15.03.2013, 09.15 Uhr. Während der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum findet für den dort Unterbrachten aus Gründen der Anstaltssicherheit keine Freistunde statt.“

Es ist ferner bestätigt worden, dass der Gefangene vom 22.03. bis zum 09.04.2013 (erneut) in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht war. Auf eine konkrete Nachfrage zu diesem Zeitraum erreichte uns folgende Stellungnahme:

„Es ist zutreffend, dass (...) vom 22.03.2013 bis zum 09.04.2013 in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht war. Anlass hierfür war eine massive Störung der Anstaltsordnung, psychisch extrem auffälliges Verhalten und akute Suicidgefahr.“

(...) randalierte am 22.03.2013 auf seinem Haftraum. Dabei schlug er mit dem Stuhl gegen die Sichtluke. Des Weiteren schrie er laut und beschädigte sein Zellenmobiliar durch Zuschlagen mit dem Stuhl. Aus seinem Haftraum

IV. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der Praxis

floss Wasser und bildete auf dem Flur eine große Pfütze. Teile seines Essens und seines Urins bedeckten den Boden, Toilette und Inventar. Im Vorfeld wurde zunächst versucht, ihn verbal zu beruhigen, aber (...) war zu diesem Zeitpunkt nicht ansprechbar. Darüber hinaus wirkte er extrem verwirrt.

Den Verband einer vorher zugefügten Selbstbeschädigung (...) hatte er entfernt und manipulierte an der offenen Wunde mit Mund und Hand. Da die Gefahr weiterer Selbstverletzungen bis hin zum Suizid bestand, wurde (...) dann im besonders gesicherten Haftraum untergebracht.

Er wurde dort täglich von einer zur Aufhebung befugten Person, von der zuständigen Psychologin und vom Anstaltsarzt aufgesucht. Es bot sich über den gesamten Zeitraum dasselbe Bild. (...) redete wirr, zeigte keinerlei Krankheitseinsicht, verweigerte die Kommunikation und die ärztlich verordnete Medikation.

Die lange Verweildauer war neben dem Verhalten (...) auch dem Umstand geschuldet, dass eine Verlegung in die stationäre Psychiatrie des Justizvollzugskrankenhauses Fröndenberg nicht früher möglich war. (...) war bereits am 21.03.2013 für die dortige Psychiatrie angemeldet worden, konnte dort aber erst am 09.04.2013 vorgestellt werden. Eine Herausnahme aus dem besonders gesicherten Haftraum war vorher nicht zu verantworten.

Darüber hinaus möchte ich anmerken, dass das Personal des allgemeinen Vollzugsdienstes nicht in der Behandlung von hochgradig psychisch auffälligen bzw. psychiatrisch erkrankten Menschen ausgebildet ist und sich vor diesem Hintergrund der Umgang mit solchen Menschen im täglichen Umgang sehr schwierig gestaltet.“

Gerade der letzte Absatz der Stellungnahme gibt die grundsätzliche und oben ausführlich geschilderte Problematik wieder. Insgesamt handelt es sich um einen der wenigen Fälle, in denen der Justizvoll-

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

zugsbeauftragte von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, Einsicht in die Gefangenenpersonalakte zu nehmen.

Der weitere Vollzugsverlauf bei dem in Rede stehenden Gefangenen – so wird uns berichtet – gestaltet sich nach wie vor schwierig und ist geprägt von einem „Auf und Ab“ in Form eher ruhigerer Phasen, aber ebenfalls wiederkehrenden Sicherungsmaßnahmen, wenn auch glücklicherweise – soweit bekannt und ersichtlich – keiner weiteren Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum.

In einem anderen Fall ist das Team des Justizvollzugsbeauftragten über Dritte alarmiert worden. Es erreichte uns ein E-Mailschreiben, in dem uns mitgeteilt wurde, in einer bestimmten Justizvollzugsanstalt gebe es einen Gefangenen, der seit zwei Jahren im besonders gesicherten Haftraum untergebracht sei. Dies sei dem Verfasser der E-Mail über einen anderen Gefangenen dieser Anstalt mitgeteilt worden. Der betroffene Gefangene beschmiere die Wände mit Fäkalien und werfe damit auf die Beamten.

Aufgrund dieser Informationen erfolgte bei der betreffenden Anstalt eine Anfrage. Die Reaktion hierauf lautete:

„Ein Gefangener, der die geschilderten Verhaltensauffälligkeiten zeigte, befand sich vom 27.12.2013 bis zum 03.02.2014 in einem besonders gesicherten Haftraum. Die Aufsichtsbehörde wurde gemäß der Vorgaben laufend informiert. Der Gefangene wurde am 19.12.2013 aus der psychiatrischen Abteilung des Justizvollzugskrankenhauses Fröndenberg zugeführt und am 03.02.2014 zur Diagnostik und Behandlung in das Zentrum für forensische Psychiatrie in Lippstadt-Eickelborn überstellt. Dort wurde paranoide Schizophrenie diagnostiziert. Für den Gefangenen wird derzeit die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung geprüft.“

Eine spätere Nachfrage ergab, dass sich der psychische Zustand des Gefangenen im Folgenden erfreulicherweise gebessert hatte. Positiv ist hier festzustellen, dass offenbar die Kooperation mit einer auswärtigen Klinik funktioniert hat und es steht zu vermuten, dass dies letztlich auch zu einer Besserung der Situation beigetragen hat. Auf der

IV. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der Praxis

anderen Seite wird auch hier deutlich, dass die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum über einen längeren Zeitraum erfolgte und erst abgebrochen wurde als weitergehende Hilfsmaßnahmen zur Verfügung standen.

(3) Zusammenfassende Wertung

Der Justizvollzugsbeauftragte zweifelt weder den Bedarf der Unterbringung psychisch kranker oder auffälliger Gefangener im besonders gesicherten Haftraum noch die regelgerechte Umsetzung entsprechender Maßnahmen grundsätzlich an. Insoweit eröffnet das Gesetz, das ja ausdrücklich den „seelischen Zustand“ des Betroffenen in Bezug nimmt, durchaus nicht unerhebliche (aber voraussetzungsreiche) Möglichkeiten einer entsprechenden Unterbringung. Dennoch halten wir die Darstellung dieser Fälle für wichtig und erforderlich, um eine – wie zu befürchten steht – möglicherweise bereits zur ständigen Übung gewordene Praxis⁷⁶ auf den Prüfstand und zur Diskussion zu stellen, nicht zuletzt auch um der Gefahr vorzubeugen, dass eine „Abstumpfung“ erfolgt.

Es drängt sich in Anbetracht hier bekannt gewordener Fälle nämlich durchaus die Frage auf, ob nicht im Einzelfall die wahren und krankheitsbedingten Ursachen des Verhaltens des Gefangenen zu stark zugunsten (rein) organisatorischer Aspekte in den Hintergrund traten. Wurde wirklich mit der nötigen Sensibilität und dem entsprechendem Feingefühl sowie der gebotenen Eile auf die Situation reagiert? Hätten eventuell (früher und schneller) durch die Anstalt im Zusammenwirken mit der Aufsichtsbehörde und ggf. dritter Einrichtungen Alternativen ge- und versucht werden können, die letztlich dem Zustand des Gefangenen eher gerecht hätten werden können, als die Anordnung und langfristige Aufrechterhaltung entsprechender Sicherungsmaßnahmen?

Natürlich können sich die Mitarbeiter des Justizvollzugsbeauftragten die praktischen Schwierigkeiten sowie aufkommenden Emotionen und Hilflosigkeiten vorstellen, die entstehen, wenn ein psychisch kranker Gefangener völlig desorientiert vor die Beamten tritt, sie anspuckt,

⁷⁶ Hinweise hierauf ergaben sich in diversen persönlichen Gesprächen durchaus.

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

beschimpft, nach ihnen tritt oder schlägt, seine Zellenwand mit Fäkalien beschmiert oder das Mobiliar zerstört. Trotzdem darf in derartigen Konstellationen nicht vergessen werden, dass dies nicht selten aufgrund einer behandlungsbedürftigen Verfassung geschieht, und die betreffende Person schlicht Hilfe benötigt. Diese kann sie aber nur durch adäquate fachärztliche Behandlung erfahren. Dass ein kurzzeitiger Aufenthalt im besonders gesicherten Haftraum in vielen Fällen in der Art einer akuten Krisenintervention unumgänglich erscheint, ist nachvollziehbar. Die wenigen Tage, die insoweit allenfalls geboten sein dürften, sollten dann aber auch genutzt werden, um die weiteren Schritte für den angemessenen weiteren Umgang mit dem Gefangenen, insbesondere die Vermittlung eines Behandlungsplatzes, zu organisieren und sodann eine Überstellung o.ä. zu veranlassen. Die erheblichen Grundrechtseingriffe gegenüber dem kranken Menschen müssen auf ein absolutes Minimum reduziert und in gemeinsamer Anstrengung aller beteiligter Einrichtungen eine menschenwürdige und bedarfsgerechte weitere Unterbringung schnellstmöglich herbeigeführt werden.

3. Außenkontakte, insbesondere (Familien-)Besuche

Der Kommunikation mit der Außenwelt kommt eine wichtige Funktion zu. Sie dient der Angleichung, soll schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenwirken und schließlich die Chancen einer gesellschaftlichen Wiedereingliederung erhöhen.⁷⁷ Insbesondere die Verbundenheit mit der Familie stabilisiert den Gefangenen und fördert die Erreichung des Vollzugsziels der Legalbewährung in besonderem Maße.

Eine Vielzahl der Eingaben, die den Justizvollzugsbeauftragten im Berichtszeitraum erreichten, betrafen auch die bestehenden Besuchsregelungen und deren Umsetzung vor Ort. Es wurde seitens der Besucher und durch Gefangene beispielsweise von organisatorischen Mängeln bei der Anmeldung oder nicht nachvollziehbaren Einschränkungen bei den Besuchen berichtet.

⁷⁷ Laubenthal, Strafvollzug, Rn. 483 ff.

IV. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der Praxis

Die meisten dieser Fälle ließen sich im Nachhinein leider nicht abschließend klären, da uns oft eine genaue Kenntnis der Umstände fehlte. Das Team gewann jedoch den Eindruck, dass die Ausgestaltung der Besuchsregelungen landesweit eher uneinheitlich gehandhabt wird. Dabei ist in den Justizvollzugsanstalten die Beachtung der bestehenden gesetzlichen Mindestbesuchszeiten zwar gewährleistet – darüber hinaus unterscheiden sich Bewilligungspraktiken, räumliche Gegebenheiten und die sonstigen Rahmenbedingungen, insbesondere soweit eine familienfreundliche Vollzugsgestaltung in Rede steht, aber erheblich.

Bei Terminen vor Ort konnten Mitarbeiter des Justizvollzugsbeauftragten teils vorbildlich gestaltete Räumlichkeiten und auch den „Kinderbesuchsweg“ der JVA Bielefeld-Brackwede besichtigen. Dennoch erhält die Förderung familiärer Beziehungen insbesondere zu eigenen Kindern oder dem Ehegatten bislang nur in zu wenigen Anstalten Priorität:

- Angehörige berichten, dass Kinder sich die zeitlich sehr eingeschränkten Besuchszeiten mit anderen Besuchern „teilen“ müssen, statt eigene Zeit eingeräumt zu bekommen,
- kinderreiche Familien können den Gefangenen mangels Platz oder Beschäftigungsangebot oft nicht gemeinsam besuchen,
- zusätzliche Besuchskontakte von Kindern oder Ehegatten werden nicht selten vom besonderen „Wohlverhalten“ des Gefangenen statt der Chance auf Stärkung von Beziehungen abhängig gemacht,
- Langzeitbesuchsräume, die es den Betroffenen ermöglichen, den Haftalltag mit einem „normalen“ Familienleben, inklusive Mahlzeiten und Spielmöglichkeiten zu durchbrechen, fehlen vielerorts noch.

In einzelnen Fällen wurde unserem Team auch zu verstehen gegeben, dass das Argument der Aufrechterhaltung familiärer Kontakte durch den Gefangenen instrumentalisiert werde, nur um mehr Abwechslung zu erhalten. Auch wenn dies allein zuträfe, ist jedoch nicht erkennbar, inwiefern dies dem Gefangenen oder den Angehörigen konkret schaden könnte. Aus hiesiger Sicht ist zunächst jeder familiäre Kontakt

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

zuträglich, wenn nicht im Einzelfall zum Beispiel Opferbelange entgegen stehen.

Bei Ehegattenbesuch und auch für die Frage der Zulassung von Besuchen (minderjähriger) Kinder ist es aus Sicht des Justizvollzugsbeauftragten bei den Zulassungsentscheidungen und der damit einhergehenden Ermessenausübung wünschenswert, dass der Grundrechtsschutz aus Artikel 6 des Grundgesetzes noch zentraler ins Blickfeld rückt.

Diverse Ansatzpunkte für eine familiensensible Vollzugsgestaltung sind hierbei denkbar, so zum Beispiel

- die vorrangige Gewährung solcher Besuchskontakte,
- die Förderung sonstiger Außenkontakte, namentlich Telefonate, sowie von entsprechenden Ausgängen und Ausführungen (z.B. zur Einschulung).

Entscheidend ist neben Häufigkeit und Dauer der Besuche vor allem aber auch die Ausgestaltung:

- Sind die Besuchstermine mit Betreuungszeiten bzw. der Schulpflicht vereinbar; sind namentlich Wochenendbesuche möglich?
- Wird das Kind sorgsam auf den Besuch vorbereitet (z.B. kindgerechte Erklärung des Prozedere durch Bedienstete bzw. anschauliche Darstellung durch Plakate o.ä.)?
- Sind die Besuchsräumlichkeiten kindgerecht bzw. familiengerecht gestaltet?
- Ist Körperkontakt bzw. körperliche Nähe erlaubt?

Gerade der letzte Punkt scheint – leider – nach wie vor ein bedeutsames Thema zu sein.⁷⁸ Zum Teil wird uns berichtet, in einzelnen Anstalten bestehe ein *grundsätzliches* Kontaktverbot bei Besuchen. Soweit dies zutrifft, dürfte dies – jedenfalls für den Aspekt des Familienbesuchs – schon mit der früheren Rechtslage schwerlich in Einklang

⁷⁸ Vgl. auch Tätigkeitsbericht 2012, S. 275 ff.

IV. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der Praxis

zu bringen gewesen sein und das neue StVollzG NRW einer solchen Verwaltungspraxis umso mehr entgegen stehen:

Bereits aus Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention folgt, dass das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen u.a. von Verwaltungsbehörden und Gesetzgebungsorganen, die Kinder betreffen, vorrangig berücksichtigt werden muss.

Landesgesetzliche Anbindung hierzu bietet nunmehr ausdrücklich die Neuregelung gemäß §§ 18, 19 StVollzG NRW. In der Begründung des Gesetzesentwurfes heißt es hierzu eingängig:

„(...) Für Besuche der minderjährigen Kinder der Gefangenen ist ein Kontingent von zwei weiteren Stunden vorgesehen, um einer Entfremdung entgegenzuwirken. Mit Blick auf das Kindeswohl wird auf eine familiengerechte Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten besonderen Wert gelegt. Außenkontakte zu minderjährigen Kindern der Gefangenen sind auch im Übrigen besonders zu fördern. (...) Neben der Verpflichtung der Anstalt zur Förderung von Außenkontakten im Allgemeinen betont die Regelung nunmehr ausdrücklich die besondere Förderung von Kontakten Gefangener zu Angehörigen und insbesondere zu ihren minderjährigen Kindern im Hinblick auf Artikel 6 des Grundgesetzes und zu solchen Personen, von denen ein günstiger Einfluss auf die Gefangenen zu erwarten ist. Familiäre und andere soziale Bindungen, die über die Zeit der Inhaftierung hinausgehen, dienen im Besonderen der Eingliederung der Gefangenen und sind daher in erhöhtem Maße förderungswürdig. (...) Die nach Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Erhöhung des Kontingents um zwei weitere Stunden soll verhindern, dass sich die Gefangenen und ihre Kinder während der Vollzugsdauer entfremden. Die Formulierung als „Soll-Vorschrift“ stellt sicher, dass insbesondere in Einzelfällen, in denen die Zulassung eines Besuchs offenkundig das Kindeswohl gefährden könnte, die Zulassung zusätzlicher Besuche nicht verpflichtend ist. Nach Satz 2 ist den Gefangenen und ihren Kindern zu deren Wohl ein familiengerechter Umgang zu gestatten. Entsprechend den Vorgaben des Übereinkommens über die

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UN-Kinderrechtskonvention) ist der Bedeutung des Wohlbefindens der Kinder weitestmöglich Rechnung zu tragen. Soweit nicht Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt entgegenstehen, soll etwa die Möglichkeit einer körperlichen Nähe, z.B. einer Umarmung zur Begrüßung, bestehen bleiben. Satz 3 konkretisiert diesen Gedanken im Hinblick auf die Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten und bestimmt, dass beispielsweise („namentlich“) bei der Festlegung der Besuchszeiten und den sonstigen Rahmenbedingungen der Besuche die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder zu berücksichtigen sind. So kann sich etwa die Ausstattung der Besuchsabteilungen mit Spielzeug oder das Vorhalten eines gesonderten Raumes mit Spielmöglichkeiten für Kinder anbieten. Des Weiteren kommt bei Bedarf die Vorbereitung und Begleitung der Besuche der Kinder inhaftierter Eltern – insbesondere unter Einbindung externer Stellen – in Betracht, um Belastungen für die Kinder möglichst gering zu halten. Oftmals können die Anstalten schon mit einfachen Mitteln, z.B. durch eine farbenfrohe Gestaltung der Besuchsräume und des Pfortenbereichs, die Besuchsatmosphäre deutlich verbessern und damit zu einer Verringerung der belastenden Wirkung der Besuche auf die Kinder beitragen.“

Zu dem Themenkomplex Frauenvollzug und Familienförderung wird überdies ausgeführt:

„(...) Frauen streben in Haft den nahen Kontakt zur Familie und insbesondere zu ihren Kindern an. Uneingeschränkt bewährt hat sich die organisatorische Anbindung von Abteilungen des offenen Vollzuges an Einrichtungen des geschlossenen Frauenvollzuges. Sie sichert eine strukturierte, verlässliche Vollzugsplanung und führt zu einer akzeptierten Verlegungspraxis. Über die üblichen Behandlungsmaßnahmen hinaus gibt es in den Fraueneinrichtungen besondere Hilfs- und Freizeitmaßnahmen, die den speziellen Bedürfnissen inhaftierter Frauen entgegenkommen, z.B. die Kontaktförderung zwischen Müttern und Kindern durch Kindernachmittage und Angehörigentreffen

IV. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der Praxis

oder auch Freizeitgruppen für Frauen mit langjährigen Freiheitsstrafen zur Verwirklichung einer frühzeitigen Perspektive auf vollzugsöffnende Maßnahmen.“

Hier besteht die begründete Hoffnung, dass durch die gesetzlichen Neuregelungen eine Entspannung eintreten wird. Projekte, die den Kindern inhaftierter Personen die dringend erforderlichen Hilfestellungen bieten (wie z.B. „Freiräume“ in Bielefeld-Brackwede) sind dabei weiterhin zu unterstützen und zu fördern, auch wenn sie bislang meist auf die Initiative einzelner Anstalten zurückgehen.

Es wird darauf ankommen, ob die Praxis sich entgegen oft vorgebrachter Sicherheitsbedenken auf die Idee des familienfreundlichen Strafvollzugs einlässt und inwieweit die gesetzlichen Vorgaben beherzigt werden, um der oft zu Recht beklagten faktischen Mitbestrafung Dritter entgegenzuwirken.

4. (Fehlende) Transparenz beim Umgang mit Anträgen

Die Freiheitsentziehung führt zu einer Vielzahl von Beschränkungen. Schon bei der Geltendmachung von Rechten ist der Gefangene maßgeblich von der Gefängnisverwaltung abhängig. Wollen sich Gefangene mit bestimmten Anliegen Gehör verschaffen, so erfolgt dies in der Regel in Form eines Antrages. Sei es der Wunsch nach Verlegung in eine Anstalt des offenen Vollzuges, Gewährung eines Langzeitbesuches, Erhalt allergiegeeigneter Bettwäsche oder Teilnahme an einer Sportgruppe. Die denkbaren „Fallgestaltungen“ sind vielfältig; stets ist der Gefangene gehalten, „einen Antrag zu schreiben“. Oftmals werden hierzu Formulare benutzt. Die Art und Weise der „Anbringung“ solcher Anträge – wann und wie sie bei wem abgegeben werden können – ist nicht einheitlich geregelt, ebenso wenig der sich anschließende Verfahrensablauf.

Die Situation nach der Abgabe eines solchen Antrages ist für den Gefangene nach unserer Einschätzung in den Anstalten durchaus vergleichbar. Viel Geduld ist gefragt, verbunden mit der Ungewissheit, ob überhaupt und ggf. wie über den Antrag entschieden sowie in welcher Form die Ergebnismitteilung erfolgen wird. Die Bearbeitungswege erscheinen für den Gefangenen nicht selten wenig nachvollziehbar.

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

Dementsprechend wird uns oft berichtet, trotz der Antragstellung erfolge keine oder nur eine sehr verzögerte Reaktion auf das Begehren.

Der Umgang mit derartigen Anträgen ist folglich Gegenstand einer Vielzahl von Eingaben. Dem Justizvollzugsbeauftragten ist dabei bewusst, dass in der Mehrheit der Sachverhalte, ob sie nun Gegenstand einer Eingabe an unsere Einrichtung sind oder nicht, von einer ordnungsgemäßen und verfahrensmäßig korrekten Bearbeitung auszugehen ist.

Dennoch sollten nach hiesiger Auffassung auch relativ wenige Fälle Anlass geben, einige grundsätzliche Abläufe zu überdenken und nach Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen. Den in den vergangenen Jahren erhobenen Beschwerden in diesem Bereich lässt sich als gemeinsamer „Vorwurf“ – wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung – entnehmen, es mangle beim Umgang mit Anträgen an Transparenz. Auch diverse persönliche Gespräche mit Gefangenen und Gefangenvertretungen konnten diese Annahme bestätigen.

Dies beginnt bereits bei der Abgabe eines Antrages. Gefangene verfügen in aller Regel über keinerlei Belege hinsichtlich der Abgabe oder gar des Inhalts ihres Antrags. Die Aushändigung einer – vielleicht vom Empfänger kurz gegengezeichneten – Durchschrift des Antrages oder eine wie auch immer geartete Form der Quittierung der Abgabe erfolgt offenbar in der Praxis nicht. Bereits dem Tätigkeitsbericht 2012 kann indes eine entsprechende Anregung entnommen werden⁷⁹, der allerdings bislang nicht gefolgt worden ist und offenbar auch weiterhin nicht gefolgt wird. Nach hiesiger Auffassung scheint eine „Empfangsbestätigungsregelung“ mit nicht allzu großem Aufwand realisierbar zu sein, sie könnte eine nicht zu unterschätzende positive Wirkung im Sinne von Zufriedenheit und allgemeiner Zugänglichkeit bei den Gefangenen auslösen.

Wichtiger noch erscheint uns aber, den Bearbeitungsvorgang an sich und vor allem die Ergebnismitteilung transparenter zu gestalten. Nachfragen an Anstaltsleitungen ergeben sowohl in Einzelfällen als auch grundsätzlich, dass bemängelte Anträge ordnungsgemäß bearbeitet und beschieden werden. Dennoch entsteht der Eindruck, dass die-

⁷⁹ Dort S. 287; vgl. auch bereits Tätigkeitsbericht 2011, S. 274.

IV. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der Praxis

ses Ergebnis nicht in ausreichender Form mit den betreffenden Gefangenen kommuniziert wird. Was aus Sicht der Anstalt selbstverständlich erscheint, ist nicht selten für den Gefangenen, der sich in der Regel mit Verwaltungsabläufen nicht auskennt und eine Befassung hiermit vielleicht sogar scheut, nicht verständlich oder nachvollziehbar. Natürlich können die Gefangenen nicht in jedem Falle einen „schriftlichen Bescheid“ erwarten. Gleichwohl sollte eine ausdrückliche Ergebnismitteilung in für den Antragsteller verständlicher Form erfolgen, so dass dieser in die Lage versetzt wird zu erkennen, dass über seinen Antrag tatsächlich – sei es auch abschlägig – entschieden worden ist.

Eine Verbesserung der Transparenz in der vorgenannten Form durch entsprechende Maßnahmen, insbesondere „ausdrücklichere Kommunikation“ mit den Gefangenen, könnte aus deren Sicht dazu führen, dass ihnen eine – wenn auch nur subjektiv und latent vorhandene – Befürchtung genommen wird. Die vollzugsimmanenten Gefühle des Ausgeliefertseins und der Hilflosigkeit würden überdies abgeschwächt und eine eventuelle bei dem einzelnen Gefangenen bestehende „Beschwerdegeneignetheit“ würde wohl abgemindert, was wiederum für alle Beteiligten von Vorteil wäre. Es könnte ein stückweit „Rechtssicherheit“ hergestellt werden.

5. Unterbringung jugendlicher Gefangener in Anstalten des Erwachsenenvollzugs im Zuge der Wahrnehmung von Gerichtsterminen

Das Gebot der Trennung von Erwachsenen- und Jugendvollzug gehört seit langem zu den organisatorischen und inhaltlichen Grundregeln des Strafvollzugs. Gleichwohl zeigen sich in der Praxis immer wieder Durchbrechungen dieses Prinzips, die jeweils näher auf ihre Berechtigung hin überprüft werden müssen.

Im Berichtszeitraum sind mehrfach und von verschiedener Seite Hinweise an uns herangetragen worden, es komme in bestimmten Anstalten nicht selten zu einer Unterbringung jugendlicher Gefangener in Anstalten des Erwachsenenvollzuges zum Zwecke der Vorführung zu Gerichtsterminen. Soweit der Aufenthalt von Jugendstrafgefangenen

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

in einer Anstalt des Erwachsenenvollzugs im Rahmen einer Überstellung, z.B. Zwecks Teilnahme an Gerichtsterminen, für zulässig erachtet wird, da hier nicht im Sinne des Gesetzes „Jugendstrafe vollzogen“ werde, gilt dies selbst nach dieser Auffassung ausdrücklich nur für kurzfristige Aufenthalte, die auf das zur Erreichung des Zwecks erforderliche Maß zu beschränken sind.⁸⁰

Die mit konkreten Sachverhaltsschilderungen versehene Eingabe eines Jugendrichters hat es uns ermöglicht, bzgl. dieses – offenbar nicht erst seit kurzer Zeit bekannten – Phänomens zunächst bei einer der betreffenden Anstalten wie folgt nachzufragen:⁸¹

„Von mehreren Seiten ist uns davon berichtet worden, dass (männliche) jugendliche Gefangene, die zwecks Wahrnehmung von Gerichtsterminen aus ihrer regulären Haftanstalt überstellt werden, zum Teil für längere Zeiträume quasi in der dortigen Anstalt des Erwachsenenvollzugs untergebracht würden. Die Jugendlichen seien während ihres Aufenthaltes schon aufgrund der strikten Trennung zwischen Erwachsenen und Jugendlichen völlig isoliert und könnten beispielsweise an keiner Aktivität teilnehmen. In der dortigen Anstalt seien sogar zehn Hafträume für diese Zwecke vorgesehen, so dass nicht mehr von Einzelfällen gesprochen werden könne.

Konkret sind uns zwei Fälle geschildert worden, die jüngst, nämlich im Juni des Jahres, stattgefunden hätten. Zwei regulär in einer Jugendstrafanstalt einsitzende Gefangene seien als Angeklagter bzw. als Zeuge am 20.06.2014 vor dem Amtsgericht vorzuführen gewesen. Der als Angeklagter vorgeführte Jugendliche sei nach seinem eigenen Bekunden bereits spätestens am 18.06.2014 in die Erwachsenenstrafanstalt verbracht worden, in der Erwartung, erst am 24.06.2014 im Rahmen eines „Regeltransportes“ in die Jugendstrafanstalt zurückverlegt zu

⁸⁰ Vgl. Leiter der JVA Wuppertal-Ronsdorf (Hrsg.), Praxishandbuch für die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf, Fußnote 1102 zu § 112.

⁸¹ Sich aus der Originalanfrage ergebende Hinweise auf die betreffenden Anstalten sind in dem Zitat entfernt worden; dasselbe gilt für die nachfolgenden weiteren in diesem Abschnitt aus dem Schriftverkehr zitierten Auszüge.

IV. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der Praxis

werden. Der als Zeuge vorzuführende Jugendliche sei von derselben Regelung betroffen gewesen und habe sich jedenfalls am 24.06.2014 noch in der Erwachsenenstrafanstalt befunden. Bereits am 17.06.2014 habe sich eine ähnliche Konstellation ergeben. Nach Festnahme eines Jugendlichen aufgrund eines Sicherungshaftbefehls habe dieser nicht sofort nach Verkündung des Haftbefehls am 17.06.2014 in die eigentlich zuständige Jugendstrafanstalt überstellt werden, sondern zunächst in die dortige Anstalt gebracht werden sollen, um erst an einem anderen Tage im Rahmen eines „Regeltransportes“ weiter verschubt zu werden; erst nach Intervention der Vorführstelle des Amtsgerichts sei der Jugendliche in eine Jugendstrafanstalt gebracht worden.

Aus der Schilderung dieser Fälle und unter Berücksichtigung der bereits zuvor eingegangenen Hinweise ergeben sich durchaus konkrete Anhaltspunkte dafür, dass dort regelmäßig (männliche) Jugendliche für mitunter längere Zeiträume untergebracht werden. Dies scheint nicht zuletzt seinen Grund darin zu finden, dass keine „Individualtransporte“ durchgeführt werden bzw. solche möglichst vermieden werden sollen, sondern auf den „Regeltransport“ gewartet wird.

Eine etwaige solche Praxis müsste nach hiesigem Dafürhalten – einmal abgesehen von einschlägigen und dem ggf. widersprechenden gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 112 Abs. 1 S. 1 JStVollzG NRW) – als für die Betroffenen – zumal für die genannten Zeitspannen – unerträglich bezeichnet werden. (...)“

In der Antwort der betreffenden Anstalt treten Widersprüche offen zutage. Obwohl die Anstaltsleitungen und die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Situation selbst als absolut unbefriedigend zu empfinden scheinen, beruft man sich aber dennoch auf die vermeintliche „Unumstößlichkeit“ der bestehenden Praxis und führt rechtfertigend aus, selbst die Betroffenen beschwerten sich nicht.

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

„(...) Für die Unterbringung dieser Gefangenen sind einige Hafträume reserviert und werden für die Jugendlichen freigehalten. Da in diesem Haus ansonsten erwachsene Strafgefangene untergebracht werden, gilt das Trennungsgebot, so dass die Jugendlichen z.B. eine eigene Freistunde haben.

Es trifft auch zu, dass die jugendlichen Gefangenen (...) oft mit dem Regelumlauf zu- bzw. abgeführt werden, was bedeuten kann, dass in wenigen Einzelfällen ein zeitlich längerer Aufenthalt in der JVA nötig wird, wobei dieser nach meiner Erkenntnis zumeist maximal eine Woche dauert. Probleme hat der Aufenthalt der jugendlichen Gefangenen – soweit mir bekannt ist – bisher nicht bereitet. Klagen oder Beschwerden von betroffenen Gefangenen hat es meines Wissens noch nicht gegeben.“

Dies klingt zunächst einmal nach einer unproblematischen Sachlage. Das zwischen den Zeilen mitschwingende „Wo kein Kläger, da kein Richter“ dürfte aber dem Problem nicht gerecht werden. Ob nun tatsächlich von den betroffenen Gefangenen in einer Situation, in der sie sich unmittelbar mit einem Gerichtstermin auseinandersetzen haben, erwartet werden kann, wegen der Unterbringung im Erwachsenenvollzug „zu klagen“, ist fraglich. Im Übrigen zeigt die konkrete Eingabe einer qua Amt mit der Problematik befassten Person gerade, dass es hier durchaus „Kläger“ gibt, die die bestehenden Gegebenheiten eben nicht akzeptieren.

Den „pathologischen Kern“ der in Rede stehenden Verwaltungspraxis umschreiben die folgenden weiteren Ausführungen der Anstaltsleitung unseres Erachtens treffend:

„Die Situation des Aufenthalts männlicher jugendlicher Gefangener in dieser JVA vor oder über ihren eigentlichen Gerichtstermin hinaus ist auch für die JVA nicht befriedigend, eine Alternative ist aber derzeit nicht darstellbar. Weder ist es bei der ausgesprochen prekären personellen Situation im hiesigen Fahrdienst möglich, die Gefangenen jeweils mittels Einzeltransport in die zuständige JVA zurückzubringen, noch ist ein Transport durch die eigentlich

IV. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der Praxis

zuständige JVA möglich, da dort die entsprechende Transportlogistik fehlt.

Gleichwohl gilt auch für uns der Anspruch, die jugendlichen Gefangenen so rasch wie möglich wieder in die zuständige JVA zu transportieren.“

Die Unterbringung von jugendlichen Gefangenen in einer Erwachsenenanstalt belastet in zweierlei Hinsicht. Die Jugendlichen werden – mitunter für einen Zeitraum, der durch den Zweck der Überstellung nicht gerechtfertigt erscheint – aus ihrem gewohnten Umfeld mit den auf ihre speziellen Bedürfnisse ausgelegten Rahmenbedingungen herausgenommen, ohne auch nur annähernd gleichwertigen Ersatz zu erhalten. Zum anderen werden bei der Erwachsenenanstalt zur Minimierung der für die jugendlichen Gefangenen entstehenden Einschränkungen personelle Ressourcen gebunden. Diese stehen dann für die originären Aufgaben der Anstalt nicht mehr zur Verfügung. Folgende Auszüge aus dem Antwortschreiben veranschaulichen diese „Zwickmühle“:

„Während ihres Aufenthaltes haben die jugendlichen Gefangenen im Wesentlichen dieselben Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Fachdiensten, wie die hier untergebrachten erwachsenen Gefangenen. So wird beispielsweise eine (...) Psychologin dort eingesetzt und der zuständige Sozialarbeiter hat jahrelange Erfahrung mit männlichen jugendlichen Gefangenen. Beim allgemeinen Vollzugsdienst werden vorwiegend im Jugendbereich erfahrene Beamte eingesetzt. (...)

An etablierten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder Beschäftigungsmaßnahmen können die jugendlichen Gefangenen aus nachvollziehbaren Gründen bei den wenigen Tagen ihres Aufenthaltes ebenso wenig teilnehmen, wie an Freizeitmaßnahmen mit den erwachsenen Gefangenen (Beachtung des Trennungsgebotes). Eigene Freizeitmaßnahmen können bei der sehr hohen Fluktuation in diesem Bereich auch nicht etabliert werden.

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

Die jugendlichen Gefangenen können aber Umschluss miteinander machen und es wird ihnen auch – wenn vorhanden – ein Leihfernseher zur Verfügung gestellt. Und an den Wochenenden kümmert sich verstärkt der seelsorgerische Dienst um die Jugendlichen.“

Der zuletzt zitierte Absatz macht nicht gerade Mut. Umschluss und – wenn möglich – Fernsehen, mehr bleibt den jugendlichen Gefangenen nicht an Freizeitmöglichkeiten, um die Tage in der unzuständigen Anstalt zu überbrücken. Dass dies nicht gerade geeignet ist, den Gemütszustand der Betroffenen zu verbessern, scheint auch die Anstalt zu erkennen, wie der Hinweis auf das besondere Augenmerk des seelsorgerischen Dienstes an Wochenenden zeigt.

Bei einer weiteren hiervon besonders betroffenen Anstalt des Erwachsenenvollzuges konnte zu der Thematik im persönlichen Gespräch nachgefragt werden. Die Situation stellt sich hier vergleichbar dar. Allerdings scheint die Transportlogistik in dieser Anstalt einer zeitnahen Zurückverbringung in die für den Jugendlichen eigentlich zuständige JVA nicht entgegenzustehen. Insoweit ist uns versichert worden, eine Aufenthaltsdauer von einer Woche sei nicht denkbar. Hier wird offenbar der eigene Fahrdienst tätig, um die Gefangenen schnellstmöglich in die Jugendanstalt zurückzubringen. Ob solche Lösungen nicht generell praktikabel sind, lässt sich unsererseits mangels bekannter Fallzahlen nur schwer beurteilen. Festzuhalten bleibt aber, dass Unannehmlichkeiten des betroffenen jugendlichen Gefangenen durch entsprechende Maßnahmen jedenfalls minimiert werden können.

Nachdem nun eine Stellungnahme aus Anstaltssicht vorlag, haben wir uns mit der Problematik auch an die zuständige Justizvollzugsabteilung des Justizministeriums gewandt, um die dortige Sicht der Dinge zu erfahren. Das Justizministerium hat hierauf wie folgt Stellung genommen:

„Die Thematik ist nicht neu und hier seit langem bekannt.

Die bei vorübergehender Unterbringung von jugendlichen Transportgefangenen in Justizvollzugsanstalten des Erwachsenenvollzugs zu beachtenden Besonderheiten sind von dem damaligen Präsidenten des Landesjustizvollzugs-

IV. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der Praxis

amtes bereits in Verfügungen vom 25.08.2004, 11.03.2005, 07.05. und 22.08.2007 auf Hinweise der Vollzugspraxis aufgegriffen und eingehend geregelt worden.

Nach diesen Regelungen haben die Justizvollzugsanstalten im Ergebnis Folgendes zu beachten:

- *Überstellungen in Erwachsenenstrafanstalten nur, wenn die vorübergehende Unterbringung des jungen Gefangenen unerlässlich ist und alternative Maßnahmen wie Einzeltransport zu Gerichtsterminen aus personellen oder organisatorischen Gründen nicht in Frage kommen.*
- *Überstellung nur nach vorheriger telefonischer Kontaktaufnahme mit der aufnehmenden Erwachsenenanstalt zur frühzeitigen vorbereitenden Regelung der Unterbringungsmodalitäten.*
- *Vorrangig Einzelunterbringung in der Erwachsenenanstalt.*
- *Bei gemeinschaftlicher Unterbringung aus besonderem Anlass ist zu prüfen, ob ein anderer zuverlässiger junger Gefangener zur Verfügung steht.*
- *Steht kein junger Mitgefangener zur Verfügung, sind geeignete andere Maßnahmen zur Suizidprophylaxe von den Justizvollzugsanstalten zu treffen (Beobachtung in unregelmäßigen Abständen, Kameraüberwachung oder auch Zusammenlegung mit einem zuverlässigen Erwachsenen).*
- *Im Einzelfall haben die Justizvollzugsanstalten ferner zu prüfen und zu entscheiden, inwieweit die Trennung auch bei vollzuglichen Abläufen (Freistunde, Duschen pp.) während der kurzen Unterbringungszeit gewährleistet werden kann.*

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

Die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten sind zuletzt mit Erlass vom 17.04.2014 noch einmal auf die vorstehenden Regelungen mit der Bitte um Beachtung hingewiesen worden.“

Diese „Regelungsdichte“ scheint indes nicht dazu geführt zu haben, dass die problematischen Fallgestaltungen seit Bekanntwerden abgenommen hätten. Dies könnte mit der im Wesentlichen auf organisatorische Aspekte reduzierten Sichtweise zusammenhängen. Mit der Frage der grundsätzlichen Verhinderung derartiger Überstellungen befasst sich lediglich der erste Aufzählungspunkt. Ob allerdings stets die Voraussetzung der „Unerlässlichkeit“ der Überstellung erfüllt ist oder sich nicht vielmehr eine ständige Übung entwickelt hat, vage Ausnahmetatbestände der „personellen oder organisatorischen Gründe“ heranzuziehen, um den nächsten Regeltransport abzuwarten, kann letztlich nicht sicher belegt, muss aber befürchtet werden.

Aus Sicht des Justizvollzugsbeauftragten wird angeregt, das Verfahren in einschlägigen Fällen noch einmal grundsätzlich zu überdenken und mögliche Vermeidungsalternativen stärker in den Fokus zu rücken, zumal die praktizierte Vorgehensweise jedenfalls als mit den gesetzlichen Vorgaben schwer vereinbar angesehen wird. Wir plädieren daher für Folgendes:

- Bei der Prüfung der Unerlässlichkeit einer solchen Überstellung sollte die Alternative des Einzeltransportes stärker berücksichtigt werden. Es böte sich die Prüfung an, ob die durch die Überstellung gebundenen Personalressourcen nicht höher sind als im Falle der häufigeren Durchführung von Einzeltransporten. Primär sollte eine „Überstellungsvermeidung“ angestrebt werden.
- Für den Fall, dass der betroffene Gefangene durch die Überstellung aus einer seiner Behandlung und Resozialisierung dienenden Maßnahme der Aus- oder Weiterbildung für mehr als einen Tag herausgenommen werden müsste, sollte hiervon Abstand genommen und in jedem Falle ein Einzeltransport durchgeführt werden.

IV. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der Praxis

- Sollte die Überstellung hiernach dennoch unerlässlich sein, muss deren Dauer auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Besonders bei der Rückführung – also nach Wegfall des eigentlichen Überstellungsgrundes – darf kein Zuwarten auf den nächsten Regeltransport erfolgen.
- Während der Dauer einer unerlässlichen Überstellung ist dafür Sorge zu tragen, dass die vollzugliche Behandlung der jugendlichen Gefangenen weiterhin uneingeschränkt gewährleistet ist, aber auch eine Freizeitgestaltung ermöglicht wird, die es dem betroffenen Gefangenen erlaubt, seine durch den Überstellungszweck ohnehin in der Regel besonders tangierte oder gar in Mitleidenschaft gezogene Gemütsverfassung, zu stabilisieren. Die Überstellung darf mit anderen Worten nicht zu einer Verschlechterung der Lage des Gefangenen führen und somit möglicherweise bereits erreichte Behandlungserfolge konterkarieren.

6. „Zufriedenheit“ der Bediensteten

Das Thema ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil durch die Bediensteten-Zufriedenheit die gesamte „Kultur“ des Vollzugs maßgeblich mitgeprägt wird. Es geht insoweit nicht nur um Personalinteressen, sondern auch um unmittelbar mit den Einstellungen der Bediensteten verbundene Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort. Unzufriedene und unmotivierte Mitarbeiter schaffen ein Klima, in dem Resozialisierung nachvollziehbar nicht gedeihen kann.

Aus dem Kreise der Bediensteten erreichten den Justizvollzugsbeauftragten im Berichtszeitraum nicht wenige Eingaben. Daneben war es den Mitarbeitern des Justizvollzugsbeauftragten bei vielen Gelegenheiten, wie zum Beispiel

- bei Gesprächen mit örtlichen Personalräten,
- durch Einladung einzelner Bediensteter in die Räumlichkeiten des Justizvollzugsbeauftragten,

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

- durch Teilnahme an Tagungs- und Seminarveranstaltungen sowie
- anlässlich zahlreicher Erörterungen im Rahmen der Eingabenbearbeitung

möglich, Einblick in die Sichtweise auf das vollzugliche Geschehen seitens der rd. 8.600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen.

Eingaben einzelner Bediensteter, die den Justizvollzugsbeauftragten erreichten, machten dabei naturgemäß allgemeine Entwicklungen zu meist an eigenen Erfahrungen und dem Umgang mit ihrer Person fest.

Hier standen häufig Themen wie Konflikte mit Vorgesetzten und Kollegen, unbefriedigende Beförderungs- und Versetzungsperspektiven, sowie die personelle und räumliche Ausstattung des Justizvollzugs im Vordergrund. Nicht wenige dieser Eingaben boten dabei einen Einblick in die Personalführung und -entwicklung der betroffenen Justizvollzugsanstalten. Mehrfach kritisiert wurde auch die aktuelle Beurteilungspraxis, die aus Sicht vieler Bediensteter kaum Möglichkeiten einer differenzieren Darstellung bietet, sondern eher als Instrument einer starken Kategorisierung der Fähigkeiten empfunden wird. So wurden den Schilderungen zufolge unter anderem die Wahrnehmung besonderer Aufgaben oder ein besonderes Engagement von Bediensteten teils kaum erwähnt oder bei der Beurteilung nicht entsprechend berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten, die über die Grenzen der Anstalt hinaus wirken, wie etwa Aus- und Fortbildungsaufgaben, die Tätigkeit in Expertengruppen oder in der Organisationsentwicklung.

Zudem berichten nicht wenige der Bediensteten davon, von ihren Vorgesetzten kaum Rückmeldung oder Wertschätzung zu bekommen. Dabei „begegneten“ dem Team des Justizvollzugsbeauftragten unter anderem einzelne Fälle, in denen der Eindruck nicht entkräftet werden konnte, man wolle Mitarbeiter trotz hoher Personalbelastung lieber „bestrafen“ oder „loswerden“, als mit diesen noch das gemeinsame Gespräch zu suchen. Unsere Erfahrungen, dass Stellungnahmen in diesen Fällen auch auf mehrfache Nachfrage gar nicht oder nur äußerst schleppend zu erhalten waren, bestätigten diesen Eindruck, sie

IV. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der Praxis

machen deutlich, dass die Grundsätze moderner Personalführung noch nicht an allen Standorten gelebt werden.

Beklagt wurde zudem immer wieder, dass Bedienstete nur unzureichend auf dem Umgang mit besonders schwierigen oder psychisch auffälligen Gefangenen vorbereitet sind.⁸² Die Belastungen im Umgang mit Gefangenen, die beispielsweise akut unter einer drogeninduzierten Psychose leiden, sind kaum zu unterschätzen. Maßnahmen der Eigen- und Fremdsicherung werden durchweg beherrscht. Dennoch ist die Not der Betroffenen, die sich oft in Orientierungslosigkeit, Schreien oder wahnhaftem und aggressivem Verhalten niederschlägt, über einen Zeitraum von Wochen auch für erfahrenes Vollzugspersonal schwer erträglich. Hinzu kommt, dass die häufig notwendige stationäre Behandlung solcher Erkrankungen oft mit langen Wartezeiten verbunden ist. Werden in solchen Konstellationen keine Möglichkeiten der Rotation von Mitarbeitern geschaffen und durch die Leitung kein offener Umgang mit der Situation gefördert, nehmen alle Beteiligten Schaden.

Die oben genannte Problematik macht einen Schwerpunkt der Anliegen aus, die aus dem Kreis der Mitarbeiter an den Justizvollzugsbeauftragten herangetragen werden.

Aus Sicht des Justizvollzugsbeauftragten ist eine mittelfristige Verbesserung durch folgende Maßnahmen möglich:

- das Treffen organisatorischer Vorkehrungen in den Anstalten, die die Belastung Einzelner in solchen Situationen mindert und auf „mehr Schultern“ verteilt,
- einen Ausbau der Therapieangebote für psychisch auffällige Gefangene innerhalb der Anstalten oder Kooperation mit forensischen Einrichtungen auf regionaler Ebene,⁸³
- ein Aufstocken der entsprechenden Fortbildungsangebote und die Förderung des interkollegialen Austauschs dazu sowie

⁸² Dazu näher unter C. IV. 2. a) dieses Berichts.

⁸³ Vgl. hierzu auch bereits unter C. IV. 2. b) dieses Berichts.

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

- nochmals gesteigerte Berücksichtigung der Problematik in der Ausbildung, gegebenenfalls auch in Form entsprechender Praktika.

Wie auch bei anderen Themenbereichen, mit denen das Team des Justizvollzugsbeauftragten befasst ist, unterscheiden sich die Eindrücke der Betroffenen von Ort zu Ort aber erheblich. Anlässlich einiger Anstaltsbesuche entstand auch in Gesprächen im kleinen Kreise, regelmäßig in Abwesenheit der Anstaltsleitung, der Eindruck, dass der Zusammenhalt der Mitarbeiterschaft, geprägt von einer offenen Gesprächs- und Fehlerkultur viele Situationen starker Belastung auffangen kann.

In mehreren Anstalten wurde dem Team aber auch von teilweise unzumutbaren Arbeitsbelastungen berichtet, die sich in durchgängiger Ansammlung mehrerer hundert Überstunden in einer Mitarbeitergruppe, meist des allgemeinen Vollzugsdienstes, niederschlagen. Im ungünstigsten Fall führen solche Situationen mit einigem zeitlichen Abstand angesichts der ständigen Überbelastung zu einem Anstieg der krankheitsbedingten Abwesenheiten, auf die wiederum eine Mehrbelastung der verbliebenen Kräfte und vermehrte Ausfälle folgen. Solche arbeitsorganisatorischen „Abwärtsspiralen“ sind frühzeitig zu erkennen und zu verhindern.

7. Spannungsfeld „Tatleugner“ und Lockerungen sowie offener Vollzug

Moderner, auf Resozialisierung ausgerichteter Strafvollzug muss aktiv mit den Instrumenten der Vollzugslockerung und -öffnung arbeiten. Im Rahmen prognostischer Unwägbarkeiten entstehen dabei naturgemäß Spannungen mit Sicherheitsinteressen und zugleich sind Beschwerden enttäuschter Antragsteller vorgezeichnet. Das gilt insbesondere, wenn die Versagung von Lockerungen auf Erwägungen gestützt wird, die von Gefangenen nicht nachvollzogen werden, z.B. bei sogenannten Tatleugnern.

Die Strafrechtspflege ist oftmals auf Prognosen angewiesen. Die Staatsanwaltschaft entscheidet in bestimmten Fällen, bei welchem Gericht bzw. Spruchkörper eine Anklage zu erheben ist, je nach der

IV. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der Praxis

für die angeklagten Taten zu erwartenden Strafe. Das Gericht macht die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Reststrafe zur Bewährung von einer günstigen Kriminalprognose abhängig. Auch und gerade im Bereich des Justizvollzuges spielen Prognoseentscheidungen eine erhebliche Rolle. Die Vollzugsanstalten stellen z.B. den Vollzugsplan auf und müssen u.a. entscheiden, welche Behandlungsmaßnahmen usw. für den Gefangenen geeignet und erforderlich sind, um das Vollzugsziel zu erreichen. Ein wesentlicher Teil der vom Vollzug zu treffenden Prognoseentscheidungen betrifft die Frage von Vollzugslockerungen und die Unterbringung im offenen Vollzug.

Ausweislich § 53 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW können mit Zustimmung der Gefangenen vollzugsöffnende Maßnahmen, also vor allem Ausführung, Ausgang, Freigang und Langzeitausgang (Urlaub), gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, „dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.“ Mit anderen Worten ist grundlegende Voraussetzung für die Gewährung, dass keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr vorliegt. Einen entsprechenden Vorbehalt macht § 12 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW bezüglich der Unterbringung in einer Anstalt des offenen Vollzugs. Nur wenn die Prognose ergibt, dass keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr vorliegt, ist in den vorgenannten Konstellationen überhaupt Raum für die entsprechende Ermessensausübung. Daher ist es nicht verwunderlich, dass viele Eingaben die Frage der Verweigerung von Vollzugslockerungen aufgrund angenommener Ausschlusskriterien thematisieren.

Es handelt sich bei den Tatbestandsmerkmalen der Flucht- und Missbrauchsgefahr um unbestimmte Rechtsbegriffe mit der Folge, dass den Anstalten bei der Prüfung ein Beurteilungsspielraum zusteht, der gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist.⁸⁴ Eine Vielzahl von Umständen, Bedingungen und Kriterien, die insbesondere in der Person des Gefangenen, in der zugrundeliegenden Straftat, aber auch im Vollzugsverhalten liegen, spielt bei der Entscheidung eine Rolle. Eines dieser relevanten Merkmale ist die Einstellung des Täters zu sei-

⁸⁴ Umso schwieriger ist es hier für den Justizvollzugsbeauftragten tätig zu werden und es ist daher in diesem Bereich angemessene Zurückhaltung geboten.

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

ner Straftat. Im Vollzugskontext spielt es in der Praxis eine große Rolle, ob der Gefangene sich zu seiner Straftat und der damit verbundenen Schuld bekennt oder aber ob er die Tat trotz der rechtskräftigen Verurteilung im weitesten Sinne leugnet (sogenannter Tatleugner). Dabei ist festzuhalten, dass unter diesen Begriff nicht nur diejenigen Gefangenen zu fassen sind, die sich als unschuldig betrachten, sondern auch diejenigen, die „lediglich“ die ordnungsgemäße Beweisführung oder bestimmte Beweisergebnisse bestreiten.⁸⁵ Die Frage der so verstandenen Tatleugnung stellt sich nicht nur im Vollzugskontext im engeren Sinne, sondern auch bei der Frage der Aussetzung der Vollstreckung einer Reststrafe zur Bewährung nach § 57 StGB, wobei hier eine Wechselwirkung anzunehmen ist, da die „Erprobung in Vollzuglockerungen“ wiederum für die Beurteilung nach § 57 StGB von zentraler Bedeutung ist.⁸⁶

Die betreffenden Gefangenen beklagen im Rahmen ihrer Eingaben, die Leugnung der Tatbegehung bzw. ihrer Schuld werde in der Praxis als absoluter Ablehnungsgrund herangezogen, ohne dass auf die Besonderheiten des Einzelfalles eingegangen würde. Sie fühlen sich dementsprechend in einer Zwickmühle. Einerseits empfinden sie sich zu Unrecht verurteilt und möchten bei dieser Auffassung verbleiben. Andererseits besteht der Eindruck, von ihnen werde verlangt, hiervon abzurücken, um überhaupt die Chance zu erhalten, in den Genuss der Maßnahmen zu gelangen. Nach unserer Wahrnehmung entstehen hier schnell verhärtete Fronten. Es besteht die Gefahr eines „Rückzugs“ des Gefangenen im Sinne einer Reduzierung oder gar vollständigen Verweigerung der erforderlichen Mitwirkungsbereitschaft bei seiner Behandlung. Dies kann keinesfalls im Sinne eines behandlungsorientierten und aktivierenden Strafvollzuges sein.

Die Tatleugnung ist für sich betrachtet kein Prognosefaktor.⁸⁷ Der zu dem Beschluss des 3. Strafsenates des OLG Frankfurt vom 6. März 2000 aufgestellte Orientierungssatz lautet:⁸⁸

„Allein der Umstand anhaltender Tatleugnung reicht zur Begründung von Mißbrauchsgefahr im Sinne des StVollzG

⁸⁵ AK-Feest/Straube, vor § 5 Rn. 28.

⁸⁶ AK-Feest/Straube, vor § 5 Rn. 15.

⁸⁷ AK-Feest/Straube, vor § 5 Rn. 28.

⁸⁸ OLG Frankfurt, Beschl. v. 6. März 2000 – 3 Ws 114/00 – (juris).

IV. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der Praxis

§ 11 Abs. 2 nicht aus. Um den Aussagewert der Tatleugnung für die Mißbrauchsgefahr beurteilen zu können, müssen deshalb im konkreten Fall weitere Prognosegesichtspunkte herangezogen werden, die die aus der Tatleugnung hergeleitete mangelnde Tateinsicht und mangelnde Tataufarbeitung zu stützen vermögen. Je nach Umfang und Komplexität des Falls können unter anderem folgende Umstände beurteilungs- und entscheidungsrelevant sein: die Persönlichkeit des Strafgefangenen und seine Entwicklung bis zur Tat, Art und Weise sowie Motive der Tatbegehung, mögliche und erkennbare Motive der Tatbegehung, mögliche und erkennbare Motive für das Leugnen der Tat, Entwicklung und Verhalten im Vollzug, die Eignung für eine Therapie.“

Das Gericht zählt hier beispielhaft Prüfkriterien auf, deren Anwendung auch nach hiesigem Dafürhalten sinnvoll erscheinen, um das prognostische Gewicht einer Tatleugnung durch einen vergleichenden Kontext ermitteln zu können. Auch eine spätere Entscheidung des OLG Hamm stützt diese Auffassung ausdrücklich.⁸⁹

Der in dem vorgenannten Verfahren beim OLG Frankfurt obsiegende Antragsteller hatte u.a. vorgetragen, ihm könne keine Tateinsichtigkeit vorgeworfen werden, da er unschuldig sei. Er könne sich nicht zu einer Tat bekennen, die er gar nicht begangen habe.⁹⁰ Dies entspricht im Wesentlichen den Ausführungen in den hier einschlägigen Beschwerden und umschreibt treffend die zuvor erwähnte schwierige Situation, in der sich ein betroffener Gefangener befindet und damit ein offenbar wiederkehrendes Muster.

Das OLG Frankfurt stellt überdies eine Parallele zu Fällen im vergleichbaren Spannungsfeld zwischen Reststrafenaussetzung und Tatleugnung her:⁹¹

„Weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck des § 57 StGB ist zu entnehmen, dass eine bedingte Entlassung aus der Strafhaft nur bei einem geständigen Täter erfolgen soll

⁸⁹ OLG Hamm, Beschl. v. 27. November 2008 – 1 Vollz (Ws) 1007/08 – (juris).

⁹⁰ OLG Frankfurt, Beschl. v. 6. März 2000 – 3 Ws 114/00 – (juris, Rn. 3).

⁹¹ OLG Frankfurt, Beschl. v. 6. März 2000 – 3 Ws 114/00 – (juris, Rn. 9).

C. Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte

(...). Gleiches muss dann aber auch für die Beurteilung von Missbrauchsgefahr nach § 11 Abs. 2 StVollzG gelten.“

In diesem Zusammenhang ist von einer gefestigten Meinung in Rechtsprechung und Literatur auszugehen, wonach das Leugnen der Tat bei der Frage der Strafrestaussetzung grundsätzlich nicht zu Lasten des Gefangenen ins Gewicht fallen darf, es sei denn, das Leugnen fügt sich in eine auch unabhängig davon erkennbare Haltung ein, die Zweifel an der künftigen Straffreiheit erweckt.⁹² Das OLG Hamm spricht in diesem Zusammenhang davon, Tatleugnung könne dann ein prognostisch negativ relevanter Umstand sein, wenn die mangelnde Tatabarbeitung ihre Ursache in einem fortbestehenden Persönlichkeits- oder emotionalen Defizit hat und dadurch die Besorgnis begründet wird, dass ohne Überwindung dieser Störung nach der Haftentlassung neue Straftaten drohen.⁹³ In der zitierten Entscheidung führt das Gericht überdies – noch weiter auf den prognostischen Kern eingehend – aus, die Tatleugnung sei kein zwingendes prognostisch negatives Indiz, vielmehr könne sie vielfältige, auch prognostisch neutrale oder gar günstige, Ursachen haben. Geschehe die Tatleugnung aus Scham, so spreche dies eher dafür, dass der Täter gerade die Verwerflichkeit seines Handelns erkannt habe und sein Handeln mit seinem Selbstbild gerade nicht für vereinbar halte, was wiederum dafür spreche, dass er gewillt sei, normwidriges Verhalten zukünftig zu unterlassen.⁹⁴ Manche Täter finden ihre Tat derart beschämend, dass sie allein deshalb nicht darüber reden wollen.⁹⁵ Die Ursachen einer unzureichenden Tatabarbeitung können mannigfaltig und insbesondere bei Affekttaten und bei fortbestehender Tatleugnung kann eine fehlende Schuldeinsicht und Schuldverarbeitung als Indiz für eine Tatwiederholung ungeeignet sein.⁹⁶

Es bleibt somit insgesamt festzuhalten, dass das Leugnen der Tat durch den Gefangenen stets in einem Gesamtkontext gesehen werden

⁹² Groß, Anmerkung zu OLG Hamm, Beschl. v. 22. September 2009 – 3 Ws 279/09 – (jurisPR-StrafR 26/2009 Anm. 2).

⁹³ OLG Hamm, Beschl. v. 22. September 2009 – 3 Ws 279/09 (juris, Rn.17 m.w.N).

⁹⁴ OLG Hamm, Beschl. v. 22. September 2009 – 3 Ws 279/09 (juris, Rn.17).

⁹⁵ OLG Hamm, Beschl. v. 10. Juni 2010 – III-2 Ws 143/10, 2 Ws 143/10 – (juris, Rn. 4 m.w.N).

⁹⁶ OLG Hamm, wie vor.

IV. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der Praxis

muss und nicht für sich allein als Faktor für die Beurteilung des Vorliegens von Missbrauchs- oder Fluchtgefahr herangezogen und schon gar nicht zu einem pauschalen Ausschlussgrund gemacht werden darf. Eine rein schematische Prüfung und Entscheidung verbietet sich hier und sie dürfte auch mit der Rechtsprechung schwerlich in Einklang zu bringen sein. Allerdings scheint unter den betroffenen Gefangenen die Annahme zu überwiegen, die Tatsache der Tatleugnung allein und unabhängig von allen anderen Prüfkriterien bewirke die Ablehnung der begehrten Maßnahmen. Es ist daher in den betreffenden Fällen besonders wichtig, die weiteren bei der Entscheidung berücksichtigten Gesichtspunkte dem Gefangenen gegenüber deutlich zu machen und durch diese Transparenz dem Missverständnis vorzubeugen, allein der Faktor Tatleugnung habe zu der abschlägigen Entscheidung geführt. Ferner sollte man dem Gefangenen regelmäßig auch eine Perspektive an die Hand geben, welche Veränderungen in seiner Person oder seinem Verhalten wünschenswert wären, um ggf. trotz der Tatleugnung zu einer für ihn positiven Entscheidung zu gelangen.

D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich

D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich

In diesem Abschnitt geht es um allgemeine Themen und Fragestellungen des Strafvollzugs, mit denen sich der Justizvollzugsbeauftragte gleichsam als Daueraufgabe oder aber im Hinblick auf neue Ansätze näher befasst.

I. Opferbezogene Vollzugsgestaltung

1. Bedeutung, Entwicklung und Erweiterungen des Opferschutzgedankens

Die kriminalpolitische Bedeutung des Opferschutzes insgesamt und damit auch einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung ist enorm. Der Staat ist zum Schutz seiner Bürger verpflichtet und zwar umso intensiver je konkreter sich die Gefahr darstellt.⁹⁷ Die Entwicklung und gesetzliche Normierung von Opferrechten seit der sogenannten „victim policy“, durch die der Opfergedanke auch international Einzug in die Gesetzgebung gefunden hat, ist andernorts bereits ausführlich dargestellt worden, worauf hier verwiesen werden soll.⁹⁸

Opferschutz manifestiert sich zunächst natürlich in Form der Prävention. Es müssen also Vorkehrungen getroffen werden, die verhindern, dass Menschen Opfer von Straftaten werden. Im Strafvollzugskontext allerdings befinden wir uns in einem Stadium, in dem bereits eine Person zum Opfer und eine weitere zum Täter geworden und dies entsprechend durch eine gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist. Aber auch hier wirkt die Pflicht des staatlichen Opferschutzes fort. Sie genießt Verfassungsrang. Für den Fall, dass eine Straftat nicht verhindert werden konnte, folgt aus der staatlichen Schutzpflicht nach Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, dass den Opfern nachträglich Entschädigung und Hilfe zu gewähren ist.⁹⁹ Besonders anschaulich wird dies, soweit davon gesprochen wird, auch das Opfer

⁹⁷ BVerfGE 109, 133.

⁹⁸ Neubacher, Kriminologie, S. 116 f.; Tätigkeitsbericht 2011, S. 44 ff.

⁹⁹ S. Walther, GA 2007, 615.

I. Opferbezogene Vollzugsgestaltung

bedürfe mitunter einer Resozialisierung.¹⁰⁰ Diese Grundsätze und Pflichten dürfen also auch nach dem Urteilsspruch und mit Beginn des Strafvollzugs nicht außer Acht bleiben und das Opfer darf von den staatlichen Organen nicht allein gelassen werden.¹⁰¹ Es besteht ansonsten die Gefahr, dass das Opfer über die eigentliche Straftat hinaus weiter geschädigt wird (sog. sekundäre Viktimisierung). Dies kann nicht im Sinne einer vernünftigen (rationalen) und erfolgreichen Kriminalpolitik sein. Die weitergehende Berücksichtigung von Opferschutzinteressen ist vor diesem Hintergrund mithin in allen Stadien des Verfahrens bis hin zum etwaigen Strafvollzug nicht nur erstrebenswert, sondern unabdingbar (vgl. auch § 155a StPO).¹⁰²

Der weiter steigende Stellenwert von Opfer(schutz)aspekten wird dabei auch durch die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (sog. 2. Opferschutzrichtlinie) noch einmal besonders verdeutlicht. Die Vertragsstaaten werden darin verpflichtet, bestehende Rechtsvorschriften zur Stellung des Opfers und dessen Unterstützung zu überprüfen und ggf. anzupassen bzw. im Sinne der Richtlinie zu verbessern („höheres Niveau des Opferschutzes“¹⁰³). In Nr. (9) der Begründung der Richtlinie heißt es u.a. ausdrücklich:

„Die Opfer von Straftaten sollten vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung geschützt werden, die nötige Unterstützung zur Bewältigung der Tatfolgen und ausreichenden Zugang zum Recht erhalten.“

Als Ziele benennt die Richtlinie in Art. 1 Abs. 1 angemessene Information, angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz. Ferner enthält Art. 2 Nr. 1 a) der Richtlinie eine Bestimmung des Begriffs

¹⁰⁰ Schneider, Kriminologie, S. 774; vgl. auch Rössner, TOA-Magazin 1/2013, S. 9 „Der Wiederherstellung von Rechtsfrieden dient es wenig, wenn lediglich der Täter behandelt wird“.

¹⁰¹ Joiko/Gelber, TOA-Magazin 1/2013, S. 14.

¹⁰² Joiko/Gelber, TOA-Magazin 1/2013, S. 14.

¹⁰³ Vgl. Nr. (4) der Begründung der Richtlinie.

D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich

„Opfer“. Hiernach bezeichnet der Ausdruck Opfer im Sinne der Richtlinie

- eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat sowie
- Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist, und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben.

Dies erscheint insoweit erwähnenswert als der Opferbegriff grundsätzlich nicht unumstritten ist¹⁰⁴ und im Strafverfahrensrecht gemeinhin lediglich vom „Verletzten“ die Rede ist (vgl. z.B. §§ 172, 406d ff. StPO). Der Begriff des Verletzten soll dabei aus dem jeweiligen Funktionszusammenhang abzuleiten sein,¹⁰⁵ so dass danach zu differenzieren ist, in welchem rechtlichen oder sozialen Kontext Opferbelange tangiert sind. Die in der 2. Opferschutzrichtlinie erfolgte Definition kann und sollte mithin als Maßstab für eine opferbezogene Vollzugsgestaltung herangezogen werden.¹⁰⁶

2. Der Ansatz des Justizvollzugsbeauftragten und die aktuelle Rechtslage in Nordrhein-Westfalen

Mit ihren beiden Schwerpunkten des Tausgleiches und des Opferschutzes folgt die opferbezogene Vollzugsgestaltung für die Zeit nach Beginn der Strafvollstreckung exakt dem Weg zu den weit gesteckten Zielen.

Die systematische Normierung und praktische Implementierung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung war von Beginn an ein konzeptioneller Arbeitsschwerpunkt des Justizvollzugsbeauftragten. Die beiden früheren Tätigkeitsberichte stellen die soeben nur kurz angerisse-

¹⁰⁴ Vgl. die Übersicht bei J. Walther, Möglichkeiten und Perspektiven einer opferbezogenen Gestaltung des Strafvollzuges, S. 12 ff.

¹⁰⁵ Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, vor § 406d Rn. 2.

¹⁰⁶ Damit dürfte sich auch die Kritik von Feest, FS 3/2014, S. 173 ff. (175) relativieren, der – bezogen auf den Referentenentwurf zum StVollzG NRW – von einem „undefinierten und undifferenzierten Opferbegriff“ spricht.

I. Opferbezogene Vollzugsgestaltung

nen Hintergründe, theoretischen Konzeptionen sowie die ersten Schritte der Praxisumsetzung ausführlich dar.¹⁰⁷ Hierauf soll zur Vermeidung von Wiederholungen ausdrücklich Bezug genommen werden.

Schon heute kann von einer „Erfolgsgeschichte“ der opferbezogenen Vollzugsgestaltung in Nordrhein-Westfalen gesprochen werden. Dies verdeutlicht eine Bestandsaufnahme der in unserem Bundesland nunmehr geltenden Rechtslage. Mit dem neuen Strafvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wurden nun auch die rechtlichen Grundlagen für die erarbeiteten theoretischen Ansätze und deren Umsetzung geschaffen. Es muss nicht mehr auf allgemeine Vollzugsgrundsätze und teilweise recht konstruiert hergeleitete Analogien abgestellt werden, was nicht zuletzt der Rechts- und Planungssicherheit dient. Das neue StVollzG NRW enthält zahlreiche Vorschriften, die das Thema einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung ausdrücklich aufgreifen und regeln bzw. eine Blickschärfung für Opferbelange erreichen. Aber auch in dem bereits seit dem 1. Juni 2013 geltenden Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SVVollzG NRW) ist der Gedanke einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung gesetzlich an mehreren Stellen verankert worden.

Im Einzelnen lässt sich in den beiden vorgenannten Gesetzen eine Vielzahl relevanter Normen finden, die sich explizit mit der Berücksichtigung von Opferbelangen befassen. Die nachfolgende tabellarische Übersicht stellt die wesentlichen Vorschriften vergleichend nebeneinander:

¹⁰⁷ Tätigkeitsbericht 2011, S. 43 ff.; Tätigkeitsbericht 2012, S. 13 ff.

D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich

Abbildung 20: Opferbezogene Vollzugsgestaltung – gesetzliche Verankerung NRW

STVOLLZG NRW	SVVOLLZG NRW
<p>§ 7 Opferbezogene Gestaltung</p> <p>(1) Die berechtigten Belange der Opfer sind bei der Gestaltung des Vollzuges, insbesondere bei vollzugsöffnenden Maßnahmen und bei der Erteilung von Weisungen sowie bei der Eingliederung und Entlassung der Gefangenen, zu berücksichtigen. Dem Schutzinteresse gefährdeter Dritter ist Rechnung zu tragen.</p> <p>(2) Die Einsicht der Gefangenen in das Unrecht der Tat und deren Folgen für die Opfer soll geweckt oder vertieft werden. Die Gefangenen sollen durch geeignete Behandlungsmaßnahmen dazu angehalten werden, Verantwortung für ihre Tat zu übernehmen. Die Gefangenen sind dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen.</p> <p>(3) Maßnahmen des Opferschutzes und des Tausgleichs sind mit dem Ziel der Eingliederung der Gefangenen in Einklang zu bringen.</p> <p>(4) Für Fragen des Opferschutzes und des Tausgleichs sollen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in den Anstalten zur Verfügung stehen.</p> <p>(5) Opfer, die sich an die Anstalten wenden, sind in geeigneter Form, auch durch die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner, auf ihre Rechte nach diesem Gesetz, insbesondere ihre Auskunftsansprüche nach § 115, hinzuweisen.</p> <p>§ 10 Vollzugsplan</p> <p>(1) Auf der Grundlage der in der Be-</p>	<p>§ 7 Opferbezogene Gestaltung</p> <p>(1) Die berechtigten Belange der Opfer sind bei der Gestaltung der Unterbringung, insbesondere bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie bei der Entlassung der Unterbrachten, zu berücksichtigen. Dem Schutzinteresse gefährdeter Dritter ist Rechnung zu tragen.</p> <p>(2) Die Einsicht der Unterbrachten in das Unrecht der Tat soll geweckt und vertieft werden. Die Unterbrachten sollen durch geeignete Behandlungsmaßnahmen dazu angehalten werden, Verantwortung für ihre Tat und deren Folgen für das Opfer zu übernehmen. Die Unterbrachten sind dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen.</p> <p>(3) Für Fragen des Opferschutzes und des Tausgleichs soll eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner in der Einrichtung zur Verfügung stehen.</p> <p>(4) Opfer, die sich an die Einrichtung wenden, sind in geeigneter Form, auch durch die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner, auf ihre Rechte nach diesem Gesetz, insbesondere ihre Auskunftsansprüche nach § 106, hinzuweisen.</p> <p>§ 10 Vollzugsplan</p> <p>(1) Auf der Grundlage der in der Be-</p>

I. Opferbezogene Vollzugsgestaltung

handlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird unverzüglich ein Vollzugsplan erstellt. Die zur Erreichung des Vollzugsziels geeigneten und erforderlichen Maßnahmen sind zu benennen und Perspektiven für die künftige Entwicklung der Gefangenen aufzuzeigen. Die für die Eingliederung und Entlassung zu treffenden Vorbereitungen sind frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Der Vollzugsplan enthält regelmäßig folgende Angaben: (...)

12. opferbezogene Behandlungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen,

13. Maßnahmen zur Sicherung berechtigter Schutzinteressen von Opfern oder gefährdeten Dritten (...)

§ 25 Verbot von Besuchen, Schriftwechsel und Telefongesprächen

Besuche sowie Schriftwechsel und Telefongespräche können untersagt oder beschränkt werden, wenn im Einzelfall (...)

3. die Gefangenen mit Opfern von Straftaten der Gefangenen in Verbindung treten wollen und durch den Kontakt nachteilige Auswirkungen auf die Opfer oder gefährdete Dritte zu befürchten sind oder diese einer Kontaktaufnahme widersprochen haben.

§ 37 Überbrückungsgeld (...)

(3) Die Anstaltsleitung kann den Gefangenen gestatten, Überbrückungsgeld schon vor der Entlassung für Ausgaben in Anspruch zu nehmen, die der Eingliederung der Gefangenen, *namentlich*

handlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird unverzüglich ein Vollzugsplan aufgestellt, der unter Berücksichtigung auch des Alters, der Persönlichkeit und des Entwicklungsstands die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrer Erreichung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt. Er enthält insbesondere Angaben über (...)

14. opferbezogene Behandlungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen,

15. Maßnahmen zur Sicherung berechtigter Schutzinteressen von Opfern oder gefährdeten Dritten (...)

§ 27 Verbot von Besuchen, Schriftwechsel und Telefongesprächen

Besuche sowie Schriftwechsel und Telefongespräche können untersagt oder beschränkt werden, wenn im Einzelfall (...)

3. die Untergebrachten mit Opfern von Straftaten der Untergebrachten in Verbindung treten wollen und durch den Kontakt nachteilige Auswirkungen auf die Opfer zu befürchten sind oder diese einer Kontaktaufnahme widersprochen haben.

D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich

auch der Tilgung von Geldstrafen (§ 4 Absatz 5) und *dem Tatausgleich*¹⁰⁸ (§ 7), dienen, wenn zu erwarten ist, dass bei der Entlassung in Freiheit ein Überbrückungsgeld in angemessener Höhe zur Verfügung steht.

§ 53 Vollzugsöffnende Maßnahmen

(...)

(5) Bei der Ausgestaltung vollzugsöffnender Maßnahmen ist den berechtigten Schutzinteressen der Opfer und gefährdeter Dritter Rechnung zu tragen. (...)

§ 57 Weisungen

Für vollzugsöffnende Maßnahmen können Gefangenen Weisungen erteilt werden. Insbesondere können die Gefangenen angewiesen werden, (...)

4. sich den Opfern und deren Wohnbereich nicht zu nähern, (...)

§ 113 Schutz der Daten in Akten und Dateien

(...)

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Satz 2 gilt entsprechend für die im Rahmen der Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung erhobenen opferbezogenen Daten, insbesondere zur Person und zu den Schutzinteressen der Opfer und gefährdeter Dritter. (...)

§ 57 Weisungen

(...)

(2) Bei der Ausgestaltung der vollzugsöffnenden Maßnahmen ist den berechtigten Schutzinteressen der Opfer und gefährdeter Dritter Rechnung zu tragen.

¹⁰⁸ Dieser klarstellende Hinweis auf den Tatausgleich findet sich in der entsprechenden Vorschrift des § 37 SVVollzG NRW (noch) nicht, wobei natürlich dieser Aspekt dort ebenfalls umfasst ist.

I. Opferbezogene Vollzugsgestaltung

§ 115 Auskünfte an Opfer

(1) Opfern wird auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Inhaftierung und deren Beendigung, die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen, opferbezogene Weisungen und die Unterbringung im offenen Vollzug erteilt, wenn die Opfer ein berechtigtes Interesse darlegen und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Gefangenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. Der Nachweis der Zulassung zur Nebenklage ersetzt in der Regel die Darlegung des berechtigten Interesses. Dies gilt nicht, wenn den Gefangenen erneut vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden. § 109 Absatz 7 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Besteht auf Grund einer Flucht einer oder eines Gefangenen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben, ergeht eine Mitteilung nach Absatz 1 auch ohne Antrag.¹⁰⁹

(3) Opfern und anderen aus der Straftat Anspruchsberechtigten können auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse der Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. § 109 Absatz 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.¹¹⁰

(4) Besteht Anlass zu der Besorgnis, dass die Offenlegung von Lebensumständen der Antragstellerinnen und Antragsteller deren Leib oder Leben gefährdet, kann die Offenlegung gegenüber

§ 106 Auskünfte an Opfer

(1) Tatopfern wird auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Unterbringung und deren Beendigung, die Gewährung von Begleitausgang, Ausgang und Langzeitausgang oder opferbezogene Weisungen nach § 57 erteilt, wenn die Tatopfer ein berechtigtes Interesse darlegen und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Untergebrachten am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. Der Nachweis der Zulassung zur Nebenklage ersetzt die Darlegung des berechtigten Interesses.

(2) Den Tatopfern können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse der Untergebrachten erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist.

¹⁰⁹ Diese Regelung ist unmittelbarer Ausfluss aus Art. 6 Abs. 5 der 2. Opferschutzrichtlinie.

¹¹⁰ Anders als nach § 106 Abs. 3 SVVollzG NRW sowie nach alter Rechtslage gemäß § 180 Abs. 5 S. 3 StVollzG ist damit eine vorherige Anhörung des Gefangenen nur im Falle der Auskunft über Entlassungsadresse/Vermögensverhältnisse vorgesehen.

D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich

den Gefangenen unterbleiben. Die Mitteilung der Anschrift der Antragstellerinnen und Antragsteller an die Gefangenen bedarf der Einwilligung.

(3) Die Untergebrachten werden vor der Mitteilung gehört, soweit dadurch nicht die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert wird und eine Abwägung ergibt, dass das Interesse der Antragsteller das Interesse der Untergebrachten an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Untergebrachten über die Mitteilung der Vollzugsbehörde nachträglich unterrichtet.

Neben den vorangestellten Normen, die eine opferorientierte Vollzugsgestaltung unmittelbar thematisieren, enthält das neue Landesstrafvollzugsgesetz Vorschriften, die jedenfalls mittelbar in diesem Zusammenhang von Relevanz sind. Aufzuführen sind hier namentlich

- § 9 StVollzG NRW (Behandlungsuntersuchung), da zu den hier zu eruiierenden Erkenntnissen auch solche zu opferbezogenen Behandlungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung berechtigter Schutzinteressen von Opfern oder gefährdeten Dritten zu zählen sind, sowie
- §§ 58, 60 StVollzG NRW (Vorbereitung der Entlassung, soziale Eingliederung; Entlassung, Schlussbericht), da auch – und gerade – im Rahmen der Entlassungsvorbereitung Opferbelange zu berücksichtigen und zu dokumentieren sind.¹¹¹

¹¹¹ Man denke hier beispielsweise an die Berücksichtigung von Kontakt- und Annäherungsverboten bei der Suche nach einem Arbeitsplatz oder einer Wohnung.

I. Opferbezogene Vollzugsgestaltung

Ergänzend sollten in diesem Zusammenhang schließlich noch die Regelungen der §§ 61 f., 90 StVollzG NRW¹¹² bzw. §§ 60 f. SVVollzG NRW genannt werden, mit denen für ehemalige Strafgefangene und in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung in der Justizvollzugsanstalt oder sozialtherapeutischen Einrichtung geschaffen wird. Eine ähnliche Möglichkeit bestand zuvor nur für Gefangene, die in der Sozialtherapie untergebracht waren (vgl. §§ 125 f. StVollzG). Somit existiert in Nordrhein-Westfalen nun erstmalig für *alle* Gefangenen und Sicherungsverwahrten die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung. In der sozialtherapeutischen Anstalt ist der Ermessensspielraum für eine solche Aufnahme auf freiwilliger Basis von „kann“ zu „soll“ verdichtet worden, wodurch die praktische Bedeutung der Maßnahme gesteigert werden soll.¹¹³

Mit den vorstehenden Regelungen ist in Nordrhein-Westfalen ein großer Teil dessen, was man sich unter opferbezogener Vollzugsgestaltung vorstellen kann, normensystematisch abgedeckt.¹¹⁴

3. Ansprechpartner für Opferbelange

Die Funktion des Ansprechpartners für Opferbelange wurde konzipiert, um Opfern, die sich mit einem Anliegen an die Justizvollzugsanstalt wenden, einen kompetenten und für ihre Belange sensibilisierten Anstaltsmitarbeiter zu bieten. Er soll ferner innerhalb der Anstalt die berechtigten Belange der Opfer in den Blick nehmen und erforder-

¹¹² Vgl. insoweit auch die Gesetzesbegründung zu § 90 StVollzG NRW, wo es u.a. heißt: „Die Nachsorgemöglichkeit (...) dient in diesem Kontext insbesondere dazu, durch regelmäßige Rückmeldungen die Einhaltung vereinbarter Regelungen besser überprüfen zu können und so auch nach der stationären Behandlung den Behandlungserfolg abzusichern. Das Nachsorgesystem trägt damit zugleich auch wesentlich zum Schutz tatsächlicher und potentieller Opfer bei.“

¹¹³ Vgl. hierzu Arloth, StVollzG, § 125 Rn. 1.

¹¹⁴ Ergänzend ist noch auf § 30 des Gesetzes zur Regelung des Vollzugs der Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen hinzuweisen, wo es heißt: „Auf Wunsch der die Tatvorwürfe einräumenden Untersuchungsgefangenen fördert die Anstalt die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs. Hierzu benennt sie insbesondere Stellen und Einrichtungen, die die Untersuchungsgefangenen in ihren Bemühungen unterstützen.“; auch hier werden somit Opferbelange berücksichtigt.

D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich

lichenfalls für sie streiten. Das bei Opfern bestehende Hemmnis, sich mit Anliegen an behördliche Institutionen zu wenden, soll abgebaut werden. Die Ansprechpartner sollen praktische Hilfestellungen leisten und den Hilfesuchenden mit Rat und Tat zur Seite stehen. Namentlich soll die Geltendmachung gesetzlich normierter Opferinformationsansprüche gefördert und ihre Durchsetzung erleichtert werden. Ratsuchende sollen das Gefühl bekommen, sich mit ihren Anliegen in kompetenter und aufgeschlossener Hand zu befinden.

Die Ansprechpartner bringen innerhalb des Vollzuges die berechtigten Belange der Opfer zur Geltung und beraten die Betroffenen. Sie bringen die Opferperspektiven auch im Rahmen der Vollzugsgestaltung in besonderer Weise u.a. bei Vollzugsplankonferenzen, Lockerungsentscheidungen oder bei der Vorbereitung der Entlassung ein. Dies bedeutet konkret, dass die Ansprechpartner für Opferbelange in geeigneten Fällen z.B.

- sich für die Förderung der Schadenswiedergutmachung einsetzen,
- auf Erteilung schadenswiedergutmachender Weisungen im Sinne der §§ 57 Abs. 3, 56b Abs. 2 Nr. 1 StGB oder
- auf Erteilung opferschützender Weisungen im Rahmen von Lockerungen, Urlaub oder einer vorzeitigen Entlassung hinwirken oder
- Möglichkeiten unterstützen, einen Täter-Opfer-Ausgleich oder andere Mediationsformen durchzuführen.

Die Anstaltsleitungen sollen daher im weitestgehenden Umfang gewährleisten, dass die Ansprechpartner für Opferbelange in allen Fällen gehört werden, wenn bei Entscheidungen Opferinteressen tangiert sind oder sein könnten.

Mittlerweile ist sowohl für den Bereich der Sicherungsverwahrung als auch für den Erwachsenenstrafvollzug die Bestellung solcher Ansprechpartner gesetzlich vorgesehen (vgl. § 7 Abs. 3, 4 SVVollzG NRW und § 7 Abs. 4, 5 StVollzG NRW). In Nordrhein-Westfalen sind bislang in zwölf Anstalten entsprechende Ansprechpartner vorhanden. Wenn die gesetzliche Ausgestaltung auch (lediglich) in Form

I. Opferbezogene Vollzugsgestaltung

einer „Soll“-Vorschrift erfolgte, so ist dennoch davon auszugehen, dass es in naher Zukunft zu einer mehr oder weniger „flächendeckenden“ Bestellung kommen wird. Sowohl die politische Intention, den Opferschutz zu verbessern, als auch die Bedeutung bei der praktischen Umsetzung der geschaffenen gesetzlichen Rahmenbedingungen einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung sprechen für eine feste Etablierung derartiger Funktionsträger.

Dem Justizvollzugsbeauftragten ist dabei sehr wohl bewusst, dass die Funktion eines Ansprechpartners für Opferbelange für den betroffenen Mitarbeiter eine Mehrbelastung bedeutet und dass zusätzliche Stellen zunächst nicht zu erwarten sind. Die Funktion wird letztlich sehr vom persönlichen Engagement und individuellen Verantwortungsbewusstsein der betreffenden Mitarbeiterin oder des betreffenden Mitarbeiters getragen. Nicht vergessen werden darf freilich, dass der Vollzug bereits vor der systematischen gesetzlichen Verankerung mit Opferbelangen befasst war und Anfragen von Opfern zu bearbeiten hatte. Seit langem gibt es bereits Auskunftsinformationsansprüche und entsprechende Begehren mussten stets geprüft und beschieden werden. Demnach ist vieles nicht neu, wenn auch anders konturiert. Die Bündelung von Kompetenzen bei einem Ansprechpartner kann sogar eine effizientere Aufgabenerfüllung ermöglichen. Allerdings sollte die Realisierung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung in den jeweiligen Anstalten als „Gesamtprojekt“ angesehen werden. Den Ansprechpartnern kommt dabei zweifellos eine bedeutende Rolle zu; ihnen indes allein alle notwendigen Maßnahmen „aufzubürden“ würde eine Überforderung darstellen.

Gerade die Bedeutung von Ansprechpartnern für Opferbelange hat sich schon vor der gesetzlichen Normierung im Rahmen einer „freiwilligen“ vereinzelter Bestellung solcher Ansprechpartner gezeigt. Opfern eines inhaftierten Straftäters konnte bereits unmittelbar geholfen werden, indem sie ihre Anliegen bei einer kompetenten Person vorbringen und – im Wortsinne – zunächst einmal „Gehör“ finden konnten.

Wichtig wird es in Zukunft zum einen sein, die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner regelmäßig „zu schulen“ und ihnen vor allem einen regen – vielleicht moderierten – Erfahrungsaustausch zu ermöglichen. Erfahrungen müssen gesammelt und gebündelt werden. Hie-

D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich

raus soll ein kontinuierlich zu erweiternder Wissensfundus geschaffen werden. Idealerweise tauschen sich die Ansprechpartner der unterschiedlichen Anstalten auf geeignetem Wege aus, um sowohl in konkreten Bedarfsfällen mit anstaltsübergreifenden Bezügen schnell und zielgerichtet handeln zu können, aber auch, um allgemein von den Erfahrungen der anderen für ihre Tätigkeit profitieren zu können.

Zum anderen ist es wichtig, den jeweiligen Funktionsträgern in den Anstalten vor Ort Maßstäbe für die Ausübung ihrer „neuen Tätigkeit“ an die Hand zu geben, die dort ggf. bestehende Unsicherheiten ausräumen und überdies eine im Wesentlichen einheitliche Verwaltungspraxis gewährleisten können. Vor diesem Hintergrund hat das Justizministerium des Landes NRW in Abstimmung mit der Leiterin der „Modelanstalt“ in Schwerte sowie dem Justizvollzugsbeauftragten entsprechende Handlungsempfehlungen für die einzelnen Anstalten entwickelt. Der Justizvollzugsbeauftragte steht überdies auch künftig in Kontakt mit dem Ministerium, um im Bedarfsfalle beratend tätig zu werden und die nach hiesiger Auffassung äußerst große Bedeutung der Ansprechpartner für das Gesamtprojekt „Opferbezogene Vollzugsgestaltung“ durchzusetzen.

4. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Vollzug

Die Etablierung von TOA-Maßnahmen im Justizvollzug ist eine schwierige Aufgabe und stellt aufgrund der Besonderheiten der stationären Situation eine echte Herausforderung dar.¹¹⁵ Auf den ersten Blick scheint es „zu spät“ für einen TOA, wenn bereits die „Fronten verhärtet“ und zugrunde liegende soziale Zusammenhänge durchbrochen sind. Der Versuch erscheint dennoch lohnenswert.¹¹⁶ Für das Gelingen solcher Ansätze wird es darauf ankommen, feinfühlig auszuloten, inwieweit gerade auch auf Opferseite Annäherungsinteressen an den Gefangenen bestehen. Der TOA kann nur funktionieren, wenn Opfern bei der Verarbeitung des Leids geholfen wird. Beispielsweise bei Fällen der massiven häuslichen Gewalt kann das im Einzelfall

¹¹⁵ Vgl. Hartmann/Haas/Steengrafe/Steudel, TOA-Infodienst 44/2012, S. 26 ff.

¹¹⁶ Hartmann/Haas/Steengrafe/Steudel, TOA-Infodienst 44/2012, S. 26 ff. (32 f.); zu Erfahrung mit dem TOA im deutschen und belgischen Strafvollzug vgl. Gelber, MschrKrim 2012, S. 142 ff.

I. Opferbezogene Vollzugsgestaltung

auch (und vielleicht gerade) mit dem inhaftierten Täter gemeinsam gelingen. In Gesprächen mit Mediatoren konnte festgestellt werden, dass im Einzelfall durchgeführte TOA-Verfahren mit inhaftierten Personen nicht nur problemlos durchgeführt werden konnten, sondern im Ergebnis vor allem auch für das Opfer zu erkennbaren Entlastungen geführt haben. Gleichzeitig konnte die Bandbreite möglicher Fälle aufgezeigt werden. Dies veranschaulicht folgender Gedankenaustausch mit einer Mediatorin, die sich an uns gewandt hatte:

Sie schilderte namentlich zwei Fallgestaltungen, mit denen sie befasst gewesen sei. Es habe sich dabei um Straftaten der schwereren Kriminalität gehandelt (Raub/schwerer Raub). Die Initiative für den Ausgleich sei dabei jeweils von den Gefangenen – vermittelt über den anstaltsinternen Sozialdienst – ausgegangen. Die Gefangenen selbst hätten den Wunsch geäußert, in irgendeiner Form einen Tauschgleich mit den Opfern herbeizuführen oder dies jedenfalls zu versuchen. Nachdem die Opfer diesem Wunsch zunächst skeptisch gegenüber gestanden hätten, habe deren Bereitschaft zum TOA nach entsprechender umfassender „Aufklärung“ der Rahmenbedingungen letztlich doch geweckt werden können. Die Tatsache, dass die Täter zuvor im eigenen Verwandten- und Bekanntenkreis Geld für etwaige „Ausgleichszahlungen“ gesammelt oder aber „Entschuldigungsbriefe“ verfasst hätten, habe dies sicherlich gefördert. In einem Falle habe eine Ausgleichsmaßnahme z.B. darin bestanden, dass der Täter dem Opfer und ihren Kindern einen „Wellness-Urlaub“ finanziert bzw. bezuschusst habe. Aber auch sei es in einem Falle auf Wunsch des Opfers dazu gekommen, dass der Täter eine bestimmte Therapie absolviert hat. Ferner sei es in Einzelfällen auch im Wege des „mittelbaren“ TOA, also ohne „face-to-face-Begegnung“ von Täter und Opfer zu sehr guten Ergebnissen gekommen. Beispielhaft schilderte die Mediatorin die Reaktion eines der Opfer, welches zufällig dem Täter in einem Einkaufszentrum begegnet sei. Aufgrund der zuvor durchgeführten Maßnahme sei es dem Opfer möglich gewesen, der Person des Täters „aufrecht“ zu begegnen und – schlicht – zuzunicken; die so ermöglichte – souveräne –

D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich

Verhaltensweise des Opfers habe sich günstig auf die weitere Tatverarbeitung ausgewirkt.

Der TOA wird – als Mittel der (Wieder-)Herstellung von Rechtsfrieden – üblicherweise der sogenannten Restorative Justice Bewegung zugerechnet.¹¹⁷ Diese (vielschichtige und sich auf die gesamte Strafrechtspflege beziehende) internationale Bewegung bietet eine Vielzahl von Denkansätzen, die im Zuge von Tausgleichsüberlegungen aufgegriffen werden könnten, und hat sich zum Ziel gesetzt, nach einer Straftat weniger die Bestrafung des Täters, sondern vielmehr die Wiederherstellung der hierdurch gestörten (zwischenmenschlichen) Beziehungen zu erreichen.¹¹⁸

Im Verhältnis zum Gesamtkonzept einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung mit ihren beiden Säulen des Tausgleichs und des Opferschutzes stellt die Durchführung von TOA-Maßnahmen im Vollzugskontext lediglich einen Teilbereich dar. Selbst auf der Ebene des anzustrebenden Tausgleichs umschreibt der TOA – abhängig von der zugrundegelegten Definition – nur einen, allerdings bedeutenden, Ausschnitt. Dies sei den folgenden Ausführungen vorangestellt, da nach unserer Wahrnehmung die Begriffe „opferbezogene Vollzugsgestaltung“ und TOA nicht selten als deckungsgleich angesehen werden.

Möglichkeiten und Grenzen von TOA-Maßnahmen im Vollzug werden unterschiedlich beurteilt.¹¹⁹ Häufig geht der Blick ins Ausland, um dortige Vorgehensweisen und Erfolge in diesem Bereich zu analysieren oder entsprechende Projekte zu pilotieren.¹²⁰ Gerade in jüngster Zeit scheint das Thema vermehrt in das Blickfeld der mit dem Justizvollzug befassten Personen zu geraten und diverse Projekte und Studien befassen sich hiermit.¹²¹ Nach unserer Wahrnehmung ist tendenziell vermehrt eine Akzeptanz entsprechender Initiativen festzustellen.

¹¹⁷ Hartmann/Haas/Steengrafe, BewHi 1/2013, S. 39.

¹¹⁸ Joiko/Gelber, TOA-Magazin 1/2013, S. 14 ff. (15).

¹¹⁹ Vgl. z.B. J. Walther, Möglichkeiten und Perspektiven einer opferbezogenen Gestaltung des Strafvollzuges, S. 87 ff.; Kaspar, ZfStrVo, 2005, S. 85 ff.; Rössner, Gesetzliche Rahmenbedingungen des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug, TOA-Magazin 1/2013, S. 9 ff.; AK-Bung/Feest, § 2 Rn. 10 m.w.N.

¹²⁰ Kaspar, ZfStrVo 2005, S. 85 ff. (87 ff.); vgl. auch Lummer, Restorative Justice nach der Verurteilung, TOA-Magazin, 1/2013, S. 30 ff.

¹²¹ Siehe z.B. TOA Magazin 1/2013 mit dem Schwerpunkt: „Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug“ und die dort enthaltenen Hinweise.

I. Opferbezogene Vollzugsgestaltung

Es gilt nach Auffassung des Justizvollzugsbeauftragten hier in besonderer Weise, die Möglichkeiten positiver Entwicklungen durch derartige Maßnahmen zu erkennen und ggf. zu fördern, aber auch, ganz realistisch Grenzen zu erkennen und zu akzeptieren.¹²² Insbesondere ist Geduld gefragt, wenn es darum geht, neue Ansätze in der Praxis zu implementieren. Aus Sicht des Justizvollzugsbeauftragten scheint daher eine „Schritt-für-Schritt“-Strategie mit jeweils realistischen Zwischenzielen vorzugswürdig.

Die hiesige Mitarbeit an der Etablierung eines Täter-Opfer-Ausgleich-Projektes in der Justizvollzugsanstalt Schwerte bildete im Berichtszeitraum einen Arbeitsschwerpunkt. In der dortigen Anstalt soll in Zusammenarbeit mit der TOA-Fachstelle „Die Brücke Dortmund e.V.“ die (regelmäßige und professionell organisierte) Durchführung von TOA-Verfahren innerhalb des Vollzugs im Rahmen eines Modellprojektes ermöglicht und erprobt werden.

Nach heutiger Sichtweise scheint es für den Erfolg einer solchen Maßnahme besonders bedeutsam, dass die Durchführung im Vollzugskontext gerade nicht durch vollzugsinterne Personen, sondern externe Fachstellen/Mediatoren erfolgt.¹²³ Hierdurch wird die Neutralität unterstrichen und die Professionalität durch die vorhandene Erfahrung gesichert. Außerdem – ein nicht zu unterschätzender Aspekt – kann ausgeschlossen werden, dass die weitere Behandlungsarbeit mit dem Gefangenen nach einem etwaigen Scheitern des TOA leidet; sie kann vielmehr unbelastet fortgesetzt werden.

Ein weiterer entscheidender Faktor ist die Autonomie der beteiligten Personen. Niemand, ganz besonders nicht das Opfer, kann oder soll zur Teilnahme an einem Ausgleichsverfahren „genötigt“ werden. Es soll und darf keinen „aufgedrängten“ Schutz sowie keinen „aufgezwungenen“ Ausgleich geben. Insbesondere das Opfer muss stets mit allen Maßnahmen einverstanden sein. Die Teilnahme am Ausgleichsverfahren ist freiwillig, eine wie auch immer geartete Rechtspflicht zur Teilnahme besteht nicht.¹²⁴

¹²² Zu den Grenzen vgl. auch Kaspar, ZfStrVo 2005, S. 85 ff. (87).

¹²³ Vgl. z.B. Hartmann/Haas/Steengrafe, BewHi 1/2013, S. 39 ff. (40); anders offenbar noch Wulf, ZfStrVO 1985, S. 67 ff. (70).

¹²⁴ Hartmann/Haas/Steengrafe, BewHi 1/2013, S. 39 ff. (40).

D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich

Einzelheiten zur Durchführung des Projektes ergeben sich aus dem „Konzept für das Projekt Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug“, das „Die Brücke Dortmund“ e.V. in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium, der Justizvollzugsanstalt Schwerte und dem Justizvollzugsbeauftragten entwickelt hat.

5. Opferinformationsansprüche (im Überblick)

Die Bedeutung der Opferinformationsrechte ist zu Recht immer wieder betont worden.¹²⁵ Gleichzeitig wird auf eine zu wenig systematisierte gesetzliche Kodifizierung hingewiesen, auch sei die Anwendung in der Praxis unzureichend und verbesserungswürdig.¹²⁶ Im Berichtszeitraum haben sich in Bezug auf die gesetzlichen Vorschriften Änderungen ergeben, von denen angenommen werden kann, dass sie geeignet sind, die Grundlage für eine „opferfreundlichere“ Verwaltungspraxis zu bilden.

Es bleibt zum einen abzuwarten, ob die nunmehr bestehenden gesetzlichen Grundlagen gemeinsam mit weiteren Maßnahmen, namentlich der Bestellung weiterer Ansprechpartner für Opferbelange, hier tatsächlich zu Verbesserungen führen. Dabei dürfte bereits die Existenz eines Ansprechpartners für Opferbelange aus Sicht des auskunftersuchenden Opfers die Durchsetzung entsprechender Ansprüche erleichtern. Verrechtlichung und institutionelle Koordination sind hier also in positiver Weise „verzahnt“.

Zum anderen muss flankierend weiterhin die Bekanntheit der entsprechenden gesetzlichen Ansprüche auf allen Ebenen, d.h. bei den Opfern selbst, bei den Ansprechpartnern für Opferbelange, bei Rechtsbeiständen, insbesondere soweit es sich nicht um Fachanwälte handelt, den Mitarbeitern der Vollzugsanstalten insgesamt, aber auch bei anderen Behörden wie Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie auch der Polizei¹²⁷ weiter gesteigert werden.

¹²⁵ Gelber/Walter, NStZ 2013, S. 75 ff. (77 ff.) sowie BewHi 1/2013, S. 5 ff. (9).

¹²⁶ Wie vor.

¹²⁷ Nicht selten wenden sich Opfer auch nach Abschluss des Erkenntnisverfahrens an die Opferschutzbeauftragten der Polizei, die ihnen im Zuge des Ermittlungsver-

I. Opferbezogene Vollzugsgestaltung

Der Ablauf der Geltendmachung der Informationsrechte muss sich nach unserer Überzeugung regelrecht „einspielen“, um letztlich Automatismen bereitzustellen, die zu einer für den Anspruchsteller weitestmöglich „barrierefreien“, also zügigen und unbürokratischen Auskunftserteilung führen. Der Gefahr, dass eine unzureichende Anwendung in der Praxis die eindeutige und zu begrüßende gesetzgeberische Intention einer Stärkung von Opferrechten unterlaufen könnte, ist durch entsprechende Maßnahmen zu begegnen.

Vielfach ist, namentlich durch bereits „im Amt befindliche“ Ansprechpartner für Opferbelange, der Wunsch nach einer zusammenfassenden – möglichst übersichtlichen und anwenderfreundlichen – Darstellung der Opferinformationsrechte an den Justizvollzugsbeauftragten herangetragen worden. Diesem Begehren entsprechen wir gerne durch die nachfolgende tabellarische Darstellung, auch in der Hoffnung, hierdurch zur Bekanntheit dieser Rechte beizutragen und etwaige Unsicherheiten in der Anwendung zu minimieren.

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nach dem bis zum Inkrafttreten des StVollzG NRW im Hinblick auf Auskünfte über vollzugliche Tatsachen¹²⁸ geltenden § 180 Abs. 5 S. 1 StVollzG des Bundes¹²⁹ ergeben sich dabei für den Zuständigkeitsbereich der Vollzugsanstalten nicht unerhebliche Unterschiede, besonders auf der Rechtsfolgenseite. So kann nach neuer Rechtslage die Auskunft wesentlich mehr vollzugliche Tatsachen als bisher umfassen und es handelt sich bei Vorliegen der Voraussetzungen um einen (gebundenen) Anspruch des Ersuchenden. Mithin haben die grundlegenden Rechtsgedanken des § 406d Abs. 2 StPO nunmehr Einzug in das StVollzG NRW gefunden, mit der Folge, dass die dort normierten Auskunftsansprüche auch unmittelbar gegenüber der Vollzugsanstalt geltend gemacht werden können und eine Auskunftserteilung bei Vorliegen der Voraussetzungen zu erfolgen hat. Überdies kann die Frage der Unterbringung im offenen Vollzug nunmehr Gegenstand eines Informationsanspruchs sein,

fahrens „beigestanden“ haben und zu denen oftmals ein gewisses Vertrauensverhältnis entstanden sein dürfte.

¹²⁸ In Abgrenzung zu Auskünften zu Entlassungsadresse/Vermögensverhältnissen.

¹²⁹ Dem im Übrigen § 99 Abs. 6 S. 1 JStVollzG NRW im Regelungsgehalt und nahezu im Wortlaut nach wie vor entspricht.

D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich

was weder § 406d StPO noch § 180 Abs. 5 S. 1 StVollzG des Bundes vorsehen.

Die nachfolgende Darstellung umfasst die einschlägigen Vorschriften aus dem Strafvollzugsgesetz NRW, dem Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz NRW, der Strafprozessordnung (StPO) und dem Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG) NRW:

I. Opferbezogene Vollzugsgestaltung

Abbildung 21: Übersicht Opferinformationsrechte

<u>I. StVollzG NRW</u>			
Norm	Gegenstand der Auskunft	Voraussetzungen für die Auskunft	Sonstiges/Verfahren
§ 115 Abs. 1 und 2	Tatsache der Inhaftierung Beendigung der Inhaftierung Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen (erstmalig oder erneut) Opferbezogene Weisungen Unterbringung im offenen Vollzug	Schriftlicher Antrag des Opfers Darlegung eines berechtigten Interesses Kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Gefangenen am Ausschluss der Mitteilung Gemäß Abs. 2 Auskunftserteilung <u>ohne Antrag</u> – von Amts wegen – <u>wenn auf Grund Flucht des Gefangenen konkrete Gefahr für Leib oder Leben besteht</u> ¹³⁰	Nachweis der Zulassung zur Nebenklage ersetzt <i>in der Regel</i> ¹³¹ die Darlegung des berechtigten Interesses, aber nur für den Fall erstmaliger vollzugsöffnender Maßnahmen Befugnisse aus allgemeiner Vorschrift des § 109 Abs. 7 S. 1 bleiben unberührt Anspruchsnorm („Muss-Vorschrift“) Zuständigkeit: JVA

¹³⁰ Ausfluss aus Art. 6 Abs. 5 der 2. EU-Opferschutzrichtlinie. Die einschränkende Voraussetzung konkreter Leibes- oder Lebensgefahr soll nach der Gesetzesbegründung „aufgedrängte Auskünfte“ verhindern.

¹³¹ § 115 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW unterscheidet sich hier von dem ansonsten wortgleichen § 106 Abs. 1 S. 2 SVVollzG NRW, der die Einschränkung „in der Regel“ nicht enthält. Es kann im Geltungsbereich des StVollzG daher zu Fällen kommen, in denen trotz nachgewiesener Nebenklagezulassung das Vorliegen eines berechtigten Interesses noch (ergänzend) darzulegen ist. Dies dürfte jedoch lediglich in Fällen des § 395 Abs. 1 Nr. 6 StPO relevant werden.

D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich

Norm	Gegenstand der Auskunft	Voraussetzungen für die Auskunft	Sonstiges/Verfahren
§ 115 Abs. 3 (i.V.m. § 109 Abs. 7 S. 2, 3)	Entlassungsadresse des Gefangenen Vermögensverhältnisse des Gefangenen	Schriftlicher Antrag des Opfers <i>oder eines anderen aus der Straftat Anspruchsberechtigten</i> ¹³² Auskunftserteilung ist zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich	<i>Grundsätzlich:</i> Vorhergehende Anhörung des Gefangenen <i>Ausnahme:</i> die Verfolgung des Interesses des Antragstellers würde hierdurch vereitelt oder wesentlich erschwert und Abwägung ergibt, dass das Interesse des Antragstellers an der Auskunftserteilung das Interesse des Gefangenen an Anhörung überwiegt Bei unterbliebener Anhörung erfolgt nachträgliche Unterrichtung Ermessensvorschrift („kann“): Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung Zuständigkeit: JVA
<p>Für sämtliche Regelungen des § 115 Abs. 1 bis 3 gilt gemäß § 115 Abs. 4 hinsichtlich der Offenlegung von Lebensumständen der Antragstellerinnen und Antragsteller Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitteilung der Anschrift der Antragsteller an die Gefangenen bedarf immer der Einwilligung - Im Übrigen kann Offenlegung von Lebensumständen der Antragsteller gegenüber den Gefangenen unterbleiben, wenn Anlass zu der Besorgnis besteht, dass ansonsten deren Leib oder Leben gefährdet ist 			

¹³² Dies stellt im Vergleich zu § 106 Abs. 2 SVVollzG NRW eine Erweiterung des berechtigten Personenkreises dar.

I. Opferbezogene Vollzugsgestaltung

<u>II. SVVollzG NRW</u>			
Norm	Gegenstand der Auskunft	Voraussetzungen für die Auskunft	Sonstiges/Verfahren
§ 106 Abs. 1 (i.V.m. Abs. 3)	<p>Tatsache der Unterbringung</p> <p>Beendigung der Unterbringung</p> <p>Gewährung von Begleitausgang, Ausgang und Langzeitausgang</p> <p>Opferbezogene Weisungen</p>	<p>Schriftlicher Antrag des Tatopfers</p> <p>Darlegung eines berechtigten Interesses</p> <p>Kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Unterbrachten am Ausschluss der Mitteilung</p>	<p>Nachweis der Zulassung zur Nebenklage ersetzt die Darlegung des berechtigten Interesses</p> <p><i>Grundsätzlich:</i> Vorherige Anhörung des Unterbrachten</p> <p><i>Ausnahme:</i> die Verfolgung des Interesses des Antragstellers würde hierdurch vereitelt oder wesentlich erschwert und Abwägung ergibt, dass das Interesse des Antragstellers an der Auskunftserteilung das Interesse des Unterbrachten an Anhörung überwiegt</p> <p>Bei unterbliebener Anhörung erfolgt nachträgliche Unterrichtung</p> <p>Anspruchsnorm („Muss-Vorschrift“)</p> <p>Zuständigkeit: JVA</p>

D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich

Norm	Gegenstand der Auskunft	Voraussetzungen für die Auskunft	Sonstiges/Verfahren
<p>§ 106 Abs. 2 (i.V.m. Abs. 3)</p>	<p>Entlassungsadresse des Untergebrachten</p> <p>Vermögensverhältnisse des Untergebrachten</p>	<p>Schriftlicher Antrag des Tatopfers</p> <p>Auskunftserteilung ist zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich</p>	<p><i>Grundsätzlich:</i> Vorherige Anhörung des Untergebrachten</p> <p><i>Ausnahme:</i> die Verfolgung des Interesses des Antragstellers würde hierdurch vereitelt oder wesentlich erschwert und Abwägung ergibt, dass das Interesse des Antragstellers an der Auskunftserteilung das Interesse des Untergebrachten an Anhörung überwiegt</p> <p>Bei unterbliebener Anhörung erfolgt nachträgliche Unterrichtung</p> <p>Ermessensvorschrift („kann“): Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung</p> <p>Zuständigkeit: JVA</p>

I. Opferbezogene Vollzugsgestaltung

<u>III. StPO</u>			
Norm	Gegenstand der Auskunft	Voraussetzungen für die Auskunft	Sonstiges/Verfahren
§ 406d Abs. 2 Nr. 1	Erteilung bestimmter opferschützender Weisungen	(Formloser) Antrag des Verletzten Kein Ausschluss nach Abs. 3 (Mitteilung unter einer von dem Verletzten angegebenen Anschrift nicht möglich)	Anspruchsnorm („Muss-Vorschrift“) Zuständigkeit: Regelmäßig die Staatsanwaltschaft als nach Rechtskraft aktenführende Stelle; bei Jugendstrafe der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter ¹³³
§ 406d Abs. 2 Nr. 2	Anordnung der Freiheitsentziehung Beendigung der Freiheitsentziehung Erstmalige Gewährung von Vollzugslockerungen Erstmalige Gewährung von Urlaub	(Formloser) Antrag des Verletzten Darlegung eines berechtigten Interesses Kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung Kein Ausschluss nach Abs. 3 (Mitteilung unter einer von dem Verletzten angegebenen Anschrift nicht möglich)	Zulassung zur Nebenklage in den Fällen des § 395 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sowie Abs. 3 StPO ersetzt die Darlegung des berechtigten Interesses Anspruchsnorm („Muss-Vorschrift“) Zuständigkeit: s.o.

¹³³ Im Einzelnen nicht unumstritten, vgl. zum Streitstand Gelber/Walter, NSTz 2013, S. 75 ff. (78 f.).

D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich

Norm	Gegenstand der Auskunft	Voraussetzungen für die Auskunft	Sonstiges/Verfahren
§ 406d Abs. 2 Nr. 3 ¹³⁴	<p>Erneute Gewährung von Vollzugslockerungen</p> <p>Erneute Gewährung von Urlaub</p>	<p>(Formloser) Antrag des Verletzten</p> <p>Berechtigtes Interesse muss dargelegt oder ersichtlich sein</p> <p>Kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Verurteilten am Ausschluss der Mitteilung</p> <p>Kein Ausschluss nach Abs. 3 (Mitteilung unter einer von dem Verletzten angegebenen Anschrift nicht möglich)</p>	<p>Anspruchsnorm („Muss-Vorschrift“)</p> <p>Zuständigkeit: s.o.</p>
<p>Verfügt der Verletzte über einen Rechtsanwalt, den er als Beistand gewählt hat, der ihm beigeordnet worden ist oder von dem er vertreten wird, gilt dieser als bevollmächtigt, die Mitteilung entgegenzunehmen (§§ 406d Abs. 3 S. 2, 145a StPO)</p>			

¹³⁴ Jüngst eingefügt durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) vom 26. Juni 2013 (BGBl. I Nr. 32, S. 1805).

I. Opferbezogene Vollzugsgestaltung

<u>IV. JStVollzG NRW</u>			
Norm	Gegenstand der Auskunft	Voraussetzungen für die Auskunft	Sonstiges/Verfahren
<p>§ 99 Abs. 6 S. 1 lit. b) (i.V.m. S. 3, 4)</p>	<p>Tatsache der Inhaftierung</p> <p>Voraussichtliche Beendigung der Inhaftierung innerhalb eines Jahres</p>	<p>Schriftlicher Antrag der nicht-öffentlichen Stelle</p> <p>Glaubhafte Darlegung eines berechtigten Interesses an dieser Mitteilung durch die nicht-öffentliche Stelle</p> <p>Kein schutzwürdiges Interesse des Gefangenen am Ausschluss der Übermittlung</p>	<p><i>Grundsätzlich:</i> Vorherige Anhörung des Gefangenen</p> <p><i>Ausnahme:</i> Besorgnis, dass durch vorherige Anhörung die Verfolgung des Interesses des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird und eine Abwägung ergibt, dass das Interesse des Antragstellers das Interesse des Gefangenen an einer vorherigen Anhörung überwiegt.</p> <p>Bei unterbliebener Anhörung erfolgt nachträgliche Unterrichtung des Gefangenen</p> <p>Ermessensvorschrift („darf“): Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung</p> <p>Zuständigkeit: JVA</p>

D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich

Norm	Gegenstand der Auskunft	Voraussetzungen für die Auskunft	Sonstiges/Verfahren
<p>§ 99 Abs. 6 S. 2 (i.V.m. S. 3, 4)</p>	<p>Entlassungsadresse d. Gefangenen</p> <p>Vermögensverhältnisses d. Gefangenen</p>	<p>Schriftlicher Antrag d. Verletzten</p> <p>Auskunftserteilung ist zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich</p>	<p><i>Grundsätzlich:</i> Vorherige Anhörung des Gefangenen</p> <p><i>Ausnahme:</i> Besorgnis, dass durch vorherige Anhörung die Verfolgung des Interesses des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird und eine Abwägung ergibt, dass das Interesse des Antragstellers das Interesse des Gefangenen an einer vorherigen Anhörung überwiegt.</p> <p>Bei unterbliebener Anhörung erfolgt nachträgliche Unterrichtung des Gefangenen</p> <p>Ermessensvorschrift („kann“): Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung</p> <p>Zuständigkeit: JVA</p>

6. Bandbreite einschlägiger Fallgestaltungen

Eine umfassende und womöglich abschließende Benennung aller vorstellbaren Sachverhalte, in denen der Gedanke einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung zum Tragen kommt, ist nicht möglich. Dafür erscheinen die denkbaren Bezugspunkte zu vielfältig. Jedoch können typischerweise in diesem Zusammenhang vorkommende Sachverhalte oder Problemstellungen aufgezeigt werden.

In der Praxis sind uns bestimmte regelmäßig auftretende – insbesondere für die Tätigkeit eines Ansprechpartners relevante – Opferbezüge bekannt geworden, in denen Opfer (bzw. deren Angehörige)

- sich an die JVA wenden und Informationen über einen Gefangenen erbitten, zum Beispiel über dessen Gefährlichkeit, über eine bevorstehende Entlassung oder über die Gewährung von Vollzugslockerungen,
- sich an die JVA wenden und Hilfe erhoffen bei der Durchsetzung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche,
- sich an die JVA wenden und Belästigungen oder Bedrohungen seitens des Gefangenen unterbinden wollen,
- bei Lockerungsentscheidungen sichergestellt wissen wollen, dass der inhaftierte Täter einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet nicht betritt oder eine bestimmte Sphäre respektiert,
- hinsichtlich der Entlassung Einfluss auf das gerichtliche Aussetzungsverfahren nehmen wollen.

In diesen exemplarisch aufgezählten Konstellationen erscheint die Einschaltung eines Ansprechpartners für Opferbelange sinnvoll und hilfreich. Er kann die Opfer entsprechend beraten – namentlich auch über die (fehlende) Realisierbarkeit bestimmter Forderungen – und allgemein über deren Rechte aufklären. Im Idealfall ergeben sich für die Ansprechpartner durch einen Erstkontakt weitere Gesprächsmöglichkeiten, so dass in Erfahrung gebracht werden kann, ob und wo (weitere) Probleme bestehen, bei denen der Vollzug Unterstützung leisten kann. Es ist auch möglich, das Opfer im Bedarfsfall an

D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich

außervollzugliche örtliche Hilfsangebote zu verweisen oder gar zu vermitteln.

Es seien hier zur Veranschaulichung kurz drei ganz konkrete Fälle geschildert, die belegen, wie vielschichtig Opferproblematiken sein können und wie wichtig eine Blickschärfung in diesem Bereich ist. Erst der geschulte Blick ermöglicht die Erarbeitung und Realisierung von Lösungen, die Opferbelange berücksichtigen, ohne dabei die Arbeit mit dem Täter zu gefährden:

- *Fallbeispiel 1:*

Der Gefangene ist wegen Gewalttaten zum Nachteil seiner Partnerin verurteilt worden. Es hat eine Versöhnung stattgefunden. Die Partnerin beantragt eine Besuchserlaubnis für sich und ihre Tochter. Es haben sich jedoch Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Gefangene auch bzgl. der Tochter seiner Partnerin (sexuell) übergriffig war, ohne dass diesbezüglich eine Verurteilung erfolgt wäre. Der Vollzug ist sensibilisiert und kann handeln, z.B. durch Besuchsverbote oder andere flankierende Maßnahmen.

(Opferschutz bei Außenkontakten)

- *Fallbeispiel 2:*

Der Gefangene möchte gerne Ausgleichszahlungen hinsichtlich des durch die Tat verursachten Schadens leisten, kann dies aber nicht, da die Gerichtskasse wegen der Verfahrenskosten bereits Pfändungen veranlasst hat. Unter Vermittlung des Ansprechpartners für Opferbelange kann der Gefangene darauf hinwirken, dass die Gerichtskasse Zahlungen zum Tatausgleich Vorrang vor den Verfahrenskosten einräumt.¹³⁵

(Tatausgleich – Hilfestellung durch den Vollzug).

- *Fallbeispiel 3:*

Der Gefangene ist wegen mehrerer Übergriffe gegen Mitarbeiter der Gemeinde, in der er seinen Wohnsitz hatte (Arbeitsamt/Sozialamt), verurteilt worden. Der Gefangene ist Ausländer. Das für ihn zuständige Ausländeramt strebt im Falle seiner

¹³⁵ Vgl. hierzu: „Ansatz und Einziehung der Kosten des Strafverfahrens bei Verurteilung zu Freiheitsstrafen RV d. JM vom 14. April 2009 (5661 - Z. 18)“.

I. Opferbezogene Vollzugsgestaltung

Entlassung an, ihm nun genau in dieser Gemeinde wieder einen Wohnsitz zuzuweisen. Konflikte erscheinen in diesem Fall vorprogrammiert. Der Ansprechpartner für Opferbelange kann beispielsweise mit dem Ausländeramt und der entsprechenden Gemeinde Kontakt aufnehmen, um dort auf die Problematik hinzuweisen und ggf. auf anderslautende Entscheidungen der zuständigen Behörden hinzuwirken.

(Opferschutz bei Entlassung – Übergangsmanagement)

7. Fazit und Ausblick

Vieles ist nun auf den Weg gebracht, vor allem ist der gesetzliche Rahmen gesteckt. Als nächster Schritt steht jetzt die erforderliche praktische Umsetzung dieser Vorgaben und Möglichkeiten an. Es ist zu hoffen, dass sich hierbei die gesetzgeberische Intention in einer für alle Beteiligten positiven Form realisieren lässt und recht bald erste Ergebnisse sichtbar werden. Bestimmte Aspekte werden sicher relativ unproblematisch umgesetzt werden können, wie die beabsichtigte Kompetenzbündelung durch die Bestellung von Ansprechpartnern für Opferbelange. Anderes wird sich schwieriger gestalten oder möglicherweise – jedenfalls zunächst – Randerscheinung bleiben, wie der vollzugliche TOA. Nicht zuletzt wird es – wie stets bei Neuerungen – der weiteren und intensiven Öffentlichkeitsarbeit bedürfen.

Der Justizvollzugsbeauftragte wird dies alles nicht nur mit Interesse verfolgen, sondern bei Bedarf im Rahmen der hiesigen Möglichkeiten stets beratend zur Seite stehen und sich überdies – seinem Selbstverständnis folgend – als Schnittstelle zwischen Vollzugspraxis und Justizministerium anbieten. Auch die Entwicklungen in anderen Bundesländern und außerhalb Deutschlands sollten im Blick verbleiben, um von dort Impulse aufgreifen zu können. Sofern sich durch die bereits durchgeführten und weiterhin anstehenden Maßnahmen positive Auswirkungen auch nur für Einzelne ergeben, hätten sich die bisherigen Bemühungen gelohnt und jedes weitere zukünftige Engagement wäre damit gerechtfertigt.

II. Altersorientierte Vollzugsgestaltung

1. Demographische Entwicklung und Vollzug

Der einzelne Mensch altert und damit unsere Gesellschaft insgesamt. In den vergangenen 100 Jahren hat die Lebenserwartung durchschnittlich um 30 Jahre zugenommen – ein Trend, der auch künftig anhalten wird. Das Statistische Bundesamt schätzt, dass in der gar nicht so fernen Zukunft des Jahres 2060 jeder dritte in Deutschland Lebende mindestens 65 Jahre alt sein wird und dass hierzulande doppelt so viele 70-Jährige leben werden wie Kinder geboren werden.¹³⁶ Aber schon für die kommenden Jahre sind spürbare demographische Veränderungen in Deutschland zu erwarten. Bereits bis zum Jahr 2020¹³⁷ wird innerhalb eines Jahrzehnts die Altersgruppe der 50- bis 65-Jährigen (+ 24 %) und der sehr alten Personengruppe der 80-Jährigen und noch Älteren (+ 48 %) ganz erheblich anwachsen.

Diese gesellschaftlichen Wandlungsprozesse haben nicht nur Einfluss auf die Kriminalität und das sie regulierende Strafrecht, sondern unschwer nachvollziehbar auch auf den Strafvollzug und seine Gefangenen. Kriminalität ändert sich mit den Menschen, die sie begehen und mit den sozialen Systembedingungen, im Rahmen derer Abweichung stattfindet. Nach den Hellfelddaten der Polizeilichen Kriminalstatistik begehen über 60-Jährige insbesondere Ladendiebstähle, Beleidigungen und Nötigungen.¹³⁸ Selbstauskünfte älterer Menschen innerhalb von Dunkelfeldbefragungen zeigen Schwerpunkte darüber hinaus bei der Trunkenheit im Straßenverkehr und beim Steuerbetrug.¹³⁹ Im Hinblick auf diese Tendenzen spricht vieles dafür, sich von dem Bild zu lösen, strafrechtlich auffällige Senioren als „vergessene Minderheit“¹⁴⁰ einzuordnen.

¹³⁶ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Bevölkerung Deutschland bis 2060, S. 14.

¹³⁷ Ausgehend vom Jahr 2010: wie vor S. 17.

¹³⁸ Dazu Kunz, Kriminalität älterer Menschen, S. 18 ff. (21).

¹³⁹ Grundlage war eine Befragung von 3.000 älteren Menschen durch das Freiburger Max-Planck-Institut; im Einzelnen: Lachmund, Der alte Straftäter, S. 74 ff. und 148.

¹⁴⁰ H.-J. Albrecht/Dünkel, ZGG 1981, S. 259 ff.

II. Altersorientierte Vollzugsgestaltung

Auch im Strafvollzug spiegeln sich die demographischen Wandlungsprozesse wieder. Lebensältere Strafgefangene (im Alter von 60 Jahren und mehr) waren – bundesweit betrachtet – in den 1970er- und 1980er-Jahren tatsächlich noch eine eher kleine, verschwindende Minderheit im Justizvollzug.¹⁴¹ 1993 befanden sich bundesweit insgesamt nur 560 Strafgefangene in dieser Altersgruppe, während es 2003 schon 1.578 und 2013 dann 2.208 waren. Für den Stichtag 31. März 2014 liegen die Daten aus einer bundesweiten Länderabfrage des Kriminologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen wie folgt vor: Die Zahl der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten betrug insgesamt 55.687. Davon waren insgesamt 2.246, also 4 %, 60 Jahre oder älter (weiter differenziert waren davon 1.811 im Alter von 60 bis unter 70 Jahren - 3,3 % - und 435 im Alter von 70 Jahren und mehr - 0,8 %).¹⁴²

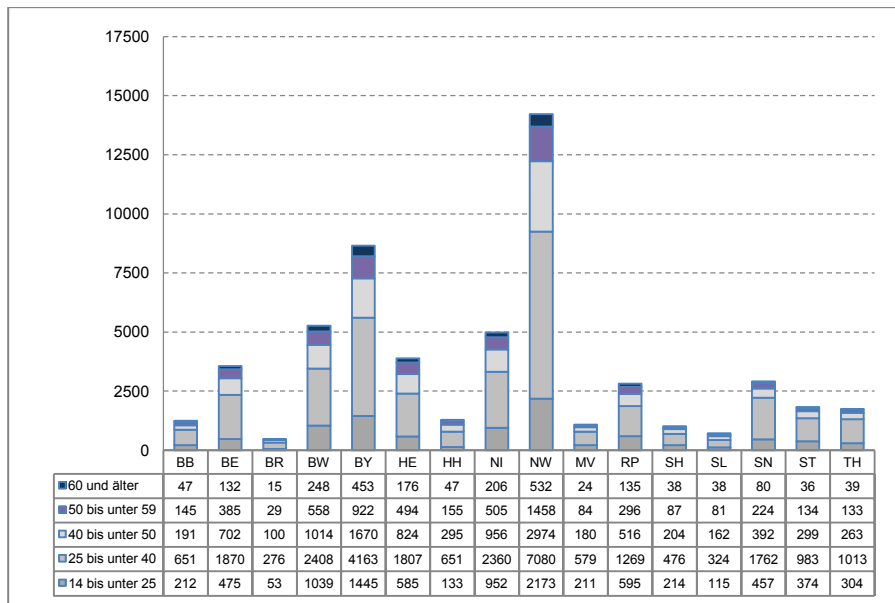
Die nach Ländern differenzierte Verteilung lässt sich dem folgenden Schaubild entnehmen, das uns vom Kriminologischen Dienst Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt wurde.

¹⁴¹ In Nordrhein-Westfalen lag 1978 der Anteil der 60-Jährigen und Älteren lediglich bei 0,9 % und 1988 bei 1,2 %.

¹⁴² Zu den vorstehenden Daten Langenhoff, FS 1/2015, S. 8 f.

D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich

Abbildung 22: Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in den Bundesländern 2014 nach Altersgruppen



Quelle: Daten der Landesjustizverwaltungen und eigene Berechnungen des KrimD NRW (Stichtag: 31.03.2014)

In einer Betrachtung der absoluten Zahlen sticht erwartungsgemäß das einwohnerstärkste Bundesland Nordrhein-Westfalen hervor. Zum Stichtag 31. März 2014 waren hier 1.458 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte zwischen 50 und unter 60 Jahre alt. In den darüber liegenden Altersjahren befanden sich weitere 532 Personen im nordrhein-westfälischen Strafvollzug.¹⁴³ In den nachfolgenden bevölkerungsstärksten Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg waren 922 bzw. 558 im Alter von 50 bis 59 Jahren. Weitere 453 bzw. 248 Personen befanden sich dort in der Altersgruppe der 60-Jährigen und Älteren.

Die vorstehenden Daten sprechen eine eindeutige Sprache im Hinblick auf einen Handlungsbedarf speziell für „lebensältere Gefangene“ und

¹⁴³ Langenhoff, FS 1/2015, S. 8 ff. (10).

für Anpassungsnotwendigkeiten der Anstalten an einen „Altenstrafvollzug“.

2. Praktische Aspekte eines „gelingenden Alterns“ in Haft

Angesichts der vorstehenden Fakten drängt sich die Frage auf, wie die Ausrichtung des Vollzugs von Strafe an älteren Gefangenen im Sinne einer adäquaten Behandlung zu bewerkstelligen ist.¹⁴⁴ Ältere Gefangene befinden sich zunächst nicht selten in einer vom durchschnittlich alten Gefangenen abweichenden schlechteren physischen Situation, die mit zunehmender Vollzugsdauer oftmals stetig verschärft wird und mit Einschränkungen einhergeht. Sie sind häufiger körperlich oder geistig beeinträchtigt¹⁴⁵ und leiden regelmäßig weitaus stärker unter gesundheitlichen Problemen als ihre jüngeren Mitgefangenen.¹⁴⁶ Fragen der medizinischen und physiotherapeutischen Versorgung bzw. Betreuung treten somit zunehmend in den Vordergrund, wie auch persönliche Lebensperspektiven und -bilanzen.¹⁴⁷ Überdies sind aber auch psychische Merkmale und hieraus resultierende psycho-soziale Bedürfnisse zu beachten.¹⁴⁸ Umgekehrt treten bestimmte Aspekte des resozialisierenden Behandlungsvollzugs bei älteren Gefangenen eher in den Hintergrund, beispielsweise Fragen der Schul- und Berufsausbildung. Dem erhöhten Ruhebedürfnis ist ebenso Rechnung zu tragen wie zu gewährleisten, dass Freizeitgestaltung, Sozialkontakte und therapeutische Maßnahmen dem fortgeschrittenen Alter der Gefangenen entsprechend ausgestaltet sind.¹⁴⁹ Zugleich ist den verstärkt auftretenden Rückzugstendenzen älterer Menschen in Haft¹⁵⁰ entgegenzuwirken, die auch aus Interessenkonflikten zwischen jungen und alten Gefangenen herrühren dürften. Ältere Gefangene sind tendenziell intro-

¹⁴⁴ Fleck, FS 6/2014, S. 409; Zahn, FS 6/2014, S. 404; vgl. auch umfassend Schramke, Alte Menschen im Strafvollzug.

¹⁴⁵ Fleck, FS 6/2014, S. 409.

¹⁴⁶ Schramke, Alte Menschen im Strafvollzug, S. 279; Zahn, FS 6/2014, S. 404 ff. (406).

¹⁴⁷ Zu den „Lebensperspektiven und -bilanzen“ Schramke, Alte Menschen im Strafvollzug, S. 151 ff., 268 ff.; vgl. auch Zahn, FS 6/2014, S. 404 ff. (405) („... Lebensgeschichte im Angesicht der Endlichkeit des Lebens zu akzeptieren.“).

¹⁴⁸ Fleck, FS 6/2014, S. 409 ff. (410).

¹⁴⁹ Fleck, FS 6/2014, S. 409 ff. (410 f.).

¹⁵⁰ Fleck, FS 6/2014, S. 409 ff. (411).

D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich

vertierter, depressiver, ängstlicher und passiver als jüngere Inhaftierte.¹⁵¹ Schließlich ist auch die Entlassungsvorbereitung im Vergleich zum „Regelfall“ anders zu akzentuieren, da hier häufig Fragen der Unterbringung in Formen des betreuten Wohnens oder aber in Seniorenheimen eine Rolle spielen.¹⁵²

Insgesamt erscheinen die Rahmenbedingungen für ein „gelingendes Altern“¹⁵³ in Haft noch einmal deutlich erschwert. Aber auch für die Gruppe älterer Gefangener gilt das Gebot des „aktivierenden Strafvollzuges“ und somit sind hier angepasste Maßnahmen unerlässlich.

3. Der Ansatz in Nordrhein-Westfalen

Der nordrhein-westfälische Strafvollzug hat auf diese Entwicklungen und die daraus resultierenden Schwierigkeiten für die betroffenen Gefangenen in erster Linie durch die Einrichtung spezieller Abteilungen für ältere Gefangene reagiert. In den Justizvollzugsanstalten Detmold und Bielefeld-Senne bestehen sogenannte Lebensälterenabteilungen, die konzeptionell auf die besonderen Anforderungen des „lebensälteren Vollzuges“ eingestellt sind.

a) Die Lebensälterenabteilung der JVA Detmold¹⁵⁴

Seit 2008 verfügt die JVA Detmold über eine Lebensälterenabteilung. Sie stellt dort 22 Haftplätze für ältere Gefangene bereit, davon 17 Einzelhaftträume und je einen Gemeinschaftshaftraum mit zwei und drei Plätzen. Überdies sind folgende bauliche Gegebenheiten vorhanden:

- Freizeitbereich (Trimmen, Kicker, Billard, View),
- Küche,
- Gemeinschaftsraum (TV, Bücher, Ort für Gespräche),

¹⁵¹ Zahn, FS 6/2014, S. 404 ff. (406).

¹⁵² Zahn, FS 6/2014, S. 404 ff. (408); Fleck, FS 6/2014, S. 409 ff. (411).

¹⁵³ Fleck, FS 6/2014, S. 409 ff. (410); Zahn, FS 6/2014, S. 404 ff. (405).

¹⁵⁴ Vgl. im Einzelnen Zahn, FS 6/2014, S. 404 ff., sowie das „Konzept der Lebensälterenabteilung der JVA Detmold“ vom 21. November 2008 (derzeit in Überarbeitung).

II. Altersorientierte Vollzugsgestaltung

- Duschraum mit acht Duschen (inklusive separaten Duschkabinen und festinstallierten Duschhockern),
- Waschraum mit Waschmaschine, Trockner und Bügelmöglichkeit,
- Lagerraum,
- Computerraum,
- kleine Werkstatt,
- Sozialarbeiter-Büro,
- altersgerechte Haftraumausstattung,
- Abteilungsstand sowie
- begrünter Freistundenhof.

Aus Kapazitätsgründen werden grundsätzlich nur Strafgefangene aufgenommen, die das 62. Lebensjahr vollendet haben. Die Abteilung ist regelmäßig vollständig belegt. Die Unterbringung der Gefangenen erfolgt altersgerecht und unter wohngruppenähnlichen Bedingungen, wobei keine Separierung vom restlichen Haftbereich erfolgt. Die aufgenommenen Gefangenen müssen dementsprechend gemeinschaftsfähig, dürfen nicht mit Sicherungsmaßnahmen belegt sein und allenfalls über ein geringes Gewaltpotential verfügen. Im Gegensatz zum herkömmlich praktizierten Umschluss wird ein weitgehender Aufschluss durchgeführt, sofern Anstaltspersonal verfügbar ist.

Dem Bedürfnis älterer Menschen in Haft soll durch auf sie angepasste Bedingungen Rechnung getragen werden, wozu namentlich zu zählen sind:

- spezifische Gesundheitsfürsorge und altersgerechter Sport,
- Schutz vor jüngeren Gefangenen,
- Einsatz verständnisvollen und speziell weitergebildeten Personals,
- selbständigkeitsfördernde Betreuung,
- angemessene Beschäftigung, auch in Form der Arbeitstherapie und von Hilfstätigkeiten sowie angemessene Freizeitgestaltung,
- Förderung der Herstellung sozialer Kontakte und spezielle Entlassungsvorbereitung.

D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich

Im Einzelnen geht es im Sinne der Altersangemessenheit um folgende Angebote, die zur Nachvollziehbarkeit der komplexen Anforderungen näher beschrieben werden sollen:

- *Sport- und Freizeitgestaltung*
Das Abteilungsteam und der Freizeitbereich sollen sich stetig um die Intensivierung der Freizeitgestaltung bemühen und die lebensälteren Gefangenen zu vermehrter Gruppenarbeit motivieren, Veranstaltungen initiieren und Neuanschaffungen von Sportgeräten und Gegenständen anregen. Den Gefangenen stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: Badminton, Softtennis, Funktionsgymnastik, Tischtennis, Dart, Kicker, Billard, Schach, Backgammon, Gesellschaftsspiele sowie die Teilnahme an der Kreativ-Gruppe, Kochgruppe oder Angelgruppe.
- *Arbeit und Beschäftigung*
Arbeit wirkt sinnstiftend und den Tagesablauf strukturierend. Auch – bzw. gerade – Älteren muss daher die Möglichkeit sinnvoller Arbeit oder Beschäftigung eingeräumt werden, wozu namentlich die Arbeitstherapie dient. Die Gefangenen werden aber auch in den Werkbetrieben eingesetzt, wo sie Arbeiten erhalten und ausführen, die ihren individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechen. Besteht keine Arbeitsverpflichtung mehr – also bei über 65-jährigen Gefangenen –, kann „Zellenarbeit“ erfolgen. Es besteht die Möglichkeit der Beschäftigung in einer Bastelwerkstatt unter fachlicher Anleitung sowie an einzelnen Wochenenden in einem Back-Kurs.
- *Seelsorgerische Angebote*
Die katholischen und evangelischen Seelsorger arbeiten konfessionsübergreifend. Angeboten werden Gottesdienste, seelsorgerische Einzel- und Gruppengespräche, religiöse Gruppenveranstaltungen, Kochabende mit ehrenamtlichen Betreuern sowie Begleitung und Beratung von Angehörigen und Mitbetroffenen.
- *Psychologische Angebote*
Zur Erfassung von Demenzen und anderen geriatrischen Störungen erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem Kon-

II. Altersorientierte Vollzugsgestaltung

siliarpsychiater. Der psychologische Dienst bietet einzelorientierte und individualisierte Entwicklungsberatung und altersspezifische Gruppenangebote („Gehirnjogging“) sowie rückfallpräventive Arbeit bei erkannter Verfestigung von dissozialen Verhaltensweisen.

- *Medizinischer Dienst*

Ziel ist es, Krankheiten vorzubeugen bzw. Schmerzen zu lindern und eine Verbesserung des Gesundheitszustandes herbeizuführen. Es erfolgt eine enge Kooperation mit dem JVK Fröndenberg und der Pflegeabteilung der JVA Hövelhof, insbesondere in „Versorgungsgrenzbereichen“. Auch wird schwerpunktmäßig auf die Darreichung dem Gesundheitszustand entsprechender Kostformen geachtet. Überdies steht in der Anstalt ein Physiotherapeut zur Verfügung.

- *Suchtberatung*

Unter den älteren Gefangenen befinden sich auch Suchtkranke, vornehmlich Alkoholabhängige. Die Suchtberatung umfasst Therapievermittlung, Begleitung im Rahmen der Substitution, suchtpreventive Maßnahmen und Gruppengespräche mit externen Stellen.

- *Entlassungsvorbereitung*

Klärung insbesondere von Fragen der Unterbringung, der Betreuung und vor allem der Kostentragung, soweit keine tragfähigen Sozialbeziehungen (mehr) vorhanden sind.¹⁵⁵

- *Vernetzung*

Um die komplexen Aufgaben der Lebensälterenabteilung bewältigen zu können, soll die Mitwirkung engagierter Personen und Institutionen gesucht und gefördert werden (ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Anstaltsbeirat, Straffälligenhilfe e.V.). Durch Berichterstattung in den Medien sollen die öffentliche Wahrnehmung und Akzeptanz sowie Transparenz gesteigert werden.

¹⁵⁵ Zahn, FS 6/2014, S. 404 ff. (408), führt aus, langfristig werde es notwendig sein, eigene Konzeptionen für die Haftentlassung Lebensälterer zu entwickeln.

D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich

b) Die Lebensälterenabteilung der JVA Bielefeld-Senne¹⁵⁶

Auch die JVA Bielefeld-Senne verfügt seit 2012 über eine Abteilung für lebensältere Gefangene. Es handelt sich um ein weiteres altengerechtes Angebot des offenen Vollzuges als Ergänzung zum bestehenden Angebot der JVA Detmold. Auch hier soll der Vollzug den älteren Gefangenen durch ein breites, strukturiertes und individuelles Behandlungsangebot besser gerecht werden. Im Wesentlichen orientiert sich die Konzeption an derjenigen der Lebensälterenabteilung in Detmold und die dortigen Erfahrungen sind – soweit Vergleichbarkeit besteht – in die Planungen eingeflossen.

Die Gefangenen sollen in der Regel mindestens 60 Jahre alt und gemeinschaftsfähig sein. In Bielefeld-Senne sind 49 Haftplätze vorhanden und zwar 13 Hafträume für drei und fünf Hafträume für zwei Gefangene. Die Abteilung verfügt über ein Abteilungsbüro, einen Gemeinschaftsraum und zwei Teeküchen sowie je zwei Toilettenräume und Gemeinschaftsduschen.

Auch Gefangenen über 65 Jahren soll je nach Qualifikation und Gesundheitszustand eine Tätigkeit in den Eigenbetrieben bzw. der Hofkolonne ermöglicht werden. Die Abteilung verfügt über ein vielfältiges Behandlungs- und Freizeitprogramm, um den Bedürfnissen älterer Gefangener gerecht zu werden. Überdies wird den Gefangenen – anders als auf den regulären Abteilungen – ermöglicht, auch vormittags Ausgänge wahrzunehmen bzw. innerhalb der Woche Urlaube zu verbringen, und sie können in großem Umfang das Freistundengelände nutzen. Neben dem Gemeinschaftsraum mit TV-Gerät und Spielen, der Bücherei und den Teeküchen stellt die Anstalt diverse nach der Aufgabenzuordnung auf die Berufsgruppen aufgeschlüsselte Angebote zur Verfügung:

- *allgemeiner Vollzugsdienst:*
monatlicher Kochkurs, wöchentlicher Schwimmbadbesuch, wöchentliche altersgerechte Sportgruppe, regelmäßige gemeinschaftliche Freizeitausführungen (Theater, Kino, Museum, Besichtigungen, Fußballspiele), Imkergruppe, verschiedene Kreativangebote.

¹⁵⁶ Vgl. im Einzelnen das „Konzept Lebensälterenabteilung der JVA Bielefeld-Senne“ vom 9. Mai 2014.

II. Altersorientierte Vollzugsgestaltung

- *Sozialdienst:*
insbesondere Vernetzung intern (einzelne Berufsgruppen) und extern (Institutionen, Vereine und Ansprechpartner außerhalb des Vollzuges) sowie Koordination des für ältere Gefangene schwierigen Übergangsmangements, namentlich Findung eines tragfähigen Bezugs- und Lebensmittelpunktes. Der Sozialdienst bietet eine wöchentliche Sprechstunde an.
- *Medizinischer Dienst*
regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen und Diabetes-Schulungen, separate Sprechstunde nur für ältere Gefangene (in der Regel dreimal die Woche).
- *Psychologischer Dienst*
umfangreiche Demenzdiagnostik, Möglichkeit eines Erstgespräches mit dem psychologischen Dienst für alle älteren Erstinhaftierten.
- *Seelsorge*
konfessionsübergreifende Tätigkeit, Gottesdienste und Einzelgespräche, Nutzung des Kirchencafes als Ort der Begegnung, Begleitung von Gefangenen bei Ausgängen durch die Seelsorger für diejenigen, die keine Angehörigen vor Ort haben.
- *ehrenamtliche Betreuer*
deren Tätigkeit gerade vor dem Hintergrund der oft eingeschränkten sozialen Kontakte älterer Gefangener wichtig ist, Kochgruppe, Spaziergängergruppe, begleitete Einzelausgänge.

Perspektivisch soll diese noch recht junge Abteilung ständig fortentwickelt und den Erfahrungen entsprechend modifiziert werden. Hierzu sind folgende Maßnahmen geplant:

- Anschaffung altersgerechter Betten,
- altersgerechter Umbau im Sanitärbereich,
- Schaffung zusätzlichen Stauraumes in den Hafträumen,
- Erneuerung des Inventars des Gemeinschaftsraumes,
- Schaffung von Einzelhafträumen,

D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich

- regelmäßige Fortbildung der bediensteten Teammitglieder,
- regelmäßige ärztliche Visiten auf der Abteilung,
- langfristige Kooperation mit einem Physiotherapeuten.

4. Ausbau entsprechender Angebote

Der Ausbau entsprechender Angebote erscheint in Anbetracht der dargestellten Entwicklungen und der daraus resultierenden zukünftigen Notwendigkeiten nicht nur sinnvoll, sondern erstrebenswert. Näher in Betracht zu ziehen ist eine Erweiterung der Abteilung in Detmold. Frühere Planungen der Anstalt diesbezüglich waren – wie der Justizvollzugsbeauftragte aus diversen Gesprächen schließen konnte – offenbar bereits recht weit vorangeschritten, sind aber bisher nicht realisiert worden.¹⁵⁷

Der Justizvollzugsbeauftragte würde es begrüßen, wenn die früheren Planungen nicht als endgültig beendet angesehen würden, sondern eine Erweiterung der Lebensälterenabteilung der JVA Detmold wieder in den Blick rückte. Dies gilt natürlich für andere denkbare Maßnahmen der weiteren Optimierung einer altersorientierten Vollzugsgestaltung in Nordrhein-Westfalen gleichermaßen. Die Vorzüge einer Altersdifferenzierung im Hinblick auf die Vermeidung alltäglicher Generationenkonflikte umschreibt anschaulich ein 70-jähriger Gefangener der Seniorenabteilung der JVA Waldheim (Sachsen):

„Hier in der Seniorenabteilung haben wir unsere Ruhe vor den jungen Wilden.“¹⁵⁸

Dabei wird keineswegs verkannt, dass sicher auch einiges für einen „altersgemischten Vollzug“ sprechen mag, der Unterbringungs- und Hilfsstrukturen wie in den mittlerweile bekannten „Mehrgenerationenhäusern“ entfalten könnte.

Angesichts der dargestellten empirischen Bedingungen und der bereits erfolgreich praktizierten Maßnahmen insbesondere in Detmold sollte

¹⁵⁷ Zahn, FS 6/2014, S. 404 ff. (405), spricht davon, die Erweiterung der Anstalt sei politisch wieder in die Ferne gerückt.

¹⁵⁸ Schroven, FS 1/2015, S. 11 f. (12).

III. Die Entwicklung der Sozialtherapie – alte und neue Fragen

man diese bereits funktionierenden Systeme aber doch als Lehrstück und Hilfestellung für künftige Planungen beachten.

III. Die Entwicklung der Sozialtherapie – alte und neue Fragen

Sozialtherapie im Gewand der Sozialtherapeutischen Anstalt steht zwar seit der Großen Strafrechtsreform der 1960er/70er Jahre auf der Reformagenda des individualpräventiven Strafrechts. Erst mit der kriminalpolitischen Blickschärfung für sog. gefährliche Straftäter Ende der 1990er Jahre wurde aber mehr und mehr ein Profil der Sicherheitsgewährung durch Sozialtherapie entwickelt. War sie bis vor etwa 15 Jahren noch ein Reservoir für hoch auffällige Täter im Bereich der Eigentums- und Vermögenskriminalität, so konzentrieren sich heute dort zu rund drei Viertel Gefangene, die wegen Sexual- und Gewaltdelikten verurteilt worden sind. Im Zuge dieser neuen Funktionsbeschreibung hat sich bundesweit auch die Anzahl der sozialtherapeutischen Einrichtungen und deren Probanden erheblich erhöht. Gab es 1997 bundesweit noch etwa 20 sozialtherapeutische Einrichtungen so waren es im Jahre 2014 schon 68.¹⁵⁹ Die Zahl der dort untergebrachten Gefangenen liegt derzeit bei rund 2.100 (bei knapp 2.400 Haftplätzen).

In Nordrhein-Westfalen standen zum 31. Dezember 2014 287 Haftplätze im Bereich der Sozialtherapie zur Verfügung. Nachfolgende Übersicht, die vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt wurde, verdeutlicht die nähere Verteilung.

Abbildung 23: Haftplätze Sozialtherapie Erwachsene NRW

ANSTALT	ART	PLÄTZE
Aachen	Abteilung	35
Bochum	Abteilung	15
Detmold	Abteilung	15
Schwerte	Abteilung	15

¹⁵⁹ Siehe dazu die jährliche Stichtagserhebung der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden, Elz, Sozialtherapie im Strafvollzug, S. 8.

D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich

Siegburg	Abteilung	45
Werl (SV)	Abteilung	9
Willich I	Abteilung	24
Euskirchen	Abteilung des offenen Vollzugs	16
Gelsenkirchen	Selbständige Anstalt	57
Summe:		231

Abbildung 24: Haftplätze Sozialtherapie Jugendvollzug NRW

ANSTALT	JAHR	PLÄTZE
Herford	2007	26
Wuppertal-Ronsdorf	2011	30
Summe:		56

Demzufolge entfallen 231 Haftplätze auf neun Einrichtungen im Erwachsenenbereich (darunter neun neue Haftplätze für in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte) sowie 56 Plätze auf zwei Anstalten des Jugendstrafvollzugs.

Immerhin konnte damit binnen Jahresfrist eine ganz erhebliche Steigerung um mehr als 50 Haftplätze (234 im Jahr 2013¹⁶⁰), also eine Erhöhung der Haftplatzkapazitäten in der Sozialtherapie von gut 23 % erreicht werden. Dafür ist insbesondere die Neugründung der sozialtherapeutischen Abteilung in der JVA Siegburg verantwortlich, in der seit Juni 2013 45 Plätze zur Verfügung stehen. Im bundesweiten Vergleich liegt der Anteil der sozialtherapeutischen Haftplätze an allen Haftplätzen hierzulande freilich immer noch recht niedrig.¹⁶¹

Was die konkrete Situation in Nordrhein-Westfalen betrifft, ist zunächst für die JVA Siegburg eine Verlagerung der Kapazitäten fest-

¹⁶⁰ Niemz, FS 4/2014, S. 212 ff. (213) – dort Tabelle 1 zum Stichtag 31. März 2013 ausweislich der Auswertung der Länderdaten durch die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden.

¹⁶¹ Auch dazu Niemz, FS 4/2014, S. 212 ff., Tabelle 1, S. 213, und Abbildung 1, S. 214.

III. Die Entwicklung der Sozialtherapie – alte und neue Fragen

zustellen. Waren bei der Gründung der Abteilung anfangs 15 Plätze für die eigentliche Sozialtherapie und 30 Plätze in der sog. Motivationsabteilung vorgesehen, wurde diese Verteilung seit Mitte 2014 dergestalt ausgetauscht, dass nunmehr 30 Haftplätze für die Sozialtherapie im engeren Sinne zur Verfügung stehen und 15 Plätze in der Motivationsabteilung. Dies wurde seitens der örtlich Verantwortlichen vor allem mit einer vorhandenen Eigenmotivation der Probanden gerechtfertigt, die für eine deliktsspezifische Gruppenarbeit geeignet seien. Demgegenüber war man bei der konzeptionellen Planung für Siegburg noch davon ausgegangen, dass bei einem Großteil der Probanden in einer ersten Stufe zunächst noch in erheblichem Umfang Motivationsarbeit zur Herstellung der Behandlungsfähigkeit zu leisten sei.

Für die Umbrüche der Sozialtherapie in Nordrhein-Westfalen kennzeichnend ist sicher auch der geplante Neubau der Sozialtherapie in Gelsenkirchen – der bisher einzigen selbständigen sozialtherapeutischen Einrichtung in Nordrhein-Westfalen – auf dem Gelände der JVA Bochum, die mit dann insgesamt 80 Haftplätzen¹⁶² mit einer kapazitären Erweiterung von (lediglich) acht Plätzen einhergehen soll.

Hoffnungsvolle Ansatzpunkte für einen funktionalen Ausbau der Sozialtherapie bietet insbesondere das neue Landesstrafvollzugsgesetz. Interessant ist insoweit § 13 Abs. 5, demzufolge die Unterbringung in der Sozialtherapie zu einem Zeitpunkt erfolgen soll, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach Entlassung ermöglicht. Die Sozialtherapie soll also in das Regime der Entlassungsvorbereitung eingebunden und zugleich zur Nachsorge herangezogen werden. In der Gewährung von neuen Nachsorgemöglichkeiten versteht sich die Sozialtherapie nicht nur selbst als neuer Anbieter (vgl. § 90 Abs. 2 StVollzG NRW), sondern zugleich als Bestandteil eines integrativen Konzepts, in dem sie sich mit externen Nachsorgeeinrichtungen vernetzen will. In der Ausgestaltung wird gemäß § 88 Abs. 2 StVollzG NRW auf „überschaubare Wohngruppen“ als ideales Unterbringungsmodell abgestellt.

¹⁶² Dabei werden die bisher 57 Plätze in Gelsenkirchen und die bisher 15 Plätze in Bochum zusammengeführt.

D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich

Entsprechende „Andockstellen“ für Nachsorgemaßnahmen sind bei der sozialtherapeutischen Anstalt in Gelsenkirchen bereits vorhanden. Seit 2008 wurde die Einrichtung von den örtlichen Strafvollstreckungskammern als Anbieter zur Durchführung von Weisungen im Rahmen der vorzeitigen Entlassung oder der Führungsaufsicht im Falle der Endstrafenentlassung aufgenommen. Auch erfolgen Nachsorgemaßnahmen auf der Grundlage von § 125 StVollzG.¹⁶³ Beim anstehenden Standortwechsel, der bis Ende 2017 vollzogen werden soll¹⁶⁴, ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Strukturen und Vernetzungen möglichst erhalten bleiben und mühsam erreichte Erfolge nicht wieder zunichte gemacht werden. Nach den ambitionierten Vorstellungen der Anstaltsleitung könnte die Umbruchsituation zum Aufbau einer sozialtherapeutischen Ambulanz genutzt werden – ein Unterfangen, das von Seiten des Justizvollzugsbeauftragten sehr begrüßt und gerne unterstützt wird.

Wichtig für die künftige Ausgestaltung der Sozialtherapie ist dabei auch der bundesweite Befund, dass sich das Alter der Probanden der Sozialtherapie in den letzten Jahren deutlich erhöht hat. Laut der Erhebung der Kriminologischen Zentralstelle waren im Jahr 2014 fast 45 % aller rund 2.100 in sozialtherapeutischen Einrichtungen untergebrachten Gefangenen über 40 Jahre alt, 1997 galt das nur für gut 20 %.¹⁶⁵ Was auf der einen Seite Fragen nach einem besonderen Behandlungsbedarf dieser alternden Klientel auslösen könnte, wird von anderer Seite in die Kritik umgemünzt, die Sozialtherapie befasse sich in erster Linie mit den bereits „abgekühlten Fällen“, also mit kooperationsbereiten Probanden, während sie sich an die unzugänglichen schweren Fälle nicht herantraue. *Rehn* spricht hier provokativ von Fehlbelegungen und schlägt vor, gerade junge Gefangene und solche mittleren Alters in die Sozialtherapie aufzunehmen. Bei diesen schwierigen und rückfallgefährdeten Gefangenen seien große Mängel in sozialer, emotionaler, kognitiver und auch ethischer Hinsicht festzustellen.¹⁶⁶

¹⁶³ Näher dargelegt im Konzept von Taeye/Beßler, Nachsorge – After Care, im Einzelnen zu den praktizierten Nachsorgeangeboten, S. 31 ff.

¹⁶⁴ So zuletzt bestätigt anlässlich eines Besuchs der Einrichtung durch den Justizvollzugsbeauftragten am 11. Februar 2015.

¹⁶⁵ Elz, Sozialtherapie im Strafvollzug, S. 14, zum Stichtag 31. März 2014.

¹⁶⁶ Rehn, FS 4/2014, S. 244 ff. (246).

III. Die Entwicklung der Sozialtherapie – alte und neue Fragen

Und weiter zu den grundlegenden Fragen der Sozialtherapie: Es besteht zwar Konsens, dass mehr „sozialtherapeutisches Wissen“ im System des Strafvollzugs benötigt wird. Braucht (bzw. will) man dazu eine zunehmende Spezialisierung¹⁶⁷, was Aspekte der Qualitätssicherung der vorhandenen Strukturen und der Verfügbarkeit qualifizierten Personals in den Vordergrund rücken würde? Oder sollte man mehr Wissen bei den Generalisten des allgemeinen Vollzugsdienstes erzeugen, was insbesondere die Frage der Fortbildung zu einem maßgeblichen Folgethema machen würde? Teilweise wird von einer Schrittmacherfunktion der Sozialtherapie ausgegangen, deren Standards auch für den Regelvollzug vorbildhafte Bedeutung zukommen soll. Damit verbunden sind Forderungen, eine Art von Therapeutenrolle auch auf den allgemeinen Vollzugsdienst zu erstrecken.¹⁶⁸ Offenkundig betritt man schnell „vermintes Gelände“, steigt man etwas tiefer in die Diskussionen über die Zukunft der Sozialtherapie ein. Hier geht es um Fragestellungen, die neben den fachlichen Anforderungen an den psychotherapeutischen Systembedarf sicher auch nicht frei von Berufsinteressen und eingeübten Rollenverständnissen sind, was eine Bedarfsanalyse nicht eben erleichtert.

Die Realisierbarkeit insbesondere der durch das neue Strafvollzugsgesetz geschaffenen neuen Ansprüchlichkeiten wird sich nun in der Praxis beweisen müssen. Der Landesbeauftragte wird mit großem Interesse seinen Blick auf die Ausgestaltung und das künftige Profil dieses eminent wichtigen Resozialisierungsinstruments richten. Bei den anstehenden Planungen sind aus hiesiger Sicht insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

- Schaffung weiterer Plätze in der Sozialtherapie, die den landesweiten Dimensionen auch im Ländervergleich gerecht werden;
- Qualitätssicherung der vorhandenen Angebote;
- Auswahl der „richtigen“ Probanden - dabei sind auch „schwierige Fälle“ angemessen zu berücksichtigen;

¹⁶⁷ Vgl. Rehn, FS 4/2014, S. 244 ff. (247).

¹⁶⁸ Dazu M. Walter, Strafvollzug, S. 307 und 312.

D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich

- engere Integration der Sozialtherapie in ein Nachsorgenetzwerk;
- Bedarfs- und Realisierbarkeitsprüfung für eine sozialtherapeutische Ambulanz.

IV. Vollzug in freien Formen

1. Allgemeines

Der Begriff „Vollzug in freien Formen“ fasst in Deutschland mehrere Modelle des Jugendstrafvollzuges zusammen, die neben dem offenen und dem geschlossenen Vollzug eine alternative, dritte Form aufzeigen sollen. Die Stärke dieses Modells liegt darin, dass

„...sein Alltag nicht von Sicherheits- und Ordnungsgedanken dominiert wird und den Jugendstrafgefangenen im Unterschied zum Regelstrafvollzug deutlich mehr Freiheiten und Mitbestimmungsmöglichkeiten einräumt.“¹⁶⁹

Der eigentliche Vollzug geschieht in aller Regel in Einrichtungen, die nicht den Landesjustizeinrichtungen angegliedert und weniger gesichert sind. Die Gestaltungsmöglichkeiten im Jugendstrafvollzug in freien Formen gehen damit über die Möglichkeiten des offenen Vollzugs hinaus. Eingängig umschreiben dies *Rössner* und *Wulf*:

„Die Projekte eines Vollzugs in freien Formen versuchen, in Verbindung mit der alten pädagogischen Einsicht, dass nach wie vor die differenzierte und leistungsbezogene Ermutigung als wirksamstes Mittel der Erziehung anzusehen ist und vor allem das positiv zu fördernde Verhalten in den Mittelpunkt der professionellen Bemühungen rücken soll, durch kleine und überschaubare Organisationseinheiten, eine dichte professionelle Betreuung, intensive und verantwortliche Beteiligung der jungen Menschen an den Förderprozessen, den Einbezug der Peergroup, intensive

¹⁶⁹ Stelly, ZJJ 2014, S. 257 ff. (261).

*Auseinandersetzungen mit dem eigenen Verhalten, die Selbst- und Fremdbewertung desselben sowie die notwendigen schulischen und arbeitspädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen das o.g. Vollzugsziel umzusetzen.*¹⁷⁰

Rechtliche Grundlage entsprechender Vollzugsmaßnahmen war zunächst § 91 Abs. 3 JGG. Im Zuge der Föderalismusreform und aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 zur Notwendigkeit eines eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetzes sind entsprechende Regelungen nun in den meisten Ländergesetzen vorzufinden. So ist der Vollzug in freien Formen in § 15 JStVollzG NRW geregelt. Explizite Erwähnung findet der Vollzug in freien Formen bspw. auch in Baden-Württemberg (§ 7 JVollzGB IV) und Sachsen (§ 13 Abs. 3 SächsJStVollzG).

Die Möglichkeiten dieser alternativen Vollzugsform wurden in neuem Umfang erst in den letzten 25 Jahren erkannt und seit Beginn der 2000er Jahre erprobt.¹⁷¹ In allen Ausgestaltungen ergeben sich schnell organisatorische und praktische Fragestellungen. Dazu gehören als originäre Aufgabe der für die Gefangenen zuständigen Justizvollzugsanstalt unter anderem die fachliche und disziplinarische Aufsicht, die Gesundheitsfürsorge und das Bewilligungsverfahren für (weitere) vollzugliche Lockerungen. Insbesondere bedarf es einer ständigen und engen Kooperation mit der Einrichtung der Jugendhilfe, die in der Regel den Vollzug in freien Formen durchführt, und der Justizvollzugsanstalt.¹⁷²

2. Erfahrungen aus den Ländern

Exemplarisch sollen hier die Konzepte einiger Einrichtungen kurz vorgestellt werden:

Der Verein „Seehaus e.V.“ betreibt in Leonberg und Störmthal Einrichtungen für straffällige Jugendliche und Heranwachsende. Im Ideal-

¹⁷⁰ Rössner/Wulf, Wahr.Haft.Leben, S. 30.

¹⁷¹ Merckle, FS 6/2007, S. 271 f.

¹⁷² Zu Fragestellungen bzgl. Aufsicht und Organisation im Allgemeinen vgl. Rössner/Wulf, Wahr.Haft.Leben, S. 14 ff.

D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich

fall können die jungen Probanden ihre gesamte Haftzeit im Umfeld bestehender Familien mit Kindern verbringen. So soll die Aufnahme in ein funktionierendes Familienleben und die Vermittlung von Geborgenheit als Vorbild dienen, das viele Jugendliche noch nicht kennenlernen durften. Auf Sicherungsmaßnahmen wie Gitter oder Mauern wird verzichtet.¹⁷³

Zielgruppe des Projekts sind Jugendliche und Heranwachsende von 14 bis 23 Jahren, die zu einer Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden. Der Aufenthalt beträgt mindestens ein Jahr, ausgeschlossen sind Strafgefangene, bei denen die Ausweisung vollziehbar verfügt ist und die aus der Haft abgeschoben werden sollen. Auch Jugendliche mit schweren Gewalt-, Sexual- oder Brandstiftungsdelikten werden in der Regel nicht vermittelt. Dies gilt ebenso für stark therapiebedürftige Täter mit Suchtproblematik oder vorliegender Fluchtgefahr.

Über die Zulassung zum Vollzug in freien Formen entscheidet in Baden-Württemberg generell die zentrale Zugangsabteilung des Jugendstrafvollzuges der JVA Adelsheim.

Eine weitere Einrichtung, die den Vollzug in freien Formen praktiziert, ist das gut dokumentierte „Projekt Chance“ in Creglingen, das seit 2003 besteht. Es wird vom Christlichen Jugenddorfwerk Deutschland e.V. getragen und verfolgt ein gruppen-pädagogisches Konzept.

Das „Projekt Chance“ zielt auf junge Mehrfach- und Intensivtäter im Alter von 14 bis 21 Jahren ab. Von ihnen wird ausdrücklich die Übernahme von Verantwortung, Anstrengungsbereitschaft, Zuverlässigkeit und Durchhaltevermögen erwartet. „Die Arbeit basiert im Wesentlichen auf dem Ansatz der Positive Peer Culture (PPC), der Gruppenpädagogik sowie auf den Methoden der lösungsorientierten und systemischen Beratung.“¹⁷⁴ Der Tagesablauf der gesamten Gruppe ist auch hier stark strukturiert. Zudem gibt es unter den Jugendlichen je nach Erfahrung und Bewährung verschiedene Rollen: „Neulinge“, „Sammler“, „Kandidaten“, „Tutoren“, „Repräsentanten“. An diese Rollen sind mit fortschreitender Entwicklung gesteigerte Freiheiten

¹⁷³ Stelly, ZJJ 2014, S. 257. Verbunden wird dieses Umfeld mit einem stark strukturierten Tagesablauf (<http://seehaus-ev.de/konzept>).

¹⁷⁴ <http://projekt-chance.cjd.de/projekt-chance/pages/index/p/13211>.

und Verantwortung geknüpft. Eine Aufnahme in die Gruppe erfolgt unter Vermittlung des Sozialdienstes der jeweiligen JVA.

In dem kürzlich erschienenen Beitrag von *Stelly*¹⁷⁵ werden die wesentlichen Befunde der beiden Projekte und der dazu erfolgten Evaluationen in einer nunmehr verfügbaren 10-Jahres-Bilanz in Form der sog. Meta-Analyse betrachtet. In den Jahren 2003 bis 2013 haben demnach insgesamt 278 Jugendstrafgefangene den Jugendstrafvollzug in freien Formen durchlaufen. Davon konnten 170 regulär entlassen werden, also die Maßnahmen in den Projekten in Creglingen und Leonberg erfolgreich durchlaufen und dort abschließen.¹⁷⁶ Das entspricht einer „Haltequote“ von 59 %. 41 % wurden hingegen in den Regelvollzug zurückverlegt, was überwiegend aus disziplinarischen Gründen, aber auch aufgrund von Entweichungsversuchen und nicht selten auf Wunsch des Projektteilnehmers selbst geschah.

Zur Frage der Erfolgsbilanz verweist *Stelly* eingängig auf unterschiedliche Sichtweisen von Justiz und Jugendhilfe. Während es aus justizieller Sicht in erster Linie um ein „Leben ohne Straftaten“ – also um eine kriminalpräventive Bilanz im Sinne harter Fakten der Rückfallprävention – gehe, ziele die Ausrichtung der Jugendhilfe auf weiter gedachte lebensweltliche Entwicklungsfortschritte ab. Es gehe insoweit darum, die Grundbefähigung für ein gelingendes Leben zu fördern.¹⁷⁷

Was die Rückfallraten in justizieller Lesart betrifft, konnte das Legalverhalten von 88 Jugendstrafgefangenen, die zwischen März 2004 und Januar 2010 regulär aus den beiden Einrichtungen (61 in Creglingen und 27 in Leonberg) entlassen wurden, betrachtet werden. Danach wiesen 28 (32 %) keinen Eintrag im Bundeszentralregister auf, bei 35 (40 %) erfolgte eine Verurteilung, bei weiteren 25 (28 %) kam es zu einer Verurteilung mit einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe. Einmal abgesehen von – nicht unbeachtlichen – methodischen Fragen wie der Bestimmung eines geeigneten Zeitraums der Rückfallanalyse ist folglich eine erhebliche Verurteilungsquote von insgesamt 68 % festzustellen. Das entspricht in etwa den Werten,

¹⁷⁵ *Stelly*, ZJJ 2014, S. 257 ff.

¹⁷⁶ *Stelly*, ZJJ 2014, S. 257 ff. (258).

¹⁷⁷ *Stelly*, ZJJ 2014, S. 257 ff. (259).

D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich

die wir für den Jugendstrafvollzug aus den Befunden der bundesweiten „Rückfallstatistik“¹⁷⁸ kennen, die für einen drei- bzw. vierjährigen Beobachtungszeitraum eine Rückfallquote von 60 bis 70 % nach vorheriger vollstreckter Jugendstrafe ermittelt. Jugendhilfeseitig interpretierte Erfolge liegen hingegen vor allem in der Erlangung sozialer Kompetenzen, die kommunikative Fähigkeiten und das Konfliktverhalten betreffen. Als eindeutiger Erfolg der freien Vollzugsform wird überdies die Distanzierung von subkulturellen Begleitumständen angeführt.¹⁷⁹ In der lebensweltlichen Betrachtung wird im Hinblick auf den Verzicht auf bauliche Sicherungsmaßnahmen oder auch die Möglichkeit zahlreicher Außenkontakte auf die deutlich reduzierte Diskrepanz der Lebensbedingungen in der Jugendeinrichtung zu den allgemeinen Lebensverhältnissen hingewiesen.¹⁸⁰

Ein weiteres Projekt dieser Art besteht in Form der Wohngruppe „Leben Lernen“ (Gemeinde Liebe im Landkreis Barnim in Brandenburg). Aktuell werden dort acht Plätze in zwei Wohngruppen als „verbindliche Wohnform für männliche Straftäter“ bereit gestellt. Die Einrichtung versteht sich als stationäres sozialpädagogisches Intensivtraining zur Entlassungsvorbereitung für gelockerte Jugendstrafgefangene. Die Zugangsvoraussetzungen sind denen der Modellprojekte anderer Bundesländer sehr ähnlich. Grundlage bildet hier § 46 Abs. 1 Nr. 5 BbgJVollzG – um das angestrebte Vollzugsziel zu erreichen, kann der Vollzug der Jugendstrafe durch Lockerungen in besonderen Erziehungseinrichtungen erfolgen.

Die Einrichtung strebt einen Verbleib der Teilnehmer von mindestens sechs bis zwölf Monaten an. Zwischen 2006 und 2013 wurden insgesamt 57 Heranwachsende im Projekt betreut.

¹⁷⁸ Die bundesweite Auswertung mit dem Titel „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“, BMJ (Hrsg.), liegt mittlerweile in der dritten Staffel (Veröffentlichungen der Jahre 2003, 2010, 2013) vor.

¹⁷⁹ Stelly, ZJJ 2014, S. 257 ff. (260).

¹⁸⁰ Stelly, ZJJ 2014, S. 257 ff. (262).

3. Erfahrungen in Nordrhein – Westfalen

Der Vollzug in freien Formen gelangte in Nordrhein-Westfalen erstmals durch die „Enquetekommission III“ in den Blick. Aufgabe der im September 2008 eingerichteten Arbeitsgruppe war es, strukturelle Risikofaktoren für Jugenddelinquenz zu analysieren und praxisnahe Maßnahmen zur Bestrafung und Erziehung delinquenter Jugendlicher vorzuschlagen. Das in seltener Harmonie aus Wissenschaft und Politik (über die Parteigrenzen hinweg) zusammengesetzte Gremium hat unter anderem den "Vollzug in freien Formen" (Handlungsempfehlung 19) als geeignete Alternativmaßnahme gegenüber dem Regelstrafvollzug vorgeschlagen.¹⁸¹

Auf dieser Grundlage wurde in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum von August 2012 bis Februar 2014 ein vom Justizministerium initiiertes Modellprojekt des Vollzugs in freien Formen durchgeführt. In der Jugendhilfeeinrichtung Raphaelshaus in Dormagen, die sich in katholischer Trägerschaft befindet, wurde die so genannte „Horst-Wackerbarth-Gruppe“ eingerichtet. Zahlreiche Presseberichte dokumentieren das öffentliche Interesse an der in Nordrhein-Westfalen erstmals erprobten alternativen Vollzugsform.

Aufgrund einer Leistungsvereinbarung der Vertragspartner war das Modellprojekt ursprünglich für den Zeitraum vom 1. August 2012 bis zum 31. Januar 2015 vorgesehen. Am 5. Februar 2014 wurde es durch das Justizministerium aufgrund aus dortiger Sicht nicht tragfähiger Dienstvergehen eines Mitarbeiters gestoppt.¹⁸² Zuvor war es bereits zu mehreren Entweichungen gekommen.

Die personelle und bauliche Ausstattung wurde speziell an die Erfordernisse des Vollzugs in freien Formen angepasst. In diesem Rahmen erfolgte die Einstellung sechs zusätzlicher pädagogischer Fachkräfte und eines Förderschullehrers. Ein Einschluss war weder konzeptionell, noch baulich vorgesehen, das Entweichen sowie das nächtliche Verlassen der Schlafräume wurde jedoch durch die Alarmsysteme

¹⁸¹ Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Bericht der Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen, zu den einzelnen Handlungsempfehlungen vgl. S. 175 ff.

¹⁸² Die Einzelheiten der betreffenden Vorfälle sind für die Betrachtung des Justizvollzugsbeauftragten hier nicht relevant.

D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich

umgehend durch akustische und optische Signalgebung an die Mitarbeiter gemeldet. Die Mitarbeiter führten auch unregelmäßige begleitete Fahrten zu entfernten Justizeinrichtungen durch.

Insgesamt waren bis zum Ende des Projektes elf Jugendliche und zwei junge Erwachsene im Modellprojekt untergebracht. Planmäßig beendet wurden lediglich zwei Maßnahmen, drei endeten aufgrund von Entweichungen, eine wurde durch den Jugendlichen abgebrochen, zwei durch das Raphaelshaus wegen subkultureller Aktivitäten. Die übrigen endeten mit dem Abbruch des Modellprojektes im Februar 2014. Der durchschnittliche Aufenthalt in der Gruppe lag bei fünfeinhalb Monaten.

4. Fazit aus Sicht der Jugendhilfe

Der zuständige Bereichsleiter des Raphaelshauses, *Herr Björn Hoff*, hat uns freundlicherweise eine kurze Einschätzung zu den Projektergebnissen zur Verfügung gestellt, die wir hier gerne mitteilen:

„Das abgebrochene Modellprojekt Jugendstrafvollzug in freien Formen lässt aus Sicht der Jugendhilfeeinrichtung trotz vermindelter Laufzeit einige Antworten auf die Fragen zu, zu deren Zweck es durchgeführt wurde. Aus fachlicher Sicht war die intensivpädagogische Arbeit mit jugendlichen Strafgefangenen tatsächlich erfolgsversprechend. Wenn auch die evaluierte Gruppe relativ klein war, waren einige konkrete Erfolge für die Jugendlichen vorzuweisen:

- *Hauptschulabschlüsse nach Klasse 9 und 10 im Juni 2013 mit den zentralen Abschlussprüfungen des Landes NRW*
- *Ersthelferausbildung*
- *Staplerführerschein*
- *Aufnahme in die Höhere Handelsschule*
- *Aufnahme in das Werkstattjahr*

IV. Vollzug in freien Formen

- *Etablierung von Jugendhilfemaßnahmen*
- *Vermittlung in eigene Wohnung*
- *Deutliche Steigerung der Resilienz*
- *Verringerung der Symptomatik, insbesondere der Delinquenz*
- *Lediglich ein Fall von Delinquenz während der gesamten Projektlaufzeit*
- *Erwerb lebenspraktischer Fähigkeiten.“*

Herr Hoff verweist im Übrigen auf Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung des Projekts durch den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen¹⁸³ und das Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ) gGmbH in Mainz.¹⁸⁴

Die Ergebnisse der Begleitforschung sind angesichts des geringen Teilnehmerkreises und der verkürzten Projektdauer sicher empirisch nur eingeschränkt aussagekräftig. Immerhin lassen sich einige Erkenntnisse entnehmen, die teilweise mit den zuvor dargelegten Befunden zu den Projekten in Baden-Württemberg übereinstimmen.

Nach den Befunden des IKJ zeigt sich bei den Probanden eine ganz überwiegend positive „Ressourcenentwicklung“ von kriminalpräventiv beachtlichen Schutzfaktoren, z.B. in der sozialen Integrationsfähigkeit und im Gruppenverhalten, aber auch bezüglich der Auseinandersetzung mit der Straftat sowie der Normakzeptanz (etwa hinsichtlich des Unrechts des Entreißens von Handtaschen) und ebenfalls bei der Bereitschaft bzw. Befähigung zu geregelter Ausbildung und Beschäftigung. Zugleich konnten sog. kriminogene Risikofaktoren reduziert werden. Das betrifft u.a. aggressives und dissoziales Verhalten, den Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch und auch delin-

¹⁸³ Wirth/Lobitz, Modellprojekt: „Vollzug in freien Formen“ – Ergebnisse der Begleitforschung durch den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

¹⁸⁴ Im Einzelnen dazu Klein/Macsenaere, Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts „Viff – Jugendstrafvollzug in freien Formen“ – Abschlussbericht, Institut für Kinder- und Jugendhilfe.

D. Einzelne Arbeitsschwerpunkte im konzeptionellen Bereich

quentes Verhalten in der Projektphase selbst. Insgesamt sind in den vorstehenden Kompetenzbereichen deutlich bessere Wirkungen festzustellen als bei vergleichend herangezogenen Kontrollgruppen aus dem Bereich der Jugendhilfe.¹⁸⁵ Dies wird durch die Evaluation des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Tendenz bestätigt, wenngleich man dort für eine aufwendig herausgefilterte Referenzgruppe von immerhin fast 100 jugendlichen Gefangenen des Regelvollzugs zu vergleichbaren Kompetenzentwicklungen gelangt.¹⁸⁶

5. Gesamtbetrachtung

Die vorstehenden Erwägungen müssen zusammengeführt werden: Projekte wie sie in Baden-Württemberg schon seit längerem durchgeführt werden und versuchsweise auch in Nordrhein-Westfalen realisiert wurden, bieten zahlreiche Erkenntnisse zu den Kooperationsvoraussetzungen von Strafvollzug und Jugendhilfe. Sie verdeutlichen insbesondere persönliche Entwicklungsmöglichkeiten junger Menschen über die nüchterne Bilanz der Legalbewährung hinaus.

Eine ausgewogene Sichtweise fällt freilich nicht eben leicht, denn Strafvollzug und Jugendhilfe sprechen in vieler Hinsicht eine „unterschiedliche Sprache“. Erfolgs- und Misserfolgsbedingungen werden durchaus unterschiedlich beurteilt. Gehören beispielsweise Entweichungen für die Jugendhilfe zu den erwartbaren Vorfällen, die es zu tolerieren gilt und die auch durch ein ausgereiftes Krisenmanagement gleichsam „aufgefangen“ werden können, so rütteln entsprechende Ereignisse aus der Sicht der Justiz an den Grundfesten der Kooperation.

Projekte wie in Dormagen geben weder Anlass zur Euphorie noch zur Resignation. Der Vollzug in freien Formen ist sicher nicht der „große

¹⁸⁵ Der Vergleich erfolgte methodisch anspruchsvoll mit anderen Unterbringungsformen in Jugendhilfeeinrichtungen – noch besser wäre freilich ein echtes Kontrollgruppensdesign im Vergleich mit Gruppen aus dem geschlossenen Vollzug gewesen.

¹⁸⁶ Wirth/Lobitz, Modellprojekt: „Vollzug in freien Formen“ – Ergebnisse der Begleitforschung durch den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 21 ff.

Wurf“ im Sinne einer grundlegenden Alternative zum Regelstrafvollzug: Dazu ist er auf eine zu kleine Probandenzahl beschränkt und insofern systemisch betrachtet ineffizient, weil zu teuer. Stets beachten muss man dabei, dass bei aller Schwierigkeit sich auf Erfolgskriterien einigen zu können, jedenfalls auch die Probandenauswahl einen Verzerrungsfaktor darstellt. Angesichts der mehrfachen „Ausfilterung“ gelangen in solche (Vorzeige-)Projekte meistens nur Probanden mit den relativ geringeren (Fehlverhaltens- bzw. Rückfall-)Risiken. Zutreffend sprechen *Wirth* und *Lobitz* in der durch den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführten Evaluation daher von „Selektionseffekten (...) durch eine Positivauswahl besonders geeignet erscheinender Gefangener“.¹⁸⁷ Dies schränkt entsprechende „Auswahl-Projekte“ naturgemäß erheblich ein.

So verstanden ist der Vollzug in freien Formen ein „Nischenprodukt“, das weder den geschlossenen noch den offenen Vollzug überflüssig machen kann. Es wäre aber genauer darüber nachzudenken, inwieweit man dort gewonnene Erkenntnisse für das Regelsystem, hier insbesondere für den offenen Vollzug nutzbar machen kann. Auch können sich hinsichtlich der Kooperation mit der Jugendhilfe neue „Andockstellen“ für das Übergangsmanagement ergeben.

Sollte man in Nordrhein-Westfalen eine Neuauflage für ein Projekt des Vollzugs in freien Formen anstreben, dann müssten unseres Erachtens die Kooperationsbedingungen zwischen Justiz und Jugendhilfe neu festgelegt werden. Das betrifft die Mitsprachemöglichkeit der Jugendhilfe bei der Probandenauswahl und insgesamt mehr Selbständigkeit des Jugendhilfeträgers. Und dies betrifft auch mehr Misserfolgstoleranz bei der Bewertung von Einzelverstößen sowie die Etablierung eines Krisenmanagements unter Einbindung kommunaler Verantwortungsträger.

¹⁸⁷ *Wirth/Lobitz*, Modellprojekt: „Vollzug in freien Formen“ – Ergebnisse der Begleitforschung durch den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 37.

E. Ausblick – Initiative für einen modernen Justizvollzug

Der Blick nach vorne ist für einen neu in das Amt berufenen Justizvollzugsbeauftragten allein schon deshalb die maßgebliche Perspektive, weil die bisherigen Gestaltungen ohne ihn stattgefunden haben und er sich in den Entwicklungsprozess des Strafvollzugssystems noch gar nicht dezidiert einbringen konnte. Wo also kann „die Reise hingehen“, wo ist Kontinuität im Sinne beharrlicher Thematisierung von „Standardthemen“ gefragt und wo lassen sich tatsächlich neue Akzente setzen?

Wie bereits mehrfach angesprochen, hat der Strafvollzug in NRW im Lichte des neuen Strafvollzugsgesetzes die einmalige Chance in manchen Bereichen neue Wege zu gehen und im Sinne einer Art von „Terraforming“ das Feld ganz neu zu bestellen. Ich möchte mich für ein modernes Vollzugsdenken einsetzen, das insbesondere von den Kriterien Opferbezogenheit, Altersbezogenheit, Familienfreundlichkeit und Übergangsorientierung geprägt ist.

Mit Modernität meine ich so etwas wie nachhaltig-zukunftsweisend – nicht zu verwechseln mit „modisch“ im Sinne von tagesaktueller Flüchtigkeit. Verfolgt man den sozialen Wandel in großen Zügen, dann muss das Thema der altersbezogenen Vollzugsgestaltung auf der Zukunftsagenda stehen. Es betrifft eben nicht nur Anpassungsbedarf bei der Ausgestaltung der Sozialsysteme, auf den uns Politiker zur Vorbereitung schmerzlicher Reformen immer wieder gerne aufmerksam machen; es betrifft sicher auch das System des Strafvollzugs mit verschiedenen Implikationen. Es geht darum, den allgemein schon schwierigen Prozess des Alterns unter den besonderen Bedingungen des Vollzugs angemessen zu gestalten.

Hohen Stellenwert für einen „Justizvollzug in Bewegung“¹⁸⁸ hat sicherlich das heute etwas modisch so bezeichnete Übergangsmanagement. Ein moderner Vollzug denkt von Anfang an die Situation der Entlassung mit und versteht sich insbesondere nicht als abgeschottetes System, sondern stellt Durchlässigkeit zwischen stationären und ambulanten Hilfssystemen her, in der Kenntnis, dass die Erfolgsaussichten vollzuglicher Maßnahmen entscheidend von dem Empfangsraum

¹⁸⁸ So die gelungene Titulierung des 64sten Bandes (2013) der Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ der Kriminologischen Zentralstelle.

mitgeprägt werden, der die Gefangenen nach ihrer Entlassung erwartet. *Wolfgang Wirth*, der Leiter des hiesigen Kriminologischen Dienstes, hat hier Pionierarbeit durch Entwicklung vielfältiger Programme der Arbeitsmarktintegration¹⁸⁹ von Gefangenen geleistet. Wie wir alle wissen, ist das Thema äußerst komplex und von einer ressortübergreifenden Kooperationsnotwendigkeit geprägt. Begriff und Dimensionen des Übergangsmanagements werden anschaulich von *Cornel* umschrieben, der den Prozess der Resozialisierung im Sinne einer durchgehenden Hilfe in den Mittelpunkt rückt.¹⁹⁰ Die „überleitungsorientierte Gestaltung des Vollzugs“¹⁹¹ wird mit entsprechender Forderung gar in den Verfassungsrang¹⁹² erhoben.

Die opferbezogene Vollzugsgestaltung ist bereits eines der etablierten Schwerpunktthemen des Vollzugsbeauftragten, dessen Vorschläge erfreulicherweise umfänglich in das neue Landesstrafvollzugsgesetz eingeflossen sind. Bedeutsam ist insgesamt, dass nun nach und nach in allen Anstalten feste Ansprechpartner für Opferbelange eingerichtet werden. Denn das Potenzial, das in den neuen Ansätzen teilweise noch verborgen „schlummert“, hängt maßgeblich davon ab, dass die Beteiligten überhaupt von den neuen Möglichkeiten wissen und dass sie gegebenenfalls auch Leitfäden zur Anwendung neuer Ideen zur Hand bekommen. Zugleich ist auf die Ausgewogenheit alter und neuer Zielsetzungen zu achten. Sicher nicht hilfreich für eine systemische Erfolgsbilanz wäre es, wenn z.B. Vollzugslockerungen unter dem Aspekt des Opferbezugs künftig grundsätzlich restriktiv ausgelegt würden.

Das Thema des familienfreundlichen Strafvollzugs findet im neuen Vollzugsgesetz seine Anhaltspunkte – u.a. in §§ 18, 19 hinsichtlich erweiterter Besuchsrechte der Kinder Gefangener. Auch solche Ansätze können natürlich sehr weit gedacht werden, z.B. indem man über

¹⁸⁹ Wirth, vgl. z.B. BewHi 2/2009, S. 156 ff., zu MABIS.NeT und FS 2/2009, S. 75 ff.; zu verschiedenen Projekten und Maßnahmen des hessischen Strafvollzugs vgl. auch Roos, Übergangsmanagement am Beispiel des hessischen Justizvollzugs, S. 155 ff. (157 ff.).

¹⁹⁰ Cornel, Der Weg in die Freiheit: Möglichkeiten und Grenzen der Resozialisierung, S. 171 ff. (175 f.).

¹⁹¹ Dünkel, FS 4/2009, S. 192.

¹⁹² Vgl. Cornel, Der Weg in die Freiheit: Möglichkeiten und Grenzen der Resozialisierung, S. 171 ff. (179), dort mit Bezug auf BVerfGE 35, 236.

E. Ausblick – Initiative für einen modernen Justizvollzug

Aspekte der Besuchsfrequenz und Besuchsatmosphäre hinaus die Belange des familiären Umfelds bereits umfassend in die Vollzugsplanung einbezieht.¹⁹³ Der eine oder andere Anstaltsleiter wird sich künftig daran gewöhnen müssen, hier über das bisherige „Standardprogramm“ hinauszugehen.

Der Justizvollzugsbeauftragte will sich an der konzentrierten Wahrnehmung der vorstehenden Themen in verschiedener Form beteiligen. Eine von hier initiierte Veranstaltungsreihe soll sich in einem etwa halbjährigen Rhythmus zum einen mit konzeptionellen Ansätzen, aber insbesondere mit praktizierten Modellprojekten und deren Verallgemeinerungsfähigkeit befassen. Erste Gelegenheit bietet die Mitwirkung des Justizvollzugsbeauftragten an der bundesweiten Tagung der Kriminologischen Gesellschaft¹⁹⁴. Der Justizvollzugsbeauftragte hat bei dieser weit angelegten Veranstaltung zu kriminologischen „Großthemen“ (Umweltkriminalität, Organisierte Kriminalität, Extremismusformen) am 25. September 2015 einen Schwerpunkt mit dem Titel „Aufgaben der Kriminalrechtspflege im Umgang mit älteren Menschen“ übernommen. Das Thema soll aus verschiedenen Blickwinkeln der Strafjustiz – mit Konzentration auf vollzugsbezogene Fragestellungen – näher beleuchtet werden.

Spezielle Vollzugsmaßnahmen und Gruppen

Wie im vorstehenden Bericht ausgeführt, muss es bei all den dargelegten Innovationsinteressen darum gehen, die Möglichkeiten des Behandlungsvollzuges umfassend auszuloten und sich dabei auch mit den „schwierigen Fällen“ zu arrangieren. Das neue Strafvollzugsgesetz bietet beispielsweise zahlreiche hoffnungsvolle Ansätze für eine Weiterentwicklung der Sozialtherapie im Sinne einer durchgehenden Betreuung und der Verbesserung des Übergangsmangements. Die Idee einer sozialtherapeutischen Ambulanz am neuen Standort in Bochum geht hier sicher in die richtige Richtung.

¹⁹³ Heberling, FS 1/2012, S. 8 ff. (13).

¹⁹⁴ Es handelt sich um eine Vereinigung der deutschsprachigen Kriminologen, die vom 24. bis 26. September 2015 ihren Jahreskongress in Köln abhält.

E. Ausblick – Initiative für einen modernen Justizvollzug

Die künftige Suche nach speziellen Maßnahmen betrifft insbesondere auch „psychisch-auffällige Gefangene“. Auch wenn dies zumeist nicht gerne ausgesprochen wird, so steht das Thema eigentlich schon lange auf der Reformagenda. Bundesweit angeheizt wurde die Thematik durch den Tod eines „psychisch-auffälligen Gefangenen“, der in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal (Baden-Württemberg) im Jahr 2014 Berichten zufolge wegen Unterernährung verstorben sein soll. Am 9. Februar 2015 hatte ich selbst die Gelegenheit als Gast der in Baden-Württemberg eingerichteten Expertenkommission „Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen“ mit zu diskutieren. Man geht dort von einer Größenordnung von etwa 2.600 „psychisch-auffälligen Gefangenen“ bei einer Gesamtzahl von landesweit zuletzt jährlich 17.000 Gefangenen aus. Vieles ist in der Diskussion freilich noch offen. Schon der Begriff der psychischen Auffälligkeit bedarf der weiteren Klärung - soll es in erster Linie allgemein um „Vollzugsstörer“ gehen oder um Phänomene, die Krankheitsbildern zumindest nahe stehen? Die Definition der zugrunde gelegten Kategorisierungen ist also noch nicht abgeschlossen. Gleichwohl zeigen die vorläufigen Berechnungen in etwa die Dimensionen der Probleme, mit denen der Strafvollzug hier konfrontiert ist.

In der Sache kann man über vieles nachdenken: Besonders weit gehen Vorstellungen von eigenen Haftanstalten für „psychisch-auffällige Gefangene“. Solche „großen Lösungen“ müssten freilich neben vollzugsspezifischen Problemen die Frage nach geeigneten Standorten (einschließlich einer kommunalpolitischen Bereitschaft vor Ort) und des voraussichtlich nur schwer zu findenden Personals beantworten. Eher denkbar wären wohl spezialisierte Abteilungen für eine „Intensivbetreuung“ oder eine „Krisenintervention“, die einen besseren Betreuungsschlüssel (z.B. nach dem Vorbild des Maßregelvollzugs) aufweisen müssten; das gilt jedenfalls für größere Anstalten. Das sind für mich allerdings nur erste Gedanken, die (neben den im vorstehenden Bericht bereits dargelegten bodenständigen Vorschlägen) in den kommenden Jahren unter Aspekten von Bedarf und Machbarkeit genauer auszudifferenzieren sein werden.

Diskussionen um gruppenspezifische Probleme im Strafvollzug werden derzeit insbesondere an islamistischen Radikalisierungstendenzen festgemacht. Der Justizvollzugsbeauftragte versteht sich dabei nicht als weiterer Akteur im aktuellen Sicherheitsdiskurs. Aus meiner Sicht

E. Ausblick – Initiative für einen modernen Justizvollzug

ist insbesondere wichtig, dass ideologische Indoktrination möglichst frühzeitig vermieden wird, denn solche hat nicht nur erheblichen Einfluss auf individuelle Behandlungsmöglichkeiten, sondern auch auf das „geistige Klima“ in einer Anstalt insgesamt. Im Kontext der glaubensspezifischen Seelsorge ist über die Notwendigkeit der Einbindung „verfassungskonformer Imame“ zur Vermeidung von Ideologisierungen und Radikalisierungen von Gefangenen muslimischen Glaubens nachzudenken. Ein Vorstück für NRW könnte die Kooperation des niedersächsischen Justizministeriums mit muslimischen Verbänden bieten, im Zuge derer im Oktober 2014 für den niedersächsischen Justizvollzug landesweit 36 Imame als Seelsorger berufen wurden.¹⁹⁵

„Ganz neue“ Themen – mehr Transparenz wagen

Aber auch für neue Ansätze darf es keine „Denkverbote“ geben. Der stete Kontrast von Resozialisierungsauftrag und Sicherheitsgewährung zeigt sich bei Themen wie „Strafvollzug und Internet“. Ein Leben in Freiheit ohne Internet dürfte für viele – zumal jüngere Menschen – heute nicht mehr denkbar sein; andererseits scheint gerade das geschlossene System des Strafvollzugs mit der Grenzenlosigkeit des Internets schon aus der Natur der Sache heraus unvereinbar. Kann der Eintritt in die Informationsgesellschaft einem Gefangenen im Zeichen des Angleichungsgedankens heute noch legitim verwehrt werden? Denn spätestens bei der Wiedereingliederung dürften sich vollzugliche Versäumnisse doch rächen. Heute gibt es erst wenige Beispiele, wie etwa im Kontext des Fernstudiums oder auch einige bereits erlangte Projekterfahrungen¹⁹⁶, in denen eine beschränkte Freigabe des virtuellen Lebens auch für Gefangene erfolgt. Wir sollten uns mutiger zeigen, hier resozialisierungsfreundliche Gestaltungsmöglichkeiten zunächst einmal auszutesten. § 27 des neuen Strafvollzugsgesetzes NRW bietet unter dem Titel „Andere Formen der Telekommunikation“ mit dem Vorbehalt einer Zulassung durch die Aufsichtsbehörde erste zurückhaltende Ansätze einer „medialen Vollzugslockerung“. Begrüßenswert ist vor diesem Hintergrund das im Januar 2015 in der JVA Detmold begonnene (auf ein Jahr befristete) Pilotprojekt „Inter-

¹⁹⁵ Dazu die Presseerklärung v. 15. Oktober 2014 unter www.mj.niedersachsen.de.

¹⁹⁶ Mit einigen Nachweisen Knauer, Strafvollzug und Internet, S. 9 ff.

E. Ausblick – Initiative für einen modernen Justizvollzug

nettelefonie für Inhaftierte“. Hier können geeignete Gefangene unter bestimmten Voraussetzungen per Computer mit Angehörigen in Form der Bildtelefonie kommunizieren und so auch über große Entfernung die entsprechenden Kontakte pflegen.

All diese Ansätze haben dann eine Chance, am Ende des Systems zur verbesserten Resozialisierung beizutragen, wenn sich dieses System transparenter als bisher gibt. Dabei geht es auch um Methoden der Evaluation, die freilich nicht als rein wissenschaftliches Erkenntnisinteresse zu deuten und zu nutzen, sondern zum Zwecke der alltäglichen Vollzugsplanung und ebenso für eine weitrahmige Vollzugssteuerung zu funktionalisieren sind.¹⁹⁷ Angestrebt werden muss, mehr Faktenwissen aus dem Vollzug heraus verfügbar zu machen. Mit seinen begrenzten personellen Kapazitäten kann sich der Justizvollzugsbeauftragte z.B. durch vermehrte Praxisabfragen an einem solchen Prozess der Transparenzsteigerung beteiligen.

¹⁹⁷ In diesem Sinne auch Wirth, FS 2/2012, S. 84 ff. (89).

Literaturverzeichnis

- Albrecht, H.-J./Dünkel, F.:* Die vergessene Minderheit – Alte Menschen als Straftäter, in: ZGG, 14. Jg., Heft 4 – 1981, S. 259 – 273.
- Arloth, F.:* Strafvollzugsgesetz – Kommentar, 3. Auflage, München 2011.
- Bachmann, M.:* Bundesverfassungsgericht und Strafvollzug – eine Analyse aller Entscheidungen, Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften, Bd. 62, Berlin 2014.
- Bachmann, M./Goeck, F.:* Patientenrechte in Haft, in: Lehmann, M./Behrens, M./Drees, H. (Hrsg.), Gesundheit und Haft, Handbuch für Justiz, Medizin, Psychologie und Sozialarbeit, Lengerich 2014, S. 393 – 406.
- Blüthner, A.:* Kostenlose medizinische Versorgung im Justizvollzug oder Zuzahlungspflicht für Gefangene? – Zur Anwendbarkeit des Gesundheitssystemmodernisierungsgesetzes (GMG) auf Gefangene, in: ZfStrVo, 54. Jg., Heft 2 – April 2005, S. 94 – 99.
- Borchert, B.:* Haftvermeidung – eine Abhandlung aus juristischer Sicht, in: Lehmann, M./Behrens, M./Drees, H. (Hrsg.), Gesundheit und Haft, Handbuch für Justiz, Medizin, Psychologie und Sozialarbeit, Lengerich 2014, S. 34 – 41.
- Cornel, H.:* Der Weg in die Freiheit: Möglichkeiten und Grenzen der Resozialisierung, in: Dessecker, A./Egg, R. (Hrsg.), Justizvollzug in Bewegung, Kriminologie und Praxis, Schriftenreihe der kriminologischen Zentralstelle e.V., Bd. 64, Wiesbaden 2013, S. 171 – 187.
- Dünkel, F.:* Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006 und die deutsche Strafvollzugsgesetzgebung, in: FS, 61. Jg., Heft 3 – Mai/Juni 2012, S. 141 – 149.

- Dünkel, F.:* Vollzugslockerungen und offener Vollzug – die Bedeutung entlassungsvorbereitender Maßnahmen für die Wiedereingliederung, in: FS, 58. Jg., Heft 4 – Juli/August 2009, S. 192 – 196.
- Dreyer, C./Papenhagen, M.:* Aspekte der Praxis eines Vollzugskrankenhauses am Beispiel Hamburg, in: FS, 62. Jg., Heft 5 – September/Oktober 2013, S. 309 – 310.
- Eisenberg, U.:* Bemerkungen zum Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW, in: NK, 26. Jg., Heft 1 – 2014, S. 6 – 14.
- Elz, J.:* Sozialtherapie im Strafvollzug – Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.3.2014, Kriminologische Zentralstelle e.V., Wiesbaden 2014.
- Feest, J./Lesting, W. (Hrsg.):* Strafvollzugsgesetz – Kommentar (AK-StVollzG), 6. Auflage, Köln 2012
- Feest, J.:* Anmerkungen zum Referentenentwurf eines Landesstrafvollzugsgesetzes von NRW, in: FS, 63. Jg., Heft 3 – Mai/Juni 2014, S. 173 – 176.
- Fleck, V.:* Zur Fortentwicklung des Seniorenvollzugs aus vollzugspraktischer Sicht – dargestellt am Modell Kornhaus (JVA Schwalmstadt, Hessen), in: FS, 63. Jg., Heft 6 – November/Dezember 2014, S. 409 – 412.
- Gelber, C.:* Opferbezogene Vollzugsgestaltung – Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich im deutschen und belgischen Strafvollzug, in: MschrKrim, 95. Jg., Heft 2 – April 2012, S. 142 – 145.
- Gelber, C./Walter, M.:* Probleme des Opferschutzes gegenüber dem inhaftierten Täter, in: NStZ, 33. Jg., Heft 2 – Februar 2013, S. 75 – 83.
- Gelber, C./Walter, M.:* Opferbezogene Vollzugsgestaltung – Theoretische Perspektiven und Wege ihrer praktischen Umsetzung, in: BewHi, 60. Jg., Heft 1 – 2013, S. 5 – 19.

Literaturverzeichnis

- Groß, K.-H.*: Anmerkung zu OLG Hamm 3. Strafsenat, Beschluss vom 22. September 2009 – 3 Ws 279/09, jurisPR-StrafR 26/2009 Anm. 2.
- Hartmann, A./Haas, M./Steengrafe, F.*: Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug – Ergebnisse des MEREPS-Projektes, in: BewHi, 60. Jg., Heft 1 – 2013, S. 39 – 55.
- Hartmann, A./Haas, M./Steengrafe, F./Steudel, T.*: TOA im Strafvollzug – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit, in: TOA-Infodienst (nunmehr: TOA-Magazin), Nr. 44 – August 2012, S. 26 – 33.
- Heberling, A.*: Die Situation der Angehörigen Inhaftierter, in: FS, 61. Jg., Heft 1 – Januar/Februar 2012, S. 8 – 14.
- Herzog, J./Künecke, B.*: Die Bedeutung des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) für die gesundheitliche Situation der Gefangenen, in: Lehmann, M./Behrens, M./Drees, H. (Hrsg.), Gesundheit und Haft, Handbuch für Justiz, Medizin, Psychologie und Sozialarbeit, Lengerich 2014, S. 510 – 524.
- Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C.*: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Berlin 2013.
- Joiko, H./Gelber, C.*: Opferperspektive im Strafvollzug – Tausgleich und Opferschutz, in: TOA-Magazin (vormals: TOA-Infodienst), Nr. 1 – September 2013, S. 14 – 18.
- Justizvollzugsbeauftragter NRW*: Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen 2011, Köln 2012.
- Justizvollzugsbeauftragter NRW*: Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen 2012, Köln 2013.
- Kaspar, J.*: Wiedergutmachung im Strafvollzug – Bestandsaufnahme und Perspektiven, in: ZfStrVo, 54. Jg., Heft 2 – April 2005, S. 85 – 90.

- Klein, J./Macsenaere, M.:* Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojektes „ViFF – Jugendstrafvollzug in freien Formen“ – Abschlussbericht, Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ), Mainz 2014, unveröffentlichter Bericht, ggf. erhältlich über IKJ Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH, Saarstraße 1, 55122 Mainz.
- Knauer, F.:* Strafvollzug und Internet – Rechtsprobleme der Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien durch Strafgefangene, Berliner Juristische Universitätschriften – Strafrecht, Bd. 28, Berlin 2006.
- Konrad, N.:* Psychische Störungen/Erkrankungen in Haft, in: Lehmann, M./Behrens, M./Drees, H. (Hrsg.), Gesundheit und Haft, Handbuch für Justiz, Medizin, Psychologie und Sozialarbeit, Lengerich 2014, S. 304 – 319.
- Kopp, D.:* Psychische Symptombelastung bei Kurz- und Langzeitgefangenen in Deutschland, in: Der Nervenarzt, 82. Jg., Heft 7 – Juli 2011, S. 880 – 885.
- Kunz, F.:* Kriminalität älterer Menschen – Beschreibung und Erklärung auf der Basis von Selbstberichtsdaten, Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. K 164, Berlin 2014.
- Lachmund, Ch.:* Der alte Straftäter – Die Bedeutung des Alters für Kriminalitätsentstehung und Strafverfolgung, Berlin 2011.
- Langenhoff, G.:* Lebensältere Gefangene im Strafvollzug in Deutschland und in den Bundesländern, in: FS, 64. Jg., Heft 1 – Januar/Februar 2015, S. 8 – 10.
- Laubenthal, K.,* Strafvollzug, 6. Auflage, Heidelberg 2011.
- Lehmann, M.:* Ist der „Anstaltsarzt“ noch zeitgemäß? Ärztliche Versorgung im Justizvollzug im Spannungsfeld, in: FS, 62. Jg., Heft 5 – September/Oktober 2013, S. 284 – 289.

- Leiter der JVA Wuppertal-Ronsdorf* (Hrsg.): Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JStVollzG NRW) mit amtlicher Begründung und weiteren erläuternden Anmerkungen und Hinweisen – Praxishandbuch für die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf, 1. Auflage, Wuppertal.
- Lummer, R.*: Restorative Justice nach der Verurteilung – Das EU-Projekt – Opfer schützen und unterstützen, in: TOA-Magazin (vormals: TOA-Infodienst), Nr. 1 – September 2013, S. 30 – 35.
- Meissner, K. M.*: Juristische Aspekte der Medizin in Haft, in: Lehmann, M./Behrens, M./Drees, H. (Hrsg.), Gesundheit und Haft, Handbuch für Justiz, Medizin, Psychologie und Sozialarbeit, Lengerich 2014, S. 98 – 111.
- Merckle, T.*: Jugendstrafvollzug in freien Formen am Beispiel vom Seehaus Leonberg, in: FS, 56. Jg., Heft 6 – November/Dezember 2007, S. 271 – 274.
- Meyer-Göfner, L./Schmitt, B.*: Strafprozessordnung, 57. Auflage, München 2014.
- Neubacher, F.*: Kriminologie, Baden-Baden 2011.
- Niemz, S.*: Sozialtherapie in Deutschland – Eine Zwischenbilanz, in: FS, 63. Jg., Heft 4 – Juli/August 2014, S. 212 – 217.
- Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen* (Hrsg.), Bericht der Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen, Landtag NRW, März 2010, zugleich LT-Drs. 14/10700.
- Rehn, G.*: Was tun? Zur Gegenwart und Zukunft der Sozialtherapie, in: FS, 63. Jg., Heft 4 – Juli/August 2014, S. 244 – 248.
- Roos, H.*: Übergangsmanagement am Beispiel des hessischen Justizvollzugs, in: Dessecker, A./Egg, R. (Hrsg.), Justizvollzug in Bewegung, Kriminologie und Praxis, Schriftenreihe der kriminologischen Zentralstelle e.V., Bd. 64, Wiesbaden 2013, S. 155 – 170.

- Rössner, D.:* Gesetzliche Rahmenbedingungen des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug – ein Vorschlag, in: TOA-Magazin (vormals: TOA-Infodienst), Nr. 1 – September 2013, S. 9 – 11.
- Rössner, D./Wulf, R.:* Wahr.Haft.Leben – 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen, Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Tübingen 2014.
- Schneider, H. J.:* Kriminologie, Berlin 1987.
- Schramke, H.-J.:* Alte Menschen im Strafvollzug – Empirische Untersuchung und kriminalpolitische Überlegungen, Gießener Kriminalwissenschaftliche Schriften, Bd. 5, Bonn 1996.
- Schroven, G.:* „Wenn ich möchte, mache ich mir zum Frühstück um 6.00 Uhr Rührei“, in: FS, 64. Jg., Heft 1 – Januar/Februar 2015, S. 11 – 12.
- Schüler-Springorum, H.:* Kriminalpolitik für Menschen, Frankfurt am Main 1991.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.):* Bevölkerung Deutschlands bis 2060, 12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Wiesbaden 2009.
- Stelly, W.:* Die bessere Alternative zum geschlossenen Regelvollzug? 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen, in: ZJJ, 25. Jg., Heft 3 – September 2014, S. 257 – 262.
- Stöver, H.:* Gesundheitliche Versorgung in Haft – Realitäten und Herausforderungen, in: FS, 62. Jg., Heft 5 – September/Okttober 2013, S. 275 – 283.
- Taege, J./Beßler, I.:* Nachsorge – After Care, Nachsorge für alle Menschen, die eine Straftat begangen haben und nach einer Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung einer besonderen Unterstützung bedürfen, Gelsenkirchen 2011.
- Walter, M.:* Strafvollzug, 2. Auflage, Stuttgart 1999.
- Walther, J.:* Möglichkeiten und Perspektiven einer opferbezogenen Gestaltung des Strafvollzuges, Herbolzheim 2002.

Literaturverzeichnis

- Walther, S.:* Zum Anspruch des Deliktsofners auf rechtliches Gehör und auf ein faires Verfahren, in: GA, 154. Jg., Heft 11 – November 2007, S. 615 – 627.
- Wirth, W./Lobitz, R.:* Modellprojekt: „Vollzug in freien Formen“ – Ergebnisse der Begleitforschung durch den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2014.
- Wirth, W.:* Evaluation im Strafvollzug – Ein (zu) weites Feld?, in: FS, 61. Jg., Heft 2 – März/April 2012, S. 84 – 89.
- Wirth, W.:* 3-Säulenstrategie zur beruflichen Reintegration von Gefangenen, in: FS, 58. Jg., Heft 2 – März/April 2009, S. 75 – 84.
- Wirth, W.:* Aus der Haft in Arbeit oder Ausbildung – Das Übergangsmodell MABIS.NeT in Nordrhein-Westfalen, in: BewHi, 56. Jg., Heft 2 – 2009, S. 156 – 164.
- Wulf, R.:* Opferbezogene Vollzugsgestaltung – Grundzüge eines Behandlungsansatzes, in: ZfStrVo, 34. Jg., Heft 2 – April 1985, S. 67 – 77.
- Zahn, W.:* Die Lebensälterenabteilung der JVA Detmold, in: FS, 63. Jg., Heft 6 – November/Dezember 2014, S. 404 – 408.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:
Eintragungskatalog Anliegen 21

Abbildung 2:
Vergleich der Eingangszahlen 2011 bis 2014 27

Abbildung 3:
Anzahl vorgetragener Anliegen 28

Abbildung 4:
Monatliche Verteilung der Eingaben in den Jahren 2011 bis 2014 29

Abbildung 5:
Verteilung der Eingaben nach Einrichtungen 30

Abbildung 6:
Personengruppen 33

Abbildung 7:
Anliegen „Umgang mit Gefangenen“ 36

Abbildung 8:
Anliegen „Außenkontakte“ 38

Abbildung 9:
Vollzugsöffnende Maßnahmen und Urlaub 41

Abbildung 10:
Verlegung 42

Abbildung 11:
Weitere Einzelanliegen 44

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 12:	
Anliegen von Bediensteten.....	46
Abbildung 13:	
Katalog der Erledigungsarten	47
Abbildung 14:	
Ergebnisse der Bearbeitung.....	49
Abbildung 15:	
Beteiligung Anstaltsleitungen und Justizministerium in 2013.....	51
Abbildung 16:	
Beteiligung Anstaltsleitungen und Justizministerium in 2014.....	52
Abbildung 17:	
Anstaltsbesuche	58
Abbildung 18:	
Themen- und problembezogene Gespräche	60
Abbildung 19:	
Teilnahme an Tagungen und Vortragstätigkeit	63
Abbildung 20:	
Opferbezogene Vollzugsgestaltung	
– gesetzliche Verankerung NRW	124
Abbildung 21:	
Übersicht Opferinformationsrechte	139

Abbildung 22: Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in den Bundesländern 2014 nach Altersgruppen.....	152
Abbildung 23: Haftplätze Sozialtherapie Erwachsene NRW	161
Abbildung 24: Haftplätze Sozialtherapie Jugendvollzug NRW	162

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AV	Allgemeine Verfügung
BbgJVollzG	Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz
Bd.	Band
bed.	bedingte
Beschl.	Beschluss
BewHi	Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik (Zeitschrift)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMJ	Bundesministerium der Justiz
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.	der, des, die
d.h.	das heißt
Dr.	Doktor
EU	Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HIV	Human Immunodeficiency Virus
Hrsg.	Herausgeber
ICD	International classification of diseases and related health problems
IKJ	Institut für Kinder- und Jugendhilfe
i.V.m.	in Verbindung mit
JAA	Jugendarrestanstalt
JAK	Justizakademie
Jg.	Jahrgang
JM	Justizministerium
JStVollzG NRW	Jugendstrafvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVK	Justizvollzugskrankenhaus
JVollzGB BW	Justizvollzugsgesetzbuch Baden-Württemberg
KrimD	Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen
KrimZ	Kriminologische Zentralstelle
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft
LHV	Landesvereinigung des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen e.V.
LT-Drs.	Landtags-Drucksache
m.d.	mit der
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen

Abkürzungsverzeichnis

NK	Neue Kriminalpolitik – Forum für Kriminalwissenschaften, Recht und Praxis
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
o.ä.	oder ähnliches
o.g.	oben genannt
OLG	Oberlandesgericht
PDF	Portable Document Format
Prof.	Professor
rd.	rund
Rn.	Randnummer
RR	Rechtsprechungsreport
RV	Rundverfügung
S.	Satz, Seite
SächsJStVollzG	Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SKM	Sozialdienst katholischer Männer
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt
SoThA	Sozialtherapeutische Anstalt
StGB	Strafgesetzbuch
StORMG	Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs
StPO	Strafprozessordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz (des Bundes)
StVollzG NRW	Strafvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
SVVollzG NRW	Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
u.a.	und andere, unter anderem
u.ä.	und ähnliches

Abkürzungsverzeichnis

u.v.m.	und vieles mehr
usw.	und so weiter
v.	vom
vgl.	vergleiche
www	World Wide Web
z.B.	zum Beispiel
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligen- hilfe
ZGG	Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugend- hilfe

